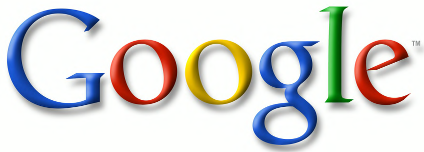




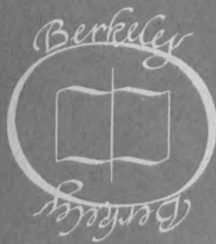

Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA


Berkeley


Berkeley


Berkeley


Berkeley


Berkeley


Berkeley


Berkeley


Berkeley

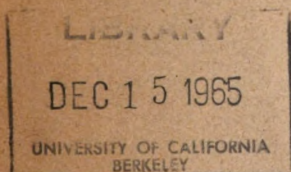

Berkeley

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLV.

QUELLENKRITISCHE UND VERFASSUNGS-GESCHICHTLICHE BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER MARK MAURSMÜNSTER IM ELSASS

VON

FRIEDRICH NIESCHLAG



MIT EINER KARTE



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1913.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebiten.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300.000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn., insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. XXIII u. 44 S. mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Aramintas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und 8 Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770–1776** von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065–1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 115 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit 1 Karte und Stammtafel. 102 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit 1 Karte. 100 S. 2 50

Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert, sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 30 S. 1 –
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 29 S. — 80

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLV.

QUELLENKRITISCHE UND VERFASSUNGSGESCHICHTLICHE BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER MARK MAURSMÜNSTER IM ELSASS

VON

FRIEDRICH NIESCHLAG

MIT EINER KARTE



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1913.

Erscheint gleichzeitig als Leipziger Dissertation.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

III. Teil: Entwicklung der Markherrschaft Maursmünster.

Quellen und Literatur.

Quellen.

Cartulaire de l'évêché de Metz (Mettensia V).
Catalogus abbatum Monasterii Sancti Martini in Maursmünster (Els.-lothr. Handschriften Nr. 16).
Hanauer, Les constitutions des campagnes de l'Alsace en moyen-âge.
Herr, Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg. Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen.
Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß (Anhang).
Monumenta Germaniae historica: Formulae.
Schöpflin, Alsatia diplomatica.
Traditiones Wizenburgenses ed. Zeuß.
Urkundenbuch der Stadt Straßburg ed. Wiegand.
Wentzke, Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202.
Ders., Ungedruckte Urkunden zur Geschichte der Straßburger Bischöfe im 12. Jahrhundert: Mitteilungen des Instituts XXIX.
Würdtwein, Nova subsidia diplomatica X, XIII.
Originale und Kopieen des Kaiserl. Bezirks-Archivs in Straßburg aus H 541, 558, 560, 603, 609, 612. E 2821.

Literatur.

Below-Meineckes Handbuch der mittleren und neueren Geschichte: Urkundenlehre I. von Erben, III. von Redlich.
Bloch und Wittich, Die Jura curiae in Munchwilare in Z.G. O.Rh. N. F. XV.
Bresslau, Urkundenlehre.
Ficker, Urkundenlehre.
Graber, Die Urkunden Konrads III.
Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg II.

Herr, Die Schenkung der Mark Maursmünster (Z.G O.Rh. N.F. 21).
Hertzog, Rechts- und Wirtschaftsverfassung des Abteigebietes Maursmünster im Mittelalter (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 1888).
Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster im 11. und 12. Jahrhundert (Mitt. des Inst. Erg.-Bd. VII).
Inama-Sternegg, Ueber die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte (Wiener S.B. 1877).
Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I.
Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland II.
Neues Archiv Bd. 32 (Recension).
Pischeck, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters.
Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung, herausgeg. vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen.
Reusch, Keltische Siedelungen in den Vogesen (Jahrbuch der Gesellschaft für lothr. Geschichte und Altertumskunde XXIII).
Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten (Leipziger Diss.).
Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande.
Ruperti, Bischof Stephan von Metz (Lothr. Jahrbuch XX).
Sauerland, Immunität von Metz.
Schoeningh, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert (Leipziger Diss.).
Schotte, Studien zur westfälischen Mark und Markgenossenschaft (Münsterische Beiträge N. F. XVII).
Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche.
Schultze, Die Urkunden Lothars III.
Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter.
Ders., Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Hist. Vierteljahrsschrift 1907).
Ders., Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte (Leipziger Universitätsprogramm).
Siebeck, Das Arbeitssystem der Grundherrschaft des deutschen Mittelalters.

Sigrist, Histoire de l'abbaye de Marmoutier et des institutions benedictines en Alsace.
Susta, Zur Kritik von Urbarien und Urbarialaufzeichnungen.
Voigt, Bischof Bertram von Metz (Lothr. Jahrb IV, V).
Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster.
Ders., Studien zur Geschichte der Abtei Andlau (Z.G.O.Rh. N. F. XXVII).
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II^3; V^2, VI^2.
Wentzke, Zur Geschichte Theoderichs III. von Metz (Lothr. Jahrbuch XX).
Wiegand, Die ältesten Urkunden für St Stephan in Metz (Z.G. O.Rh. N. F. IX).
Wohltmann, Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm (Leipziger Diss.).

Einleitung.

Die ältere und älteste Geschichte des Klosters Maursmünster hat in allgemeineren Darstellungen sowohl als in Spezialuntersuchungen eine Reihe von Bearbeitungen erfahren, an deren Spitze Beiträge der bekanntesten Geschichtsforscher des Elsaß stehen[1]. Diese Arbeiten beschränken sich in der Hauptsache auf die Geschichte der Abtei im frühen Mittelalter, und im Vordergrunde des Interesses steht hier wieder die alte Mark des Klosters.

Die zugrunde liegenden Quellen lassen sich im wesentlichen in zwei Gruppen sondern. Die erste Gruppe enthält Zeugnisse über die älteste Geschichte des Klosters, die Gründung und Ausstattung mit weltlichem Gut durch merowingische Könige. Dafür kommen in Betracht eine Schenkungsurkunde Childeberts I. von 558, eine Bestätigung Theoderichs IV. von 724, ein Güterverzeichnis des Abtes Celsus von 828 und eine Steininschrift an der Klosterkirche aus demselben Jahre. Zu einer zweiten Quellengruppe könnte man eine Reihe von Hofrechtsurkunden aus der Zeit seit dem 12. Jahrhundert zusammenfassen. Dazu gehören ein lateinisches Hofrecht des Abtes Meinhard von ca. 1144, eine Urkunde seines Nachfolgers Anselm (1146—54), ein deutsches Hofrecht des Abtes Konrad von 1163 und ein deutsches Weistum aus dem 14. Jahrhundert.

[1] Schöpflin, Alsatia illustrata; Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg I; Glöckler, Geschichte des Bistums Straßburg II; Sigrist, Histoire de l'abbaye de Marmoutier u. a.

Außerdem ist eine Reihe weiterer Urkunden benutzt worden, die den beiden genannten Quellengruppen gegenüber von geringerer Wichtigkeit sind; hervorzuheben sind unter ihnen wenigstens ein Güterverzeichnis aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts und die Klostertradition.

Der ersten Quellengruppe ist man von jeher mit Mißtrauen begegnet, in der Bewertung und Benutzung dieser Urkunden aber war man lange nicht einig. Zu einwandfreien Resultaten konnte keine der genannten Untersuchungen führen, solange nicht die zu benutzenden Quellen einer gründlichen Kritik unterzogen worden waren. Nach manchen Einzelversuchen seiner Vorgänger hat nun vor nicht langer Zeit E. Herr eine eingehende Untersuchung der älteren Gruppe vorgenommen[1], durch seine Forschung ist eine feste Basis für weitere Arbeit geschaffen worden.

Für die Hofrechtsurkunden fehlt bis jetzt eine derartige Grundlage, obwohl auch hier über Einzelheiten schon Zweifel laut geworden sind, und obwohl sie hinsichtlich ihres Inhaltes mindestens ebenso einer näheren Untersuchung wert sind wie die erste Gruppe. Eine richtige Benutzung der Quellen ist ohne solche Vorarbeit gar nicht möglich.

Da auch Herrs Resultate sich noch vervollkommnen lassen, so sollen im folgenden beide Quellengruppen einer kritischen Betrachtung unterworfen werden. Auf dieser Basis kann dann versucht werden, aus den Quellen die Entstehung und Bedeutung der Mark Maursmünster kennen zu lernen und die Entwicklung der klösterlichen Herrschaftsrechte innerhalb dieses Gebietes zu verfolgen.

---

[1] E. Herr, Die Schenkung der Mark Maursmünster in Z. G. O. Rh. N. F. XXI, 527 ff.

I. Teil.

Die ältere Quellengruppe.

I.

Die vier genannten Urkunden der ersten Quellengruppe, von denen keine im Original erhalten ist, sind unschwer als Fälschungen zu erkennen. Herr hat zuerst versucht, die Entstehungszeit dieser Fälschungen zu ermitteln, um dann auf Grund einer Geschichte der Quellen eine neue Hypothese von der Schenkung der Mark Maursmünster aufzustellen. Gerade diese Geschichte der Quellen kann jedoch einer näheren Prüfung nicht in allen Punkten standhalten: es wird zu zeigen sein, daß Herr in seiner Kritik noch nicht weit genug gegangen ist.

Er hat zu seiner Arbeit einen von den älteren Forschern noch nicht herangezogenen Aebtekatalog ausgiebig benutzt[1]. Die wenigen Reste einer Childeberturkunde vom Jahre 558, die er diesem Katalog entnahm, bestimmten ihn, diese Urkunde als Fälschung des 9. Jahrhunderts zu bezeichnen, nachdem schon Grandidier festgestellt hatte, daß Childebert I. die Mark Maursmünster nicht hat schenken können, so daß die Annahme einer echten Schenkungsurkunde dieses Königs von vornherein ausgeschlossen war[2].

---

[1] Vergl. Herr, a. a. O., 527, Anm. 4.
[2] Herr, a. a. O., 529f.; Grandidier I, 321 f.

Die Theoderichurkunde, die 724 dem Kloster den Besitz der Mark bestätigt haben soll, ist schon von Schöpflin, Grandidier u. a. als Fälschung erkannt worden; über die Entstehungszeit und den Wert der Urkunde als geschichtlicher Quelle fand Herr die Ansichten geteilt[1]. Die inneren Merkmale veranlaßten ihn, die Entstehung «vielleicht erst im 11. Jahrhundert» anzunehmen[2], aber die altertümliche Form der Grenzbeschreibung in der Bestätigung schien ihm auf eine ältere Vorlage zu deuten. Diese Vorlage glaubte Herr erschließen zu können mit Hilfe der dritten Fälschung.

Diese, die angebliche Celsusurkunde von 828, ist nach seiner Beweisführung sicher erst im 12. Jahrhundert entstanden. Es wird aber nach seiner Ansicht eine echte Urkunde des Abtes existiert haben, da die Fälschung wieder die alte Form der Begrenzung bringt, außerdem das Güterverzeichnis nicht dem tatsächlichen Besitze des Klosters entspricht, wie er durch eine echtes Urbar aus dem 12. Jahrhundert überliefert ist, sondern jedenfalls auch auf eine ältere Vorlage zurückgeht. Aus Ueberresten einer echten Celsusurkunde hätten nach Herr sowohl die Theoderichurkunde als die Celsusfälschung geschöpft[3].

Die vierte Urkunde dieser Gruppe schließlich, die Steininschrift, die im 9. Jahrhundert am Kloster angebracht worden sein soll, weist Herr als Kompilation der drei genannten Fälschungen aus dem Ende des 12. Jahrhunderts nach; als Quelle für die ältere Geschichte des Klosters scheidet sie damit aus[4].

II.

Auffallen muß an den Ausführungen Herrs, daß er der Tendenz der Fälschungen allzuwenig Beachtung schenkt. Erst auf Grund seiner Datierung nach diplomatischen Merkmalen

[1] Vergl. Sigrist, a. a. O., pag. 30.
[2] Herr, a. a. O., 534.
[3] Herr, a. a. O., 546 ff.
[4] Herr, a. a. O., 561 f.

wagt er eben eine Vermutung über die Tendenz zu äußern[1], während diese in Wirklichkeit im Text der Fälschungen, wenigstens der Theoderichfälschung, klar hervortritt. Doch auch seine diplomatischen Untersuchungen über die Childebert-urkunde sowohl als über die Bestätigung Theoderichs erschöpfen ihren Gegenstand keineswegs. Eine Prüfung seiner Resultate mag bei der im Druck vollständig erhaltenen Theoderichurkunde einsetzen[2].

Schon Schöpflin hatte in seiner Alsatia diplomatica die Art der Datierung und Form und Inschrift des Siegels als den Merowingerurkunden durchaus fremd bezeichnet[3]. Lange meinte man jedoch, einen nicht eben glücklichen Ersatz für ein verbranntes Original vor sich zu haben. Jetzt glaubte Herr, im Urkundentexte Anklänge an die Kanzleisprache des 9., 10. und 11. Jahrhunderts nachweisen zu können. Die Formeln des 11. Jahrhunderts boten ihm einen terminus a quo für die Entstehungszeit der Fälschung. Gleichzeitig widerlegten ihm die übrigen, aus verschiedenen Jahrhunderten zusammengesuchten Formeln natürlich die Annahme einer zuverlässigen Wiedergabe des Originals[4].

Die Rezension der Arbeit Herrs im Neuen Archiv[5] hat schon darauf hingewiesen, daß die Imperative «agnoscite» und «cognoscite», die Herr veranlaßt haben, als terminus a quo das 11. Jahrhundert anzunehmen, bereits in den Formulae Marculfi belegt sind[6]. Ebensowenig ist aber «praesumere» erst für das 10. Jahrhundert in Anspruch zu nehmen[7] und «praecipere» erscheint ebenfalls schon in den Formulae Marculfi[8].

---

[1] Herr, a. a. O., 535.
[2] Ueber die verschiedenen Drucke vergl. Herr, a. a. O., 531.
[3] Schöpflin I, 30 Anm.
[4] Herr, a. a. O., 534.
[5] Neues Archiv XXXII, 566 f.
[6] Vergl. Mon. Germ. hist. Form. pag. 44, 54, auch 124, 126 (Aev. Carol.)
[7] Mon. Germ. hist. Formulae pag. 40, 43.
[8] Mon. Germ. hist. Formulae pag. 44.

In derselben Sammlung finden sich neben anderen derartigen Formeln auch: «pro stabilitate regni . . . plenius exorare», «attentius exorare» und «pro salute nostra crebrius exorare»[1], an die der Schluß der Theoderichfälschung anklingt. Es muß aber andrerseits betont werden, daß ja Ausdrücke wie «praecipere» und «praesumere» durch das ganze frühere Mittelalter zum Bestande der Urkundenformeln gehörten, für eine Datierung also kaum Anhalt gewähren können[2]. Auch die Promulgatio «Ideo notum fieri volumus . . .», nach Herr für das 9. Jahrhundert charakteristisch, bleibt für lange Zeit vorherrschend[3].

Aber es sind doch andere Merkmale der Urkunde charakteristisch genug, um erkennen zu lassen, daß an eine Entstehung der Fälschung vor dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts nicht zu denken ist.

Die Urkunden Lothars III. lehren, daß in der Kanzlei dieses Kaisers der Zusammenhang mit den alten Traditionen fehlte, daß darunter der ganze Organismus dieses wichtigen Betriebes zu leiden hatte. Die wenigen Beamten, die in dieser Zeit in der Kanzlei tätig waren, konnten nur einen geringen Teil der Urkunden selbst ausfertigen. Ihre Willkür gegenüber dem Urkundenschema konnte die Verbreitung der durch die Empfängerausfertigungen in die Kanzlei eindringenden Formeln der Privaturkunde und den Einfluß der Papsturkunde nur fördern und damit ein Einlenken der Kaiserurkunde in die Bahnen der Privaturkunde vorbereiten[4]. Wenn auch, wie Hans Hirsch festgestellt hat[5], Anfänge dieser Entwicklung schon vor der Zeit Lothars liegen, so zeigen doch andrerseits die Untersuchungen Schultzes, daß gerade hinsichtlich der inneren Merkmale, auf die wir ja zur Beurteilung der Theoderichfälschung

---

[1] Mon. Germ. hist. Formulae pag. 46, 56, 66.

[2] Vergl. Graber, Die Urkunden Konrads III. pag. 61 f.

[3] Graber, a. a. O., 60.

[4] Schultze, Die Urkunden Lothars III. pag. 10; Bresslau, Urkundenlehre I, 354.

[5] Mitt. des Instituts Erg.-Band VII, 606 ff.

angewiesen sind, die Urkunden Lothars einzelne Formeln aufweisen, die der Kaiserurkunde bis dahin fremd waren. Die beiden charakteristischsten dieser Neubildungen, bereits vor Schultzes Untersuchungen bekannt, treten nun in der Theoderichurkunde auf, sind jedoch von Herr zur Datierung der Fälschung noch nicht herangezogen worden:

1. Ein «ego» in der Recognition, das in den Kaiserurkunden vor Lothar III. in Deutschland nicht üblich war: «Ego Grimaldus cancelarius recognovi»[1].

2. Eine vom alten Schema völlig abweichende Datierung: «Data Metis in cenobio Sancti Arnulphi . . ., sub die kal. Maj. anno Dominice incarn. DCCXXIIII. Indictione III. Anno vero regni dni Theoderici V.»

Bis ins 12. Jahrhundert hinein war die alte Trennung von Zeit und Ort in der Datierung durch «Data» und «Actum» herrschend geblieben; vereinzelt findet sich wohl in den letzten Jahren Heinrichs V. eine Zusammenfassung von Zeit- und Ortsangaben, unter Lothar hat sich jedoch erst die charakteristische Reihenfolge: «Data» mit Ort, Tag, Jahr herausgebildet[2].

Durch diese beiden Merkmale haben wir als terminus a quo für die Entstehungszeit der Fälschung das Jahr 1125, Lothars Regierungsantritt, gewonnen. Ein terminus ad quem ist naturgemäß bei einer Fälschung allein mit Hilfe der inneren diplomatischen Merkmale nicht festzustellen, höchstens für die Vorlagen ist eine Begrenzung auch nach dieser Seite hin möglich. In unserem Falle fällt diese Grenze in die Regierungszeit Konrads III.[3] Wenn wir annehmen wollten, daß sich der Fälscher den Urkundenformeln seiner Kanzlei angeschlossen hat, so würde man am ehesten wohl das völlige Fehlen einer Korroboration verstehen, da dies in Konrads Urkunden zuerst zu beobachten ist[4]. Es könnte hier jedoch auch eine alte Vor-

---

[1] Schultze, a. a. O., 70; Ficker, Urkundenlehre II, 174.
[2] Schultze, a. a. O., 82; Ficker II, 314 f.
[3] Graber, a. a. O., 2; 68ff.
[4] Graber, a. a. O., 65, Anm. 3.

lage maßgebend gewesen sein: Jedenfalls fehlt in einigen der Formulae Marculfi, die als Schluß das «exorare» bringen, die Korroboratio ganz[1]. Für die Bestimmung der Entstehungszeit unserer Fälschung ist damit nichts erreicht. Einen sicheren terminus ad quem liefert uns erst die Bulle Alexanders III. von 1179, die auf die Fälschung Bezug nimmt mit den Worten: «. . . terminus quoque, sicut eos vobis assignavit bonae memoriae Theodericus rex Francorum . . .[2]» Damit wäre für die Entstehungszeit der Theoderichurkunde ein Spielraum von 1125—1179 gewonnen. Man wird versuchen müssen, aus dem Inhalt weitere Anhaltspunkte zu gewinnen.

Um die rein diplomatische Untersuchung zum Abschluß zu bringen, mögen an dieser Stelle gleich kurz die inneren Merkmale der Childeberturkunde hervorgehoben werden. Vom Text dieser Urkunde sind nur einige Reste in dem von Herr benutzten «Catalogus abbatum» enthalten[3]. Die Invocatio bestimmte Herr, als frühesten Termin der Entstehung der Fälschung das Ende des 9. Jahrhunderts anzunehmen: «In nomine sancte et individue trinitatis» ist ja erst seit Ludwig dem Deutschen gebräuchlich[4]. Aber schon das Wort «curia» in der Bedeutung «Königshof» müßte den Termin weiter hinausschieben; erst Heinrich IV. gebraucht es einige Male in diesem Sinne[5]. Einen sicheren Anhaltspunkt bietet wieder die Datierung: Die Vereinigung von Orts- und Zeitangaben weist ins 12. Jahrhundert, da vorher, wie oben erwähnt, eine Erschütterung in dem alten Schema der Datierung nicht zu bemerken ist. Auf eine genauere Zeitbestimmung wird man bei den wenigen Resten des Urkundentextes verzichten müssen. — In der Celsusfälschung und in der Steininschrift endlich hat Herr un-

---

[1] Mon. Germ. hist. Form. pag. 46, 56.
[2] Schöpflin I, 268.
[3] Vergl. pag. 3.
[4] Herr, a. a. O., 529.
[5] Waitz VI², 411.

trügliche paläographische Eigentümlichkeiten des 12. Jahrhunderts festgestellt[1]. — Die Resultate seiner Untersuchung sind nunmehr dahin zu modifizieren, daß wir alle vier Fälschungen der ersten Quellengruppe für das 12. Jahrhundert in Anspruch zu nehmen haben.

III.

Es wird zu versuchen sein, ob der Inhalt der Theoderichfälschung die Datierung für das 12. Jahrhundert bestätigen kann, ob sich etwa durch ihn die Entstehungszeit der Fälschung noch genauer feststellen läßt.

Die Fälschung gibt sich als merowingische Bestätigungs- und Immunitätsurkunde. Merowingische Urkundenformeln enthält sie, wie wir gesehen haben, aber diese verschwinden ganz vor breit ausgeführten Schutzbestimmungen, die den Schutzprivilegien des 12. Jahrhunderts sehr nahe stehen: Davon kann ein Vergleich mit der Urkunde des Kardinallegaten Theodewin für Maursmünster von 1142 überzeugen[2]. So aufdringlich wirken diese Schutzformeln selbst in einer Fälschung, daß wir in ihnen das eigentlich Wesentliche des Inhaltes zu sehen haben, demgegenüber die Bestätigung der Schenkung mit der Begrenzung zurücktritt. Wir geben diese Bestimmungen wieder, um zu zeigen, welchen Wortschwall der Fälscher aufwendet.

«. . . ut nullus ibidem campos facere, nec porcos saginare nec materiem succidere, ne ipsius fines penitus irrumpere presumeret, sed hoc ipsi monasterio omni tempore concessum esse deberet; quicquid infra vel extra prescriptos terminos in quacunque provincia vel pago, ipse vel aliquis regum predecessorum eius tradidisset seu successorum quaelibet potens vel vilis persona . . . traditura esset nullo contradicente vel resistente, libere ac licenter possidere liceret . . .

[1] Herr, a. a. O., 547, 562.
[2] Schöpflin I, 222f.

. . . Praecepimus enim, ut quicquid . . . ad monasterium longe vel prope noscitur concessum fuisse, per hanc aucthoritatem nostram ipsi monasterio, vel memorato Mauro abbati suisque successoribus omni tempore . . . ipsum privilegium . . . stabile conservetur. Similiter petiit, ut cum omni familia rebusque monasterii sui longe vel prope constitutis, sub nostro mundiburdio et defensione susciperemus . . . Qua propter per presens decernimus ac iubemus, ut neque vos neque iuniores vestri, seu successores nullaque omnino cuiuscunque sit potentiae persona ipsum abbatem neque monachum vel certe homines suos iniuriari, condempnare nec ei infra vel extra monasterium rem irracionabilem facere penitus, neque de rebus ad se pertinentibus quippiam auferre presumat, sed liceat ei suisque sub emunitatis titulo et nostro mundiburdio vel defensione cum omnibus rebus sui et monasterii sui quietos residere atque securos . . .»

Gegen wen richten sich diese Bestimmungen?

Die große Mehrzahl der gleichzeitigen Fälschungen führte solche Bestimmungen gegen die erstarkte Vogtgewalt ins Feld[1], doch ergiebt sich aus der Theoderichfälschung zu den Vögten von Maursmünster keine Beziehung, es sind auch Konflikte mit ihnen im 12. Jahrhundert gar nicht anzunehmen. Vor dieser Zeit müssen allerdings Bedrückungen vorgekommen sein, das geht aus der Bestätigung des Bischofs Stephan von Metz von 1125 deutlich hervor; dieser schiebt die Schuld sogar seinen Amtsvorgängern zu[2]. Aber seit dem 11. Jahrhundert schon waren die Metzer Bischöfe planvoll gegen die mächtig gewordenen Vögte vorgegangen, um deren Befugnisse möglichst auszuschalten[3]. Dem entspricht die Haltung der Bischöfe des 12.

---

[1] Vergl. Dopsch in den Mitt. des Inst. XVII, 25ff.; andere Motive bei Lechner in den Mitt. des Inst. XXI, 28ff.

[2] Straßburger Bez.-Archiv: H. 603, Nr. 3.

[3] Vergl. Sauerland, Immunität von Metz, 67ff.; Voigt, Bischof Bertram von Metz im Jahrb. für lothr. Gesch. V, 39, 48; Ruperti, Stephan v. Bar im Jahrb. XXII, 15.

Jahrhunderts zu unserem Kloster, denn keiner von ihnen versäumt ein Schutzprivileg zu erteilen[1]. Konflikte mit den Vögten lassen sich tatsächlich weder durch die Urkunden des 12. Jahrhunderts, noch durch das Hofrecht, noch durch die Klostertradition nachweisen.

Mit der Vogtei hat also die Fälschung nichts zu tun; so muß anderweitig eine bestimmte Beziehung angenommen werden, denn um allgemein Schutz zuzusichern, bedurfte es der Fälschung nicht, eine ganze Reihe von Bestätigungen hat ja Schutz versprochen. Nun kann man aus dem Wortlaut der Theoderichurkunde soviel schließen, daß den Anlaß zur Fälschung wahrscheinlich irgendwelche Angriffe auf das Klostergut geboten haben. Derartige Angriffe sind im 12. Jahrhundert reichlich bezeugt[2], über Zinseinbuße und gewaltsamen Güterraub hatte das Kloster zu klagen; zu einem dieser Streitfälle ergiebt sich denn auch für unsere Fälschung die gewünschte Beziehung: zu dem langwierigen Streite des Grafen Peter von Lützelburg und seines Sohnes mit dem Kloster.

Wir sind über diese Dinge orientiert durch das Jus villicorum des Hofrechtes von 1144 und durch einen ausführlicheren Bericht in der Urkunde des Abtes Anselm[3].

In der Mark saß nordwestlich von Maursmünster in der Nähe eines klösterlichen Waldes bei Hiltenhausen der Graf Peter von Lützelburg, wie er behauptete, auf eigenem Grund und Boden, den er für die Herrschaft Quirin eingetauscht haben wollte, was das Kloster jedenfalls nicht zugab. Darauf kommt es aber hier nicht an. Der Graf gab nun vor, unter früheren Aebten habe er das Recht bekommen, seine Schweine in den naheliegenden Wald des Klosters zu treiben und dort Brenn- und Bauholz zu schlagen. Diesen Vorwand benutzte er,

---

[1] 1125: H. 603, Nr. 3; 1163: Jahrbuch XX, 454; 1172: H. 558.

[2] Schöpflin I, 201; Straßburger Bez.-Archiv: H. 558 (1126), H. 603, Nr. 3; Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, pag. 117; Würdtwein, Nova subsidia X, 116; XIII, 245f.

[3] Schöpflin I, 229; Hanauer, 57.

um sich auf Klostergebiet festzusetzen, die Bewohner seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, Zehnten zu erheben, überhaupt das Gebiet wie sein Eigen zu behandeln. Nach langen vergeblichen Bemühungen der Klosterleute gelang es endlich im Jahre 1143 bei Gelegenheit der Garburger Kirchenweihe dem Kardinallegaten Theodewin, durch Androhung des Bannes den Sohn des Grafen Peter zu veranlassen, auf den unrechtmäßigen Besitz zu verzichten.

Zu diesem langwierigen Streite ergibt sich für die Fälschung eine unmittelbare Beziehung aus dem Passus: «ut nullus ibidem campos facere, nec porcos saginare, nec materiem succidere, ne ipsius fines penitus irrumpere presumeret». Diese Worte sind offenbar in lebendiger Erinnerung an den Raub des Grafen Peter als einzige unter einer langen Reihe allgemeiner Schutzbestimmungen so präzis gefaßt. Und da der Graf das Privileg der Eichelmast und des Holzschlages zum Vorwande genommen hatte, um Klostergut plündern zu können, so ist es begreiflich, wenn der Fälscher, um diese Möglichkeit des Eindringens für die Zukunft abzuschneiden, sich nicht scheute, derartige Ansprüche an der Spitze der Schutzbestimmungen offen zurückzuweisen. Dieser Absicht scheint auch die ganze Ausdrucksweise des Passus zu entsprechen, besonders die Verstärkung durch «penitus».

Das Resultat der diplomatischen Untersuchung erfährt durch diese Betrachtungen seine Bestätigung: die Fälschung führt in die Zeit des Lützelburger Streites oder höchstens kurze Zeit nachher, wo mindestens das Andenken an die Gewalttaten der Lützelburger noch frisch war, vielleicht genährt durch neue Angriffe auf Klostergebiet. Da die schon erwähnte Urkunde des Kardinallegaten Theodewin, welche 1142 in Maursmünster ausgestellt wurde, die Fälschung nicht nennt, so ist es wahrscheinlich anzunehmen, daß sie damals noch nicht existierte. Andrerseits wird das Jahr 1170, das uns durch die Bulle Alexanders als sicherer terminus ad quem gegeben war, zu hoch gegriffen sein. Der Papst gestand damals dem Kloster,

sicher nicht ohne Bitten der Klosterleute, freie Abtwahl zu. Dahingehende Bestrebungen der Klöster sind auch ein beliebtes Thema der Fälschungen dieser Zeit[1], in der Theoderichurkunde findet sich jedoch nicht die geringste Andeutung davon. Will man das nun damit begründen, daß zur Zeit der Fälschung unserer Königsurkunde die Klosterleute dieses Ziel noch nicht im Auge hatten, oder glaubt man das Fehlen einer auf die Abtwahl bezüglichen Bestimmung allein aus der ausschließlichen Tendenz gegen die Gewalttat der Lützelburger erklären zu müssen, beide Erklärungen setzen einen größeren zeitlichen Abstand von der päpstlichen Bestätigung voraus. — Demnach läßt sich das Resultat der diplomatischen Untersuchung dahin vervollkommnen, daß als Entstehungszeit der Fälschung höchstwahrscheinlich ein Spielraum von 1142 bis um die Mitte des Jahrhunderts anzunehmen sein wird.

IV.

Herr hatte in seiner Untersuchung festgestellt, daß die in der Fälschung enthaltene Grenzbeschreibung auf eine alte Vorlage zurückzuführen sei[2]; nach unserer Datierung müssen wir dem zustimmen, da diese Grenze der Größe der Mark im 12. Jahrhundert nicht entspricht[3]. Die Art der Begrenzung, die sich möglichst an natürliche Grenzen anschließt, läßt auf ein hohes Alter schließen, und wenn Herr nach diesem alten Grundsatz der Grenzabsetzung eine geschlossene Grenze der Mark bis auf geringe Partien eindeutig festlegen konnte, so ist damit seine Annahme, daß wir in dieser Grenzbeschreibung die Reste einer echten Urkunde vor uns haben, genügend gestützt[4].

---

[1] Vergl. Redlich im Below-Meineckes Handbuch: Urkundenlehre III, 150.
[2] Herr, a. a. O., 538.
[3] Vergl. Herr, 539, Anm. 1.
[4] Herr, a. a. O., 565 ff.

Außer dieser alten Grenzbeschreibung enthält die Fälschung, wie schon gezeigt wurde, eine Reihe merowingischer Urkundenformeln, unter ihnen Reste alter Immunitätsformeln. Wie in anderen gleichzeitigen Fälschungen sind diese willkürlich umgestaltet, wie es der Zweck der Urkunde erforderte. Ein Beispiel gibt folgender Passus: «ut neque vos neque iuniores vestri seu successores nullaque omnino cuiuscunque sit potentiae persona . . . .» Im merowingischen Immunitätsformular lautete das letzte Glied: «. . . quislibet de iudiciaria potestate»[1]. So erscheint die Formel auch noch in Fälschungen des 12. Jahrhunderts[2]. Die Veränderung, die hier vorgenommen worden ist, wird aus dem Zwecke der Fälschung leicht erklärlich: für die Lützelburger Grafen kam eine iudiciaria potestas nicht in Betracht, aber ihre Herrenmacht hatte das Kloster kennen gelernt, und dagegen wehrt sich der Fälscher. Es läßt sich noch weiter verfolgen, daß der Fälscher der Theoderichurkunde seinen Zweck stets offen in den Vordergrund stellt. Was beispielsweise in den Ebersheimer Fälschungen am stärksten in der Poenformel, schüchterner unter alten Formeln in den Immunitätsbestimmungen zum Ausdruck kommt[3], beherrscht hier ungefähr die ganze Urkunde. Demgegenüber sind doch die alten Formeln so spärlich vertreten, daß man annehmen muß, den Fälscher habe die einseitige Rücksicht auf seinen Zweck die gleiche Sorgfalt in der Beobachtung der Form vergessen lassen. Diese Beobachtung, die im wesentlichen fußt auf dem Vergleich mit dem Ebersheimer Material, ist jedoch nicht ohne weiteres zu einer Bewertung der Fälschung als solcher zu verwenden. Dazu müßten wir wenigstens wissen, ob die Childeberturkunde etwa demselben Zweck diente, oder ob dieser einzig und allein in der Theoderichfälschung zum Ausdruck kam — wo die gefälschte Güterurkunde nur mittelbar diesen Bestrebungen dienen konnte. —

---

[1] Vergl. Form. Marculfi, pag. 43, 45. Aev. Carol., pag. 126.

[2] Mitt. des Instituts XIX, 591, Anm. 3.

[3] Mitt. des Instituts XIX, 590 f.

Welche Vorlagen der Fälscher der Theoderichurkunde für die alten Formeln benutzt hat, bleibt zweifelhaft. Echten Urkunden hat er seine Kenntnis wohl nicht entnommen, sonst hätte er doch die äußere Form gewahrt in Urkundenteilen, die den neuen Inhalt nicht aufnehmen können: in Invocatio, Corroboratio und Datierung. In Maursmünster existierten auch keine alten Königsurkunden mehr[1]. Da würde Herrs Annahme, die Reste der Celsusurkunde hätten eine Notiz über die königliche Schenkung enthalten, für die Erklärung der alten Formeln ausreichen, aber sie ist doch zu willkürlich[2].

Als historische Quelle verdient die Fälschung äußerstes Mißtrauen. Wenn wir berücksichtigen, wie offen und nachdrücklich der Fälscher seine Zwecke vertrat, vor allem, wenn wir uns erinnern, daß die Childeberturkunde, die doch durch unsere Datierung in die Nähe der Theoderich- und Celsusfälschung gerückt wird, als historische Quelle wertlos ist, da ihr Inhalt, betreffend die Schenkung der Mark durch Childebert I., unmöglich ist[3], dann haben wir Grund auch hier zu warnen. Die Hypothese, die Herr auf Grund der Theoderichurkunde von der Schenkung der Mark aufgestellt hat, kann Glaubwürdigkeit kaum beanspruchen. Die Annahme der älteren Forscher, daß Childebert II. die Mark geschenkt habe, konnte er nicht widerlegen, aber er hielt es für wahrscheinlich, daß Theoderich IV. erst der Schenkgeber gewesen sei[4]. Mit gutem Recht glaubte er dies annehmen zu können, da erst unter Theoderich IV. das Kloster offenbar einen mächtigen Aufschwung erlebt habe, während über der älteren Klostergeschichte ein Dunkel liege, das eine Beurteilung dieser Periode nicht zulasse[5]. Abgesehen davon, daß der letztere Umstand keineswegs ohne weiteres für seine Hypothese spricht, abgesehen auch davon,

---

1 Herr, 554.
2 Herr, a. a. O., 554 f., 563.
3 Vergl. pag. 3.
4 Herr, pag. 529.
5 Herr, pag. 535, 591.

daß ein Aufschwung des Klosters gar nicht mit der Mark zusammenzuhängen braucht, vielmehr der tatkräftigen Leitung des Abtes Maurus allein zugeschrieben werden kann, hätte doch Herr, wenn er den Namen Childeberts in den Fälschungen nicht als echt anerkennen wollte, mindestens für Theoderich größere Wahrscheinlichkeit geben müssen, ehe er seiner Hypothese eine gewisse Berechtigung zusprechen konnte. Aus anderem Grunde aber könnte man vielleicht doch die Schenkung der Mark bis ins 8. Jahrhundert hinausschieben: Innerhalb der Markgrenzen wird nämlich im Jahre 742 privates Gut dem Kloster Weißenburg geschenkt, ohne daß die Mark genannt wird, während zur geographischen Bestimmung einfach «in pago Alsacinse» dient[1]. Man wird vermuten, daß die Mark noch gar nicht existierte. Historisch bereitet diese Deutung keine Schwierigkeiten, aber Sicheres läßt sich auf die eine Nachricht hin nicht behaupten. Möglicherweise war auch die Mark kurz vor 742 geschenkt, so daß die Bezeichnung noch nicht geläufig war.

Wahrscheinlichkeit wird bei dem dürftigen Quellenmaterial für die älteste Zeit für keine Hypothese zu erreichen sein. So werden wir uns schließlich begnügen müssen, die Grenzbeschreibung der Theoderichurkunde als echten alten Bestandteil anzusehen und zu benutzen, im übrigen aber unsere Fälschung in erster Linie für die Zeit ihrer Entstehung zu verwerten: Da wird sie nicht nur für die Geschichte des Klosters heranzuziehen sein, sondern sie gewinnt allgemeinere Bedeutung im Kreise der umfassenden Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts.

V.

Das angebliche Güterverzeichnis des Abtes Celsus ist nach Herr im 12. Jahrhundert entstanden. Außer paläographischen Eigentümlichkeiten bewies ihm das vor allem der Vergleich

[1] Traditiones Wizenburg. ed. Zeuß, pag. 9. Vergl. Das Reichsland Elsaß-Lothringen III, 378; Harster: Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. Els., pag. 107.

mit der sogenannten Sindelsberger Stiftsurkunde von 1146[1]. Da diese Stiftsurkunde und die Celsusfälschung in der Zeichnung ganz auffallende Aehnlichkeit aufweisen, bezeichnet sie Herr als Gegenstücke und will sie zeitlich naherücken[2]. Damit wären wir wieder auf die Mitte des Jahrhunderts gewiesen, in die Zeit also, in der wir schon einen Spielraum für die Entstehung der Theoderichfälschung abgegrenzt haben.

Wie verhält sich die Fälschung zum echten Güterverzeichnis des 12. Jahrhunderts?

Die Entstehung dieses Güterverzeichnisses fällt in die Zeit, in der eine neue Urbarialpraxis eben ausgebildet worden war. Die Anregung dazu war von den Grundherrschaften ausgegangen, deren zentralistische Bestrebungen die Urbarialaufzeichnungen stützen sollten. Noch im 12. Jahrhundert suchte man diesen Verzeichnissen rechtliche Beweiskraft beizulegen; auch sie wurden oft zu Fälschungen verwertet, da man glaubte, ihnen durch Einkleidung in die Formen der alten Königsdiplome erhöhte Gültigkeit beilegen zu können[3].

Das echte Güterverzeichnis von Maursmünster, dessen Grundlagen sicher bis ins 11. Jahrhundert zurückzuführen sind[4], charakterisiert Susta als ein nach rein administrativen Gesichtspunkten aufgestelltes Verzeichnis, das nicht eigentlich Urbar genannt werden kann[5]. Es befaßt sich nicht mit den Untertanen und ihren Leistungen im einzelnen, sondern stellt lediglich die Summe der Hufen und anderen Besitzungen an den einzelnen Orten, die von ihnen zu leistenden Abgaben und die Verwertung dieser Abgaben d. h. die Verteilung unter Abt

---

[1] Ueber die Datierung dieser Stiftsurkunde vergl. Herr, Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg. pag. 8.

[2] Herr, Z. G. O. Rh. N. F. XXI, 547.

[3] Vergl. Inama-Sternegg, Ueber die Quellen der deutschen Wirtschaftsgesch., pag. 60; und Susta, Zur Kritik von Urbarien und Urbarialaufzeichnungen, pag. 46 ff.

[4] Dahin führt z. B. die Ortsnamenendung — vilare. Vergl. Z. G. O. Rh. N. F. IX, 420.

[5] Susta, a. a. O., 48.

und Mönche fest. Susta stellt dieses Verzeichnis dem Tegernseer an die Seite; er rechnet es noch nicht zu der Masse der Aufzeichnungen aus dem 12. Jahrhundert, die mit Mühe den Güterbestand der Grundherrschaften zu wahren suchten.

Doch hat man auch hier offenbar nach einer Rechtsgrundlage für den klösterlichen Besitz gesucht, und man konnte diesem Bedürfnis ohne große Mühe entsprechen, indem man Reste von echten alten Urkunden zu einem Verzeichnis verarbeitete. Auf seine echten Vorlagen gestützt, konnte der Fälscher zeigen, wie lange der Besitz schon dem Kloster gehöre. Ob auch zu dieser Fälschung der Lützelburger Streit den letzten Anlaß geboten hat, ist nicht zu erkennen; nach der Entstehungszeit der Fälschung besteht wenigstens die Möglichkeit. Herr kann man nicht ohne weiteres beistimmen, wenn er meint, der Fälscher habe noch Ansprüche auf alten entrissenen Besitz erheben wollen [1]. Die verbreitete Annahme, auf die sich Herr dabei stützt, daß nämlich allgemein im Elsaß seit dem 10. Jahrhundert ein Zurückgehen des klösterlichen Grundbesitzes zu beobachten sei, ist neuerdings erst für zwei Klöster widerlegt [2]. Will man aber überhaupt dem gefälschten Güterverzeichnis so weit Glauben schenken, daß man seine Zahlen zu einem Vergleich meint benutzen zu können, so muß man auch beachten, daß tatsächlich im 12. Jahrhundert der Güterbestand des Klosters größer ist, als ihn das Verzeichnis für die ältere Zeit angibt, daß er aber bedeutend arrondiert erscheint.

Da wir hier wieder wie in der Theoderichurkunde die alte Markbeschreibung finden, so kommt es vielleicht wie dort dem Fälscher in erster Linie auf den Besitz der Mark an. Da er die Grenzbeschreibung jedenfalls in den Resten eines alten Güterverzeichnisses fand, benutzte er natürlich diese Reste, vermutlich mehr um der Fälschung selbst willen, um ihr da-

---

[1] Herr, a. a. O., 553, 564.

[2] Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster, p. 53. Ders., Studien zur Gesch. der Abtei Andlau, Z. G. O. Rh. N. F. 27, 448 f.

durch höhere Glaubwürdigkeit zu verschaffen, als um wirklich auf die übrigen Güter noch Anspruch zu erheben. Nachdem man so aus echtem Material eine brauchbare Rechtsgrundlage geschaffen hatte, mag man daran gegangen sein, in zwei Königsurkunden deutlicher die Rechte des Klosters an seiner Mark hervorzuheben. Vielleicht ist doch an allem der Lützelburger Streit schuld.

Ehe wir uns auf diese Hypothese versteifen, sei zum Schluß ein anderer Gesichtspunkt bestimmter hervorgehoben. — Wenn wir wie für das echte Güterverzeichnis des 12. Jahrhunderts kurz auch für das lateinische Hofrecht des Abtes Meinhard das administrative Interesse als maßgebend bezeichnen [1], wenn wir ihm noch das ähnliche Quiriner Hofrecht, welches ebenfalls unter Meinhards Regierung aufgezeichnet wurde, anreihen [2], so können wir das Verhältnis zwischen diesen echten Urkunden und den Fälschungen, die ungefähr zu derselben Zeit im Kloster entstanden sein werden, etwa folgendermaßen charakterisieren: Während die echten Aufzeichnungen der Organisation und Zentralisation der Verwaltung dienen sollten, mußten die Fälschungen die Rechtsgrundlagen zur Erhaltung des klösterlichen Besitzes bilden [3].

---

[1] Vergl. II. Teil, pag. 21 ff.

[2] Hanauer, 90 ff.; vergl. II. Teil, pag. 42 f.

[3] Aehnlich zu beobachten in Münchweier, vergl. Z. G. O. Rh. N. F. XV, 407.

II. Teil.

Die Hofrechtsaufzeichnungen von Maursmünster.

Wir beginnen die Untersuchung der zweiten Quellengruppe mit einer kurzen Charakterisierung des vorhandenen Materials.

1. Die älteste Urkunde der Gruppe ist ein lateinisches Hofrecht, unterfertigt vom Abt Meinhard, welcher bis 1146 regierte. Der Text ist uns erhalten allein in der Alsatia diplomatica von Schöpflin, der ihn «ex tabulario» druckte[1]. Aus inhaltlichen Gründen nahm er als Entstehungszeit ca. 1144 an.

2. Eine Urkunde von Meinhards Nachfolger Anselm (1146 bis 1154) ist nicht eigentlich ein einheitliches Hofrecht, sondern eine Zusammenstellung von einzelnen, inhaltlich ganz verschiedenartigen Urkunden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; da jedoch einzelne Teile sowohl zu Meinhards Hofrecht als zu der nächsten Quelle in Beziehung stehen, wird sie in der Untersuchung mehrfach heranzuziehen sein. Aus einer Abschrift des 16. Jahrhunderts hat Hanauer die Urkunde gedruckt[2].

3. Eine angebliche Urkunde des Abtes Konrad von 1163 ist erhalten in deutscher Sprache; Hanauer druckte sie in

---

[1] Schöpflin I, 225 ff.
[2] Hanauer, a. a. O., 51 ff.

französischer Uebersetzung aus einer sorgfältigen Abschrift des 18. Jahrhunderts[1]. Diese Urkunde erweist sich zum allergrößten Teile als Uebersetzung des oben genannten lateinischen Hofrechtes Meinhards, enthält aber eine Reihe von Zusätzen und Aenderungen. Der wichtigste Zusatz ist ein vollständiges deutsches Hofrechtsweistum in der Sprache des 14. Jahrhunderts, das als geschlossenes Ganze in die Uebersetzung des alten Hofrechtes eingefügt worden ist zwischen dem Jus advocati und dem Jus cippi.

4. Dieses Weistum ist uns außerdem unabhängig davon in einem Rodel aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts erhalten[2].

Zu diesen Quellen werden im Laufe der Untersuchung in erster Linie heranzuziehen sein das genannte Güterverzeichnis aus dem 12. Jahrhundert[3] und ein Auszug aus dem deutschen Hofrecht Konrads in Handschriften des 16. und 17. Jahrhunderts[4]. Weitere Urkunden, die den Hofrechten als solchen nicht näher stehen, werden in der Untersuchung verzeichnet werden. Diese mag nunmehr einsetzen mit einer kritischen Betrachtung des lateinischen Hofrechtes, besonders seines Zweckes und seiner Entstehung.

A. Das lateinische Hofrecht von ca. 1144.

I.

Wenn wir mit der Darstellung des Zweckes beginnen, so geschieht das, um der Urkunde unter den verschiedenartigen Aufzeichnungen, die als «Hofrechte» bezeichnet werden[5], wenigstens einen Platz anweisen zu können, ehe uns die Frage nach der Entstehung in die Einzelkritik führt.

1 Hanauer, 65 ff.
2 H. 558.
3 Schöpflin I, 197 ff. Vergl. I. Teil, pag. 2, 17 f.
4 H. 558.
5 Vergl. Seeliger, Grundherrschaft, pag. 192 f.

Als Zweck des Hofrechtes ist unschwer die Fixierung von Leistungen zu erkennen, aber der leitende Gesichtspunkt darf nicht übersehen werden: Dem Abt kam es darauf an, das Maß der Dienste und Abgaben festzustellen und deren Verwendung zu regeln, über den Ursprung aber und die Natur der Leistungen erfahren wir verhältnismäßig wenig[1]. Das Interesse der Verwaltung kann man für die Aufzeichnung als maßgebend bezeichnen. Einige Proben genügen zum Beweise: Vergeblich wird man im Jus episcopi direkte Auskunft über die Oberhoheit des Metzer Bischofs oder überhaupt über die rechtliche Begründung der verzeichneten Ansprüche suchen. Im Jus advocati werden die Befugnisse des Vogtes nur soweit herangezogen, als es zur Abmessung des servitium erforderlich ist. Dieses wird für jedes der drei Dinge genau festgesetzt, während z. B. eine sachliche Abgrenzung der Befugnisse des Vogtes hier fehlt. Dieselbe Wahrnehmung wird man vor allen Dingen im Jus causidici und Jus villicorum machen, die die Einnahmen und Abgaben der Beamten genau regeln: Ueber ihre sonstigen Pflichten als Wirtschaftsbeamte sind wir nur soweit orientiert, als irgendwelche Abgaben dabei in Betracht kommen. Auch wenn im ersten Abschnitt des Hofrechtes gesagt wird: Nach dem Mähen der herrschaftlichen Wiesen müssen sie ein placitum abhalten, scheint es dem Abte nur auf das prandium anzukommen. Am deutlichsten tritt dieser Gesichtspunkt vielleicht im letzten Abschnitt hervor: Dessen Ueberschrift «Post immutatum servitium» wird uns erst ganz verständlich mit Hilfe des Kommentars, den uns der Abt Anselm in der genannten Urkunde über die Aufhebung des servitium triduanum gegeben hat[2], während der Abschnitt des Hofrechtes selbst, ohne über die Aufhebung Auskunft zu geben, nur die Ablösungssummen verzeichnet. Wiederholungen werden später auf diese Weise zu erklären sein[3]. Einzelheiten können nach ge-

[1] Vergl. Seeliger, Grundherrschaft, 192.
[2] Hanauer, a. a. O., 51 f.
[3] Vergl. pag. 29 f.

nauerer Betrachtung des ersten Abschnittes dieses Bild vervollständigen.

So ist Meinhards Urkunde der Kategorie von Hofrechten einzuordnen, die sich in der Hauptsache auf eine Regelung wirtschaftlicher Beziehungen beschränken, die einfach zahlenmäßig wirtschaftliche Leistungen verzeichnen im Gegensatz zu anderen Hofrechten, in denen wir die Summe der herrschaftlichen Gewalt und ihr Verhältnis zu den Untertanen festgestellt finden. Danach würde man das Hofrecht unbedenklich als Urbarialaufzeichnung bezeichnen können, wie es denn auch Maurer und Inama-Sternegg dem Güterverzeichnis des Klosters aus dem 12. Jahrhundert an die Seite gestellt haben[1].

Unterscheiden lassen sich Hofrecht und Güterverzeichnis aber nach dem Objekt, auf welches sie sich beziehen. Das Güterverzeichnis stellt das gesamte in Nutzung befindliche Grundeigentum des Klosters zusammen, um die Summen der darauf lastenden ordentlichen Abgaben zu verzeichnen und ihre Verwendung zu bestimmen. Das Hofrecht ließe sich am einfachsten als ein Budget des Fronhofes Maursmünster bezeichnen; aufgestellt ist es, wie aus der Gruppierung nach den einzelnen Jura erhellt, vom Standpunkte der klösterlichen Verwaltung aus, könnte auch nach dem einseitigen Interesse ein Recht der Herrschaft genannt werden, wenn man den Oberherrn von Metz, den Vogt und die klösterlichen Beamten in diesen Begriff mit einschließen will. Seine Bestimmungen gehen in der Hauptsache nicht über die Grenzen der Mark Maursmünster hinaus, aber es ist doch zu beachten, daß das Jus causidici, Jus stabularii und Jus villicorum Meierhöfe resp. Grundeigentum des Klosters außerhalb der Mark berücksichtigen, daß andrerseits verschiedene Bestimmungen sich auf das Grundeigentum in der Mark beschränken. Man wird daher nicht das Banngebiet des Klosters schlechthin als Objekt des Hof-

---

[1] Maurer, Fronhöfe II, 508; Inama-Sternegg, Ueber die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, pag. 61.

rechtes bezeichnen können. Das Hofrecht verzeichnet sowohl aus der Bannherrschaft des Abtes innerhalb der Mark als aus dem darüber hinausgreifenden Wirtschaftsbetriebe des Fronhofes Maursmünster zu erzielende Leistungen und durch beide bedingte Lasten. Objekt des Hofrechtes ist also der Fronhof Maursmünster und sein Verwaltungsbereich.

Nach dieser kurzen Charakterisierung wäre das Hofrecht als wirtschaftsgeschichtliche Quelle zu betrachten. Aber es muß schon hier betont werden, daß zwei Abschnitte der Urkunde aus diesem Rahmen herauszufallen scheinen, da sie offenbar über den festgestellten Zweck hinausgehen: nämlich der erste und der dritte Abschnitt. Wenn sich in anderen Bestimmungen des Hofrechtes der Charakter eines zahlenmäßigen Tarifes nicht leugnen läßt, finden sich im ersten Abschnitt Teile, die sich mit dem Verhältnis von Herrn und Untertanen beschäftigen, und der dritte Abschnitt berichtet eingehend über den Ursprung der mansi proprii. Diese Abweichungen werden später zu erklären sein[1].

II.

Das Hofrecht ist nicht datiert, die Unterfertigung nennt nur den Namen des Abtes Meinhard (—1146), wir haben demnach eine Aufzeichnung des 12. Jahrhunderts vor uns. Da uns aber schon bei der Betrachtung des Zweckes Ungleichheiten entgegentraten, wünschten wir doch, diese Datierung aus der Urkunde selbst weiter stützen zu können.

Nach seinem Zwecke läßt sich das Hofrecht den zahlreichen Ordnungen wohl einreihen, die seit dem 12. Jahrhundert im Elsaß eine Regelung der ländlichen Verhältnisse anstreben[2]. Zu dieser Datierung paßt auch die Erwähnung

[1] Vergl. pag. 34 f., 39 ff.

[2] Vergl. Wentzke, Mitt. des Instituts XXIX, 564 und Bloch, Z. G. O. Rh. N. F. XV, 409 f. und 413.

von Bauernlehen. Die Erwähnung des Zelters des presbyter von Maursmünster im Jus stabularii führt bestimmter in die Regierungszeit Meinhards. Dieser Abt hatte nach einem Streit mit den Klerikern deren Rechte in einer Urkunde festgelegt und sie außerdem in einer besonderen Urkunde vom Bischof Gebhard bestätigen lassen [1]. Damit steht die Bestimmung des Hofrechtes sicher in Zusammenhang. Weiter wird der Gütertausch mit Sindelsberg von 1121/22 erwähnt [2] und von der Beendigung des Lützelburger Streits im Jus villicorum berichtet; der volle Titel des Kardinallegaten Theodewin in diesem Bericht mag der Urkunde des Kardinals von 1142 entnommen sein [3].

Außer diesen inhaltlichen sprechen auch formelle Gründe für das 12. Jahrhundert: Das Ueberwiegen der Ortsnamenendung -wilre über das seltenere -vilare weist in dieses Jahrhundert [4]. Das wenig gebräuchliche «cippus» ist ebenfalls nur für diese Zeit festgestellt [5]. — Aus allen Teilen des Hofrechtes also schließen sich sichere Anzeichen zusammen, durch die die Aufzeichnung dem 12. Jahrhundert zuzuweisen ist.

Schöpflin nahm als Entstehungszeit des Hofrechtes ca. 1144 an. Ihm bot der Bericht über die Beilegung des Lützelburger Streites im Jus villicorum als frühesten Termin das Jahr 1143. Im Jahre 1146 starb der Abt Meinhard, den die Unterfertigung der Urkunde nennt. Daraus ergab sich für die Entstehung des Hofrechtes ein Spielraum von drei Jahren. Tatsächlich enthält die Urkunde nichts, was notwendig über die Grenze 1146 hinauswiese. Eine andere Frage ist aber die: Ist das Hofrecht einheitlich in dieser Zeit entstanden?

---

[1] Straßburger Bez.-Archiv, H. 541, Nr. 1 und Nr. 2. Vergl. die Darstellung des Catalogus abbatum.

[2] Vergl. Schöpflin I, 196; III. Teil, pag. 61 f.

[3] Schöpflin I, 222. Vergl. I. Teil, pag. 12.

[4] Wiegand, Die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg in Z. G. O. Rh. N. F. IX, 420 f.

[5] Wiegand, a. a. O., 402.

Auf den ersten Blick scheint es, daß der Aufzeichnung ein einheitlicher Gesamtplan zu Grunde liegt, darauf läßt die äußere Einteilung in die einzelnen «Jura» schließen. Zwar fügt sich der letzte Abschnitt: «Post immutatium servitium» nicht in diese Ordnung ein, doch bereitet die Erklärung keine Schwierigkeiten: er mag bei der Unterfertigung des Hofrechtes durch den Abt Meinhard angefügt worden sein. Nicht so einfach liegt die Sache bei dem dritten Abschnitt «Differentiae mansorum», wo zu formeller Abweichung inhaltliche Bedenken kommen. Wenn nämlich dieser Abschnitt um 1144 das «servitium triduanum» fordert, verzeichnet er damit veraltete Ansprüche, denn das servitium triduanum war ca. 1117 aufgehoben worden [1]. Ihm steht gegenüber der erste Abschnitt des Hofrechtes, der die landwirtschaftlichen Fronden verzeichnet, ein servitium triduanum aber offenbar nicht mehr kennt [2]. Ebenso scheinen die Angaben der «Differentiae mansorum» über die unbeschränkte Dienstpflicht der mansi proprii überholt zu sein durch die Bestimmungen des Jus episcopi und des Jus cippi: Im ersteren sind die Leistungen zur Heerfahrt ebenso genau abgegrenzt wie für die mansi serviles; im Jus cippi lastet der Wachtdienst auf besonderen mansi cippales, während er in den «Differentiae mansorum» noch den mansi proprii anvertraut wird.

Diese Widersprüche müssen zunächst erklärt werden, ehe wir die Frage nach der Einheitlichkeit des Hofrechtes beantworten können. Da ohnehin zur Feststellung des Zweckes und des Charakters der Urkunde als wirtschaftlicher Quelle eine Prüfung der beiden Abschnitte I und III erforderlich ist [3], so können beide Fragen jetzt in einer Einzeluntersuchung des I. Abschnittes und der «Differentiae mansorum» vereinigt werden.

---

[1] Vergl. Hanauer, pag. 51 f.

[2] Ebenso der Schlußpassus «Post immutatum servitium», doch mag der als außerhalb des Ganzen stehend vorläufig ruhig außer Betracht bleiben.

[3] Vergl. pag. 24.

III.

Der erste Abschnitt des Hofrechtes bildet, wenn man vom Schluß zunächst absieht, ein einheitliches Ganzes, das auf einheitlicher Grundlage beruht. Diese Grundlage ist unzweifelhaft die jährliche Weisung des Hofrechtes. Wir beobachten hier ein Verfahren, wie es Inama-Sternegg in seiner mehrfach erwähnten Abhandlung bei Betrachtung der lateinischen Weistümer beleuchtet hat[1]: Meinhards Hofrecht bildet in seinem ersten Teile gerade ein vortreffliches Beispiel dafür, daß die mündlich bewahrte Weisung für die Zwecke der Grundherrschaft niedergeschrieben wurde. Vollständige Uebersetzungen und Auszüge, in denen das einseitige Interesse der Herrschaft noch deutlicher hervortritt, hat Inama unterschieden. In unserem Falle ist der zweite Weg gewählt, so daß alles darauf ankommt festzustellen, nach welchem Gesichtspunkte die Auswahl getroffen ist.

Um den Beweis der Abhängigkeit von der jährlichen Weisung für den ersten Abschnitt des Hofrechtes zu führen, um weiter die eben aufgeworfene Frage, durch welches Interesse die Auswahl bestimmt sei, zu beantworten, müssen wir vorsichtig vorgehen. Aus dem 12. Jahrhundert haben wir noch keine Niederschrift der Weisung der Maursmünsterer Hofgenossen, erst in einem Rodel aus dem 14. Jahrhundert ist uns das jährlich gewiesene Hofrecht erhalten[2]. Nun wissen wir, daß in diesen Zeiten allgemein die mündliche Weisung nicht nur inhaltlich lange unverändert weitergegeben wurde, sondern daß man auch in der Form gern am Alten festhielt[3]. Wir können also auch hier annehmen, daß das, was in dem Rodel des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet worden ist, schon länger Gegenstand der Weisung gewesen war. Doch läßt sich aus solchen allgemeinen Erwägungen heraus noch nicht behaupten, daß schon

---

[1] Quellen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, pag. 28.
[2] Straßburger Bez.-Archiv, H. 558; Hanauer, 80ff. Vergl. pag. 21.
[3] Inama-Sternegg, a. a. O., pag. 27.

im 12. Jahrhundert eine Weisung ungefähr desselben Umfanges und Inhaltes in Maursmünster stattgefunden haben müsse, nur die Möglichkeit besteht, daß der Verfasser des lateinischen Hofrechtes schon darauf zurückgreifen konnte. Ebenso gut wäre natürlich das umgekehrte Verhältnis denkbar oder es möchte überhaupt kein Zusammenhang bestehen. Einen Vergleich zu fordern scheint aber doch eine große Aehnlichkeit in der Hauptgruppierung der beiden betreffenden Aufzeichnungen, die ohne irgendwelches Abhängigkeitsverhältnis kaum möglich ist. Vier Punkte hat jedenfalls die Maursmünsterer Weisung von jeher beobachtet:

1. Die Herrschaftsrechte des Abtes.

2. Allmendeberechtigung, an die sich im 12. Jahrhundert die landwirtschaftlichen Dienste anschließen.

3. Das Recht am Hintersassengut.

4. Schultheißenrecht.

Diese vier Punkte bilden ungefähr den Inhalt des deutschen Weistums aus dem 14. Jahrhundert, dieselbe Gruppierung ist weniger deutlich in dem ersten Abschnitt des lateinischen Hofrechtes zu erkennen. Bei weiterem Eingehen auf die Einzelheiten wird sich zeigen, daß der Abt Meinhard tatsächlich die Weisung benutzte, es wird auch zu beobachten sein, daß er sie für seine Zwecke zurechtstutzen ließ.

Das deutsche Weistum enthält zunächst die Organisation des Hofgerichtes von Maursmünster, in dem jährlich das Recht des Fronhofes gewiesen wurde. Diese wird auch schon im 12. Jahrhundert den Anfang der Weisung gebildet haben. Daß in die Urkunde des Abtes Meinhard aber dieser Passus nicht aufgenommen wurde, ist schon aus dem von uns angenommenen Zwecke der Urkunde erklärlich. — Die nächste Bestimmung ist beiden gemeinsam: «Mutato abbate omnia ministeria et officia vacua». — Vom Marktrecht verzeichnet Meinhard nur den Zoll, während das Weistum außerdem ausführliche marktpolizeiliche Bestimmungen enthält; doch soll dieser Stelle keine

Beweiskraft beigemessen werden, da die Zusätze erst nach dem 12. Jahrhundert gewiesen sein mögen. — Gleich dürftig sind Weistum und erster Abschnitt des lateinischen Hofrechtes in ihren Nachrichten über die mutatio monetae, aber eine Abgabe an den Schultheißen ist noch im Jus causidici verzeichnet: Diese doppelte Erwähnung im Hofrecht ist zu beachten[1].

Interessant sind die Bestimmungen über den Weinbann: Das Weistum nennt unter den Rechten des Abtes das Verkaufsprivileg im August, die Steuer auf den Verkauf des Weines dagegen und die Kontrolle über die Preise nennt es unter dem Recht des Schultheißen. Anders trennt der Abt im lateinischen Hofrecht: Verkaufsprivileg und Steuer führt er im ersten Abschnitt auf, während die Kontrolle dem Schultheißen verbleibt, d. h. im Jus causidici fixiert wird. Hier ist zum ersten Male die Absicht des Verfassers des Hofrechtes zu erkennen: Die Ansprüche des Abtes, die in der Weisung zerstreut waren, sollten im ersten Abschnitt des Hofrechtes zusammengefaßt werden, so daß dieser Abschnitt den übrigen Teilen (von den zweifelhaften vorläufig abgesehen) als «Jus abbatis» gleichgestellt werden könnte. Jetzt wird auch verständlich, daß die Abgabe an den Schultheißen für die mutatio monetae nicht in den ersten Abschnitt paßte. — Die Bestimmungen über den Weinbann beweisen aber außerdem noch, daß nicht etwa das umgekehrte Verhältnis zwischen Hofrecht und deutschem Weistum anzunehmen ist — eine Möglichkeit, die bisher, um die Darstellung nicht zu verwirren, nur angedeutet wurde. Wollte man das lateinische Hofrecht als die Grundlage ansehen, dann wäre nicht zu verstehen, wie nach dem ersten Abschnitt, der die Ansprüche des Abtes zusammenhängend bot, das Weistum die Rechte des Abtes so zerrissen haben sollte.

Am ergiebigsten sind für unsere Untersuchung die folgenden Allmendeordnungen:

---

[1] Vergl. pag. 22, 30.

Bei Meinhard und im Weistum werden Frondienste der Bannbewohner auf der herrschaftlichen Wiese gefordert. Die Vergütungen an die Fronenden wie das servitium der consocii finden sich nur bei Meinhard: also auch die Leistungen des Abtes werden hier fixiert. Dagegen vermißt man im Hofrecht vollständig die Nutzung der allgemeinen Weide durch die Markgenossenschaft in des Abtes Ausführungen, die in der Weisung schon damals sicher nicht fehlte. Ebenso verschieden wird die Waldnutzung in beiden Aufzeichnungen gewürdigt: Das Weistum tut das herrschaftliche Kammerholz mit einem Satze ab, da die Markbewohner dort keine Rechte haben, ausführlicher werden aber die Nutzungsrechte in den übrigen Waldungen der Mark erörtert. Der Abt dagegen hat in diesem Zusammenhange nur Interesse für das Kammerholz, den übrigen Teil des Waldrechtes verweist er ins Jus forestariorum. — Bei den Pflug- und Erntefronden werden, wie für die Mähtage, vom Abt die Ansprüche der Fronenden auf Verpflegung festgestellt. Das Weistum kennt diese Dienste nicht mehr[1].

Also auch in dieser Gruppe eine Auswahl, die des Abtes Ansprüche und Leistungen zusammenstellt.

Interessant ist wieder das Erbrecht: Meinhard sucht das Eigentumsrecht an dem erblich gewordenen Hintersassengute durch das «requirere» zu wahren. Sonst ist das Recht des Hintersassen an seinem Gute ziemlich unbeschränkt. Die Erblichkeit der Güter ist nur an die Zahlung eines Todfalles gebunden. — Soweit folgte der Abt jedenfalls der Weisung, es folgt aber am Schluß des I. Abschnittes ein Passus, der sich hier anschließen läßt, der aber, wie wir noch sehen werden, nicht mehr der Weisung entnommen ist[2]. Er beginnt, es sei bisher als selbstverständlich anzunehmen, daß niemand sein Gut, das er vom Kloster in Leihe habe, veräußern könne. Aber der alte Grundsatz ist scheinbar nicht mehr durchgeführt worden,

---

[1] Vergl. pag. 47.
[2] Vergl. pag. 31f.

denn die Fortsetzung lautet: «Qui tamen voluerit, compari suo tantum infra marcham venumdare poterit.» Der Besitzer des Gutes ist dem Abt schließlich gleichgültig, wenn die iusticiae censuum, redituum atque servitiorum geleistet werden. Wenn der Abt diese Bestimmung noch nicht der Weisung entnehmen konnte, so geht daraus hervor, daß wir es mit den Anfängen einer neuen Entwicklung zu tun haben, die noch nicht gewiesen wurden, das liegt auch in dem Worte «hactenus», mit dem die alten Bestimmungen eingeleitet werden. Daß aber der neue Zustand, sobald er einmal durch Meinhard anerkannt worden war, sicher bald Eingang in die Weisung fand, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Die Richtung, in der das Recht des Abtes am Hintersassengut sich bedeutend abzuschwächen begann, ist durch die Gegenmaßregeln, wie sie in der Urkunde des Abtes Anselm und dem Weistum erhalten sind, gekennzeichnet. Diese Entwicklung ist auch in unserem Zusammenhange wichtig.

Nachdem Anselm die verschiedenen auf das Besitzrecht der Hintersassen sich beziehenden Bestimmungen zusammengestellt hat, macht er, um die Rechte des Klosters zu sichern, für die Veräußerung von Klostergut eine neue Einschränkung: Jeder muß, ehe er sein Gut veräußert, es zuvor dem Kloster anbieten, danach erst kann er es einem compar verkaufen; falls er den nicht findet, wenn das Kloster dann zum zweiten Male ablehnt, darf er es jedem beliebigen geben, der die Lasten des Gutes auf sich nimmt[1]. Auch diese Neuerung ist Gegenstand der Weisung geworden; ein Fortschritt darin ist bis zu dem Weistum des 14. Jahrhunderts nicht mehr zu verzeichnen. — Wichtig ist die Reihenfolge der Bestimmungen im Weistum:

1. Wer sein Erbe veräußern will, soll es einem compar anbieten; der empfängt es vom Abt.

2. Wer sein Erbe veräußern will, soll es erst dem Herrn-

[1] Hanauer, 52.

hofe anbieten; lehnt dieser ab, dann soll er es einem Genossen anbieten usw.

3. Man kann nur sämtliches Klostergut zugleich aufgeben.

Sinngemäß wäre natürlich besser der zweite Teil vorangestellt worden. Die Stellung im Weistum lehrt, daß innerhalb der einzelnen Rechte nach chronologischem Prinzip neue Bestimmungen einfach angefügt wurden, daß auch die Urkunde Anselms nicht für die Aufzeichnung des Weistums benutzt wurde. Wenigstens muß vor den Neuerungen Anselms der Zusatz Meinhards, der den Hintersassen ja nur willkommen sein konnte, in die Weisung aufgenommen worden sein. — Daß im deutschen Weistum die Erblichkeit des Hintersassengutes gar nicht mehr erwähnt wird, kann nach der geschilderten Entwicklung, die eine steigende Selbständigkeit dieser Güter zur Voraussetzung hat, nicht mehr verwundern.

Zuletzt ist für das Hofrecht der Abschnitt der Weisung über den Schultheißen benutzt worden. Er veranlaßte den Verfasser, den Anspruch des Abtes auf die Bußen wie den Anteil des Vogtes im ersten Abschnitt zu fixieren. Daß die Aufsicht über den Weinverkauf, die das Weistum folgen läßt, von Meinhard ins Jus causidici verwiesen war, sahen wir oben, ebenso, daß die Steuer auf den Verbrauch bereits unter den Rechten des Abtes verzeichnet wurde[1].

Damit erreicht der Einfluß der Weisung auf das Hofrecht offenbar ein Ende. Der Schluß des deutschen Weistums enthält ja auch keinerlei Abgaben oder Dienste, die im 12. Jahrhundert der Abt hätte fixieren sollen, vielleicht mögen auch seine Bestimmungen zu Meinhards Zeit noch gar nicht gewiesen worden sein.

Im lateinischen Hofrecht folgen jedoch noch vier weitere Paragraphen, die im deutschen Weistum keine Parallelen finden:

---

[1] Vergl. pag. 29.

1. 32 curiae infra oppidum zahlen einen bestimmten Zins.

2. Innerhalb der Mark wird kein Kopfzins gefordert, ihn zahlen nur die Martinsleute außerhalb der Mark.

3. Die barones seu casati milites können nur von Abt und Vogt vor Gericht gefordert werden.

4. Das bereits erläuterte Recht der Veräußerung.

Aus der Weisung stammen diese Bestimmungen auf keinen Fall, das erhellt schon aus dem Inhalt: Teilweise berührt er die Interessen der Markgenossenschaft gar nicht, teilweise ist er die erste Anerkennung einer kaum erst vollendeten Entwicklung. Daß diese vier Paragraphen wirklich als Zusätze anzusehen sind, dafür erhalten wir einen willkommenen Beweis durch einen Auszug aus der deutschen Fassung des Hofrechtes.

Der Auszug stammt der Schrift nach aus dem 16. Jahrhundert, er ist nach seiner Ueberschrift einem «pergamentenen libell» entnommen[1]. Daß der Schreiber wirklich ein solches Buch vor sich gehabt hat, beweisen die Seitenzahlen der Vorlage, die er bei den einzelnen Bestimmungen angibt. Der Text gibt Auszüge aus dem deutschen Hofrecht des Abtes Konrad, das größtenteils wieder eine Uebersetzung des lateinischen Hofrechtes ist[2]. Wichtig ist uns der Auszug vorläufig deshalb, weil er die letzten Bestimmungen des ersten Abschnittes, die wir als nicht zur Weisung gehörig ansahen, ebenfalls von dem größeren Teile des Abschnittes trennt, indem er sie als «Nota» anfügt. Da der Auszug älter ist als die uns erhaltene vollständige Abschrift der Konradurkunde, die diese Trennung nicht mehr aufweist, so muß ihm die größere Glaubwürdigkeit zuerkannt werden. —

Zusammenfassend können wir sagen: Der Vergleich hat zwischen Weisung und erstem Abschnitt des lateinischen Hofrechtes so weitgehende Uebereinstimmung in Anlage und Einzelbestimmungen nachgewiesen, daß irgend ein Abhängig-

---

[1] Bez.-Archiv, H. 558.

[2] Vergl. pag. 20f.

keitsverhältnis angenommen werden muß. Da die eine Möglichkeit, daß das Weistum von dem Hofrecht beeinflußt worden ist, im Laufe der Untersuchung abgelehnt werden konnte, bleibt nur unsere Auffassung, daß der erste Abschnitt des Hofrechtes aus der Weisung hervorgegangen ist mit Ausnahme der vier Schlußparagraphen. Diese Ansicht wird natürlich nur bestärkt dadurch, daß der Auszug dieselben Paragraphen ausscheidet.

Es muß vielleicht noch hervorgehoben werden, daß damit nicht etwa gesagt werden soll, daß die übrigen Teile des Hofrechtes nicht auch, wie die Unterfertigung behauptet, mit den Weisungspflichtigen festgesetzt worden wäre. Aber die gewöhnliche Weisung beschäftigte sich in erster Linie mit dem Verhältnis von Herrn und Untertanen, ging nicht auf das Recht jedes einzelnen Beamten ein. Dieser Weisung entnahm man die Ansprüche des Abtes, während man die übrigen «Jura» des Hofrechtes sicher erst besonders zusammenstellen mußte, wobei für Einzelheiten die Weisung auch wohl in Betracht kam, manches aber wie z. B. die Erwähnung des Zelters im Jus stabularii auf besondere Einzelvorlagen zurückgeht.

Was ist durch diese Betrachtungen für die Bedeutung des ersten Abschnitts und des ganzen Hofrechtes gewonnen? Gewiß kann nicht ohne weiteres die erwiesene Grundlage Bürge dafür sein, daß wir es hier mit uralten, vielleicht längst überlebten Ansprüchen der Klosterherrschaft zu tun hätten. Daß derartige Folgerungen hier nicht statthaft sind, beweist am besten das Fehlen des servitium triduanum, das ca. 1117 aufgehoben worden war, im ersten Abschnitt des Hofrechtes, und auch in den Bestimmungen des Erb- und Veräußerungsrechtes glaubten wir erkennen zu können, daß die Weisung sich unter Umständen sehr schnell den realen Verhältnissen anzupassen wußte[1]. Aehnliche Beispiele werden bei Betrachtung der Konradurkunde hinzuzufügen sein[2]. Aber der Vergleich ist doch

[1] Vergl. pag. 32.
[2] Vergl. pag. 46 ff.

für die Auffassung des Hofrechtes von großer Bedeutung, da er zeigt, daß die Auswahl, die der Verfasser unter den Bestimmungen der Weisung traf, allein durch das einseitige Interesse des Abtes diktiert worden ist, daß er nur dessen Ansprüche fixierte. Damit bestätigt der erste Abschnitt nur die Auffassung, daß der Zweck der Aufzeichnung ein administrativer sei: Während die Weisung den Forderungen des Abtes immer die Ansprüche der Untertanen gegenüberstellte und die gegenseitigen Beziehungen zu regeln suchte, sollten im Hofrecht nur die Bezüge und Lasten der Herrschaft und der Beamten festgestellt werden. Diesem Zwecke entsprach die ganze Anordnung der Urkunde. Ganz bezeichnend ist außerdem — das beweist die Untersuchung des ersten Abschnittes — die Verteilung der Bestimmungen der Weisung auf einzelne Teile des Hofrechtes, besonders Weinbann, Waldnutzung und Schultheißenrecht kamen für die Beobachtung in Betracht [1].

Sigrists Ansicht, das Weistum sei «comme une reproduction en miniature» des Hofrechtes, ist natürlich nach unserer Untersuchung nicht aufrechtzuerhalten [2]. Wenn schließlich bei erster Betrachtung im ersten Abschnitt des Hofrechtes der administrative Charakter nicht so hervortritt wie in anderen Teilen, wenn andrerseits dieser Teil gerade für die Erkenntnis der Grundlagen der Herrschaftsgewalt verhältnismäßig ergiebig ist gegenüber der wenig brauchbaren schematischen Darstellung anderer Paragraphen, so wird das eben auf die Grundlagen dieses Abschnittes noch zurückzuführen sein.

Einstweilen noch ungelöst bleibt der Widerspruch zwischen diesem Teile und den «Differentiae mansorum». Soviel ist nach den vorangegangenen Betrachtungen sicher: Der Abschnitt, der die Ansprüche des Abtes feststellen sollte, hätte unmöglich das servitium triduanum übergehen können, wenn es zur Zeit der Abfassung dieses Teiles noch gefordert worden wäre; er kann demnach erst nach der Aufhebung entstanden sein. Dann ver-

[1] Vergl. pag. 29 ff.
[2] Sigrist, a. a. O., 155.

zeichnet also der Abschnitt «Differentiae mansorum» mit dem servitium triduanum in der Urkunde von 1144 eine veraltete Forderung?

IV.

Die «Differentiae mansorum» scheinen sich von vornherein am wenigsten in den Rahmen des Ganzen zu fügen: Nicht nur durch seinen Inhalt steht dieser Abschnitt im Widerspruch zu anderen Teilen des Hofrechtes, auch in der breiten Form der Darstellung und in der Art der Ueberschrift weicht er von ihnen ab.

Wir verfolgen mit Siebeck[1] den interessanten Vorgang, den diese Quelle birgt; ausführlich geben wir den Inhalt wieder, da von der Auffassung dieses Abschnittes die Erklärung der Widersprücke abhängt.

In älterer Zeit wurden in Maursmünster zwei Arten von Hufen unterschieden: ingenuiles und serviles, erst später wurden aus den serviles die mansi proprii ausgeschieden, das ist klar aus den «Differentiae mansorum» zu ersehen. Als Zeugnis für die alte Ordnung darf auch die gefälschte Celsusurkunde angesehen werden, die ja auf alte Vorlagen zurückgeht; sie kennt ebenfalls nur mansi ingenuiles und serviles, eine Scheidung, die für die Entstehungszeit der Fälschung, das 12. Jahrhundert, wie wir gleich sehen werden, nicht mehr richtig ist[2]. Die alte Ordnung gründete sich natürlich auf die Standesunterschiede der Besitzer; wie überall wird aber dieser Zusammenhang früh geschwunden sein. Im 12. Jahrhundert werden, wie sowohl das echte Güterverzeichnis als das Hofrecht beweisen[3], in Maursmünster die Güter nach der Art der Dienstleistung unterschieden: Jetzt werden als mansi ingenuiles bezeichnet die ritterlichen Lehnsgüter im Gegensatz zum bäuer-

---

[1] O. Siebeck, Das Arbeitssystem der Grundherrschaft des deutschen Mittelalters, pag. 36 ff.

[2] Skizze der Celsusfälschung: Catalogus abbatum pag. 55.

[3] Schöpflin I, 197 f.; I, 227.

lichen Hintersassenland. Dasselbe Moment der Dienstleistung hat dann innerhalb der Hintersassengüter wieder eine neue Differenzierung bewirkt.

Die mansi serviles hatten anscheinend von jeher in der Hauptsache die Kräfte zum landwirtschaftlichen Gutsbetriebe der Herrschaft zu stellen, auch zum eigentlichen Hofdienst. Wirkliches Gesinde, welches am Hofe lebte und nur im Dienste des Klosters arbeitete, wird nicht in großer Anzahl vorhanden gewesen sein. Später versuchten nun die Besitzer der mansi serviles, ihre durch Fronden und Abgaben stark eingeschränkte Selbständigkeit zu erhöhen, und zwar suchten sie neben einer Minderung der Abgaben die drückende Pflicht des Hofdienstes abzuschütteln. Sie gaben einige von ihren Hufen auf; dafür wurde ihnen der Hofdienst abgenommen. Seitdem waren sie nur noch zum landwirtschaftlichen Außendienst verpflichtet, und zwar drei Tage in der Woche von der pulsata prima bis zur sonans vespera. — Die abgetrennten Hintersassenhufen mußten naturgemäß in der Mark zerstreut liegen, das Jus episcopi des Hofrechtes nennt auch an drei Orten solche Hufen[1]. Das Kloster gab sie neu aus und verlangte natürlich von den neuen Besitzern den Hofdienst, der ihm sonst fehlen mußte. Und zwar waren diese Leute nun zu jedem Dienst verpflichtet, «ac si proprii servi». Siebeck nimmt an, daß sie tatsächlich unfreies Gesinde waren. Denselben Schluß zieht auch der Verfasser der deutschen Fassung des Hofrechtes, der Konradurkunde, aber sein Text läßt erkennen, daß er den Vorgang, den die Darstellung der «Differentiae mansorum» birgt, nicht mehr verstand und diese Stelle ziemlich willkürlich interpretierte[2].

In diesem Punkte wird man Siebecks Auffassung entgegentreten müssen, das ist wichtig für unsere Untersuchung. Wenn von den possessores der mansi proprii gesagt wird, daß sie

---

[1] Schöpflin I, 226.
[2] Vergl. pag. 51 f.

Dienste «ac si proprii servi» leisten, so ist aus dem Wortlaut gerade zu schließen, daß sie kein unfreies Gesinde waren, das steht auch mit den anderen Bestimmungen des Abschnittes durchaus im Einklang. So ist die Bestimmung über die Verpflegung nicht als Beweis für Siebecks Ansicht anzusehen: «ad omnia et in omnibus obtemperabunt, comedunt sufficienter ac bibunt, nihil aliud mercedis accipiunt». In dem Ausdruck «sufficienter comedunt ac bibunt» ist durchaus noch nicht ausgedrückt, daß die Besitzer der mansi proprii generell vom Herrenhofe volle Beköstigung empfingen im Gegensatz, wie Siebeck meint, zu den übrigen Dienstpflichtigen, die nur an den Tagen, an denen sie fronden mußten, verpflegt wurden, sondern es soll doch nur diesen Leuten, deren Dienst eine zeitliche Einschränkung nicht wohl vertrug (man denke an Reisen des Abtes, Wachen usw.), deren wirtschaftliche Selbständigkeit bei starker Inanspruchnahme durch den Herrn stark herabgemindert werden konnte, wenigstens ihr Lebensunterhalt gesichert werden; das «sufficienter» bezeichnet gewissermaßen nur das konstante Verhältnis zwischen dem Dienst und dem Maß der Verpflegung. — Außerdem spricht aber ein anderer Grund gegen Siebecks Auffassung: Für die expeditio des Metzer Bischofs werden von den mansi proprii Wagen mit Bespannung gefordert[1], das setzt einen Grad wirtschaftlicher Selbständigkeit voraus, der für Gesinde von vornherein nicht als wahrscheinlich gelten kann.

Eine begriffliche Scheidung von Gesinde- und Hintersassenarbeit war also nach unserer Quelle nicht von vornherein anzunehmen. Anfangs leisteten die Hintersassen generell beides, aus wirtschaftlichen Gründen entstand eine Trennung zwischen Hofdienst und landwirtschaftlichem Außendienst. Der Hofdienst wird nur noch von bestimmten Hufen geleistet, irgendwelcher Zusammenhang mit dem Stande der Besitzer ist aber nicht bezeugt[2].

---

[1] Schöpflin I, 226.

[2] Daß außer den Besitzern der mansi proprii auch noch wirkliches Gesinde im Hofdienst arbeitete, ist damit natürlich nicht bestritten.

Ca. 1117 wurde das servitium triduanum der mansi serviles vom Abt Adelo aufgehoben gegen jährliche Abgaben. Der Grund dazu lag in der incuria, torpor ac desidia und pudor der Fronenden, die die Zeit ihrer Dienstpflicht nicht so ausnutzten, wie es das Kloster verlangte[1]. Bannherrschaftliche Dienste traten bald an die Stelle des grundherrlichen servitium, gleichzeitig wird ein praktischer Modus der Verpflichtung eingeführt[2]. Die mansi proprii wurden von dieser Aenderung nicht betroffen, sie leisteten ja nicht servitium triduanum, die unbeschränkte Dienstpflicht schützte hier das Kloster vor Schaden, es lag also kein Grund vor, ihren Dienst neu zu organisieren. Doch sahen wir schon, daß die unbeschränkte Dienstpflicht zur Zeit des Hofrechtes jedenfalls in der Praxis nicht mehr durchgeführt wurde: Die Bewachung der Gefangenen erscheint nach dem Jus cippi besonderen mansi cippales anvertraut, und die Leistungen der proprii zur expeditio des Metzer Bischofs sind im Jus episcopi bereits zahlenmäßig fixiert[3]. —

Auf dieser Grundlage müssen wir die Widersprüche, die der Abschnitt «Differentiae mansorum» in das Hofrecht bringt, zu lösen versuchen. Wie kommt, fragen wir, der Verfasser des Hofrechtes dazu, in dem servitium triduanum der serviles und der unbeschränkten Dienstpflicht der proprii Zustände zu verzeichnen, die durch die übrigen Bestimmungen als überholt zu gelten haben? Was veranlaßte die breite Darstellung? Wie ist dieser Abschnitt «Differentiae mansorum» in die Jura des Hofrechtes einzuordnen? Was ist der Zweck dieses Teiles?

Der Zweck der «Differentiae mansorum» ist offenbar der, die unbeschränkte Dienstpflicht der mansi proprii festzustellen.

---

[1] Hanauer, pag. 51.

[2] Schöpflin I, 226 f. Vergl. III. Teil, pag. 82. Die Fronden werden jetzt nicht mehr nach der Zeit, sondern nach dem Quantum der Arbeit gemessen. Daß die Bannfronden zur Zeit des servitium triduanum noch nicht bestanden, zeigt das Beispiel des Klosters Sindelsberg: 1121 ist es noch von allen Diensten befreit, 1144 muß es die Bannfronden geleistet haben.

[3] Schöpflin I, 228; I, 226.

Die ganze breite Darstellung dient nur dazu, den Ursprung und die Berechtigung dieser Forderung nachzuweisen. Um dies zu können, berichtet der Verfasser auch die veralteten Grundlagen dieser Dienstpflicht. Wir können glücklicherweise feststellen, was ihn dazu veranlaßt hat. Das wird ganz deutlich, wenn man den Zusammenhang der «Differentiae mansorum» mit dem vorangehenden Jus episcopi erkannt hat.

Nur in diesen beiden Abschnitten des Hofrechtes werden die mansi proprii überhaupt erwähnt, während dieses im übrigen die Unterschiede der Hufen ganz ignoriert. Das Jus episcopi gibt denn auch den Schlüssel für das Verständnis der «Differentiae mansorum». Es werden dort genannt: «5 1/2 mansi qui dicuntur proprii», die aber nihilominus plaustrum cum 6 bubus, itemque 2 arctophylacas zur expeditio des Metzer Bischofs stellen müssen. Sowohl der Relativsatz wie das «nihilominus» sind zu beachten. Der Sinn kann nur der sein: Unter proprii wird man nach dem gewöhnlichen Wortgebrauch zunächst Gesinde verstehen; so erklärt ja auch die deutsche Fassung des Hofrechtes. Für Gesindehufen aber mußte man die oben erwähnte Belastung für unwahrscheinlich halten. Wir werden daher so zu interpretieren haben: 5 1/2 Hufen, die den Namen proprii führen, was gewöhnlich bedeutet Gesindehufen, leisten doch die verzeichneten Dienste. Diese merkwürdige Bestimmung glaubte dann der Verfasser in einem besonderen Abschnitt erklären zu müssen:[1] Die proprii sind hier eben kein Gesinde, sondern auf diesen Hufen lastet nur, wie oben ausgeführt wurde, seit ihrer Entstehung unbeschränkter Dienst; daher ist ihr Name zu leiten[2].

---

[1] Da der Verfasser des Hofrechtes durch das «nihilominus» im Jus episcopi selbst die Notwendigkeit einer Erklärung angedeutet hat, möchte ich es für wahrscheinlich halten, daß diese tatsächlich von ihm herrührt, nicht etwa von späterer Hand hinzugefügt worden ist.

[2] Ob wirklich die Forderung des Jus episcopi einfach aus der unbeschränkten Dienstpflicht abgeleitet worden ist, ist immer noch eine andere Frage; man könnte auch vermuten, das Kloster habe

Demnach ist der Abschnitt «Differentiae mansorum» nicht den übrigen Teilen des Hofrechtes gleichzusetzen, sondern wir werden ihn als Anmerkung zum Jus episcopi auffassen. So kann weder seine Stellung noch seine Ueberschrift noch die Form der Darstellung, die durchgehend im Praesens und Perfect gehalten ist, auffallen. Die Berechtigung einer solchen Auffassung ist wohl zuzugeben, nachdem die Untersuchung über den ersten Abschnitt des Hofrechtes schon eine Anmerkung nachgewiesen hat, die in dem Drucke bei Schöpflin als solche nicht kenntlich gemacht ist.

So ordnet sich auch dieser Abschnitt in den Rahmen des ganzen Hofrechtes ein. Zwar äußerlich bleibt der Widerspruch zu dem übrigen Hofrecht bestehen, insofern tatsächlich veraltete Forderungen verzeichnet werden, aber wir sahen, daß der Verfasser jedenfalls bewußt und mit gewisser Berechtigung Veraltetes aufführte. Vielleicht ist die Form der Anmerkung schuld, daß das Veraltete nicht gleich als solches hervorgehoben wurde, vielleicht hat auch der Verfasser seine Kenntnis von der Entstehung der mansi proprii erst einer Vorlage allzu wörtlich entnommen.

V.

An der Einheitlichkeit des lateinischen Hofrechtes ist nicht mehr zu zweifeln, nachdem die beiden besprochenen Abschnitte in den Rahmen des Ganzen eingeordnet sind[1]. Wir können

---

sich erst dazu verstehen müssen, die unbeschränkte Dienstpflicht der mansi proprii soweit einzuschränken, daß ein höherer Grad wirtschaftlicher Selbständigkeit gesichert war, der die Erfüllung seiner Forderung ermöglichte. Hier kann natürlich nur die Auffassung des Verfassers des Hofrechtes in Betracht kommen.

[1] Man könnte noch eine Erklärung des Jus cippi wünschen: Als Jus einer herrschaftlichen Institution ließe es sich den übrigen Abschnitten des Hofrechtes wohl gleichstellen, vielleicht hat man es aber auch eher an das vorhergehende Jus advocati anzuschließen.

jetzt annehmen, daß die ganze Urkunde tatsächlich zwischen 1143 und 1146 einheitlich entstanden ist; der Schlußtarif «Post immutatum servitium» ist jedenfalls sofort am Schluß der fertigen Urkunde angefügt; er ist veranlaßt vielleicht erst durch die Erwähnung des servitium triduanum in den «Differentiae mansorum». Dem Zweck des Ganzen entspricht der Tarif vollkommen. Neben dieser Feststellung ist als wichtigstes Ergebnis der Untersuchung zu nennen die Charakterisierung unserer Quelle als Hofrecht, zu der in erster Linie die Betrachtung des ersten Abschnittes die wesentlichen Merkmale bot.

Durch seinen urbarialen Charakter ist das Hofrecht — außer selbstverständlich mit dem echten Güterverzeichnis — mit dem Quiriner Hofrecht, das ebenfalls unter Meinhard aufgezeichnet wurde, verwandt[1]. Auch dieses gibt lediglich einen Tarif für Abgaben und Dienste: Der Vogt darf zu den drei placita mit drei Begleitern kommen, er wird eine Nacht beherbergt. Die Bewirtung des Abtes ist nicht beschränkt, aber an vorherige Mitteilung des Besuches gebunden. Die Teilung der Bußen geschieht wieder im Verhältnis 2 : 1. An den Bußen der abgesetzten Beamten hat der Vogt keinen Teil, aber dem (ohne seine Mitwirkung) neu bestellten gibt er für ein sextarium vini den Bann. Genau sind die Abgaben des villicus an das Kloster fixiert, ebenso die des presbyter. Der Abt darf seine Pferde von Quirin bis Walperti villa weiden lassen. Was die Leute der Kirche für Eichelmast an Abgaben zahlen, gehört allein der Kirche, von den Abgaben der extranei gebührt $^1/_{10}$ dem Vogt. Dieser bekommt außerdem von jedem, der mehr als zehn Schweine besitzt, «unum quem pascualem vocant». Der villicus und der Förster haben zu wachen, daß zur gewohnten Zeit die Fronden zur Bebauung der Felder geleistet werden, usw. Ansprüche auf kirchliche Zehnte werden verzeichnet.

---

[1] Bez.-Archiv, H. 609; Hanauer, pag. 90ff.

Aus der Wiedergabe der Hauptbestimmungen, die in der kurzen Form ungefähr der Urkunde entspricht, läßt sich erkennen, daß es sich um Verwaltungsmaßregeln handelt ohne Eingehen auf die Rechte und Verhältnisse der Herrschaftsleute oder die Natur der Herrschaftsgewalt: Wir erfahren nicht, woher sich, besonders für die extranei, das Recht der Eichelmast leitet, wir wissen nicht einmal, wer zu den Fronden verpflichtet ist. Nur des Abtes Weideberechtigung wird erwähnt. Ob und wieweit die Gerichtsbarkeit des Vogtes sachlich beschränkt, wie sie etwa mit den Beamten des Abtes geteilt ist, ist nicht zu ersehen. Der Inhalt des Bannes endlich, den der villicus vom Vogt bekommt, ist nicht zu bestimmen.

So erweist sich denn in beiden Hofrechten als maßgebend das Interesse der Herrschaft, die mit diesen Aufzeichnungen die grundherrliche Verwaltung zu regeln suchte. Sie sind mit dem Güterverzeichnis wichtige Zeugnisse für das im 12. Jahrhundert allgemein beobachtete Streben nach einer Ordnung der ländlichen Verhältnisse[1], das nach Wentzke gerade im Elsaß deutlich zum Ausdruck kommt in einer allseitigen Festlegung der wirtschaftlichen Verpflichtungen[2]. Die drei Aufzeichnungen beweisen, daß eine feste Form für diese Zwecke vorläufig noch nicht gefunden war[3]. Wenn durch die Verteilung der Einkünfte unter Abt und Mönche für das Güterverzeichnis, durch die Jura des Abtes und der einzelnen Beamten für das Maursmünsterer Hofrecht eine Einteilung im großen schon gegeben war, die man im Quiriner Recht ganz vermißt, so ist eine gewisse Ungenauigkeit und Unübersichtlichkeit im einzelnen allen gemeinsam. Als Quellen werden sie in erster Linie für die Wirtschaftsgeschichte in Betracht kommen, wenn sie dagegen für die Verfassungsgeschichte weniger ergiebig sind, so ist das durch ihren Zweck vollkommen erklärt.

---

[1] Bloch, Z. G. O. Rh. N. F. XV, 409 f. und 413. Vergl. pag. 24.
[2] Wentzke, Mitt. des Instituts XXIX, 564.
[3] Vgl. Susta, a. a. O., 48 ff.

B. Die angebliche Konradurkunde von 1163.

I.

Die Konradurkunde ist uns in deutscher Sprache in einer sorgfältigen Abschrift des 18. Jahrhunderts erhalten. Die Vorlage, jedenfalls das pergamentene libell, aus dem auch der erwähnte Auszug geschöpft hat, das nachweislich auch noch im 18. Jahrhundert existierte[1], ist offenbar Wort für Wort, manchmal ganz ohne Verständnis nachgeschrieben worden; das geht aus einer Reihe verlesener Worte hervor: z. B. steht völlig sinnlos «für der» statt «Fuder» (carrada), «endete» statt «entete», «des Gottes Jura» für «des Klosters Jura», verschiedentlich «Ambath» für «Ambaht», «reth» für «reht». Aehnlich ist der im deutschen Text unverständliche Schluß des Försterrechtes zu erklären: Zwei aufeinanderfolgende Sätze endigten mit dem Worte «gethon». Als der Schreiber den ersten der beiden Sätze geschrieben hatte, suchte er in der Vorlage die Fortsetzung; da sein Auge auf das zweite «gethon» fiel, schloß er gleich den Nachsatz «so soll er Ime . . . ein pfant . . . nemen» an das erste «gethon» an[2], ließ also in seiner Abschrift einen ganzen Satz fort, wodurch der Sinn ganz zerstört wurde. Mit Hilfe von Meinhards Text und einem deutschen des 16. Jahrhunderts[3], dem beinahe derselbe Fehler passiert wäre, ist das Versehen des Abschreibers zu erkennen. Derselbe Fehler ist im Vogtrecht glücklich vermieden worden, nachdem im Anschluß an ein doppeltes «so» ein falscher Satz schon zur Hälfte geschrieben

[1] Vergl. Catalogus abbatum, pag. 106.

[2] Vollständig lautet die Stelle: Ist im Kammerholz ein Baum gestohlen, «rüget der Förster den abehöwen und den schaden nút so sol men ihn des schuldig han, das er es selben habe *gethon*, volget aber der förster uff deme spur nach deme der den schaden hat *gethon*, so soll er Ime auch in sime Huse ein pfant ohne Widersatz nemen. (Die cursiv gedruckten Worte fehlen in der Konradabschrift.)

[3] E. 2821 des Straßb. Bez.-Archivs.

worden war[1]. Daß unsere Abschrift von derartigen Versehen abgesehen bis ins Einzelne wirklich zuverlässig ist, bezeugt der schon erwähnte Auszug aus dem Maursmünsterer «libell», auf dessen Glaubwürdigkeit bereits hingewiesen worden ist[2]. Wenn dieser auch nur eine Auswahl aus den Bestimmungen der Konradurkunde enthält, von dieser auch nur einige wörtlich wiedergibt, genügen doch diese wenigen Stellen, um durch die Uebereinstimmung mit unserer Abschrift deren Zuverlässigkeit im Wortlaut zu beweisen. Ein Vergleich mit der unabhängigen Aufzeichnung der Weisung[3] ergibt dasselbe Resultat wenigstens für den fünften Abschnitt der Konradurkunde.

Unser Text wäre von vornherein als Uebersetzung eines lateinischen Originales anzusehen, da für eine deutsche Urkunde der angegebene Termin 1163 reichlich früh ist, außerdem wirklich der größte Teil der Urkunde nur eine Uebersetzung des lateinischen Hofrechtes bildet. Aber auch ein lateinisches Original von dem Umfange der Konradurkunde kann nicht existiert haben, denn, wie im folgenden genauer zu beweisen sein wird, enthält unsere Fassung nicht nur Widersprüche, die in einer echten Urkunde nicht möglich sind, sondern wir können sogar einige Stellen ganz bestimmt in spätere Zeiten verweisen.

II.

Ein Vergleich zwischen dem als fünften Teile der Konradurkunde eingefügten Weistum und den übersetzten Partien aus dem 12. Jahrhundert läßt sofort erkennen, daß beide ganz verschiedenen Zeiten angehören.

---

[1] Wenn einer den Termin versäumt zum ungebotenen Ding, so soll er zur «Botschaft» kommen, die über zwei Wochen ist, «Kumet er denne nit, so [sol men ihme hergebieten] het er donoch süben Tage frist, Kumet er aber zu dem dirten mole nút so sol men ime hergebieten.» Die eingeklammerten Worte sind wieder gestrichen.

[2] Vergl. pag. 33.

[3] Vergl. pag. 21.

Zunächst weichen beide Teile voneinander ab hinsichtlich ihrer Bestimmungen über die Dingpflicht: Im Vogtrecht heißt es: «alle die in dirre gegen sint Sante Martins Lüte, inderthalp unde ußerthalb der Mark, die sullent alle zu dießen drigen Jordingen ungeruffen kummen.» Damit sind offenbar «omnes de huius loci beati Martini familia» des lateinischen Vogtrechtes gemeint[1]. Das Weistum verpflichtet zu der jährlichen Weisung des Hofrechtes, die an dem ersten dieser drei Tage, nach Epiphanias, stattfindet, nur noch die Martinsleute, die an einem Tage zum Dinge und wieder zurückkommen können. Ob der erstere Grundsatz im 12. Jahrhundert in der Praxis noch durchzuführen war, muß bezweifelt werden; trotzdem bezeichnet die Anerkennung der Einschränkung durch das Weistum einen Fortschritt, der wohl schon unter dem Abt Konrad erreicht sein konnte, der aber beachtenswert erscheint unmittelbar neben der alten Bestimmung des Hofrechtes.

Ebenso bezeichnet das Weistum einen Fortschritt in den Bestimmungen über den Weinverkauf: Sowohl Meinhard wie Konrad gebieten im ersten Abschnitt, niemand dürfe von Anfang August an in der Mark Wein feil haben, ohne zu betonen, wie lange das Privileg des Abtes dauert und ohne eine Strafe festzusetzen. Das Weistum der Konradurkunde dagegen sagt: Vier Wochen im August darf niemand in der Mark Wein verschenken bei 30 Schillingen Strafe für jeden Fall; davon gehören $^2/_3$ dem Abt, $^1/_3$ dem Vogt. Die Strafe war natürlich vom Abt eingeführt worden, um sein Privileg zu schützen, ähnlich wie der Abt Anselm das immer mehr verblassende Eigentumsrecht des Klosters am Hintersassengut aufrechtzuerhalten suchte, indem er die Veräußerungsbedingungen erschwerte[2]. Wäre diese Strafe unter Konrad schon erhoben worden, dann hätte er sie wohl in den ersten Abschnitt eingefügt, der ja die Ansprüche des Abtes verzeichnete, besonders

---

[1] Ueber die Uebersetzung der Konradurkunde vergl. pag. 52.
[2] Vergl. pag. 31.

wo die Teilung mit dem Vogte — nach dem Wortlaut der Ueberschrift ja der eigentliche Zweck der Konradurkunde — in Betracht kam. Aehnlich setzt das Weistum auf minderwertigen Most eine Strafe von 30 Schillingen, die im ersten Abschnitt nicht verzeichnet ist.

Hinsichtlich der Mähpflicht ist das Weistum zu einer festen Gestaltung gekommen, indem es jedes Haus in der Mark verpflichtet, einen Mann zu schicken, während es im ersten Abschnitt des Hofrechtes heißt: «. . . so sullent alle die in dirre Marg Kraft hant zu megende, unde eß och künnent, die sullent daruff megen gon . . .» Außerdem wird nach dem Text des Weistums ein Pfenning erhoben.

Pflug- und Erntedienste dagegen, wie sie der erste Abschnitt von den Markbewohnern fordert, werden im Weistum nicht mehr verlangt. Sie sind nicht etwa im Weistum übergangen worden: es ist auch sonst zu beobachten, daß Wiesenbaufronden am längsten aufrechterhalten worden sind im Interesse der Viehzucht[1]; beweisend ist in unserem Falle eine andere Stelle des Weistums in den Bestimmungen über die Waldnutzung, wo ebenfalls nur von Diensten auf dem «Brügel», der Wiese des Abtes, die Rede ist: «ein jegelich man in der Mark der sante Martins ist und tagewon helffet tun uff dem Brügel zu höwende . . .» Die übrigen Fronden waren demnach zur Zeit des Weistums schon aufgehoben.

Auch über das Kammerholz, dessen Nutzung allein dem Abt zustand, lauten beide Teile verschieden: Während im ersten Abschnitt «fagorum mons et augia», «daß ist der Buchberg undt die Owe», dazu gerechnet werden, ist im Weistum nur noch die Aue der allgemeinen Nutzung entzogen. Auch hier können wir die Glaubwürdigkeit des Weistums kontrollieren durch urkundliche Belege aus dem 13. Jahrhundert.

---

[1] Vergl. Schoeningh: Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert, pag. 70.

1274 wird dem Kloster Sindelsberg ein «nemus in Buchberg» zugestanden[1]. 1281 werden die Abgaben vom abgeholzten Buchberg geregelt; dort werden genannt: «quilibet homines tenentes agros aut aliquam partem dictae silvae[2]». 1329 bekommt dann Sindelsberg «2 agri ligna in Buchberg[3]». Also verzeichnet auch hier das Weistum die Resultate einer späteren Entwicklung: der Aufteilung des Kammerholzes auf dem Buchberg.

Am auffallendsten sind wohl die Abweichungen in der Forstordnung. Im Försterrecht wird bei Meinhard sowohl wie bei Konrad über die Waldungen der Mark folgendermaßen bestimmt: Jeder Bewohner der Mark, der ignem ardentem hat, muß jährlich ein Rauchhuhn und fünf Eier ans Kloster zahlen; dafür hat er die Erlaubnis, westlich vom Berbach Brennholz und Bauholz zu schlagen. Für die Nutzung diesseits des Baches ist besondere Genehmigung nötig. Diese erteilt ebenso wie für jeden Holzverkauf der Förster. Der Abt verfügt also über alles Waldland, die Bewohner der Mark erkaufen sich nur eine licentia zur Holznutzung. Durch die Teilung wollte sich scheinbar der Abt im Osten möglichst Bewegungsfreiheit sichern.

Eine andere Auffassung vertritt das Weistum: Brennholz darf jeder ungehindert suchen, der in der Mark sitzt. Wer Bauholz schlagen will, hat die Erlaubnis des Abtes nötig, er zahlt dafür dem Förster vier Pfennige. Bezeichnend für die Auffassung ist die Ausdrucksweise: «unde soll men ime des urlop geben, darumbe git er eime förster viere pfenninge». Die Abgabe von Rauchhühnern und Eiern erscheint jetzt nicht mehr im Zusammenhange mit der Holznutzung.

Wenn man auch nach dem Wortlaut der Weisung dieser neuen Ordnung für die Praxis keine allzu große Bedeutung beimessen darf, so entspricht doch der Fortschritt, den das Weistum hier bezeichnet, durchaus der allgemeinen Entwicklung: Mit der

---

[1] H. 558, Nr. 1. Gedruckt jetzt bei Herr: Das Frauenkloster Sindelsberg.

[2] H. 612, Nr. 1.

[3] H. 558, Nr. 8.

neuen Forderung ist der Uebergang zu einer geregelten Forstwirtschaft angebahnt[1].

Sechs Punkte haben wir damit hervorgehoben, in denen das Weistum gegenüber den alten, aus Meinhards Hofrecht übersetzten Bestimmungen entschieden einen Fortschritt in der Entwicklung bezeichnet. Da die Neuerungen teilweise direkt im Widerspruch stehen zu den älteren Teilen, so kann das Weistum keinesfalls in einer echten Konradurkunde so unmittelbar neben veralteten Bestimmungen gestanden haben, ganz mechanisch vielmehr muß es später als Ganzes — wie es uns in einem Rodel des 14. Jahrhunderts erhalten ist[2] — in das alte Hofrecht eingefügt worden sein.

Von anderen Stellen läßt sich dasselbe beweisen: So ist die Erwähnung des Bischofs Bertram von Metz im Jahre 1163 historisch unmöglich, da er erst 1179 den bischöflichen Stuhl von Metz bestiegen hat. Hierauf hat schon Sigrist aufmerksam gemacht[3]. Auch ein großer Zusatz im Jus cippi, der das Kloster im Besitze der unbeschränkten Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Mark zeigt, läßt sich mit anderen Bestimmungen der Urkunde nicht vereinigen, er steht im Widerspruch zu der Dingpflicht des Vogtrechtes[4]. Gewiß kann das Kloster noch im 12. Jahrhundert die volle Gerichtsbarkeit erworben haben; in einer echten Urkunde würde man aber sicher den Widerspruch der beiden Stellen ausgeglichen haben. —

Eine echte Konradurkunde von dem Umfange der deutschen Fassung kann also nicht existiert haben. Ob der Abt Konrad überhaupt eine solche Urkunde ausgestellt hat, wird schwerlich einwandfrei festgestellt werden können.

III.

Wann ist die deutsche Fassung entstanden? Zur Beantwortung dieser Frage geben uns schon die eben festgestellten

[1] Vergl. Lamprecht, D. W. I, 1. 489 ff.
[2] Bez.-Archiv, H. 558. Vergl. pag. 21.
[3] Sigrist, a. a. O., 187, Anm. 1.
[4] Vergl. III. Teil, pag. 77 ff.

Abweichungen von den alten Bestimmungen die ersten Anhaltspunkte, insofern wenigstens einige von ihnen einen ziemlichen zeitlichen Abstand von dem älteren status voraussetzen. So weisen sowohl das Fehlen der Pflug- und Erntedienste als die veränderte Forstordnung im Weistum ziemlich weit hinaus. So ist auch die Erwähnung des Bischofs Bertram in dem Zusammenhange des Hofrechtes im 12. Jahrhundert unmöglich gewesen, sie muß sogar sehr weit hinausgeschoben werden. Eine bestimmtere Abgrenzung nach einer Seite hin wenigstens ermöglicht schon ein kurzer Zusatz im ersten Abschnitt der deutschen Fassung: «Merke daß núwent ein fot von Geroltsecke sein soll, der Elteste». Den Anlaß zu dieser Bestimmung wird man in den Verhältnissen des ausgehenden 13. Jahrhunderts zu suchen haben. Damals klagten Abt und Mönche «se non tantum in rebus suis et monasterii sui verum etiam in personis ex multiplicitate advocatorum pregravari omni die», wogegen 1287 und 1296 die Straßburger Bischöfe zu Hilfe gerufen wurden[1]. Möglicherweise hat auch Sigrist Recht, wenn er annimmt, daß auch die Veränderungen im Jus episcopi erst dem 14. Jahrhundert angehören[2], insofern nämlich die Kontributionen zur Heerfahrt nicht mehr vom Kloster gefordert werden, sondern, wie Sigrist meint, von den «Markherren»[3]. Ja, wir können die neue Forderung, die die Konradurkunde im Bischofsrecht verzeichnet, wohl noch bestimmter festlegen. Nach ihr soll der Abt von Maursmünster vom Metzer Bischof zu Lehen nehmen «die Manschaft . . . . wol 24 ritter unde Knecht . . .», die weltliche Gerichtsbarkeit in Maursmünster und im Dinghof zu Zeinheim. Hoheitsrechte über die klösterlichen Vasallen besaß der Bischof ja zweifellos schon im 10. Jahrhundert, und das Hofrecht von 1144 bestätigt sie[4], aber von der dreifachen Belehnung ist noch in keiner der

[1] H. 558; Schöpflin II, 62.
[2] Sigrist, a. a. O., 155.
[3] Vergl. III. Teil, pag. 92.
[4] Vergl. Catalogus abbatum, pag. 66; Schöpflin I, 226.

verschiedenen Bestätigungen aus diesem Jahrhundert die Rede. Der Anspruch ist in dieser Form nachweislich erst 1346 erhoben worden[1], wird dann schon 1379 und später 1464 wiederholt[2]: Wir werden demnach den Zusatz der Konradurkunde vermutlich nicht vor 1346 anzusetzen haben[3]. Vielleicht ist auch das Weistum in dieser Zeit eingefügt worden, jedenfalls waren seine Bestimmungen, wie der Rodel aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts beweist[4], in dieser Zeit noch in Geltung[5]. Einen sicheren terminus ad quem haben wir in dem Jahre 1390, in dem das Geschlecht der Geroldseck, die in unserer Urkunde — auch in den Zusätzen — noch als Vögte auftreten, ausstirbt[6].

Nach dem Inhalt würden wir also die Zusätze für das 14. Jahrhundert in Anspruch nehmen. Wenn wir dazu die Uebersetzung der alten Teile des Hofrechtes ansehen, so zwingt uns allein schon die grundfalsche deutsche Fassung der «Differentiae mansorum», die Uebertragung ziemlich weit hinauszuschieben. Die Uebersetzung des Vogtrechtes kann das bestätigen. Es werden dort zu den drei Dingen verpflichtet: «alle die in dirre gegen sint sante Martinsleute, inderthalp und ußerthalp der Mark». Das soll offenbar die Uebertragung sein von:

---

[1] Cartulaire de l'évêché de Metz: Mettensia V, fascicule I, Nr. 116. Eine solche Urkunde von 1340, von der Sigrist, pag. 156, berichtet, ist nicht aufzufinden.

[2] Mettensia V, 1. Nr. 117, Nr. 222.

[3] Diese Vermutung auf Grund der genannten Regesten in den Mettensia ließe sich vielleicht durch den Wortlaut der Urkunden stützen oder ergänzen; leider habe ich mir Kopien aus dem Sammelbande der Pariser Nationalbibliothek nicht verschaffen können.

[4] Beurteilung der Schrift durch das Kaiserl. Bez.-Archiv in Straßburg.

[5] Vielleicht reiht sich noch ein Zusatz zum Jus stabularii hier an: Der Marsteller soll «des fotes von Geroltsecke und andern Herrn warten, wenne sy von G. herab varen zu Jordinge . . . .» 1360 ist die Vogtei geteilt worden (vergl. Mettensia V, 1, pag. 39). Der Zusatz mag damit zusammenhängen.

[6] Vergl. das Reichsland Elsaß-Lothringen III, 639.

«omnes qui de huius loci beati Martini familia sunt», eine Milderung der Dingpflicht im Sinne des Weistums ist sicher nicht beabsichtigt[1], das würde zum folgenden gar nicht passen. Natürlich meinte der Verfasser des lateinischen Hofrechtes mit dem «locus beati Martini» das Kloster selbst, der Uebersetzer hat aber die Ausdrucksweise nicht mehr verstanden und «locus» daher falsch mit «Gegend» wiedergegeben[2].

Zu den inhaltlichen Merkmalen des 14. Jahrhunderts, wie sie uns die Zusätze boten, stimmt nun die Sprache der Urkunde. Jetzt berücksichtigen wir deren Einheitlichkeit und erinnern uns, daß die Zusätze ganz mechanisch gemacht wurden, dann wird man folgern können, daß die Uebersetzung der alten Partieen und die Einfügung der Zusätze zeitlich zusammenfallen. Als Zeitraum der Entstehung werden wir für die deutsche Konradurkunde nunmehr das 14. Jahrhundert annehmen, wahrscheinlich wird aber dieser Spielraum noch auf die zweite Hälfte des Jahrhunderts einzuschränken sein.

IV.

Daß der Zweck der deutschen Konradfassung ein ganz anderer ist als der des lateinischen Hofrechtes aus dem 12. Jahr-

---

[1] Vergl. pag. 46.

[2] Zwei Gründe Sigrists für eine ziemlich späte Uebersetzung sind abzulehnen (vergl. Sigrist, p. 168). «wes man er si oder wen er anhöre» ist natürlich nicht auf die Markherren des 14. Jahrhunderts zu deuten, sondern auf den Leibherrn, die Stelle ist eine völlig korrekte Uebertragung von dem lateinischen «cuiuscunque servus sit». Ebensowenig trifft Sigrists Behauptung, pag. 187, Anm. 1 zu. Er meint, der Uebersetzer habe das Wort «tributum» aus dem Jus causidici fälschlich mit «Höbet Zinse» wiedergegeben, während in der Mark kein Kopfzins erhoben worden sei; also mußte der Uebersetzer ohne Sachkenntnis ziemlich mechanisch gearbeitet haben. Aber einmal hat der Uebersetzer richtig «tributum de collis» mit Kopfzins wiedergegeben, außerdem wird im Jus causidici gar nicht behauptet, dieser Zins sei in der Mark erhoben worden; wir sahen schon (pag. 23), daß die Grenzen der Mark mehrfach überschritten wurden.

hundert, ist leicht ersichtlich: es genügt schon darauf hinzuweisen, daß jetzt die ziffernmäßige Abgrenzung des servitium im Jus advocati fehlt, die gerade für die Auffassung des lateinischen Hofrechtes ganz bezeichnend war[1]. Die Leistung an den Vogt wird wohl noch erwähnt, aber es kommt offenbar nicht mehr auf die Zahlen an wie im 12. Jahrhundert. Ohne Zweifel war jetzt das Weistum der wichtigste Teil der Urkunde. In seiner Einfügung ist die Tendenz des Verfassers zu suchen. Wenn ihm nicht das Weistum als Ganzes wichtig gewesen wäre, wie hätte er dann einen großen Teil der Bestimmungen dadurch doppelt aufgenommen, wie die durch die Einfügung entstehenden Widersprüche darin geduldet?

Wie die Theoderichurkunde immer wieder hervorgeholt wurde, um Anspruch auf den Besitz der Mark zu erheben — mehrere Abschriften zeugen davon —, ebenso ist die Konradurkunde immer wieder verwertet worden, um die Verwaltung zu ordnen, jedoch in etwas anderem Sinne, als mit der ersten Fassung des Hofrechtes beabsichtigt worden war. Man las aus der alten Aufzeichnung jetzt mehr heraus, als sie ursprünglich sagen wollte; wodurch man dazu verleitet werden konnte, ist oben hervorgehoben worden[2]. Man sah in ihren Bestimmungen jetzt nicht mehr ein Verzeichnis von Leistungen und Gegenleistungen wie im 12. Jahrhundert, sondern man faßte sie schon allgemeiner auf als Ordnung des Verhältnisses zwischen Herrn und Untertanen. In diesem Sinne war das alte Hofrecht begreiflicherweise unvollständig. Das neu eingefügte Weistum konnte aber die alten Bestimmungen des Hofrechtes bestätigen und ergänzen, gleich wichtig durch die Rechtsgültigkeit der Weisung an sich als durch das Alter der gewiesenen Bestimmungen, das ja nach den Anschauungen des Mittelalters die Rechtskraft wesentlich zu erhöhen schien. Außer der Ergänzung, die das alte Hofrecht durch das Weistum erfuhr, wurde aber das

[1] Vergl. pag. 22, 35.
[2] Vergl. pag. 35.

Alter der Weisung selbst durch den Namen Konrads bis zu einem gewissen Grade mit Recht hervorgehoben und gewann an Autorität. Daß die Teile des Hofrechtes, auf die man jetzt den größten Wert legte, und das eingefügte Weistum überhaupt derselben Wurzel entstammten, erkannte man wohl nicht mehr. Wo der allergrößte Teil der Weisung wirklich bis ins 12. Jahrhundert zurückgeführt werden konnte, das alte Hofrecht also dem Bedürfnis, die Bestimmungen des Weistums zu sichern, ebenso entgegenkam, wie umgekehrt das Weistum zur Ergänzung des Hofrechtes aufforderte, wo zwei Quellen sich soweit stützten, lag eine Vereinigung nahe. — Im Vergleich zu dieser Veränderung sind die übrigen Zusätze der Konradurkunde verhältnismäßig gering an Umfang und Bedeutung: Einige wenigstens geben noch, wie wir später sehen werden, bedeutsame Ergänzungen zu dem Weistum[1]. Sie verdanken ihre Entstehung offenbar auch der veränderten Auffassung des ganzen Hofrechtes. Daß die Verbindung der verschiedenartigen Bestandteile geschickt durchgeführt worden wäre, läßt sich bei den verschiedenen Widersprüchen nicht behaupten.

Eine neue Auffassung des alten Hofrechtes, die nach unseren Betrachtungen schon zur Verfälschung Anlaß bot, ist augenfälliger bezeugt in dem schon mehrfach erwähnten Extractus aus dem 16. Jahrhundert. Dessen Auswahl zeigt, daß manche Abschnitte für den Gebrauch, den man jetzt von dem Hofrecht machen wollte, wenig geeignet erschienen, manche vielleicht auch veraltet waren, z. B. Teile des Jus episcopi, advocati, causidici und villicorum. Die alten Abschnitte, die «Jura» des Abtes, Bischofs usw. sind überhaupt nicht mehr zu erkennen, die einzelnen Paragraphen sind jetzt fortlaufend numeriert und haben dem Zweck entsprechende Ueberschriften erhalten. Für diesen Zweck ist eine ziffermäßige Uebersicht über die den einzelnen Abschnitten der Konradurkunde entnommenen Paragraphen bezeichnend genug:

---

[1] Vergl. III. Teil, pag. 80, 85.

Abschnitt des Hofrechtes	Paragraph	
Jura quedam huius loci b. Mart.	14	
+	2	aus den 4 angefügten Paragr.
Jus episcopi	0	aus dem lateinischen Hofrecht
+	2	Zusätze der Konradurkunde
Differentiae mansorum	0	
Jus advocati	1	ohne Erwähnung des Vogtes
Weistum	21	
Jus cippi	1	aus dem lateinischen Hofrecht
+	3	aus den deutschen Zusätzen
Jus causidici	3	
Jus stabularii	2	aus dem lateinischen Hofrecht
+	1	deutscher Zusatz
Jus camerarii	1	Zusatz
Jus villicorum	2	
Jus custodum nemoris	9	
	62	

Die unverhältnismäßig hohen Zahlen des ersten Abschnittes und des Weistums besagen, daß diese Teile vor den übrigen das Interesse des Verfassers in Anspruch nahmen. Nimmt man hinzu die neun Paragraphen des Jus custodum nemoris, die die Holzgerechtsame ausführlich wiedergeben, und schließlich noch die drei Paragraphen aus den Zusätzen zum Jus cippi, so ist die veränderte Auffassung offenbar. Die Auswahl der übrigen Teile bestätigt das, indem sie jede zahlenmäßige Aufstellung, die ursprünglich für das Hofrecht charakteristisch war, übergeht und verhältnismäßig mehr aus den Zusätzen der Kon-

radurkunde schöpft, außerdem, wie gesagt, die alte Anordnung vollständig aufgibt. So wird doch in der Bestimmung über die drei ungebotenen Dinge der Vogt gar nicht mehr genannt. Betrachtet man die Paragraphen 46: «Vom süßen Wein» und 47: «Förster», so wird man in ihnen schwerlich die Reste des Jus causidici vermuten, ebenso wenig wird man im 53. Paragraphen «Garburg» das Meierrecht wieder erkennen. — Den ursprünglichen Zweck des alten Hofrechtes kannte jedenfalls der Verfasser des Auszuges nicht mehr. Er wollte die Beziehungen der Markherrschaft zu den Untertanen feststellen. Er bediente sich dazu der Konradurkunde, die, wie wir sahen, demselben Bestreben ihre Entstehung verdankte, und brauchte nur die alten Partien, die für seine Zwecke ohne Bedeutung waren, die schon in die Konradurkunde rein mechanisch aus dem lateinischen Hofrecht übernommen worden waren, auszuscheiden.

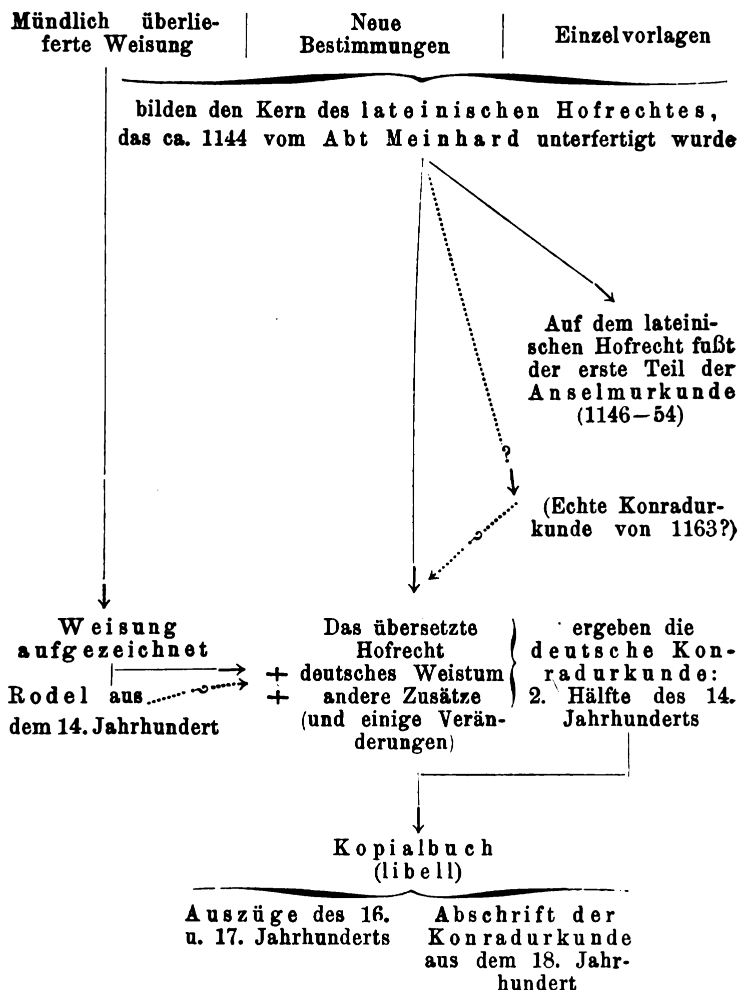
V.

Wir haben eine Geschichte der Maursmünsterer Hofrechtsaufzeichnungen zu geben versucht und sind dabei zu einem Resultat gelangt, das für die Benutzung dieser Quellen von Bedeutung ist.

Einmal ergibt sich aus unserer Betrachtung, daß die deutsche Konradurkunde für das 12. Jahrhundert — ihre angebliche Entstehungszeit — nicht zu verwerten ist: Eine Reihe von Zusätzen zu dem alten Hofrecht gehört späterer Zeit, größtenteils erst dem 14. Jahrhundert an, und die Uebersetzung der älteren Teile, die man hier und da zur Erklärung heranziehen möchte, ist so unzuverlässig, daß man bei einer Benutzung nicht vorsichtig genug sein kann. Dagegen bietet nun die festgestellte Wandlung in der Auffassung des Hofrechtes den Vorteil, daß wir die neuen Teile, die eben der veränderten Auffassung ihre Einfügung verdanken, für die Entstehungszeit ohne weiteres benutzen können, um die Herrschaftsverhältnisse in der Mark kennen zu lernen. Wenn bei dem alten Hofrecht für solche Fragen, die, wie wir sahen, abseits vom eigentlichen Zwecke dieser Urkunde liegen, eine vorsichtige Interpretation geboten

ist, erscheint für die Zusätze, zumal wenn sie in ihren Bestimmungen einander stützen, eine präzise Deutung ohne weiteres zulässig, unter der stillschweigenden Voraussetzung allerdings, daß damit zunächst nur des Klosters Forderungen gegeben sind.

Den Schluß dieser Untersuchungen mag eine schematische Uebersicht über die Hofrechtsurkunden bilden:



III. Teil.

Die Entwicklung der Markherrschaft Maursmünster vom 12.—14. Jahrhundert.

Das Güterverzeichnis von Maursmünster aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts berechnet den klösterlichen Grundbesitz für diese Zeit auf ca. 1000 im Elsaß und im Saargau zerstreut liegende Hufen, dazu ein reiches Wiesenland und umfangreiche Weinkulturen. Dieser Besitz gruppiert sich in der Hauptsache um 16 Herrenhöfe, die insgesamt rund 300 Hufen auf Rechnung des Klosters bewirtschaften[1]. Die Zentrale des ganzen wirtschaftlichen Betriebes ist der Fronhof Maursmünster selbst. Entsprechend der im Westen Deutschlands allgemein durchgeführten wirtschaftlichen Organisation tritt uns eine große Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Nutzung dieses reichen Besitzes entgegen, von der wir durch das Güterverzeichnis ein deutliches Bild bekommen. Dieselbe Quelle gibt uns Aufschluß über die oft beobachtete Verteilung der Güter und Einkünfte unter Abt und Mönche, die eine interessante, für Maursmünster deutlich übersehbare Entwicklung einleitet, die dem Konvent Unabhängigkeit und wachsenden Einfluß auf die Grundherrschaft

---

[1] Vergl. das Güterverzeichnis des 12. Jahrh. Schöpflin I, 197 ff.

verschafft[1]. Endlich zeigt sich im 12. Jahrhundert in ihren Anfängen wenigstens eine Bewegung, die ebenfalls eine Differenzierung innerhalb des klösterlichen Grundbesitzes hervorruft, in Quirin, wo es dem grundherrlichen Beamten, dem Propst, gelingt, den Amtscharakter immer mehr abzustreifen und das Recht des Herrn zu einer Oberhoheit abzuschwächen[2].

Auf diese Dinge soll hier nicht näher eingegangen werden, wir begnügen uns, eine Entwicklung zu zeichnen, die, wie wir sehen werden, zu den genannten eine neue Differenzierung in des Abtes Rechten schaffen konnte, und zwar jetzt nicht mehr innerhalb des klösterlichen Grundbesitzes, sondern über seine Grenzen hinaus: Wir verfolgen diesen Prozeß auf Grund der beiden charakterisierten Quellengruppen an dem Beispiele der Mark Maursmünster.

I.

Gebiet der Mark.
Verhältnis zum klösterlichen Grundeigentum.

Die durch die Fälschungen des 12. Jahrhunderts überlieferte, zweifellos echte alte Grenzbeschreibung der Mark umfaßt ein Gebiet von rund 100 qkm. Daß das Kloster durch königliche Schenkung mit diesem geschlossenen Gebiete ausgestattet wurde, braucht man nicht zu bezweifeln, wir haben ja Beispiele, daß die fränkischen Könige noch bedeutend größere Gebiete an Klöster verschenkten[3]. Wann aber eine solche Schenkung an Maursmünster stattgefunden hat, konnten wir nach den Fälschungen nicht mehr entscheiden. Ebensowenig ist es bei den dürftigen Quellen noch möglich festzustellen, welche Rechte im einzelnen an dem Gebiet der Mark dem Kloster schon bei der Schenkung verliehen worden sind. Der

[1] Vergl. Kötzschke, Verwaltung der Großgrundherrschaft Werden, pag. 117.

[2] Vergl. das Quiriner Hofrecht von 1137 bei Hanauer 90 ff. und die Urkunde von 1471 bei Hertzog, a. a. O., 103 ff.

[3] Seeliger, Hist. V.-S. 1907, 317 ff.

Name «marcha», der in den Quellen des 12. Jahrhunderts geläufig ist[1], gibt uns keinen Anhaltspunkt, er bezeichnet ganz allgemein einen geschlossenen Bezirk, ohne irgendwelche bestimmte Deutung zuzulassen[2].

Aus der Theoderichfälschung des 12. Jahrhunderts hat man schließen wollen, das Kloster sei durch die Schenkung Eigentümer des gesamten Grundes und Bodens der Mark geworden, indem man sich durch den Wortlaut der Fälschung: «terram illam quam de deserto ipse ad excolendum vel comanendum preoccupaverat . . .» zu der Folgerung verleiten ließ, der König habe ein großes unbesiedeltes Gebiet geschenkt. Diese Annahme sollte ein im 17. Jahrhundert niedergeschriebener Auszug aus den Rechten des Klosters, der diesem kultiviertes und unkultiviertes Land der Mark zugesteht, stützen[3]. — Dieser deutsche Auszug scheidet zunächst hier vollkommen aus, er wird an anderer Stelle zu erklären und zu benutzen sein[4]. Der Ausdruck «de deserto ad excolendum» in der Theoderichfälschung ist alt, wir können ihn zu den echten Bestandteilen der alten Vorlage rechnen, aber für die Interpretation der Urkunde ist er ohne Bedeutung, denn er ist in solchen Schenkungsurkunden formelhaft geworden. In einer Reihe solcher Urkunden begegnet uns diese Fiktion einer Einöde, wo wir ältere Siedelungen nachweisen können[5]. Auch das Unterelsaß ist ja altes Siedelungsgebiet[6]. Nach einer urkundlichen Nachricht von 742, deren wir bereits Erwähnung getan haben, finden wir auch innerhalb des Markgebietes Privateigentum bezeugt[7]. Dem

---

1 Schöpflin I, 197 ff.; I, 225 ff.; Hanauer 51 f. Bez.-Arch. H 541 Nr. 1 u. 2.

2 Vergl. Waitz, V.-G. II³, 1, 397.

3 Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Münsterische Beiträge N. F. XVII, pag. 8.

4 Vergl. pag. 85 f.

5 Rübel, a. a. O., 39 ff. etc.

6 Vergl. Jahrbuch f. lothr. Geschichte XXIII, 417 ff., bes. 444.

7 Traditiones Wizenburg. ed. Zeuß, pag. 9. Vergl. I. Teil, pag. 16.

Kloster Weißenburg wurden in diesem Jahre von Privatseite neben anderen Gütern im Elsaß geschenkt: «4 hobae et vineae 3 cum casis campis pratis silvis pascuis aquis aquarumque decursibus» bei dem Dorfe Hägen innerhalb der Markgrenzen. Geben wir der älteren Ansicht Recht, nach der die Mark schon seit ca. 590 durch Schenkung Childeberts II. bestand, dann beweist die Urkunde von 742, daß wirklich noch in der ältesten Zeit fremdes Grundeigentum innerhalb der Mark lag. Man kann aber auch, wie schon ausgeführt wurde, gerade durch diese Urkunde veranlaßt werden, die Schenkung der Mark über das Jahr 742 hinauszuschieben, da in dem Text der Schenkung die Mark noch gar nicht genannt wird. Dann ist zum mindesten die Annahme eines herrenlosen Oedlandes, das nach der genannten Deutung der Theoderichurkunde dem Kloster geschenkt worden sein soll, widerlegt. Der König konnte dem Kloster gar nicht allen Grund und Boden der Mark schenken. Auch bei der ersten Deutung wird man das Vorhandensein von fremdem Eigentum innerhalb der Mark am leichtesten so erklären; wenigstens ist es wahrscheinlicher, daß dieses Gut bereits vor der Schenkung der Mark in fremden Händen existierte, als daß das Kloster die Geschlossenheit des geschenkten Gebietes durch Veräußerung eines Stückes in Privathand wieder aufgehoben haben sollte[1]. Leider steht uns kein urkundliches Material zu Gebote, das uns gestattete, von der ältesten Zeit an fortlaufend durch die einzelnen Jahrhunderte diese Verhältnisse zu überblicken.

Erst im 12. Jahrhundert können wir wieder fremdes Eigentum in der Mark feststellen. So war nach dem Güterverzeichnis von 1146[2] das neugegründete Nonnenkloster Sindelsberg im Besitze von Allodialgut innerhalb der Mark, und zwar handelt es sich hier nicht um Stücke, die wie das oben genannte sich

[1] Etwas anderes ist natürlich später die Schenkung an das Tochterkloster Sindelsberg, zumal wenn unsere Vermutung zu Recht besteht, daß von vornherein Maursmünster nicht das ganze Gebiet besaß.

[2] Vergl. darüber I. Teil, pag. 17.

von jeher in fremden Händen befunden hatten, sondern — das ist wichtig für die weitere Betrachtung — wir erfahren aus dem Verzeichnis von 1146[1], daß Maursmünster selbst dem Tochterkloster Sindelsberg Besitz, den es ihm bisher gegen Zins überlassen, nämlich das Gebiet, auf dem das Kloster erbaut war, und die nähere Umgebung durch einen Tausch zu freiem Eigentum gegeben hatte, «libero proprietatis iure cum omnibus appenditiis, censu, decimatione, servitio», wie Bischof Stephan von Metz in einer besonderen Urkunde bestätigt hat[2]. Auf demselben Wege jedenfalls hat Sindelsberg nach den Angaben seines Verzeichnisses noch weiteres Grundeigentum in der Mark erworben: bei Ottersweiler, Schwebweiler und Büren[3]. Ein dritter Teil von Gütern innerhalb der Mark schließlich, der in derselben Urkunde verzeichnet ist, soll nach Herrs Vermutung von vornherein als freies Eigentum an Sindelsberg gegeben worden sein[4]. Dazu gehören u. a. Grundstücke in St. Gallen und Hägen.

Ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten über diese Erwerbungen darf hier nicht erwartet werden. Wichtiger ist, daß der Abt Meinhard später in seinem lateinischen Hofrecht die Freiheit der zuerst genannten Sindelsberger Güter anerkennt, denn indem er an der Stelle, wo er die Bedingungen für die Veräußerung von klösterlichem Leihegut festsetzt, die durch Tausch freigewordenen Sindelsberger Güter ausdrücklich ausnimmt, erklärt er sie indirekt für frei veräußerlich und gibt damit jedem Fremden die Möglichkeit, freies Eigen in der Mark zu erwerben[5].

Auch außer diesem Sindelsberger Besitz ist offenbar privates Eigentum zu dieser Zeit in der Mark vorhanden gewesen: Im

---

[1] Schöpflin I, 196; Herr, Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg, pag. 101. Vergl. daselbst Einleitung, pag. 15.

[2] Herr, Das Frauenkloster Sindelsberg, pag. 87.

[3] Herr, a. a. O., pag. 96.

[4] Herr, a. a. O., pag. 47, Ziffer 3.

[5] Schöpflin I, 226.

Jahre 1166 kauft der Abt Werner neben anderen Gütern «3 agros prati apud Ritanburch» in der Mark, die nach dem Wortlaut der Urkunde sicher als Allod aufzufassen sind[1], die aber auch nicht etwa als veräußerter Sindelsberger Besitz verstanden werden dürfen, denn bei Reutenburg ist bis 1166 Sindelsberger Besitz überhaupt nicht nachweisbar.

Von einem Anspruch des Klosters Maursmünster auf das gesamte Grundeigentum der Mark kann nach diesen Ausführungen auch im 12. Jahrhundert keine Rede sein; eine derartige Forderung — das sei gleich hier betont — ist auch im 12. Jahrhundert niemals erhoben worden.

Wohl zeigen sich wie überall im Westen Deutschlands auch in Maursmünster Bestrebungen, den klösterlichen Besitz möglichst einheitlich und abgerundet zu gestalten; durch Kauf und Tausch suchte man das zu erreichen. So muß z. B. bei dem Dorfe Salenthal südlich von Maursmünster vor dem 12. Jahrhundert eine Arrondierung stattgefunden haben. Der Ort lag in älterer Zeit außerhalb der Mark, nach der alten Grenzbeschreibung griff hier fremdes Gebiet tief in die Mark ein[2]. Die Reste des alten Güterverzeichnisses in der Celsusfälschung weisen dort auch kein klösterliches Gut auf[3]. Nach dem Verzeichnis des 12. Jahrhunderts ist aber Maursmünster bei Salenthal begütert und das Dorf gehört zur Mark[4]. Das Planvolle solcher Bestrebungen spricht aus der bereits erwähnten Urkunde des Abtes Werner von 1166. Nachdem er über den Verkauf von Eschbach berichtet hat, sagt er: «. . . quia integrum allodium in quo tantum argenti expenderetur, non invenimus, diversis in locis consulte et multo utilius, quam prius fuerat, illud expendimus in agris scilicet vineis pratis Monasterio vel curiis nostris contiguis . . . .» In der Mark

---

1 Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, pag. 118.

2 Herr, Z. G. O. Rh. N. F. XXI, 509, Anm 1. Vergl. die Skizze der Mark.

3 Catalogus abbatum, pag. 55: Kopie der Celsusfälschung.

4 Schöpflin I, 198.

wurden bei diesem Kaufe, wie oben erwähnt, 4 agri prati bei Ritenburch erworben. In den Schenkungsurkunden spielt dieses Moment später eine Rolle, z. B. wird in einer Urkunde von 1291 hervorgehoben, Maursmünster bekomme «bona infra specificata, non specificata sita in villis et bannis»[1]. Wir können schließlich an die Beobachtung erinnern, die wir bei Vergleichung des echten und des gefälschten Güterverzeichnisses machen konnten: Während in älterer Zeit nach dem gefälschten Verzeichnis Maursmünster an zahlreichen Orten des Elsaß und Lothringens Streubesitz hatte, finden wir es nach der Urkunde des 12. Jahrhunderts an bedeutend weniger Orten begütert, doch übersteigt die Größe des Grundbesitzes noch die alten Zahlen[2]. Hier haben vielleicht dieselben Bestrebungen schon mitgewirkt.

Wirtschaftliche Rücksichten konnten also derartige Verschiebungen innerhalb des klösterlichen Besitzes hervorrufen. Daß es aber darüber hinaus dem Kloster gar nicht unbedingt auf die Schaffung eines geschlossenen Grundeigentums ankam, das beweist ja ohne weiteres der Gütertausch mit Sindelsberg. An mehreren Orten der Mark, so sahen wir, gab Maursmünster Klostergut preis, und die einzelnen Stücke, die es abtrat, waren wiederum keine geschlossenen Gebiete, wenigstens ist aus späteren Nachrichten zu folgern, daß auf dem mons Sindenus, der durch Tausch an Sindelsberg überging, Maursmünster Teile für sich behalten haben muß, die es später erst gegen Zins an Sindelsberg gab[3].

Darüber ist man auch nach dem 12. Jahrhundert zunächst nicht hinausgekommen. Bis ins 15. Jahrhundert — soweit ist für unsere Zwecke eine Beurteilung der Verhältnisse nötig — ist fremdes Grundeigentum in der Mark einwandfrei festzustellen. Eine ganze Reihe von Schenkungsurkunden aus dem

[1] Bez.-Archiv, H. 558 (Kop.).
[2] Vergl. I. Teil, pag. 18.
[3] Vergl. Herr, Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg, pag. 121.

13., 14. und 15. Jahrhundert müßten ungefähr eine Vorstellung davon geben können, wieviel doch dem Kloster noch am Grund und Boden der Mark gefehlt hat, wenn nur im einzelnen Falle wirklich immer festzustellen wäre, ob es sich wirklich um fremdes Eigentum oder um klösterliches Leihegut handelt; das ist aber in vielen Fällen gar nicht möglich. Zunächst genügt zur Feststellung von fremdem Gut noch nicht ohne weiteres das Fehlen von irgendwelchen Abgaben oder der grundherrlichen Genehmigung zur Veräußerung in den Urkunden. Das Beispiel eines Verkaufes an das Kloster Sindelsberg mag das illustrieren. Der Schultheiß Rulman verkaufte 1412 dem genannten Kloster eine Anzahl Güter, ohne daß zunächst durch Abgaben oder Genehmigung irgend ein Abhängigkeitsverhältnis ausgedrückt wäre. Ganz am Schlusse der Verkaufsurkunde erscheint dann unter der üblichen Quittung und Währleistungsformel der Passus: «ustgenommen, funde sich, dz hofezinse daruffe stundent, die sollent die obgenanten frowen dovon geben und richten»[1]. Beim Verkauf war man sich also überhaupt nicht klar, ob derartige Verpflichtungen auf den Gütern lasteten. Nun ist zu bedenken, daß diese Leistungen in der Regel wohl nur noch als Rekognitionszins aufgefaßt wurden, daß sie meist ziemlich niedrig bemessen waren. Dann versteht man, daß beim Verkauf auf die genauere Feststellung kein Wert gelegt wurde.

Auch wo scheinbar die Ausdrucksweise präziser ist, wo die Bezeichnungen «proprietas» und «eigenschaft» zu dieser Zeit auftreten, ist die größte Vorsicht geboten. Diese Worte haben offenbar in formelhaftem Gebrauch an Schärfe der Bedeutung verloren. Ein charakteristisches Beispiel dafür findet sich in einer Urkunde von 1271, in der es heißt: «. . . alle meine güter und eigenschaft, die ich . . . in lehensweis hette und besäß von dem vorgenannten closter»[2]. Ebenso ist die durchgängig in dieser Zeit verwendete lateinische Formel:

---

[1] Herr, a. a. O., pag. 205 ff., Nr. 36.
[2] Herr, a. a. O., pag. 116 (Nr. 12).

«omne ius, possessionem, proprietatem et dominium» Beweis dafür, daß die alte Bezeichnung «proprietas» nicht mehr genügte zur Bezeichnung des vollen Eigentums am Gut. In abgeblaßter Bedeutung hätten wir nach Herrs Auffassung «proprietas» schon in dem Schiedsspruch zwischen Maursmünster und Sindelsberg von 1274: Dort soll durch «tam nomine proprietatis quam decimationum» der Gegensatz von Eigenwirtschaft und Hintersassenwirtschaft bezeichnet sein [1].

Diese wenigen Bemerkungen über die mangelnde Deutlichkeit der Urkunden mahnen uns doch, uns im vorliegenden Falle nur auf ganz präzise Angaben zu verlassen. Wenn wir uns auf das gedruckte Material bei Herr beschränken, können wir in der Mark zunächst Güter feststellen, die an Sindelsberg oder Ochsenstein Grundzins zu zahlen haben [2], außerdem bezeugen zwei Urkunden 1459, daß Hans Mangoltz von Rittenburg bis zu diesem Jahre freies Eigentum in der Mark gehabt haben muß [3].

Wir fassen unsere bisherigen Erörterungen zusammen: Der Abt von Maursmünster ist jedenfalls durch die königliche Schenkung nicht Grundeigentümer der ganzen Mark geworden. Vor der Schenkung wird schon Privateigentum innerhalb des späteren Markgebietes existiert haben; seit dem 12. Jahrhundert ist solches dann mehrfach bezeugt. Manches Stück ist im Laufe der Zeit vom Kloster erworben worden, die Erwerbung des gesamten privaten Grundeigentums innerhalb der Mark ist zunächst gar nicht erstrebt worden. —

Es erübrigt noch einen Blick auf das unkultivierte Wald- und Weideland zu werfen. Quellennachrichten aus der ältesten Zeit der Mark fehlen uns hier, aber das lateinische Hofrecht des 12. Jahrhunderts macht sie entbehrlich. Aus seinem

---

[1] Herr, pag. 118, Anm. 9.

[2] Herr, pag. 198 f. (Nr. 32), 224 f. (Nr. 44), 225 f. (Nr. 45), 230 f. (Nr. 48).

[3] Herr, pag. 232 (Nr. 50) «. . . item drige vierzel veldes . . . ist eigen etc.»; pag. 233 (Nr. 52) «. . . und sint die egenanten gueter alle lidig eigen».

Försterrecht geht deutlich hervor, daß der Abt von Maursmünster Eigentümer der ausgedehnten Markwaldungen war [1]. Gegen bestimmte Abgaben erteilte er den Markbewohnern, die einen eigenen Herd hatten, die licentia zur Holznutzung, die Schotte mit Recht als Servitut charakterisiert [2]. Weil er Eigentümer der Waldungen war, konnte er auch die Eichelnutzung seinen Unfreien gestatten und Fremde davon ausschließen. Ein Anspruch also etwa auf Grund privaten Eigentums in der Mark bestand nicht. Sein Eigentumsrecht suchte der Abt, wie wir aus dem deutschen Weistum erfahren [3], lange zu wahren, wenn auch tatsächlich, wie wir noch sehen werden, die licentia allmählich in einen Anspruch und in ein Recht der Markgenossen übergeht [4].

Schottes Ansicht über die Schenkung der Mark, von der wir ausgingen, werden wir demnach dahin modifizieren müssen, daß wir dem Abt wohl das Eigentumsrecht am unkultivierten Lande der Mark zugestehen können, daß wir aber Privatgut, welches schon vor der Schenkung existierte, seinem Grundeigentum sicher nicht zurechnen dürfen. Verweisen können wir auf Seeligers Forschungen, die an anderen Beispielen bewiesen haben, daß von den fränkischen Königen bei solchen Markschenkungen nur das noch nicht in privater Nutzung befindliche Land geschenkt werden konnte [5]. Wichtiger für unsere Untersuchung bleibt, daß für spätere Zeiten, in denen wir erst Näheres über die Mark erfahren, mit größerer Sicherheit fremdes Grundeigen in derselben festzustellen war.

Schotte hat in seiner Arbeit die fränkischen Königsmarken als Vorläufer der späteren Bänne, wie sie seit dem 10. Jahrhundert auftreten, bezeichnet [6]. In ihnen findet er «grund-

---

1 Schöpflin I, 229 f.
2 Schotte, a. a. O., pag. 8 f.
3 Hanauer, pag. 83.
4 Vergl. pag. 88.
5 Seeliger, Hist. V.-S. 1907, 317 ff.
6 Schotte, a. a. O., pag. 6.

herrliche und gerichtliche Hoheits- und Herrschaftsrechte» in geschlossenen Bezirken ausgeübt. Für die Marken haben wir die Annahme einer geschlossenen Grundherrlichkeit, d. h. nach Schotte einer auf dem Grundeigentum basierenden Herrschaft, mit unseren Beobachtungen bereits abgelehnt, für die späteren Bänne stimmt das ebensowenig. Rörig, auf den sich Schotte beruft, hat deutlich gezeigt, daß Bannrechte nicht auf Grundeigentum beruhen, daß erst später allerdings sich eine Banngrundherrlichkeit aus der territorial geschlossenen Bannherrschaft entwickeln kann, die aber mit dem Grundeigentum nichts zu tun hat[1]. Ich meine, die charakteristische Uebereinstimmung, die den Vergleich zwischen Mark und Bann tatsächlich nahelegt, hat Schotte nicht gesehen: daß nämlich beide fremdes Grundeigentum umspannen. In dem Sinne können wir die fränkischen Marken als Vorläufer der späteren Bänne bezeichnen, daß sich in ihnen «die Anfänge einer Bildung zeigen, die später alle in einem Bezirke Ansässigen zur Unterordnung unter die Herrschaft zwang, unabhängig vom Gebiete des herrschaftlichen Grundeigentums»[2].

II.

Die Insassen der Mark.

Um die angedeutete Entwicklung beurteilen zu können, müssen wir die Insassen der Mark kennen lernen. Hier beginnt unsere Kenntnis erst mit dem 12. Jahrhundert, aus der älteren Zeit wissen wir kaum etwas.

Wir hatten fremdes Grundeigentum in der Mark festgestellt: Da ist es von vornherein nicht anzunehmen, daß die Besitzer dieses fremden Privateigentums dem Kloster alle persönlich verbunden gewesen wären. Aber schon Grundherrschaft

[1] Rörig, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs, pag. 18—25.

[2] Seeliger, a. a. O., 353.

und Personenherrschaft deckten sich ja nicht. Viele dem Kloster persönlich Verbundene saßen natürlich gar nicht mehr auf Klostergut. So scheidet z. B. der Abt Anselm in seiner Urkunde die Martinsleute außerhalb der Mark in die «qui tantum ruris ab ecclesia susceperunt . . . .», das sind also klösterliche Hintersassen, die «alteri servientes», die in die Dienste eines anderen Herrn traten, und caeteri ubicunque terrarum positi», worunter z. B. Kaufleute mit verstanden werden können [1]. Umgekehrt finden wir Fremde in der Mark und speziell auch auf klösterlichem Grundeigentum. «mercatores in hac marcha constituti, cuiuscumque servus sit» werden im Hofrecht von 1144 genannt [2]. Daß solche Leute auch klösterliches Land zu Leihe bekamen, ist den Worten des Jus episcopi zu entnehmen: «mansi . . . infra marcham constituti censum solventes, a quocunque fuerint habiti» [3]. Daß z. B. durch Heirat sicher oft fremde Leute eintraten, ohne darum dem Abte persönlich verbunden zu werden, erfahren wir indirekt aus der Urkunde des Abtes Anselm, die einen derartigen Fall, allerdings außerhalb der Mark, bietet: In Santa Cruce wird ein Maursmünsterer Höriger unter gewissen Bedingungen vom Kopfzins befreit; der Abt fährt fort: «femina si ad nos pertineret, ius suum persolveret». Im anderen Falle wäre sie also ruhig einer anderen Herrschaft verpflichtet geblieben [4]. Schließlich kann ja jemand Klostergut in der Mark veräußern, wem er will, cuiuscunque gentis homini voluerit, non iam contribuli, non compari vel consocio», wenn nur gegen pervasiones exterorum das Kloster geschützt wird und der neue Besitzer die auf dem Gute ruhenden Lasten übernimmt [5].

Mit der letzten Bestimmung ist schon die Möglichkeit gegeben, daß sich außer persönlich Gebundenen auf diesem Wege

---

[1] Hanauer, a. a. O., 53.
[2] Schöpflin I, 225.
[3] Schöpflin I, 227.
[4] Hanauer, pag. 53 f.
[5] Hanauer, pag. 52.

auch Freie in der Mark niederlassen; wir haben aber kein Zeugnis. Nachweisen können wir in der Mark nur ritterliche Freie, barones milites[1], zu denen jedenfalls die Adelsgeschlechter der Geroldseck, Ochsenstein, Lützelburg gehören[2]. Aus dem Hofrecht erfahren wir über sie recht wenig, wie das ja von vornherein nicht anders zu vermuten ist, denn die Standesverhältnisse zu erörtern, lag ja abseits vom Zweck des Hofrechtes. In einem Hofrecht, das nur Leistungen fixierte, lag kein Grund vor, die barones besonders zu erwähnen, denn von grundherrlichen Leistungen waren sie befreit, im übrigen sind sie in die weitere Kategorie der Bannbewohner einbegriffen. Sie sind ja auch nur in den beiden Teilen erwähnt, die wir als Anmerkungen gekennzeichnet haben[3].

Diese Beobachtung wird überhaupt allgemein für die Frage der ständischen Gliederung der Markbevölkerung zu gelten haben, sie wird aus dem Hofrecht nicht zu lösen sein, andere Quellen sind aber nur wenig vorhanden.

Wichtig ist eine Urkunde der Aebtissin Berta von Sindelsberg von ca. 1122, die zwar nicht ausdrücklich auf die Mark Bezug nimmt, die uns aber für das Verständnis des Wortgebrauches von großem Werte ist[4]. Diese Urkunde nennt als Zeugen des mehrfach erwähnten Tausches zwischen Maursmünster und Sindelsberg[5]: «tam liberos quam familiares et servos». Gegenübergestellt werden Freie und Unfreie, und unter den letzteren wird noch einmal die unterste Schicht, die

---

[1] Schöpflin I, 226, 227. Das Wort «baro», das ursprünglich einfach Mann bedeutet, wird gerade im 12. Jahrhundert im Elsaß, in Lothringen und in Flandern häufiger gebraucht für höher stehende Freie (Waitz V², 461 ff.), und in dieser Bedeutung dringt es ja auch nach Osten vor. So deutet auch mit Recht die deutsche Fassung (vergl. pag. 71).

[2] Vergl. Schöpflin II, 35: nobilem virum de Ochsenstein; II, 35: nobilem virum Burcardum de Geroldseck; Hanauer, 57: comes de Lucelenburc (1143 ausgestorben).

[3] Vergl II. Teil, pag. 33, 41.

[4] Schöpflin I, 196.

[5] Vergl. pag. 61 f., 64, 82.

servi, hervorgehoben. Diese Einteilung hätten wir allerdings auch aus dem Hofrecht ersehen können — dort werden auch servi und famuli in dieser Bedeutung erwähnt[1] —, wir wissen aber jetzt, was familia hier bedeutet, daß sie nur Unfreie des Klosters umfaßt, was aus dem Hofrecht nicht zu ersehen ist, für uns aber wertvoll für das Verständnis der Herrschaftsrechte des Abtes.

Interessant wäre es, wenn wir über die Ritter etwas erfahren könnten. Freie Ritter konnten wir im 12. Jahrhundert in der Mark feststellen. Waren aber alle Ritter frei[2]? Oder haben sich hier auch Freie und Unfreie zu einem Berufsstande vereinigt? Ich wüßte aus dem lateinischen Hofrechte nicht zu entscheiden. Die angebliche Konradurkunde, deren Entstehung wir in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts annahmen, kennt: «Die Baronen, die wir nennent in dißen Landen frigen und och ander ritter und Knechte» in der Mark. Die Erklärung der barones als Freie haben wir bereits oben zur Bekräftigung unserer Ansicht benutzt[3]. Nicht ohne Grund! Der Zusatz der deutschen Fassung: «die wir nennent in dißen Landen frigen» wird tatsächlich den realen Verhältnissen entsprechen, denn im lateinischen Text fand der Uebersetzer nichts, was den Zusatz hätte veranlassen können. Ob wir aber «ander Ritter» als unfrei deuten dürfen, bleibt doch zweifelhaft, vielleicht müssen wir es doch einfach als die Uebersetzung von «casati milites» ansehen, mit denen wohl der Verfasser der Konradurkunde ebensowenig anzufangen wußte wie wir.

Eins ist mit Sicherheit zu erkennen, daß die klösterlichen Beamten von vornherein nicht, wie sonst vielfach[4], an der Entwickelung eines ritterlichen Ministerialenstandes teilgenommen haben. Als ministeriales = qui ministeria habent werden im lateinischen Hofrecht die klösterlichen Beamten,

---

[1] Schöpflin I, 225, 226, 229.
[2] Vergl. A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche, pag. 124.
[3] Vergl. pag. 70, Anm. 1.
[4] Vergl. z. B. Wagner, Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster, pag. 11; auch Schulte, a. a. O., 21 ff.

sowohl die Inhaber der alten Hofämter als die Wirtschaftsbeamten, zusammengefaßt. Mit den Rittern haben sie im 12. Jahrhundert nichts zu tun und zur Zeit der deutschen Fassung bilden die «Ambahtleute» ebenfalls eine Gruppe für sich[1]. Welche Beamten des Klosters zu den ministeriales gehörten, ob auch der cellarius, custos frumenti u. a., wird nirgends gesagt.

Innerhalb dieser Gruppe treten die consocii besonders hervor, die Bedeutendsten unter den klösterlichen Beamten, werden wir vermuten, wenn wir die Reihenfolge in der Unterfertigung des lateinischen Hofrechtes beachten: «coram consociis, coram scabinionibus, coram ministerialibus[2]». Eine Scheidung der Aemter in majora und minora ist ja auch durch das Hofrecht selbst bezeugt[3]. Unsere Vermutung bestätigt die deutsche Fassung des Hofrechtes, indem sie zu den consocii den Schultheißen und die Meier rechnet: sie sind jedenfalls wegen ihrer richterlichen und polizeilichen Befugnisse als die höchsten klösterlichen Beamten anzusehen, die sich bis zu gewissem Grade aus der Gruppe der übrigen Beamten hervorheben[4]. Ganz scharf geschieden werden übrigens consocii und ministeriales nicht, die deutsche Konradurkunde sagt einmal: «der schultheiße unde die meiger unde die schöffel mit den andere Ambahtleuten»; doch gehören in Wirklichkeit die Schöffen nicht zu den Amtleuten; der Hofrechtsrodel des 14. Jahrhunderts trennt jedenfalls immer Schöffen und Amtleute.

Gebildet hat sich diese Gruppe von ländlichen Ministerialen nur aus dem Amt heraus, denn nur die aktiven Beamten gehören dazu[5]. Sie ist eine rein hofrechtliche Bildung, wenn man mit diesem Wort einfach eine lokale Organisation inner-

---

[1] Vergl. Wagner, a. a. O., 22; Schöpflin I, 226 (Jus episcopi) u. a.

[2] Schöpflin I, 230.

[3] Schöpflin I, 225.

[4] Vergl. Wagner, pag. 11, Anm. 38.

[5] Schöpflin I, 226; Hanauer pag. 66.

halb des Fronhofes Maursmünster bezeichnen darf, die von einer Standeserhöhung nichts weiß. Bei dem ausgeprägten Amtscharakter und der straffen Zentralisation der Verwaltung im 12. Jahrhundert ist diese Stellung der Beamten wohl erklärlich. Nach dem Auszug des 17. Jahrhunderts hat man jedenfalls auch später eine Emanzipation des Beamtentums zu verhindern gewußt, dafür spricht wenigstens der Umstand, daß zu einer Zeit, wo das Hintersassengut dem Kloster bereits entfremdet war, das von den Meiern bewirtschaftete Land noch durchaus als Eigentum des Klosters gilt; auch der Schultheiß hat sich über seine Beamtenstellung nicht erheben können, er wird noch 1385 vom Abt ein- und abgesetzt[1]. Beim Tode des Abtes sind ja auch im 14. Jahrhundert noch «alle ambaht lidig»[2].

III.

Entwicklung der Herrschaftsrechte in der Mark.

Fremdes Grundeigentum und fremde Leute fanden wir in der Mark bezeugt, sahen aber gleichzeitig durch die Schenkung die Grundlagen zu einer territorial ausgeübten Herrschaft in der Mark gegeben: Das Kloster war Eigentümer der Markallmende. Da aber allein die Waldungen einen ganz bedeutenden Teil der Mark ausmachten, so mußte der Grundbesitz des Klosters jedes fremde Eigentum in der Mark bei weitem überwiegen. Je weniger fremdes Grundeigentum vorhanden war, desto leichter war naturgemäß gewöhnlich die Einordnung in einen territorialen Herrschaftskreis. Dieses Moment sprach von vornherein dafür, beim Ausbau eines solchen Kreises sich an die Markgrenzen anzulehnen. Außerdem war durch das Eigentumsrecht des Abtes an der Markallmende schon die Möglichkeit gegeben, aus der Grundherrschaft heraus gewisse territoriale Herrschaftsrechte auszubilden: wenn der Abt, wie wir

[1] Straßburger Bez.-Archiv H. 560, Nr. 21. Vergl. auch Hanauer. pag. 85.

[2] Hanauer, pag. 65, 80.

noch fürs 12. Jahrhundert feststellen konnten, die Nutzung der Waldungen an gewisse Leistungen band, so war dadurch ein Einfluß auf die fremden Markinsassen möglich. Leider fehlen uns die Quellen, um über diese Anfänge territorialer Herrschaft und ihre Entwicklungsbedingungen urteilen zu können.

Daß jedenfalls die mannigfachen Herrschaftsrechte des Klosters im 12. Jahrhundert auf anderer Grundlage beruhen, die wenigstens rechtlich mit der Grundherrschaft in keinem Zusammenhange steht, ergibt sich aus der Papsturkunde für Maursmünster von 1179[1]. Sie bestätigt dem Kloster: «terminos quoque, sicut eos . . . assignavit . . . Theodericus rex Francorum, et infra terminos illos bannum cum teloneo, iusticias, census, redditus . . .» An einer Reihe von Orten außerhalb der Mark wird dem Kloster dieser «bannus» ebenfalls bestätigt. Die Ausdrucksweise der Papsturkunde läßt erkennen, daß wir es hier nicht mit einem Spezialbann zu tun haben, sondern bannus bedeutet hier offenbar in allen einzelnen Fällen die allgemein rechtsichernde Gewalt, mit der an den einzelnen Orten ganz verschiedene Gerechtsame verbunden sind[2]. Außerdem ist zu beachten, daß in der Reihe der klösterlichen Rechte hier der bannus stets an erster Stelle genannt wird: ohne Zweifel weil die zwingende Gewalt das wichtigste Recht war, die Grundlage, ohne die eine territoriale Handhabung der übrigen Herrschaftsrechte nicht durchführbar war.

Diese zwingende Gewalt muß das Kloster schon zur Zeit des lateinischen Hofrechtes besessen haben, in diesem wird durch einen der erwähnten Zusatzparagraphen zum ersten Abschnitt bestimmt: Die freien Ritter in der Mark darf weder der Bischof von Metz noch sein Vogt außerhalb der Mark vor Gericht fordern, der Bischof als Oberlehnsherr darf höchstens in Maursmünster am Gericht teilnehmen, das von Abt und Vogt abgehalten wird[3]. Wo der Abt über Freie solche Gewalt hat,

---

[1] Schöpflin I, 268 f.

[2] Vergl. Seeliger, Progr. pag. 24 ff.

[3] Schöpflin I, 226.

wird man den Grundsatz ohne weiteres auf alle Markbewohner anwenden können und dem Kloster schon für diese Zeit die zwingende Gewalt in der Mark überhaupt zugestehen. So kann denn auch im Jus forestariorum des lateinischen Hofrechtes die Mark selbst als «bannus» bezeichnet werden, als das geschlossene Gebiet, in welchem das Kloster die obrigkeitliche Gewalt ausübt[1].

Gegen jedes unmittelbare Eingreifen von außen her ist damit die Mark abgeschlossen, doch müssen wir schon aus der Gegenwart des Metzer Bischofs beim Gericht der Ritter schließen, daß dadurch keineswegs etwa überhaupt alle Rechte Fremder innerhalb der Mark aufgegeben worden seien. Die Summe der klösterlichen Herrschaftsrechte wird zeigen müssen, wo hier die Grenze verläuft. Dafür wird als Quelle von vornherein ausscheiden die päpstliche Bulle von 1179, von der wir zur Erklärung des Bannes ausgingen. Wenn sie damals durch den mehrfachen übereinstimmenden Gebrauch des Wortes «bannus» Aufschluß geben konnte, dürfen wir doch für die Betrachtung der klösterlichen Herrschaftsrechte keine Auskunft mehr erwarten, denn die Bestätigung der einzelnen Rechte ist einmal zu formelhaft gehalten und obendrein, wie ein Vergleich mit Meinhards Hofrecht beweist, lückenhaft[2]. Dann ist als Grundlage der Untersuchung das lateinische Hofrecht gegeben. Die Herrschaftsrechte sollen einzeln möglichst in ihrer Entwicklung verfolgt werden; den Anfang soll die Darstellung der Gerichtsbarkeit bilden, des für die Territorienbildung unzweifelhaft wichtigsten Rechtes.

Das Hofrecht beginnt mit der Bestimmung: «Justitie et satisfactiones in tota marcha libere ac specialiter pertinent ad abbatem, ad advocatum et ad neminem alterum», d. h. in der Mark darf niemand außer Abt und Vogt Gericht halten und Bußen verhängen[3]. Wir erinnern uns der früheren Betrachtung

---

[1] Vergl. Seeliger, Grundherrschaft, pag. 111; Rörig, a. a. O., 17 ff.

[2] Es fehlt in der Bestätigung das Recht des Münzwechsels. Vergl Schöpflin I, 225, 228. Vergl. pag. 81 f.

[3] Schöpflin I. 225.

dieses Abschnittes, die als Zweck die Fixierung von Leistungen feststellte. Im Hinblick darauf werden wir uns hüten müssen, mehr aus diesen Worten zu folgern, etwa, daß Abt und Vogt über alle Delikte, die in der Mark begangen wurden, hätten richten können. Eine derartige Deutung wird auch durch spätere Bestimmungen des Hofrechtes widerlegt.

Rein territorial gehandhabt ist offenbar das Niedergericht der klösterlichen Beamten, das aus praktischen Rücksichten an den Frontagen zur Zeit der Bestellung und der Ernte abgehalten wurde. Im Jus causidici heißt es z. B.: Dum fenum secatur in pratis quae dicuntur «Frehte», apud Signum Christi et Ritanburch, quod est una villicatio, causidicus debet adesse et siquid ibi corrigendum et emendandum est, debet emendare. Similiter apud Villare et Sueinheim fiat[1]. Und wenn an den Tagen, an denen alle Bannbewohner für den Abt mähen, die Beamten des Abtes «in eodem prato» ein placitum abhalten müssen, so sind dem jedenfalls alle Fronenden unterworfen[2]. Daraus wäre schon eine Gerichtsbarkeit über die Freien der Mark zu folgern. Daß Abt und Vogt über die freien Ritter der Mark Gerichtsbarkeit übten, wissen wir ja schon[3]. Aber es scheint sich doch ein Widerspruch im Hofrecht zu finden: Wenn die Freien zu den Bannfronden verpflichtet waren, waren sie dem lokalen Schultheißengericht unterstellt. Andrerseits heißt es in dem bekannten Zusatz zu dem ersten Abschnitte des lateinischen Hofrechtes, die freien Ritter der Mark sollten von Abt und Vogt nur nach Maursmünster vor Gericht gefordert werden; an diesem Gericht nahm offenbar der bäuerliche Schultheiß nicht teil. Indessen, aus der letzten Bestimmung darf man nicht zu viel folgern. Wenn es dort heißt, daß die Ritter «causas suas coram abbate et advocato determinabunt», so ist damit noch nicht der ausschließliche Gerichts-

---

[1] Schöpflin I, 228.
[2] Schöpflin I, 255.
[3] Vergl. pag. 74.

stand vor Abt und Vogt bewiesen. Volle Gerichtsbarkeit über sie stand dem Abt sicher noch gar nicht zu, darf man annehmen, wenn er sie — wie sich zeigen wird — noch nicht einmal über alle Unfreien der Mark beanspruchte. So allgemein dürfen wir also «causae» nicht ohne weiteres deuten. Nun ist zu berücksichtigen, daß sich diese ganze Bestimmung richtet gegen den Bischof von Metz, dessen Teilnahme an dem ritterlichen Gericht sie regeln will. Diesem Bischof stand seit alter Zeit die Lehenshoheit über die klösterlichen Vasallen zu[1], der Anspruch wurde noch im 14. und 15. Jahrhundert aufrecht erhalten[2] Aus diesem einzigen Rechte über die Ritter wird die Anwesenheit des Bischofs beim Gericht abzuleiten sein, das Gericht selbst muß dann als Lehensgericht angesehen werden. Das fand also in Maursmünster vor dem Bischof statt, nur dieses Gericht hatte der Verfasser des Zusatzes im Auge, weitere Gerichtsbarkeit des Abtes über die freien Ritter der Mark hat er jedenfalls dadurch nicht ausschließen wollen. Dann können wir sie dem Kloster auch nicht ohne weiteres absprechen[3].

Gerichtsbarkeit über alle Freien und Unfreien der Mark hat das Kloster sicher beansprucht, aber wir deuteten schon an, daß dieser Anspruch nicht unbegrenzt wäre. Nicht einmal über alle Unfreien der Mark hat das Kloster unbeschränkte Gerichtsbarkeit besessen, das zeigt das Jus advocati des Hofrechtes, wenn es nur die «familia», die wir als des Klosters Unfreie gedeutet haben, zum Besuch der drei placita zwingt[4]. Nach unserer Auffassung des Hofrechtes sind wir allerdings verpflichtet, zunächst zu prüfen, ob wir zu einer solch scharfen Deutung des Wortes «familia» hier überhaupt berechtigt sind. Zwei Stellen scheinen mir dazu zu raten. Was die erwähnte Stelle des Jus advocati betrifft, so kann man nach der umständlichen Form des Relativsatzes «qui sunt de huius

---

[1] Catalogus abbatum, pag. 66.
[2] Vergl. pag. 50.
[3] Vergl. pag. 82 f. über die Bannfronden.
[4] Schöpflin I, 227.

loci beati Martini familia» wohl annehmen, daß hier bewußt das persönliche Prinzip zum Ausdruck gebracht worden ist. Zu demselben Resultat muß eine Betrachtung des Jus forestariorum in Meinhards Aufzeichnung führen: In zwei aufeinanderfolgenden Bestimmungen treten hier persönlicher und territorialer Herrschaftskreis hart nebeneinander[1]. Den bewußten Gegensatz bestätigt noch das unabhängige deutsche Weistum des 14. Jahrhunderts, indem es gegenüberstellt: «iegelich man der in der marg sitzet» und «iegelich man in der marg der sante Martins ist»[2].

Wir können also tatsächlich annehmen, daß zum Besuch der drei ungebotenen Dinge des Vogtes nur Unfreie des Klosters verpflichtet wurden, aber diese Dingpflicht ist nicht etwa auf die Martinsleute innerhalb der Mark beschränkt, sondern alle Unfreien sind ihr unterworfen. Und wenn auch diese Forderung praktisch sicher nicht mehr durchführbar war, so ist doch der Anspruch der persönlichen Gerichtsständigkeit auf diesen Dingen nicht aufgegeben worden. Das ist ja allgemein zu beobachten, und wenn man die Leibherrschaft in ihrem ganzen Umfange nicht aufrecht erhalten konnte gegenüber dem vordringenden territorialen Prinzip, so suchte man doch die alten Ansprüche so lange wie möglich zu wahren[3]. In diesem Sinne hat z. B. der Kopfzins in Maursmünster eine eigentümliche Abgrenzung erfahren[4]. Alle Martinsleute außerhalb der Mark sollen ihn zahlen, gewiß nur ein Mittel, um eine allmähliche Lösung des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses zu verhindern. Naturgemäß brauchte da dieser Zins in dem Herrschaftskreis der Mark, wo dem Kloster seine Rechte nicht so leicht streitig gemacht werden konnten, nicht erhoben zu werden; ebenso verständlich ist es, wenn diese Verpflichtung Martinsleuten außerhalb der Mark, die Klostergut nutzten, unter Umständen

[1] Schöpflin I, 229.
[2] Hanauer, a. a. O., 83, 84.
[3] Seeliger, Progr. pag. 37.
[4] Hanauer, pag. 53.

erleichtert wurde, da sie ohnehin durch einen Grundzins gebunden waren, zumal wo wie in Santa Cruce das Kloster sich die Niedergerichtsbarkeit gewahrt hatte.

Für unsere Betrachtung ist es von Wichtigkeit, daß das Kloster auf den drei Vogtdingen nicht die Gerichtsbarkeit über fremde Unfreie beanspruchte wie im Schultheißengericht. Natürlich, wie es die Leibherrschaft über seine Unfreien aufrecht zu erhalten suchte, ebenso wird es Rechte fremder Herren an Leuten innerhalb der Mark haben respektieren müssen. Nun können wir für das 12. Jahrhundert die Kompetenz der Vogtgerichte nicht genau abgrenzen, wenn aber das Kloster zu diesen drei Dingen, auf denen nach späteren Nachrichten die gesamte Frevelgerichtsbarkeit geübt wurde[1], auf denen schon 1144 nach dem Jus advocati Gewalt über den Leib der Dingpflichtigen vorausgesetzt war, fremde Hörige nicht zwang, so muß es fremde Verbrecher ausgeliefert haben, nach dem lange vertretenen Grundsatze, daß über den Leib nur der Leibherr Gewalt hatte[2].

Es ist nicht zu übersehen, wie lange in Maursmünster dieser Standpunkt in der Praxis maßgebend war; solange dies der Fall war, ist dem Abt noch nicht die unbeschränkte Gerichtsbarkeit zuzusprechen. Mit der Bannherrschaft war also zunächst nur territoriale Niedergerichtsbarkeit verbunden[3].

Später hat die Gerichtsbarkeit des Abtes in der Mark eine Entwicklung im Sinne des territorialen Prinzips durchgemacht. Eine zeitliche Festlegung der einzelnen Wandlungen ist nach unserem Quellenmaterial unmöglich, wir müssen uns begnügen, die Richtung zu bezeichnen, die die spätere Entwicklung genommen hat.

Die deutsche Konradurkunde des 14. Jahrhunderts macht zum Jus cippi des lateinischen Hofrechtes einen wichtigen Zusatz, der das Kloster im Besitze der unbeschränkten Blutge-

---

[1] Vergl. den Auszug des 17. Jahrhunderts, H. 558.
[2] Seeliger, Progr. pag. 37.
[3] Auch sonst für die Mehrzahl der Bannherrschaften festgestellt. Vergl. Seeliger, Progr. pag. 25.

richtsbarkeit innerhalb der Mark zeigt. Es heißt dort im deutschen Text: «Merke, wer och, daß Kein man in der Mark begriffen wurde, der den lip vertobet hatte, den soll men entwurten dem obersten fote von Geroltsecke unde den Schöffen des obersten Gerichtes in der Mark. Die sullent urteilen unde richten vor des Abbetes schultheißen»[1]. Die Aburteilung und Vollstreckung darf aber nicht in der Mark selbst stattfinden, sondern erfolgt außerhalb an einem Orte bei Wolschheim, der noch heute den Namen «Niemandenbann» führt[2]. Den Leuten des Klosters in Wolschheim wird die Verpflichtung auferlegt, für einen gebrauchsfähigen Galgen zu sorgen. Die Schirm- und Geleitspflicht des Vogtes wird besonders betont.

Die Berechtigung zur Benutzung dieses Zusatzes ist bereits zugegeben worden[3]. Jeder Zweifel wird obendrein beseitigt durch das — außer in der Konradurkunde ja in einem Rodel erhaltene — Weistum, der dem Kloster die Blutgerichtsbarkeit in der Mark ebenfalls zugesteht mit den Worten: «Es ist och recht, daß men in der Marke nieman sol richten undte urteilen über den lip denne vor deme schultheißen und vor den schöffen die in Sante Martins Hofe hörent[4]». Aus dem Weistum erfahren wir auch, daß die Schöffen sich durch eigene Wahl ergänzten, daß sie in ihr Amt gemeinsam von Vogt und Schultheiß eingesetzt wurden[5].

Das Kloster übt damit die gesamte Gerichtsbarkeit innerhalb der Mark aus, das territoriale Prinzip ist in diesem Punkte vollkommen durchgeführt.

Wir verfolgen nunmehr die übrigen Herrschaftsrechte des Abtes vom 12.—14. Jahrhundert: Zoll, Münze, Dienste, Abgaben.

---

[1] Uebersetzung bei Hanauer, pag. 74.
[2] Sigrist, a. a. O., 185.
[3] Vergl. II. Teil, pag. 56f.
[4] Hanauer, pag. 85.
[5] Hanauer, pag. 80.

Im Hofrecht von 1144 wird bestimmt, daß omnes mercatores in hac marcha constituti cuiuscunque servus sit» dem Abte einen Warenzoll zu entrichten haben[1]. Wie sonst allgemein, das erklären die deutschen Fassungen später, sind mit mercatores sowohl Käufer als Verkäufer gemeint[2]. Außer dem Abt durfte schon im 12. Jahrhundert niemand in der Mark Zoll erheben[3]. Vom Maursmünsterer Markt erfahren wir für diese Zeit noch nichts, wenn man nicht auf eine gewisse Bedeutung schließen will daraus, daß er eigenes Maß besitzt, das der Propst von Quirin später noch von Maursmünster holen muß, das auch an fremden Märkten in Gebrauch war[4]. Im 14. Jahrhundert fand in Maursmünster wöchentlich Markt statt am Sonnabend. An diesen Tagen wird vom klösterlichen Zöllner eine besondere Marktgerichtsbarkeit ausgeübt zur schleunigen Abwicklung von Schuldenklagen. Der Beamte darf dazu einen «Biedermann» zu Rate ziehen. Was er vom Freitag Abend bis Sonnabend Abend nicht schlichten kann, gibt er an das Niedergericht des Schultheißen ab[5]. Eine besondere Steuer ruht auf dem Weinverkauf: Für die halbe carrada, die in der Mark verkauft wird, werden 6 Denare gezahlt, außerdem ist im August jeder Verkauf zu Gunsten des Privilegs des Abtes verboten[6].

Zoll und Münze wurden sehr oft vom Könige miteinander verliehen. Maursmünsterer Münzen sind allerdings nicht bekannt[7], im 12. Jahrhundert und in der folgenden Zeit hat Straßburger Münze in der Mark kursiert[8]. Aber dem Abt stand

---

[1] Schöpflin I, 225.

[2] Hanauer, pag. 81, 66.

[3] Schöpflin I, 225: Teloneum libere pertinet ad abbatem et advocatum.

[4] Schöpflin I, 229: forensis mensura; Hertzog, a. a. O., 103. Schöpflin I, 230: forensis mensura Maurimonasterii.

[5] Hanauer, a. a. O., 81.

[6] Schöpflin I, 225.

[7] Hertzog, a. a. O., 61.

[8] Schöpflin I, 196; Mitt. des Instituts X, 299 (Urkunde Friedrichs I.); Herr, a. a. O., hat in den meisten Urkunden Beispiele.

das wichtige Recht des Münzwechsels zu: Er konnte in der Mark bestimmte Münzen gestatten oder verbieten. Aus dem Wechsel flossen besondere Abgaben[1]; diese erhebt der Abt nicht selbst, er verlehnt das Geschäft des Wechsels an einen Unternehmer[2].

Eins der wichtigsten Herrschaftsrechte des Abtes ist im 12. Jahrhundert der Anspruch auf Bannfronden: Sämtliche Bannbewohner resp. Hausbesitzer in der Mark haben landwirtschaftliche Frondienste zu leisten, die genau gemessen sind, für die auch genau abgegrenzte Verpflegung geboten wird[3]. Hier können wir genau beobachten, wie ganz bewußt das territoriale Prinzip vertreten wurde, daß das Grundeigentum hier keine Rolle spielte. 1121/22 war ja dem Kloster Sindelsberg der mons Sindenus innerhalb der Mark als Eigentum überlassen worden. Maursmünster verzichtete auf Abgaben und Dienste[4]. 1144 wird aber Sindelsberg zu den Bannfronden verpflichtet gewesen sein, denn unter denen, die im Hofrecht ausdrücklich davon befreit werden, fehlt das Kloster. Auch auf die Freien der Mark muß sich der Anspruch erstreckt haben: in nicht mißzuverstehender Form werden eben nur die consocii mit ihren Gehülfen und das Hofgesinde ausgenommen[5]. Das widerspricht auch nicht der Bestimmung der «Differentiae mansorum», daß die freien Ritter weder census noch servicia triduana zu leisten hätten. Dort handelte es sich um grundherrliche Leistungen, die für die Nutzung klösterlichen Gutes gefordert wurden: dazu waren die freien Ritter nicht verpflichtet[6]. Im Gegensatz dazu hatten eben die Bannfronden mit dem Grundeigentum nichts zu tun, können also nicht unter die Befreiung der «Differentiae mansorum» fallen. Das Kloster

---

[1] Schöpflin I, 225.
[2] Schöpflin I, 228; Hanauer, pag. 82.
[3] Schöpflin I, 225 f.
[4] Vergl. pag. 61 f.
[5] Schöpflin I, 226.
[6] Schöpflin I, 227.

hat offenbar hinsichtlich der Bannfronden einen Unterschied zwischen frei und unfrei nicht anerkennen wollen, hat alle Markbewohner dazu heranziehen wollen, woraus wir bereits auch auf eine Niedergerichtsbarkeit über alle geschlossen haben. Daß man sich veranlaßt sah, nach Aufzählung der verschiedenen Bannfronden noch einmal ausdrücklich zu betonen: «Huius iuris, quod praediximus, omnes qui in marcha habitant debitores sunt etc.», könnte auch in der Ansicht bestärken, zu der uns das Beispiel des Klosters Sindelsberg führen muß, daß nämlich der Ursprung nicht sehr weit, zum mindesten nicht bis zum Jahre 1121 zurückliegt. Oder ist vielleicht die Urkunde des Bischofs Stephan für Sindelsberg schon durch irgendwelche Versuche des Mutterklosters zur Begründung einer Markherrschaft veranlaßt? Dann läßt die nachdrückliche Betonung der Dienstpflicht vielleicht darauf schließen, daß wohl des Klosters Forderungen 1144 noch nicht unangefochten waren. Auf jeden Fall war sein Anspruch rein territorial abgegrenzt, ob man tatsächlich die Ritter heranzog oder nicht.

An regelmäßigen Abgaben wurden von den Bannbewohnern, die einen eigenen Herd hatten, Rauchhühner und Eier gefordert. Wir brauchen nur noch einmal an das zu erinnern, was wir bereits oben erwähnt haben. Als Eigentümer der Markwaldungen knüpfte der Abt im 12. Jahrhundert die Erlaubnis zum Holzschlag an die Leistung dieser Abgaben: So konnte die Grundherrschaft die Grundlage eines territorialen Herrschaftsrechtes werden. Wie sich eine derartige Leistung zu einer regulären Steuer entwickeln konnte, dafür bietet das 12. Jahrhundert schon ein Beispiel: Der Abt gestattete den Mitgliedern seiner familia innerhalb der Mark, ihre Schweine zur Eichelmast in den Wald zu treiben. Er erhob dafür einen Zehnten. Diese Abgabe wurde aber auch von denen eingetrieben, die diese Erlaubnis gar nicht ausnutzten[1]. Möglicher-

[1] Schöpflin I, 229.

weise verfuhr man mit den Bannleistungen an Rauchhühnern und Eiern im 12. Jahrhundert bereits ebenso. Hier übersehen wir das Ende der Entwicklung: Zur Zeit des deutschen Weistums ist der Zusammenhang der Abgaben mit der Waldnutzung ganz aufgehoben. Unabhängig von der Holznutzung werden jetzt von den Hausbesitzern der Mark die Abgaben gefordert. Für Bauholz ist eine ganz neue Abgabe eingeführt worden [1]. Diese Wandlung ist offenbar unter dem Einfluß der Bannherrschaft vollzogen. Auch hier macht das fremde Grundeigentum der Mark keine Ausnahme: Sicher wurden auch von Sindelsberg Rauchhühner gefordert, sonst wären sie wohl nicht in dem Schiedsspruch von 1274 besonders erwähnt. Nun hat nach diesem der Abt Konrad II. dem Tochterkloster gewisse Zugeständnisse gemacht, doch kann es sich dabei nur um teilweisen Erlaß gehandelt haben, von einem Aufgeben des Anspruches kann nach den Worten des Schiedsspruches nicht die Rede sein [2].

Wir können jetzt die Entwicklung übersehen und fassen die Resultate der bisherigen Untersuchung zusammen:

Im 12. Jahrhundert war das Kloster im Besitze der zwingenden Gewalt, die jedes unmittelbare Eingreifen von außen in das Gebiet der Mark ausschloß. Die Bannherrschaft machte aber den Abt noch nicht zum unbeschränkten Herrn über die Markinsassen: Dazu fehlte ihm die geschlossene Gerichtsbarkeit. Seit dem 12. Jahrhundert haben wir eine Entwicklung im Sinne des territorialen Prinzipes konstatiert. Der Abt bekam die alleinige Blutgerichtsbarkeit innerhalb der Mark. Die übrigen Herrschaftsrechte wurden — soweit wir sie über-

---

[1] Hanauer, a. a. O., 83.

[2] Vergl. Herr, Das Frauenkloster Sindelsberg, p. 120, Anm. 15. Dort wird der Passus des Schiedsspruches in derselben Weise erklärt. Künstlich scheint mir die Herleitung des Anspruches aus dem ungenauen Wortlaut der Berthaurkunde zu sein. Wir müssen eben eine bannherrschaftliche Forderung annehmen, die sich nicht an die Grenzen des Grundeigentums hielt.

blicken können — seit dem 12. Jahrhundert territorial gehandhabt. Wo aus der Grundherrschaft sich schon gewisse territoriale Gerechtsame entwickelt hatten, da hat die Bannherrschaft auch noch umbildend gewirkt. Daß man ganz bewußt das territoriale Prinzip verfolgte, ganz bewußt fremdes Grundeigentum in des Abtes Herrschaft einbezog, wurde für das 12. Jahrhundert bewiesen durch das Beispiel des mons Sindenus.

IV.

Jetzt tritt in der deutschen Konradurkunde ein ganz neuer Anspruch auf, der den Nachrichten über fremdes Grundeigentum in der Mark widerspricht. Er ist in das Hofrechtsweistum eingefügt, der echte Hofrechtsrodel des 14. Jahrhunderts enthält ihn aber nicht[1]: Das Kloster erhebt eine ganz neue oder von den Schöffen nicht gebilligte Forderung. Es wird behauptet: «alles, daß in dirre Mark ist, gehöret Sante Martin zu unde dem Closter unde nieman anders, bede, walt, waßer, weide, acker, Matten, Bede gebuwen unde ungebuwen, alße wir es in unseren unde unßeres Closters privilegien verschrieben handt».

Es geht nicht an, diesen Anspruch, wie es Schotte nach dem Auszug des 17. Jahrhunderts getan hat[2], mit der Theoderichfälschung zusammenzustellen, als werde auf Grund der in der Theoderichurkunde geschilderten Besitznahme des «eremus» der berechtigte Anspruch auf das echte Eigentum an der gesamten Mark erhoben. Die Unzuverlässigkeit der Fälschung ist erwiesen, fremdes Grundeigen genügend bezeugt. Echtes Eigentum an der ganzen Mark kann dieser Passus gar nicht beanspruchen und will er auch nicht. Wie wir die Stelle zu interpretieren haben, zeigt uns der Auszug des

---

1 Hanauer, a. a. O., 85.
2 Schotte, a. a. O., 8 f.; vergl. pag. 60.

17. Jahrhunderts, der das «dominium fundi» innerhalb der Markgrenzen für den Abt in Anspruch nimmt. Damit ist nur ein Herrschaftsrecht über Grund und Boden gemeint, nicht geschlossenes Grundeigentum, bezeichnet doch der Auszug selbst an einer anderen Stelle nur noch das Salland des Klosters als sein Eigentum, während im übrigen schon die sogenannten Markherren als Eigentümer der Mark erscheinen[1].

Wir können nur vermuten, worauf sich dieser neue Anspruch gründet. Da er erst aufgekommen ist, als das Kloster schon im Besitze der geschlossenen Blutgerichtsbarkeit war, so liegt es nahe anzunehmen, daß sich aus dem Rechte der Güterkonfiskation, das sich aus der Blutgerichtsbarkeit herleitete[2], ein Recht auf den gesamten Grund und Boden der Mark gebildet hat. Wir müssen in ihm aber das Resultat einer doppelten Entwicklung erkennen: Während auf der einen Seite ein Herrschaftsrecht auf fremdem Boden geltend gemacht worden war, sehen wir auf der andern Seite das Eigentumsrecht des Klosters am ausgetanen Gut und an der Markallmende bis auf ein Herrschaftsrecht abgeschwächt.

Zur Zeit des lateinischen Hofrechtes war die Verfügung des Abtes über das Hufengut schon längst in mancher Hinsicht beschränkt. Die Erblichkeit dieser Güter war nur an die Zahlung eines Todfalles geknüpft, sonst gar nicht zu umgehen[3]. Der Abt konnte den Hintersassen das Gut nicht ohne weiteres entziehen, er konnte es höchstens «competenti precio redimere» oder durch Tausch erwerben[4]. Sigrists Behauptung, bei Versäumnis sowohl als für öffentliche Zwecke sei Entziehung üb-

---

[1] Straßburger Bez.-Archiv, H. 558. Vergl. Herr, Z. G. O. Rh. N. F. XXI, 566

[2] Auszug des 17. Jahrhunderts, H. 558. Das Kloster hat «alles was zu einer ordentlichen Justici und halsgerichts Ordnung gehörig anzustellen, dahero Ihme dann die Confiscation der gütter zugehörig ist».

[3] Schöpflin I, 226.

[4] Hanauer, pag. 88, 89.

lich gewesen[1], ist durch nichts belegt. Eine Urkunde von 1281, die dem Abte Entziehung der Güter auf dem Buchberg zugesteht, kommt deshalb als allgemeiner Grundsatz nicht in Betracht, weil es sich hier um erst spät aufgeteiltes Salland handelt, über das sich der Abt das Eigentumsrecht zu wahren wußte[2]. Das grundherrliche Pfändungsrecht existiert ebenfalls im 12. Jahrhundert schon nicht mehr in vollem Umfange. Bei Versäumung der auf den Hufen lastenden ordentlichen Abgaben muß der Abt vor dem placitum klagen, nur hinsichtlich der «Dienstpfennige», die den Ersatz bildeten für das aufgehobene servitium triduanum, durch das die Hintersassen unmittelbar an den Fronhof gebunden waren, das eben in diesem Zusammenhange einfach als Bestandteil der klösterlichen Eigenwirtschaft angesehen sein will, ist ihm die Pfändung ohne weiteres gestattet[3]. Andrerseits war, wie wir sahen, die Veräußerung der Güter seit Meinhard erlaubt; es ist bezeichnend, daß schon der Nachfolger Anselm sich genötigt sah, die Bedingungen zu erschweren[4]. Das Weistum des 14. Jahrhunderts muß außerdem die Teilung untersagen[5]. Wieviel mehr noch mögen sich — worüber das Weistum begreiflicherweise keine Auskunft gibt — die Lehensgüter emanzipiert haben. Der Auszug des 17. Jahrhunderts will im Gegensatz zum Hintersassengut den Verkauf von Lehnsgut auf keinen Fall zugeben[6], weil es, viel weniger gebunden als das Hufengut, natürlich leichter dem Kloster entfremdet werden konnte.

Ebenso hat der Abt die unbeschränkte Verfügung über die Markwaldungen verloren. An Stelle der licentia des 12. Jahrhunderts, die im Interesse einer geordneten Forstwirt-

---

[1] Sigrist, a. a. O., 198.
[2] Bez.-Archiv, H. 612, Nr. 1. Vergl. II. Teil pag. 48.
[3] Hanauer, pag. 52.
[4] Hanauer, pag. 52.
[5] Hanauer, pag. 84 f.
[6] Auszug, H. 558: «ist es aber ein adelig Lehngut, so ist es Keinesweges zulässig».

schaft genau geregelt wurde[1], suchten die Markbewohner allmählich ein Recht zur Holznutzung auszubilden. Das spricht das Weistum deutlich genug aus in den Worten: «unde sol men ime des urlop geben . . .»[2], und der Auszug des 17. Jahrhunderts zeigt das Kloster noch mehr geschädigt, indem er als einziges Recht des Abtes an der Allmende — abgesehen von dem Salholz, das stets erhalten blieb — den Anspruch auf die Hälfte der Eichelernte anerkennt[3].

Vielleicht ist gerade in diesem ganzen Prozesse ein wesentlicher Antrieb zu dem Anspruch auf das dominium fundi, überhaupt zu einer Anspannung der Herrschaftsrechte zu suchen. Es ist wohl die Stellung des betreffenden Passus in der Konradurkunde zu beachten. Nachdem das Recht der Veräußerung von Hintersassengut und die notwendigen Bedingungen festgelegt sind, dann die Teilung von Klostergut verboten ist, macht der Kompilator der Konradurkunde seinen Zusatz und schließt ihn durch «denn» an die genannten Bestimmungen an. Wenn wir diesen Zusammenhang beobachten, so wird doch die Annahme nahe gelegt, daß auch durch diese Bestimmung der Abt in erster Linie seinen eigenen Besitz sichern wollte, daß also der Anspruch auf das dominium fundi im wesentlichen hier prohibitiver Natur war. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch die Nachrichten über die Ansprüche der Vögte auf die Markherrschaft, denen die geschilderte Emanzipationsbewegung gut vorgearbeitet hatte[4]. Dann ist es auch verständlich, wenn der Abt nicht in gleicher Weise ein Recht auf die Personen in der Mark aus seinem Herrschaftsrechte ableitete; irgendwelche Beschränkung der Person ist nicht bezeugt.

---

[1] Schöpflin I, 229. Vergl. II. Teil, pag. 48 f.

[2] Hanauer, pag. 83.

[3] Das Kloster ist noch in Besitz «seiner waldung der Aw und buchbergs u. deren Eckerichs wie auch des zweiten theils Eckerichs in denen Markwälden».

[4] Vergl. pag. 89 ff.

Wir haben hiermit eine charakteristische Fortbildung der Bannherrschaft kennen gelernt, die in jüngerer Zeit in mehreren Territorien verfolgt worden ist, die aber nicht in allen Fällen eingetreten ist[1]. Der Name «Banngrundherrlichkeit» ist dafür gewählt worden[2]. Sie bezweckte in den meisten Fällen eine Konsolidierung des Territoriums als Grundlage für die erstrebte Landeshoheit, aber auch die Veranlassung, die wir für Maursmünster annehmen müssen, ist bereits als schon für die Entwicklung der Bannherrschaft selbst wirksam erkannt worden[3]. Später ist offenbar wie auch sonst in Maursmünster das dominium fundi als die eigentliche Grundlage der klösterlichen Herrschaftsrechte betrachtet worden, wenigstens nennt es der Auszug an erster Stelle unter den Rechten des Klosters, noch vor der Blutgerichtsbarkeit[4]: Tatsächlich fanden wir im 12. Jahrhundert eine einheitliche Grundlage der verschiedenen Herrschaftsrechte nur in der Banngewalt, erst später entwickelte sich der Anspruch auf den Grund und Boden der Mark.

Die Mark ist in diesem Stadium der Entwicklung nach außen hin schon ein einheitliches Territorium, jeder mittelbaren und unmittelbaren Herrschaftsgewalt verschlossen; da die Herrschaft des Abtes nach oben hin gebunden war durch die Lehnshoheit des Metzer Bischofs über die Vogtei und die klösterlichen Ritter, wäre sie als Unterherrschaft von Metz zu charakterisieren.

V.

Die Vogtei.

Wie an vielen Orten sonst, so war auch in Maursmünster die Vogtei oft der Ausbildung der klösterlichen Herrschafts-

---

[1] Vergl. Rörig, Wohltmann; Seeliger, Progr., 28 f.

[2] Wohltmann, a. a. O., 418, Anm. 149—151.

[3] Pischeck, Die Vogteigerichtsbarkeit süddeutscher Klöster . . .», pag. 54.

[4] H. 558, Das Gotteshaus ist nicht mehr «in possess als in fundi dominio, Satzung des Bluts und anderen gerichts neben der Execution . . .».

rechte hemmend in den Weg getreten. Diese Entwicklung war fast überall die gleiche: Die Vögte, in einer eigentümlichen Stellung zur Immunitätsherrschaft einerseits zum Königtum als der Quelle des königlichen Bannes andrerseits fingen an ihr Amt auszunützen[1]. Dies wurde dem Kloster um so mehr fühlbar als die Vögte Metzer Lehensleute waren, dem Kloster keine Verfügung über die Vogtei zustand.

Vor dem 12. Jahrhundert müssen die Vögte dem Kloster arg zu schaffen gemacht haben[2]. Seit Stephan von Metz nahmen sich dann, wie wir gesehen haben, die Metzer Bischöfe des Klosters an, wohl weniger in des Klosters als in ihrem eigenen Interesse. Das Kloster hatte sich offenbar während des 12. Jahrhunderts nicht über seine Vögte zu beklagen. Aber schon 1220 mußte Bischof Heinrich von Straßburg wieder gegen indebitas exactiones advocatorum einschreiten[3]. Gegen Ende des Jahrhunderts mußten die Straßburger Bischöfe zu wiederholten Malen die schwersten Kirchenstrafen androhen, um das Kloster vor den Herren von Geroldseck zu schützen, da sich die Brüder nicht über die Vogtei einigen konnten[4]: «monasterium et personas eiusdem studeant manu tenere, et pro posse defendere ultra debitum, ut predictum est, nihil a dicto monasterio vel personis eiusdem exigendo». 1296 wird der Hof des Klosters in Straßburg als vogtfrei bestätigt mit den Worten: «curia nullius advocati iurisdictioni sui monasterii subjecta ut libera ab omni advocatione», da hier die Vögte die Rechte des Abtes nicht achteten[5]. Daß die Vogtei überhaupt als ein nutzbares Recht aufgefaßt wurde, lehrt eine Nachricht von 1360, nach der die Vogtei geteilt ist[6].

Gegen diese Gefahren der Vögte ging das Kloster seit dem 12. Jahrhundert — frühere Nachrichten fehlen uns — plan-

---

1 Seeliger, Grundherrschaft, pag. 159.
2 Vergl. I. Teil, pag. 10.
3 Würdtwein, Nova subsidia XIII, 245 f.
4 Schöpflin II, 62; Bez.-Archiv, H. 558 (1287).
5 Straßburger U.-B. II, 162.
6 Mettensia V, 1. pag. 39.

mäßig vor. Gegen Uebergriffe erbat es zunächst Schutz bei Kaiser und Bischöfen[1], außerdem aber suchte es die Befugnisse der Vögte möglichst einzuschränken. In der Mark war ja schon im 12. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit des Vogtes auf die drei Dinge beschränkt. Die klösterlichen Beamten übten selbständig Niedergerichtsbarkeit[2], bei ihnen lag auch die Polizeigewalt, in der sie durch Fronden der Hufenbauern unterstützt wurden[3]. Auch über die Gerichtsbarkeit des Vogtes übte der Abt später Kontrolle durch die Anwesenheit des Schultheißen im Blutgericht[4]. Auch die Bestimmung, daß dieses nur außerhalb der Mark abgehalten werden durfte, richtet sich sicher gegen die Vögte[5]. Wesentlich war dem Vogt jedenfalls nur sein Anteil an den Bußen, den er sich, auch aus der ihm längst entzogenen Niedergerichtsbarkeit, immer noch gewahrt hat[6]. Schließlich ist es dem Kloster gelungen, die Mitwirkung der Vögte bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb der Mark gänzlich auszuschalten. Nach dem Auszug des 17. Jahrhunderts setzt das Kloster einen Oberschultheißen ein als obersten Gerichtsbeamten über dem Schultheißen und den übrigen klösterlichen Beamten. Er allein führt jetzt die Schöffen ein[7] und übt mit ihnen die gesamte Frevelgerichtsbarkeit. Die Bußen beansprucht seitdem das Kloster für sich allein.

Aber ehe das Kloster dies erreicht hatte, hatten die Herren von Geroldseck offenbar noch auf Grund der Hochvogtei ein Herrschaftsrecht auf die Mark ausgebildet und waren noch im 14. Jahrhundert vom Bischof von Metz mit der Mark als «Herrschaft Geroldseck» belehnt worden[8]. Es standen sich also in

---

[1] Vergl. I. Teil, pag. 10 f.
[2] Vergl. pag. 76.
[3] Hanauer, pag. 74; Schöpflin I, 228; Hanauer, pag. 82.
[4] Hanauer, pag. 85, 74.
[5] Hanauer pag. 74.
[6] Hanauer, pag. 85.
[7] Ueber die Einführung der Schöffen ein Auszug des 15. Jahrhunderts, H. 558.
[8] Das Reichsland Elsaß-Lothringen III, 639.

Gerichtsherrschaft und Vogtei zwei selbständige Gewalten in der Mark gegenüber, beide in Lehensabhängigkeit von Metz. Es kann hier nicht untersucht werden, wie das Kloster allmählich der Macht der Herren von Geroldseck und ihrer Nachfolger unterlegen ist, wie es einige seiner landesherrlichen Rechte an sie verlor[1], und wie ihm die ganze Mark entrissen wurde: Das könnte nur geschehen im Zusammenhang der ganzen späteren Entwicklung, ein reiches Aktenmaterial wäre durchzuarbeiten. Wir begnügen uns hier mit dem Hinweis, daß bei einer derartigen Verteilung der landesherrlichen Gerechtsame eine Emanzipation nach oben zur Landeshoheit nicht leicht möglich war, daß vielmehr bei einem solchen Zwiespalt die Oberhoheit von Metz von dieser Seite wenig gefährdet war.

[1] Vergl. den Auszug des 17. Jahrhunderts; die Gerichtsbarkeit ließ man dem Kloster.

Schluß.

Als Ziel der Untersuchung war aufgestellt worden: auf Grund einer kritischen Orientierung über die beiden ältesten Quellengruppen die Grundlagen der Markherrschaft festzustellen und der Entwicklung eines territorial geschlossenen Herrschaftskreises nachzugeben. Mit wenigen Worten vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Resultate:

Im ersten Teile wurden vier Fälschungen des 12. Jahrhunderts zusammengestellt, aus denen wir für unsere weitere Untersuchung nur eine alte Grenzbeschreibnng der Mark Maursmünster heraushoben.

Der zweite Teil gab uns zunächst Aufschluß über den Charakter des lateinischen Hofrechtes aus dem 12. Jahrhundert, wir wurden aufmerksam gemacht, seine Bestimmungen für die Erkenntnis der Herrschaftsverhältnisse mit Vorsicht zu benutzen. Die deutsche Konradurkunde, angeblich ebenfalls aus dem 12. Jahrhundert, konnte als verfälscht nachgewiesen werden, als Ursache dazu mußte eine veränderte Auffassung des alten Hofrechtes gelten: Nicht mehr einen Tarif von Leistungen wollte man geben, sondern die Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen regeln, diesem Zwecke diente eine Reihe von Zusätzen zum alten Hofrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diese Zusätze sollten uns wertvolle Nachrichten über die Entwicklung der Markherrschaft geben.

Der dritte Teil schließlich gab auf Grund dieser Quellen etwa folgendes Bild: In fränkischer Zeit kam das Kloster durch königliche Schenkung in den Besitz eines etwa 100 qkm großen geschlossenen Gebietes. Wie in ähnlichen Fällen, wo bereits ein Teil des geschenkten Gebietes besiedelt war, ist der Abt von Maursmünster durch die königliche Schenkung jedenfalls nicht Grundeigentümer dieses Bezirkes geworden, vielmehr mußte wohl das in privatem Eigentum befindliche Land ausgenommen werden. Durch das Ueberwiegen des klösterlichen Grundeigentums innerhalb der Markgrenzen, insbesondere durch das Eigentumsrecht des Abtes an den Markwaldungen waren aber die Grundlagen gelegt zu einem gewissen Einfluß auf das fremde Grundeigentum innerhalb der Mark: Hier konnte die Grundherrschaft die Anregung zur territorialen Ausübung gewisser Rechte geben.

Aber erst auf Grund der zwingenden obrigkeitlichen Gewalt sehen wir eine territoriale Herrschaft über die Mark nach jeder Richtung sich durchsetzen. Zunächst finden wir mit dem Banne im 12. Jahrhundert territoriale Niedergerichtsbarkeit über Freie und Unfreie in der Mark verbunden und können beobachten, wie noch die Leibherrschaft dem territorialen Prinzip gegenüber sich zu behaupten sucht. Zoll und Münze waren zu dieser Zeit bereits in des Abtes Händen, ebenso wurden Abgaben und Dienste schon territorial gehandhabt. Bis zum 14. Jahrhundert hat der Abt die Blutgerichtsbarkeit in der Mark erworben, und es gelingt ihm später, die Ausübung der Gerichtsbefugnisse den übermächtig werdenden Vögten zu entreißen, so daß er in seiner Hand die wichtigsten landesherrlichen Rechte vereinigt. Nach unten ist seine Herrschaftsgewalt geschlossen, eine Emanzipation nach oben aber ist nicht durchgeführt: Der Abt blieb gebunden durch die Lehenshoheit des Metzer Bischofs.

Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts traten dem Streben des Klosters nach Ausbau der Landesherrschaft die Vögte von Geroldseck entgegen. Uebergriffe häuften sich, das Amt wurde als nutzbares Recht aufgefaßt. Planmäßig ging das Kloster dagegen vor: Es schränkt die Befugnisse der Vögte allmählich

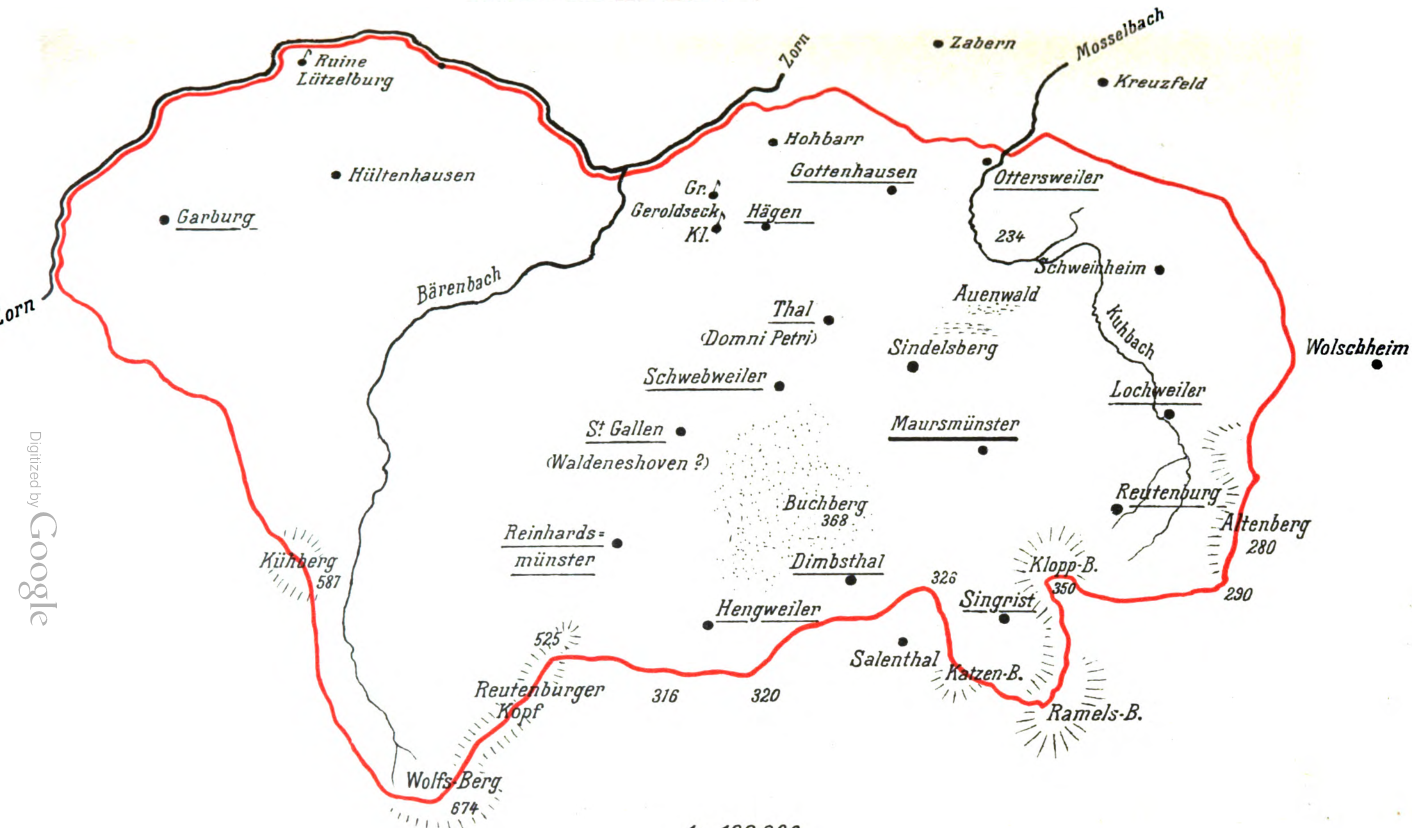
immer mehr ein, und wohl nicht zum wenigsten mit veranlaßt durch deren Entfremdungsgelüste bildet es auf Grund der geschlossenen Herrschaft ein Obereigentumsrecht über den gesamten Grund und Boden der Mark aus. Aber die Herren von Geroldseck hatten noch auf Grund der Hochvogtei ein Herrschaftsrecht über die Mark ausgebildet: Herrschaft und Vogtei treten in den Kampf um die landesherrliche Gewalt ein. Daß diesen die Macht der Herren von Geroldseck und ihrer Nachfolger entschied, daß die Mark später geteilt und dem Kloster ganz entrissen wurde, ist nur angedeutet worden.

Die Hauptmomente in der Entwicklung der klösterlichen Markherrschaft haben wir mit einiger Sicherheit erkennen können, wenn auch im einzelnen Manches unentschieden bleiben mußte. Gehen wir zum Schluß noch einmal kurz den Faktoren nach, die bei der Bildung dieses territorialen Herrschaftskreises mitgewirkt haben, so beginnen wir mit der Grundherrschaft, die eine territoriale Herrschaft angeregt und eingeleitet hat — daß ihr hier besonders günstige Umstände halfen, darf dabei nicht vergessen werden. Einen geschlossenen Herrschaftskreis über Grundherrschaft und Leibherrschaft hinaus schafft aber erst die Bannherrschaft auf der Grundlage der zwingenden obrigkeitlichen Gewalt. Aus der unbeschränkten herrschaftlichen Gewalt über das Gebiet der Mark, zu der die Bannherrschaft erst allmählich von der Niedergerichtsbarkeit auswächst, wird schließlich ein Obereigentumsrecht über den gesamten Grund und Boden des Banngebietes beansprucht, und als später, wie wir annehmen müssen, mit dem Wegfall der königlichen Bannleihe auch die Erinnerung an die einheitliche Grundlage aller Herrschaftsrechte schwand, da leitete man offenbar, wie der Auszug des 17. Jahrhunderts andeutet, aus diesem Obereigentumsrecht die Herrschaftsrechte ab, das dominium fundi erschien als Grundlage der herrschaftlichen Gewalt.

KARTENSKIZZE.

In der anliegenden Skizze sind die ursprünglichen Grenzen der Mark Maursmünster, wie deren Verlauf von Herr (Z.G.O. Rh. N. F. XXI, 565 ff.) auf Grund der alten Grenzbeschreibung und des Ortsverzeichnisses der Celsusurkunde festgestellt worden ist, verzeichnet. Zwar hat Herr selbst für einige Partien eine andere Möglichkeit der Grenzführung nicht direkt ausschließen wollen, und wir gehen in dieser Hinsicht noch weiter, insofern wir uns für die ganze südliche Seite nicht mit Herr auf den Verlauf der heutigen Banngrenzen festlegen zu dürfen meinen — sind doch diese Grenzen erst in der Französischen Revolution durchgreifenden Veränderungen unterworfen gewesen —, sondern von der Gegend östlich von Reutenburg bis zum Reutenburger Kopf uns lediglich an die Wasserscheide halten, die an manchen Stellen naturgemäß einen gewissen Spielraum gewährt. In jedem Falle kann aber doch nur mit geringen Abweichungen gerechnet werden, die das Bild des Ganzen nicht wesentlich ändern würden. Die Angabe des Flächeninhaltes auf rund 100 qkm wird jedenfalls dadurch noch nicht berührt.

Die in der Celsusurkunde überlieferten alten Markorte sind in der Skizze unterstrichen, es fehlen die beiden abgegangenen Orte Bura und Duranbach, deren Lage nicht genau anzugeben ist (vergl. Herr, a. a. O., 569 f.).


Ruine Lützelburg
Zorn
Zabern
Mosselbach
Kreuzfeld
Hohbarr
Hültenhausen
Gottenhausen
Ottersweiler
Garburg
Gr. Geroldseck Kl.
Hägen
234
Schweinheim
Zorn
Bärenbach
Auenwald
Thal
(Domni Petri)
Sindelsberg
Kuhbach
Wolschheim
Schwebweiler
Lochweiler
St Gallen
(Waldeneshoven ?)
Maursmünster
Buchberg
368
Reutenburg
Altenberg
280
Reinhards=
münster
Kühberg
587
Dimbsthal
326
Klopp-B.
350
290
Singrist
Hengweiler
525
Salenthal
Katzen-B.
Reutenburger Kopf
316
320
Ramels-B.
Wolfs-Berg
674
1: 100,000

19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier. Aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 77 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhange enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 111 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 73 S. 2. Aufl. 2 50
23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VII u. 183 S. 3 —
24. **Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 2. verm. Aufl. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb,** ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit Auf Grund archivalischer Dokumente von Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VII u. 146 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gény. VIII u. 47 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der oberelsässische Winterfeldzug 1674/75** und **das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. VIII u. 178 S. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Eissen,** seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. VI u. 127 S. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwickelung** von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 38 S. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. VIII u. 204 S. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. VIII u. 82 S. 3 —
35. **Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert** von Wilhelm Beemelmans. IV u. 96 S. 2 50

Band VIII.

36. **Zur elsässischen Lage und Frage** von Dr. Paul Grünberg. 61 S. 2 —
37. **Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeraiden im Mittelrheingebiete** von Dr. C. Mehlis. Erste Abteilung. VI u. 90 S. Mit 3 Abbildungen. 3 50
38. **Chronik von Hunaweier.** Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen. Nach den Urkunden herausgegeben von E. Tschaeche. VII u. 115 S. Mit 1 Abb. 3 —
39. **Paulus Beck von Strassburg und seine Schicksale. 1705 bis 1778** von Th. Renaud. Mit einem Porträt. 79 S. 3 —
40. **Magister Johann Reinhard Brecht: Historischer Bericht von der Religions-Veränderung in Düttlenheim 1686.** Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte unter der Regierung Ludwigs XIV. Herausgegeben von Rudolf Reuss. 32 S. 1 50

Band IX.

41. **Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster** von Georg Wagner. VII u. 87 S. 3 50
42. **Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg.** Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen von E. Herr. V u. 256 S. 12 —
43. **Aus dem Leben eines strassburger Kaufmanns des 17. u. 18. Jahrhunderts.** «Reiß-Journal und Glücks- und Unglücksfälle» von Johann Eberhard Zetzner (1677—1735). Nach der ungedruckten Originalhandschrift im Auszug mit Anmerkungen herausgegeben von Rudolf Reuß. XI u. 235 S 8 —
44. **Die Optionsfrage in Elsass-Lothringen.** Eine völkerrechtliche Studie von Dr. A. Gérardot. 3 —
45. **Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Mark Maursmünster im Elsass.** Mit einer Karte. IX u. 95 S.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

1. **Der Kaiserstuhl,** von C. Mündel. Zweite Auflage von: Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. Mit 4 Lichtdrucktafeln, 6 Abb. im Text und 1 Karte. 1 50
2. **Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.** Von W. Kirstein. Mit 11 Illustrationen und 1 Karte. 2. Aufl. 1 —
3. **Wanderungen im Breuschtale.** Von G. Kruhöffer. Mit zahlreichen Illustrationen. 1 —
4. **Rappoltsweiler, das Carolabad und Umgebung.** Von M. Kube. Mit einem einleitenden Gedicht von W. Jensen. Mit 16 Illustrationen und einer Karte. 3. vermehrte Aufl. 1 —
5. **Das Münstertal.** Ein Führer für Touristen, hrsg. von der Sektion Münster des Vogesenkl. Mit 6 Abb. u. 4 Routenkarten. 2. verb. Aufl. 1 —
6. **Zabern und Umgebung.** Ein Führer für Fremde und Einheimische v. Dr. Hans Luthmer. II. Aufl., herausg. von der Sektion Zabern des Vogesenklubs, bearb. von Dr. Friedr. Wündisch. Mit 14 Illustr. 1 20
7. **Der Donon und seine Altertümer** von Dr. O. Bechstein. Mit 3 Illustrationen. 1 —
8. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. I. Teil. Drei-Aehren, Umgebung und die Seite des Münstertales. Mit einer Karte und einer Illustration. 1 50
9. **Ein Gang über das Schlachtfeld von Wörth** von Dr. Wilh. Matthäi. Mit einer Karte enthaltend sämtliche Denkmäler. 1 —
10. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. II. Teil. Seite des Kaysersberger Tals. Mit 1 Karte und 2 Illustrationen. 1 50
11. **Führer für Reichenweier und Umgebung.** Herausgegeben v. d. Vogesenklub-Sektion Reichenweier. M. 16 Illustr. u. 3 Karten. 1 50
12. **Führer für Barr und Umgebung.** I. Teil. Nähere Umgebung von M. Herbig. 1 20
13. **Führer für Barr und Umgebung.** II. Teil. Odilienberg, Hohwald und weitere Umgebung von M. Herbig. Mit einer Kartenskizze. 1 20

Weitere Hefte in Vorbereitung.

Spezialkataloge des Verlags werden auf Wunsch zugesandt.

Bisher sind erschienen: **I. Kunst und Kunstgeschichte. II. Schriften über Elsass-Lothringen. III. Theologie, Philosophie. IV. Geschichte, Biographie, Kulturgeschichte, Geographie. V. Bibliographie, Jurisprudenz, Mathematik und Naturwissenschaft, Erzählungen, Reiseskizzen, Gedichte. Theater. VI. Holzschnitte, Schrotblätter, Teigdrucke und Kupferstiche des 15. Jhrdts. (Einzelblätter) meist handkoloriert in Faksimile. VII. a) Reden gehalten an der Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg, b) sonstige Reden und Vorträge, c) Predigten. VIII. Bibliotheca Romanica.**

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLVI.

ULRICH OBRECHT UND DIE ANFÄNGE DER FRANZÖSISCHEN PRÄTUR IN STRASSBURG

(1684—1701)

VON

ALBERT METZENTHIN
DR. PHIL.



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1914.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE
von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1 : 300.000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn. insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. XXIII u. 44 S. mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminttas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und 8 Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770–1776** von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065–1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 115 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit 1 Karte und Stammtafel. 102 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit 1 Karte. 100 S. 2 50

Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert, sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. [illegible] S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergzabern im Elsass [illegible]–1566). Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 29 S. — 80

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLVI.

ULRICH OBRECHT UND DIE ANFÄNGE DER FRANZÖSISCHEN PRÄTUR IN STRASSBURG

(1684—1701)

VON

ALBERT METZENTHIN
DR. PHIL.



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1914.

INHALTSÜBERSICHT.

BERICHTIGUNG:

Auf Seite 2 lies: Die Aemter Illkirch, Barr und Wasselnheim mit Marlenheim blieben . . .

VERZEICHNIS DER HÄUFIGER BENÜTZTEN WERKE.

I. Stoffsammlungen.

De Boug, Recueil des Edits, Déclarations, Lettres Patentes, Arrêts du Conseil d'Etat et du Conseil Souverain d'Alsace, Ordonnances et Réglemens concernant cette Province, 1775 Bd. I (angeführt als Ordonnances).

M. Coste, Réunion de Strasbourg à la France, 1840.

Van Huffel, Documents inédits concernant l'histoire de la France et particulièrement l'Alsace et son Gouvernement sous le règne de Louis XIV, 1840.

Kentzinger, Documents historiques relatifs à l'histoire de France tirés des Archives de Strasbourg, 1819, I. II.

R. Reuß, Correspondance Intime entre Ulric Obrecht, Préteur Royal, et Jean-Baptiste Klinglin, Avocat Général et Syndic de la ville libre de Strasbourg (1688—1698), 1899.

R. Reuß, Straßburgische Chronik von 1667—1710 (Memorial des Ammeisters Franziskus Reißeissen), 1877.

II. Bearbeitungen.

E. v. Borries, Geschichte der Stadt Straßburg, 1909.

E. Lavisse, Histoire de France, VII.

R. Reuß, L'Alsace au dix-septième siècle, 1897—1898, I. II.

R. Reuß, Louis XIV et L'Eglise Protestante de Strasbourg au moment de la Révocation de l'Edit de Nantes (1685—1686), 1887.

Hermann, Notices historiques, statistiques et littéraires sur la ville de Strasbourg, 1817, I. II.

E. Müller, Le magistrat de la ville de Strasbourg de 1674 à 1790, 1862.

A. Legrelle, Louis XIV et Strasbourg, 1884.

C. Rousset, Histoire de Louvois, I—IV, 1886.

T. W. Rœhrich, Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, 1855, 3. Bd.

Benützte Archive.

Archives Historiques du Ministère de la Guerre à Paris (angeführt als A. G.).

Stadtarchiv Straßburg (angeführt als St. A.) Vgl. J. Brucker, Inventaire Sommaire des Archives Communales de la ville de Strasbourg antérieures à 1790. Série AA: Actes Constitutifs et Politiques de la Commune. Quatrième Partie. Archives du Préteur Royal.

Bezirksarchiv des Unter-Elsaß in Straßburg (angeführt als B. A. U. E.). — Hier fand sich nichts von Bedeutung.

Ueber einen Abschnitt aus der elsässischen Geschichte soll gehandelt werden, der für die Entwickelung der Stadt Straßburg von einschneidender Bedeutung geworden ist. Es ist die Zeit, da ein Volk mit fremden politischen Einrichtungen und fremder Lebensart sich in den Mauern der alten Reichsstadt Straßburg zu dauernder Besetzung niederließ. Eine Fülle von Problemen mußte das Zusammentreffen und Aufeinanderprallen des Alten und des Neuen auf allen Gebieten des mannigfaltigen städtischen Lebens hervorspringen lassen; es fragte sich, ob und in welcher Weise eine Verschmelzung der verschiedenen Elemente möglich war.

Vornehmlich dem Träger eines neu geschaffenen Amtes, dem Prätor Ulrich Obrecht, war es vorbehalten, die einander entgegenlaufenden Richtungen zusammenzuführen und die Formen für ein alle Interessen befriedigendes Zusammenleben zu schaffen.

Die Art der Begründung des Amtes, sein verfassungsmäßiger Rahmen und nicht zuletzt die Persönlichkeit seines ersten Inhabers wurden von hervorragender Bedeutung für die Richtung, in der die Prätur während der Dauer des ancien régime wirksam sein sollte.

Ein erster Abschnitt wird auf dem Hintergrund der Zeit die Entwicklung des Mannes zu betrachten haben bis zu dem Augenblick, wo er das neue Amt übernahm; ein zweiter die Umstände ins Auge fassen, unter

denen die Berufung dieses Mannes zum Amt eines Prätors erfolgte; ein dritter Abschnitt wird die Ausgestaltung des Amtes durch seinen ersten Inhaber im einzelnen darlegen.

Die vorliegende Untersuchung stützt sich hauptsächlich auf Materialien des Straßburger Stadtarchivs und auf die reichen, leider noch so wenig in Angriff genommenen Bestände des Kriegsarchivs in Paris, dessen Besuch mir von der französischen Regierung freundlichst gestattet wurde. So mag diese Arbeit einen ersten kleinen Baustein darstellen zu einer Geschichte der Stadt Straßburg unter französischer Herrschaft.

KAPITEL I.

Die Verhältnisse in Straßburg nach der Kapitulation von 1681 bis zur Berufung Obrechts nach Paris.

Die Besetzung der Stadt Straßburg im September 1681, mit ebenso großer Sicherheit wie Schnelligkeit von der französischen Regierung durchgeführt, schien weit geringere Veränderungen im städtischen Leben herbeizuführen, als die Bürger selbst hatten erwarten dürfen. «Es verbleibt alles im alten Stand», so sahen sich nach der Auffassung des Chronisten Reißeissen die Dinge allgemein an. Die Bedingungen der Kapitulation waren im Vergleich mit der wirklichen Lage günstig zu nennen. Daß an Stelle der Souveränität des Kaisers die des französischen Königs trat, war selbstverständlich. Die Beschränkung der obersten Zivilgerichtsbarkeit der Stadt auf Fälle bis 1000 livres Wert machte sich bei der Allgemeinheit nicht so fühlbar. Die militärische Besetzung der Stadt ließ weniger die Vorstellung des Zwangs als das beruhigende Gefühl der Sicherheit nach den letzten Jahren des Hin- und Hertreibens zwischen den kriegführenden Parteien aufkommen.

Mehr ins Gewicht fiel bei der Gesamtheit der bei jedem Anblick neu zum Bewußtsein kommende Verlust des Münsters an den Bischof.

Dafür aber wurde der Bürgerschaft ausdrücklich der Besitz aller übrigen Kirchen und Stifter zugesichert, die Ver-

fassung und alle Privilegien bestätigt. Kein Glaubenszwang, keine finanziellen Lasten sollten erwartet werden.

Nach wie vor stand die Entscheidung in allen inneren Angelegenheiten beim Rat. Die Dreizehner, mit der auswärtigen Politik betraut, nahmen jetzt, wo die Verhandlungen mit dem französischen Hof nun auch die inneren Verhältnisse der Stadt umfaßten, den vorherrschenden Einfluß ein. Neben ihnen sahen sich die Fünfzehner fast ganz auf polizeiliche Funktionen beschränkt; die Befugnisse der «Herren Rät und Einundzwanziger» schrumpften im wesentlichen darauf zusammen, die von den Dreizehnern gefaßten Beschlüsse zu bestätigen und ihnen den nötigen Rückhalt zu geben. Die aus der Mitte des Rats gebildeten Kommissionen behielten die unmittelbare Verwaltung der städtischen Angelegenheiten [1].

Selbst das im Umkreise um die Stadt verstreute Territorium blieb der Bürgerschaft erhalten. Die Aemter Illkirch, Barr, Marlenheim, Wasselnheim und Herrenstein blieben der direkten Leitung von städtischen Amtmännern unter der Oberaufsicht der Landpfleger unterstellt. Freilich genossen sie nicht in vollem Umfang die Vorteile der Kapitulation. Schon im Jahre 1680 durch das Edikt vom 9. August für reuniert erklärt, blieben sie der allgemeinen Besteuerung und militärischen Aushebung der Provinz durch den Intendanten unterworfen, während die Stadt selbst davon befreit war [2].

Die Ernennung Johann Christoph Güntzers zum königlichen Syndikus bedeutete in Wirklichkeit keinen wesentlichen Eingriff in die städtische Selbstverwaltung. War diese Maßregel Louvois doch mehr aus dem Wunsche entsprungen, den ihm gefügigen Mann, der ihm bei der Uebergabe der Stadt wertvolle Dienste geleistet [3], zu belohnen, als eine Neuerung in der Stadt einzu-

---

[1] Ueber die Straßburger Verfassung vgl. den Aufsatz von O. Winckelmann, Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert. (ZGO. NF. 18, 1903, S. 493—537 und 600—642).

[2] Ordonnances I, S. 92.

[3] A. G. 668, Nr. 19.

führen. Es war ein seit dem 16. Jahrhundert bestehendes Amt, das nun nach dreijähriger Vakanz wieder besetzt wurde. Es bedeutete nichts Außergewöhnliches, wenn ein Ratssekretär zu diesem Amt befördert und ihm zugleich die wichtige Leitung der Kanzlei übertragen wurde. Der neue Syndikus vereinigte nicht mehr Rechte in seiner Hand als seine Vorgänger. Neu, aber für den gewöhnlichen Beobachter bedeutungslos schien die in seine Bestallung aufgenommene Bestimmung, er solle darauf achten, daß in den Ratsversammlungen nichts gegen das Interesse des Königs geschehe[1]. Die historische Entwicklung freilich, die schon lange aus dem Syndikus als bloßen Geschäftsführer die wichtigste Persönlichkeit im Rat gemacht hatte, bot der französischen Regierung den Ansatz, mit einem ihr ergebenen Mann mehr Einfluß auf die städtischen Verhältnisse zu gewinnen als die Kapitulation ihr gewährte.

So wurde der Bürgerschaft bei dem anfänglichen Zurückhalten des Hofs das Einleben in die neuen Verhältnisse nicht schwer. Vorzugsweise dem Handel und Gewerbe nachgehend war sie um so geneigter, sich mit dem Uebergang an Frankreich auszusöhnen, als er eben ruhigere Verhältnisse und verminderte finanzielle Lasten in Aussicht stellte. Der Ammeister Reißeissen sprach wiederum in seinem Memorial aus, was alle dachten, wenn er der Hoffnung Ausdruck gab, man werde «ahne statt der libertät wiederumb den flor der commercien, welche gaentzlichen erliegen, bekommen». Keine Spur einer nationalen Regung über die Lostrennung der Stadt vom Deutschen Reich; die persönlichen Interessen und der Glaube an das Fortbestehen der alten Autonomie wie im Deutschen Reich drängten ähnliche Gefühle zurück.

Ruhe und Indolenz, Zufriedenheit mit den neuen Verhältnissen bildeten die charakteristische Stimmung der Bevölkerung. Es sei ganz unnötig ihr die Waffen abzunehmen, schrieb der

---

1 St. A. AA 2625.

Gouverneur de Chamilly an Louvois. Mit 400 Mann könne man die Stadt ebenso fest im Zaume halten wie Paris selbst. Die Bürger seien scheu, unwissend und furchtsam. Der angeborene Sinn für frohe Feste, prunkvolle Aufzüge fand an dem einströmenden Wesen reiche Nahrung. Mit Begeisterung ergötzten sie sich mit Chamilly an einem Vogelschießen; neugierig drängten sie sich an eine Prozession[1]. Nicht ohne Humor weiß Güntzer zu berichten, wie sie auf echt deutsche Weise das Fest der Genesung des französischen Königs gefeiert[2].

Aber mochte man anfangs keinen Grund zur Klage haben, es sollte sich doch als eine arge Selbsttäuschung erweisen, wenn man glaubte in gewohnter Weise die Bahnen eigennütziger städtischer Politik weiter verfolgen zu können. Schon bald nach der Besetzung der Stadt traten die ersten Versuche des Hofs zutage, die aus der Souveränität entspringenden Rechte in ganz anderer Weise anzuspannen als es der deutsche Kaiser jemals getan hatte und hatte tun können. Dazu kam, daß nun am Hofe eine Strömung auf ursprünglich unpolitischem Gebiet stark empor kam, die mit dem städtischen Eigenleben unverträglich war und es nahezu völlig in Frage stellte. Städtische Autonomie und absolutistische Bestrebungen, sei es auf politischem, sei es auf religiösem Gebiet, mußten sich gegenseitig ausschließen, und es war keine Frage, wohin die Entwicklung gehen würde.

Da war es für die Stadt von Wert, daß unterdes in ihren Mauern der Mann herangereift war, der beide Tendenzen soweit als möglich miteinander auszusöhnen berufen war. Noch hatte er die politischen Vorgänge in der Stadt nur von seiner Gelehrtenstube aus betrachtet. Nun war der Augenblick ge-

[1] A. G. 671, Nr. 164, 177. Vgl. Legrelle, S. 590—591.

[2] A. G. 795, Nr. 135. Güntzer an Louvois: Les habitants marquent tous d'avoir une extreme joye de cette heureuse nouvelle . . . les boutiques furent fermées et j'ay remarqué au seoir que les bourgeois avoient dévotement célébré cette feste a la manière allemande.

kommen, wo er selbst auf die Bühne trat und den Ereignissen der Folgezeit den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrückte. Es war Ulrich Obrecht, Professor an der Universität Straßburg.

Bei dem starken Einfluß, den er während der nächsten zwanzig Jahre nicht bloß durch seine Aemter, vor allem durch das Ganze seiner Persönlichkeit auf alle Verhältnisse ausstrahlte, ist es nötig, einen Blick auf seine Entwicklung zu werfen.

Obrechts Wirken hat im Spiegel der historischen Literatur nur ein schwaches Abbild hinterlassen. Ueber seine persönlichen Verhältnisse wie über seine politische Tätigkeit finden sich nur hin und her verstreute Angaben und kürzere Abrisse. Nicht einmal ein Begräbnisprogramm der Universität, die doch sonst über minder bedeutende Namen Aufschluß geben, ist uns erhalten[1].

Ulrich Obrecht kam zur Welt in Straßburg am 23. Juli 1646. Seine Familie von Alters her im Elsaß ansässig, war zur Zeit der Reformation aus dem Weilertal nach Straßburg gezogen, um hier im Bollwerk des Protestantismus Schutz zur Ausübung ihres Glaubens zu finden. Die Neigung zu gelehrten Studien und der Trieb zur Betätigung im öffentlichen Leben

---

[1] Eine knappe, die gedruckte Literatur zusammenfassende Uebersicht über sein Leben hat zuletzt Bresslau in der Allgemeinen Deutschen Biographie geboten. In Handbüchern des 18. Jahrhunderts sind ihm kürzere Abschnitte gewidmet, die aber ihrer Bestimmung entsprechend mehr den Gelehrten als den Politiker ins Auge fassen. Die Monographie Grandidiers über die Familie der Obrecht ist nichts weiter als ein flüchtiger Auszug aus den jesuitischen Mémoires de Trévoux. Auch in diesen Mémoires wird Obrecht fast nur in seiner Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter und nicht zuletzt als treuer Diener seiner Kirche berücksichtigt. Vgl. Iselin, Historisch-Geographisches Lexikon, 1726. — Jöchers-Rotermund, Allgemeines Gelehrtenlexikon. — Niceron, Nachrichten von den Begebenheiten und Schriften berühmter Gelehrten, Bd. 29, 1734. — Grandidier, Oeuvres historiques inédites V, S. 182—191 (La famille des Obrecht). — Mémoires pour l'histoire des sciences et des beaux arts, recueillis par l'Ordre de son Altesse Sérénissime Monseigneur Prince Souverain de Dombes. Nov./Dez. 1701, S. 216—235.

lag den Obrechts früh im Blut. Im 16. Jahrhundert wird ein Thomas Obrecht als Syndikus der Stadt Straßburg erwähnt. Sein Sohn Georg war ein zu seiner Zeit weit berühmter Jurist, der an der kurz vorher zur Universität erhobenen Akademie wirkte und ihren Ruhm mitbegründete[1]. Seine Tätigkeit, die ihn mit hervorragenden Personen im Reich, unter anderm auch mit Kaiser Rudolph II. zusammenführte, brachte ihm den erblichen Adel und die Würde eines Pfalzgrafen ein.

Dem Rate seiner Vaterstadt diente er seit 1598 als Generaladvokat; sein Bruder Heinrich bekleidete die Würde eines Ammeisters, ein Beweis, wie hoch das Ansehen der Familie bereits gestiegen war, wenn es ihr gelingen konnte, in den schon damals ziemlich eng umschlossenen Ring des Rats einzudringen.

Aus dem Rahmen dieser glänzenden Reihe fällt Heinrichs Sohn Georg Ulrich, der Vater Ulrichs, gänzlich heraus. Aus persönlichem Haß gegen den Ammeister Dietrich, der ihn einer Unredlichkeit überführt, ließ er sich verleiten, verleumderische Anklageschriften gegen die Politik des Rates unter die Menge zu schleudern. Durch einen Zufall kam seine Verfasserschaft ans Licht, und nun traf ihn die ganze Schwere des Gesetzes. Am 9. Februar 1673 mußte er sein Vergehen auf dem Schaffot büßen. Die entsetzlichen Einzelheiten der Hinrichtung konnten den Eindruck dieser Exekution nur verstärken. Aber seine Reue und sein standhaftes Verhalten ließen sein Andenken in günstigerem Licht erscheinen und warfen einen versöhnenden Schleier über den Fleck, den er auf seiner Familie zurückließ. Man trug es seinen Verwandten nicht nach; wenige Tage darauf erhielt Georgs Sohn Ulrich unbeanstandet den Lehrstuhl der Geschichte an der Universität Straßburg.

Ulrich, als ältestes der elf Kinder Georgs in harter Zucht aufgewachsen, hatte gleichfalls den Hang zu gelehrten Studien als Erbteil seiner Familie mitbekommen. Früh trat seine

[1] Allg. Deutsche Biographie 24. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 1002.

außerordentliche Begabung zutage. Nach Besuch des Straßburger Gymnasiums ging er zu seiner weiteren Ausbildung nach Mömpelgard, Altorf und Basel, wo er ausgedehnte historische und juristische Studien trieb. Hier in Basel durfte er die Festrede auf das hundertjährige Bestehen der Straßburger Universität halten. Im Dezember 1667 promovierte er zu Straßburg mit einer Abhandlung de restitutione fideicommissorum.

Sein Aufenthalt in Mömpelgard sollte auch insoweit für seine künftige Laufbahn von Bedeutung werden, als er sich hier eine eingehende Kenntnis der französischen Sprache erwarb. Im Dienst eines russischen Diplomaten hatte er Gelegenheit, deutsche und italienische Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen. In Wien und Venedig arbeitete er in Archiven und Bibliotheken und knüpfte mit Gelehrten und Diplomaten manche von ihm später verwertete Bekanntschaft an.

Seit 1671 wieder in Straßburg, vermählte er sich dort mit der Tochter des Professors Bökler und folgte diesem nach dessen Tode 27 jährig auf dem Lehrstuhl der Geschichte. Andere akademische Aemter wurden ihm bald zuteil. 1677 erhielt er die professio oratoriae, 1682 die professio juris publici et institutionum.

In diesen Stellungen entfaltete Obrecht eine fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit[1]. Wir haben uns hier nur mit den Arbeiten zu beschäftigen, die auch ihm selbst besonders nahe lagen: es sind seine Schriften mehr publizistischen Charakters, die eine ausgeprägte Beziehung auf die Gegenwart enthielten. Die Männer sind ja im 17. Jahrhundert nicht selten, die in ihren Studien der Vergangenheit ein lebendiges Verhältnis zur Gegenwart herzustellen und beides fruchtbar aufeinander wirken zu lassen verstanden.

---

[1] Eine annähernd vollständige Uebersicht über seine Schriften läßt sich gewinnen aus Rotermund und Iselin. Kleinere Abhandlungen hat Khunius 1729 herausgegeben (Ulrici Obrechti opuscula rariora academica in unum volumen collecta).

Zunächst waren es die allgemeinen Verhältnisse Deutschlands, die ihn zur Bearbeitung reizten. Es erschienen Abhandlungen über das reservatum ecclesiasticum, über das Verhältnis von Fürstengewalt zur Reichsgewalt und ähnliche Fragen. Hierher gehört auch eine Gegenschrift auf die Flugschrift des Hippolytus a Lapide, in der Obrecht die kaiserliche Partei vertrat und die Angriffe des Verfassers auf die eigennützige Politik der Habsburger zurückwies.

Den Stempel dieser Richtung trägt auch sein Hauptwerk an sich, in welchem er sich unmittelbar mit den Geschicken seines engeren Heimatlandes beschäftigt.

Ursprünglich war es auf ein weit angelegtes Werk über die Geschichte des Elsasses abgesehen. Von den vier geplanten Büchern ist aber nur ein erster einleitender Band erschienen unter dem Titel Alsaticarum rerum Prodromus. Der Prodromus ist nicht einheitlich abgefaßt; in 13 Kapiteln werden verschiedene Gegenstände aus der elsässischen Geschichte monographisch behandelt, die der Verfasser zu einem Bande vereinigt hat. Der Hauptwert des Werkes liegt in den Abschnitten, wo der Historiker zum Politiker wird, wo er auf Grund seiner Forschungen Stellung nimmt zu den Fragen, die seine Vaterstadt berührten. Es sind dies das achte, neunte und zwölfte Kapitel. Es galt die theoretischen Ansprüche zu entkräften, die Frankreich in den Tagen, da Obrecht an seinem Werk arbeitete, innerhalb der Reunionskammern auf die Stadt erhob. Bei Anwendung des Prinzips der Reunionen war der Stadt auf drei Wegen beizukommen. Man konnte einen Anspruch herleiten entweder aus der 1648 dem König übertragenen Landgrafschaft des Unterelsasses oder aus der Landvogtei über die zehn Reichsstädte oder schließlich aus dem Lehnsverhältnis des Straßburger Bischofs, in das sich dieser 1680 begeben hatte. Es mußte nur nachgewiesen werden, daß die Stadt überhaupt einmal in einer dieser drei Kategorien einbegriffen gewesen war.

Allen solchen Versuchen gegenüber sucht Obrecht darzu-

legen, wie die Stadt zu allen Zeiten in der Provinz eine Sonderstellung eingenommen habe; unabhängig von allen Regierungen im Elsaß habe sie sich stets nach eigenen Gesetzen verwaltet. Dies habe Geltung nicht nur von der Stadt selbst, sondern auch von ihrem ganzen Territorium — ein deutlicher Protest gegen die 1680 ausgesprochene Reunierung der städtischen Territorien. Diese Feststellungen seien so gewiß, daß wer daran rüttle, sich den Verdacht zuziehen müsse, seine Feder im Dienste Frankreichs zu führen[1].

Was den wissenschaftlichen Wert der Schrift angeht, so kann man natürlich bei ihrem mehr flugschriftartigen Charakter nicht zu hohe Anforderungen stellen. Ihre politische Tendenz mag Obrecht zu manchem methodischen Fehlgriff, zu manchem vorgefaßten, unbegründeten Urteil geneigter gemacht haben, als er es sonst gewesen wäre. Aber zu bewußter Entstellung und Fälschung ist er nicht geschritten. Alle solche Vorwürfe, die von keinem anderen als gerade von einem Grandidier ausgehen, erweisen sich bei näherer Prüfung als unhaltbar[2].

Es ist verständlich, wenn diese Schrift den französischen Machthabern ein Dorn im Auge war. Bald nach der Kapitulation wurde sie mit Beschlag belegt.

Schon aus diesem Grunde müßte der Verdacht einer Beteiligung Obrechts am sogenannten Verrat Straßburgs abgewiesen werden. Eine solche Verdächtigung, von St. Simon zuerst in die Welt geschleudert, von Haag und Coste aufgenommen und als Rache am Straßburger Rat und dem Ammeister Dietrich für die Hinrichtung des Vaters motiviert, hat gar keine sicheren Anhaltspunkte[3]. Sie ist vielmehr erst

---

[1] Prodromus c. XIII, S. 328ff.

[2] Grandidier, Histoire de l'Eglise de Strasbourg et des Evêques-Princes de Strasbourg, 1778, II, S. 39.

[3] Mémoires des St. Simon éd. Chéruel II, S. 15: C'était un génie fort au dessus de son état et l'homme d'Allemagne qui en possédait le mieux les lois et les coutumes. M. de Louvois le sut gagner et

nachträglich durch Rückschlüsse von Obrechts späterer Stellung aus aufgebracht worden.

Bei seinen Fähigkeiten brauchte Obrecht nicht lange auf eine Gelegenheit zu warten, seine Neigung zur Politik nun auch praktisch betätigen zu können. Ein Jahr nach dem Fall der Stadt im Oktober 1682, nachdem der Generaladvokat Binder sein Amt niedergelegt, wurde Obrecht in der Mitte des Rats zu seinem Nachfolger installiert[1].

Man hat diese Beförderung auf Einflüsse der französischen Regierung zurückführen wollen, die Obrecht ähnlich wie schon Güntzer für sein angeblich entgegenkommendes Benehmen belohnen wollte. Das Verhalten Obrechts in seiner Amtsführung weist diese Meinung zurück.

Als Beweis seiner Ergebenheit gegen den Hof ließe sich höchstens die Lobrede anführen, die Obrecht kurz vorher im Auftrage der Universität anläßlich der Geburt eines königlichen Urenkels auf Ludwig XIV. gehalten hatte[2].

Aber der offizielle Charakter eines solchen Panegyricus verbietet, auf die darin enthaltenen überschwenglichen Lobeserhebungen und Ergebenheitsbezeugungen besonderes Gewicht zu legen. Will man aus dieser Rede irgend welche Schlüsse ziehen, so kann man allerdings aus dem, daß er den Auftrag überhaupt übernommen, ersehen, wie Obrecht sich in die neuen Verhältnisse gefügt, das Bestehen der französischen Herrschaft anerkannt und die Opposition gegen sie aufgegeben hatte. Auf dieser praktischen Grundlage aber war er durchaus gewillt, für die Interessen seiner Vaterstadt zu wirken und im Rahmen der französischen Herrschaft ihrer Autonomie und ihrem Wohlstand einen möglichst großen Raum zur Entfaltung zu verschaffen.

---

lui sut mettre les troupes du Roi dans Strasbourg en pleine paix sans coup férir qui nous est demeuré depuis. Vgl. Haag, La France protestante. Coste, S. 18 ff.

[1] XXI, 1682, 5. Oktober.

[2] Panegyricus Ludovico XIV ob natum ex Delphino nepotem dictus anno 1682 (bei Khunius). Vgl. XIII, 1682, 12. Aug.

In diesem Sinne war auch seine Amtsführung als Stadtadvokat gehalten.

Durch seine diplomatische und rhetorische Gewandtheit, durch seine Kenntnis der französischen Sprache, durch seine Beschlagenheit im einheimischen und fremden Recht hatte sich Obrecht bald bei allen Geschäften unentbehrlich gemacht. Zu fast allen Deputationen an französische Behörden wurde er herangezogen. Mit Erfolg verhandelte er mit dem Präsidenten des Conseil Supérieur in Breisach, Le Laboureur, um die Uebergriffe des Parlaments in die städtische Gerichtsbarkeit zu hindern. Auch gegenüber dem Intendanten der Provinz, La Grange, vertrat er in vielen Fällen die städtischen Interessen. So wenig stand er bei La Grange im Rufe einer franzosenfreundlichen Gesinnung, daß er einst wegen der Anfechtung einer königlichen Schenkung sich einer scharfen Warnung mußte unterziehen lassen, bei Beschwerden über königliche Erlasse mehr an sich zu halten, da sonst strenge Strafen zu gewärtigen seien [1].

Auch von einer beginnenden Zuneigung zur katholischen Kirche, die man ihm jetzt schon hat zuschreiben wollen, ist während dieser Jahre nichts zu merken.

Als von den Kapiteln von Alt- und Jung-St. Peter auf Grund des Normaljahres Ansprüche auf die beiden Kirchen erhoben wurden, da bewirkte Obrecht durch seine Nachforschungen und Verhandlungen, daß im wesentlichen von den beiden Kirchen nur die Chöre ausgeliefert wurden; die weitgehenden Ansprüche des Intendanten und Gouverneurs von Chamilly wußte er geschickt abzuweisen [2]. Auch die Forderung der Antoniter auf städtische Einkünfte wehrte er ab [3].

---

[1] XIII, 1682, 7. Dezember.

[2] XIII, 1682, 16. Dezember. XIII, 1683, 20., 24., 31. März, 6., 18. Mai. Vgl. Coste, S. 154; Strobel, Geschichte der Kirche zum Alten St. Peter, 1824; Lambs, die Jung-St. Peter Kirche in Straßburg, 1854.

[3] XIII, 1684, 20. Juni.

Die Niederlassung der Jesuiten in der Stadt bekämpfte er scharf — übrigens hier im Einklang mit der katholischen Geistlichkeit —, «weilen dieselbe sowohl in Politicis und Ecclesiasticis allerhand turbulentos motus causiren würden»[1].

Gegen den Bekehrungseifer der Frau von Chamilly beantragte er, Beschwerde beim Hof einzulegen[2]. Noch ein halbes Jahr vor seinem Uebertritt wandte er sich mit Entrüstung gegen eine Streitschrift des Johanniterordens, die heftige Schmähungen gegen die Lutherischen enthielt[3].

Die hervorragende Stellung, zu der sich Obrecht aufgeschwungen hatte, konnte dem König und Louvois, die alle Vorgänge in der Stadt mit peinlichster Aufmerksamkeit verfolgten, nicht entgehen. Als im Juni 1683 der König mit seinem Minister in Straßburg weilte, hatte Obrecht Gelegenheit als Sprecher einer Ratsdeputation ihm persönlich seine Aufwartung zu machen. Bei dieser bedeutungsvollen Begegnung erkannte Louvois in dem gewandten, feurigen Redner die Kraft des Mannes, die sich später für die Interessen des Hofes vielleicht verwerten ließ. Freilich redete ihm Obrecht damals nicht nach dem Munde. Er vertrat ihm gegenüber die Wünsche des Rats mit solchem Eifer, daß die übrigen Mitglieder der Deputation ihm nicht zu folgen wagten und Obrecht sich hernach über ihre mangelnde Unterstützung beschweren mußte. Er erreichte, daß Louvois ihm in einigen Punkten nachgab; aber betreffs des Verbots der Niederlassung der Jesuiten zeigte dieser sich durchaus ablehnend[4].

---

[1] XIII, 1683, 2. Januar.

[2] XIII, 1683, 5., 9., 11. Juni.

[3] XIII, 1684, 25. März «welche mit lauter graußamen calumnien angefüllet, also daß er nit wüßte, wann Sie mit offentlichen Dieben zu thun hätten, wie Sie es hatten ärger machen können, so seye die Schrift auch wegen der Religion so voller scharffen und giftigen worth, daß wann die Jesuiten sich absonderlich zum lästern beflissen hätten, Sie ein mehreres nicht hatten hineinbringen können, indem sie unßere Religion in den understen abgrund der höllen verfluchten.»

[4] St. A. AA 25.

Es scheint nicht, daß Louvois sich mit Obrecht über außerdienstliche Angelegenheiten unterhalten und ihm etwa Aussichten zu einer Laufbahn in französischen Diensten eröffnet oder ihn schon zum Uebertritt zum Katholizismus zu bewegen versucht hat. Obrecht zeigte sich vielmehr in der nächsten Ratssitzung über Louvois Verhalten in der Jesuitenfrage so empört, daß er das Vorgehen des Hofes als unerhörte Gewalttätigkeit bezeichnete. Er beantragte die Angelegenheit ins Protokoll aufzunehmen, um der Nachwelt zu zeigen, daß der Rat wenigstens alles getan habe, was in seinen Kräften stand[1].

Hatte Obrecht bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit des Ministers überhaupt auf sich gezogen, so war ein weiterer Vorfall geeignet, dem Hof zu zeigen, wie sehr die Fähigkeiten Obrechts unter Umständen auch dem französischen Interesse dienlich sein konnten.

Schon lange hatte es dem Hof begreiflicherweise am Herzen gelegen, für die umfangreichen Befestigungsanlagen in Straßburg, die die Finanzen des Staates stark belasteten, auch von der Stadt selbst Beiträge zu erhalten. Aber von Anfang an waren dahin gerichtete Versuche des Hofs vom Rat entschieden abgelehnt worden; man konnte sich mit Recht auf die Kapitulation von 1681 stützen, die der Stadt ausdrückliche Befreiung von allen Geldauflagen zusicherte. Auch Obrecht persönlich hatte wenige Wochen vor Louvois Ankunft dem Intendanten gegenüber die Berechtigung einer solchen Forderung bestritten.

Im Oktober 1683 kam eine neue Anfrage des Ministers an den Rat, was die Stadt für dieses Jahr an Beiträgen für die Fortifikation bewilligen wolle. Der Syndikus Güntzer war schon im voraus für Louvois Forderung gewonnen worden. Aber trotz aller seiner Bemühungen verharrte der Rat in seiner ablehnenden Stellung.

Obrecht hatte inzwischen seine Auffassung geändert. Es war unbefangen betrachtet auch das Beste, gute Miene zum bösen Spiel zu machen und den Hof durch Ablehnung seiner

[1] XIII, 1683, 24. Juni.

im Grunde berechtigten Forderung nicht unnötig zu reizen. Aber wo Güntzer gegenüber dem Widerstand des Rates versagt hatte, gelang es Obrecht, diesen dem Willen des Königs gefügig zu machen. Geschickt hielt er den Dreizehnern vor, wie es gegen ihr eignes Interesse gehe, die Zahlung des Beitrags rund zu verweigern «weilen die Sach etwas delikat und es Meine Gnädige Herren zu großem Schaden gereichen könnte, wann Sie wider des Königs intention etwas vornemen thäten». Er wußte ihnen über das Unangenehme der Lage hinwegzuhelfen, indem er ihnen eröffnete, der König sei bereit als Gegenleistung der Stadt ein Moratorium auf zwanzig Jahre zu gewähren.

Es bedeutete einen großen Erfolg Obrechts, als der Rat sich wirklich bewegen ließ, eine Summe von 25000 Talern zu bewilligen[1]. Es mußte sein Ansehen beim Hof steigern, wenn ein lange gehegter Wunsch der Regierung durch ihn in Erfüllung gegangen war, wo selbst der Vertrauensmann des Königs in der Stadt, der Syndikus Güntzer, sich machtlos gezeigt hatte. Zugleich war nun sein Einfluß im Rate selbst fest begründet. Louvois hohe Befriedigung über diesen Beschluß trat aus seinem Schreiben an den Rat deutlich hervor[2].

So war Obrecht in der Stadt wie am Hof als der einflußreichste Mann im Rate Straßburgs angesehen. Der Syndikus konnte sich trotz seines unleugbaren Eifers mit dem aufstrebenden jungen Generaladvokaten nicht mehr messen. Wollte daher einmal Louvois eine verwickelte Aufgabe, ein schwieriges Werk in Straßburg durchsetzen, so konnte er kein besseres Werkzeug finden, als Obrecht; sein hochstrebender Ehrgeiz konnte dabei unter Umständen eine günstige Angriffsfläche bieten. Noch ahnte Obrecht nicht, daß Louvois bereits sein Auge auf ihn geworfen hatte und eine solche Aufgabe für ihn im Kopf erwog. Es kam ihm und dem Rat zugleich überraschend, als er im August 1684 nach der Hauptstadt Paris berufen wurde.

---

[1] XIII, 1683, 17. April, 16., 18., 21. Oktober; St. A. AA 2292.
[2] St. A. AA 2292, Louvois an Güntzer 30. Oktober 1683.

KAPITEL II.

Die Einsetzung Ulrich Obrechts als Prätor.

Die Berufung des Advokaten Obrecht nach Paris sollte in der Geschichte der Stadt Straßburg unter französischer Herrschaft einen neuen Abschnitt einleiten. Sie steht in enger Verbindung mit Strömungen am Hofe selbst. Das der Stadt gegenüber geübte Regierungssystem war derart, daß alle Maßregeln auch von geringerer Bedeutung nicht auf die lokalen Behörden, sondern auf die Zentrale selbst zurückgingen.

Auch gehörte staatsrechtlich die Stadt nicht zum Bezirk der Provinz Elsaß, sondern unterstand ohne das Zwischenglied der Intendanz unmittelbar dem Staatssekretär des Krieges, in dessen Amtsbereich ja die Verwaltung der Grenzländer fiel. Ueber alle Fragen in der Stadt hatte Louvois, nach Colberts Tod der mächtigste Mann am Hof, die eigentliche Entscheidung, soweit ihm die Kapitulation hier Spielraum gestattete.

Nun war in der inneren Politik seit dem Frieden von Nymwegen ein Neues eingetreten, indem das religiöse Moment, mit entscheidender Stärke hervorbrach. Die zielbewußte Durchführung des Absolutismus und nicht zum wenigsten der Einfluß der Madame de Maintenon bestimmten den König zu seiner aggressiven Haltung gegen die Reformierte Kirche Frankreichs. Der Glaube an die politische Notwendigkeit und an die Gewissenspflicht, die Seelen der Abtrünnigen der Kirche wieder-

zugewinnen, reichten einander die Hand. Hofleben und Politik zeigten sich fortan von diesen Bestrebungen beherrscht.

Louvois wurde einer der Eifrigsten, auf diese neue Richtung einzugehen. Er legte sich auf diesen Krieg im Innern und wurde einer der tätigsten Bekehrer, der Erfinder der Dragonaden[1].

Vergleichen wir das Vorgehen der Regierung gegen die Reformierten im Innern Frankreichs mit ihrer Haltung zu den Lutherischen im Elsaß, so muß trotz allem die diesen gegenüber geübte Milde auffallen. Innerhalb des Elsasses wiederum erfreute sich die Stadt Straßburg einer noch nachsichtigeren Behandlung. Die königlichen Erlasse gegen die Protestanten im Elsaß galten nicht ohne weiteres auch für die Stadt.

Der Grund zu diesem Verhalten lag in der größeren Vorsicht, die der Hof in einer Grenzprovinz notwendig mußte walten lassen. Wir werden noch öfter Louvois Scheu vor der Widerstandskraft der Straßburger Bürger begegnen, die er entschieden überschätzte.

Dazu drohten ungünstige Rückwirkungen auf die äußere Politik, wenn die protestantischen Reichsstände Veranlassung finden würden, zugunsten des protestantischen Vororts in Süd-Westdeutschland sich zusammenzuschließen. Die Gewährung der Religionsfreiheit in der Kapitulation von 1681 war zum guten Teil von Rücksichten auf die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen eingegeben worden[2].

Diese Milde war aber nur äußerlich. Sie schloß keinerlei Verzicht auf die Ziele der katholischen Restauration aus. Unablässig trieb der Hof seine Organe in Straßburg zu eifrigem Vorgehen an, soweit es ohne Aergernis abgehen konnte; diese wiederum suchten durch möglichst große Tätigkeit auf diesem Gebiet ihre Ergebenheit zu beweisen.

---

[1] Lavisse, VII, 2, S. 62. Rousset, III. Michel, Louvois et les Protestants 1870.

[2] A. G. 659, Louvois an Crécy. 2. Oktober 1681: . . . cependant l'on a conservé les intérêts des protestants de manière que MM. de Brandenbourg et Saxe en peuvent estre contents.

Schrittweise ebnete der Hof die Bahn. Nacheinander folgten Verbote des Uebertritts zum Protestantismus, des Besuchs lutherischer Tempel durch Andersgläubige bei Strafe der Aufhebung des Kultus am betreffenden Orte, Verhinderung der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten und andere mehr. Wirksamer waren solche Bestimmungen, die die Lutherischen zum Uebertritt zum Katholizismus anstacheln sollten. Eine Ordonnanz des Intendanten vom August 1683 befreite die Uebergetretenen auf die Dauer von drei Jahren von allen militärischen Lasten, vor allem den Einquartierungen. Ebenso wurden sie während drei Jahren von der Rückzahlung des Kapitals ihrer Schulden entbunden [1].

In der Stadt selbst hielt sich der Intendant vorerst noch vorsichtig zurück; um so zielbewußter ging er in den Territorien vor. Die von ihm bald nach dem Fall der Stadt angeordnete Einführung des Gregorianischen Kalenders erregte mehr wegen ihrer symbolischen Bedeutung Beunruhigung in der Bürgerschaft, als daß sie wirkliche Nachteile nach sich gezogen hätte [2]. Der Mittelpunkt der Restaurationsbestrebungen war das Haus des Gouverneurs von Chamilly; besonders war es seine Frau, die das treibende Rad der Bewegung bildete. Ihr ungestümes Vorgehen erregte solchen Unwillen beim Rat, der ihren Eifer vergeblich durch ein Geschenk von 100 Dukaten zu beschwichtigen suchte, daß selbst Louvois sich genötigt sah, ihr einen scharfen Verweis zukommen zu lassen [3].

Daß endlich die seit 1681 in die Stadt eingewanderte katholische Geistlichkeit diese Bewegung nach Kräften ausnützte, ist selbstverständlich. Durch finanzielle Beihülfe erleichterte ihnen die Regierung ihr Werk. Neben der Niederlassung der

[1] Vgl. Reuß, II, 534ff. Ch. Boegner, Etudes historiques sur l'Eglise Protestante de Strasbourg considérée dans ses Rapports avec l'Eglise Catholique, 1681—1727, 1851. Ordonnances I, S. 120ff.

[2] A. G. 671, Nr. 156. La Grange an Louvois, 21. November 1681. XIII, 1682, 21. Januar, 9. Februar, 2. März. XXI, 11. Februar. Verordnete Herren 1682, 20. Januar.

[3] Rousset, III, S. 46, Anm. 2.

Kapuziner, Antoniter und des Ordens von Mariä Heimsuchung wurde die der Jesuiten von besonderer Bedeutung. Unter Leitung des rührigen Pater Dez entfalteten sie eine eifrige Tätigkeit. 1683 eröffneten sie im Bruderhof ein Seminar, am 3. März ein Kollegium, das 1685 vom König zur Akademie erhoben wurde[1]. Der Bischof selbst behielt seinen Sitz in Zabern; als sein Vertreter schaltete in Straßburg der Generalvikar Ratabon[2]. Mit der Rückkehr geistlicher Korporationen wurden längst vergessene Ansprüche wieder aufgefrischt. Wir erwähnten die Einräumung der Chöre von Alt- und Jung-St. Peter an die Kapitel dieser beiden Kirchen; die Johanniter verlangten auf Grund des Normaljahres Schadenersatz für ein Gebäude, das 1633 zur Anlage von Festungswerken geschleift worden war; die Lazaristen forderten auf Grund eines königlichen Privilegs städtische Häuser.

Es war wie ein breiter Strom, der sich von allen Seiten über die Stadt ergoß. Der Hof, die französischen Beamten, der Klerus, Privatpersonen, alle reichten sich die Hände, um das Werk der Restauration des Katholizismus in der Stadt zu betreiben. Beinahe mochte es scheinen, als sei der ganze Verwaltungsapparat nur auf diese eine Richtung eingestellt.

Selbstverständlich konnte dabei die Regierung ihre rein politischen Ziele in der Stadt nicht aus den Augen lassen. Nicht daß es sich um eine bewußte Französierung der Stadt, um ein planmäßiges Hineintragen französischer Kultur hätte handeln können; solche Gesichtspunkte lagen der damaligen Zeit fern. Die Aufgabe des Hofes konnte nur darin bestehen, seine Macht und Herrschaft in Straßburg nach Möglichkeit auszudehnen, aus dem Besitz der Stadt soviel Nutzen als er-

---

[1] Ordonnances I, S. 132 und 151. Ueber ihr Vorgehen s. XIII, 1682, 12., 19. Januar, 6. März, 28. April, 22., 26. August. XIII, 1683, 1., 14. April, 3., 6., 19., 21. Juli, 2. August, 4., 6., 9. November und ff.

[2] Vgl. XIII, 1683, 1., 14., 17., 29. April, 21. Oktober, 6. November und ff.

reichbar für seine staatlichen Interessen herauszuziehen. Deutsche Eigenart brauchte nur so weit bekämpft und zurückgedrängt werden, als sie sich der Durchführung dieser Bestrebungen hindernd in den Weg stellte.

Wir konnten schon beobachten, wieweit der Hof davon entfernt war, stärkeren Einfluß auf die innern Verhältnisse der Stadt auszuüben, wieviel Mühe es ihm nur gekostet hatte, den letzten Fortifikationsbeitrag herauszupressen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die starke Bewegung auf Beförderung der katholischen Religion den Einfluß der französischen Regierung noch mehr vermindern mußte. Indem sie die Bürger scheu und mißtrauisch machte, bildete sie ein starkes Hindernis für die Assimilierung der protestantischen Bevölkerung und machte sie argwöhnisch auch gegen berechtigte und nützliche Bestrebungen des Hofes. Es kann nicht bestritten werden, daß die Einwohnerschaft sich schneller und gründlicher mit der französischen Herrschaft ausgesöhnt hätte, wie sie ja anfangs auf dem besten Wege dazu war, wäre sie ihr nicht immer als identisch mit Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit erschienen. Als während der Ryswiker Friedensverhandlungen 1697 die Hoffnung auf Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich in den Mauern Straßburgs so lebhaft wieder erwachte, da entsprang sie nicht aufflackerndem Nationalgefühl, sondern allein aus der Aussicht, vom religiösen Druck befreit zu werden. Die endgültige Loslösung vom Reich gab daher zu den schlimmsten, bis ins Abenteuerliche sich steigernden Befürchtungen Anlaß[1].

---

[1] A. G. 1408, Nr. 184. Obrecht an den Kriegsminister Barbezieux, 27. August 1697. Des personnes mal intentionnées avoient semé le bruit dans la ville que le jour de St. Louis estoit destiné pour obliger les Luthériens a changer de religion, que c'estoit dans ce dessin que l'armée approchoit et qu'on les tiendroit enfermés dans leurs églises: ce qui a esté cause que plusieurs se sont abstenus ce jour la d'aller au prêche. Quoy que l'épouvante que ce bruit avoit causé dans l'esprit du peuple se soit évanouie d'elle même, j'ay pourtant résolu de tacher sous la main d'en découvrir

Nun traf es sich umgekehrt wieder günstig, daß Maßregeln, ursprünglich nur zur Beförderung des Katholizismus getroffen, gleichzeitig auch der Stärkung des französischen Einflusses in der Stadt zugute kamen. Wenn von den französischen Beamten bei Louvois immer wieder auf die Notwendigkeit der Einwanderung von katholischen Elementen gedrungen wurde, wenn diesen die Niederlassung in jeder Weise erleichtert wurde, so waren es eben nicht wenige Franzosen, die dadurch in die Stadt gezogen wurden[1]. Auch die sich ansiedelnden Ordensleute stammten zu einem guten Teil aus dem Innern Frankreichs. Der Klerus im Bunde mit der Regierung gewährte ihr Einblick und Einfluß in viele Verhältnisse.

Fragt man nach den Erfolgen, die die Regierung in ihren Bestrebungen auf Wiederherstellung des Katholizismus bis etwa Ende 1684 erreicht hat, so waren sie nicht viel glücklicher als die Ergebnisse auf rein politischem Gebiet. Die Bürgerschaft zeigte sich Lockungen und Drohungen gegenüber zäher, als es der Hof vielleicht erwartet hatte. Die Zahl der Uebergetretenen war nur gering und ihre soziale Stellung war nicht geeignet zur Propaganda des Katholizismus beizutragen. Es seien meist, wie der Advokat Obrecht sich ausdrückte, «des personnes criminelles» von zweifelhafter Vergangenheit, die

---

les auteurs, afin de prévenir leur mauvaise volonté pour de pareilles occasions. Il me paroit par plusieurs lettres que nos bourgeois ont receu de differents endroits d'Allemagne même de Hollande et de Genève que l'on affecte de publier comme si le Roy avoit proposé de forcer les habitants d'Alsace et particulièrement ceux de cette ville sur la religion et qu'on eut déjà fait scavoir aux Ministres de se préparer a sortir . . .

[1] A. G. 671, Nr. 155. Chamilly an Louvois, 21. November 1681. Il y a une chose qui fait peine a ces gens cy qui est l'establissement d'un francois catholique. J'ay dit a M. Ginser qu'il ne pouvoit rien faire de mieux que de faciliter cet establissement la pour vous bien faire sa cour. quand vous luy écrirez il seroit tres util pour cecy que vous eussiez la bonté de luy en dire un mot, car effectivement ils font mils chicanes a un homme qui songe a s'establir icy.

von rechts wegen auf die Galeeren gehörten und nur wegen ihres Uebertritts geduldet werden müßten[1].

Wollte die Regierung Erfolge erzielen, so mußte sie größere Planmäßigkeit ihrem Vorgehen zugrunde legen. Das protestantische Uebergewicht in der Stadt war noch zu stark, das kirchliche Gemeindeleben zu eng, als daß der einfache Bürger den Uebertritt hätte wagen können, ohne zugleich seine persönlichen Interessen und seine Ehre in der Stadt empfindlich zu schädigen. Um zum Ziele zu kommen, war es erst einmal erforderlich, daß der Katholizismus in den oberen, wirtschaftlich und politisch unabhängigen Kreisen eine Eroberung machte und, wenn möglich, im Rate selbst festen Fuß faßte. Es galt einen Mann zu finden, der den Bann brach, als sei der Uebertritt etwas Unmögliches und Unerhörtes. Wenn er sich dann gefunden, mußte ihm solcher Einfluß und solche Macht in die Hand gegeben werden, daß er das Werk der Restauration mit Erfolg betreiben konnte.

La Grange und Chamilly waren gescheitert, zum großen Teil deshalb, weil sie landfremd waren. Gerade in Straßburg mußte es ein Mann sein, den die Bürger für den Ihrigen hielten, der genug Einblick in das städtische Leben besaß, um unter Einhaltung der gegebenen Formen im Rahmen der bestehenden Verfassung sein Werk vollführen zu können. Hatte eine solche Persönlichkeit erst einmal für die religiösen Ziele des Hofs die nötige Autorität, so stand nichts im Wege, daß sie sich nicht auch für die besonderen politischen Aufgaben Frankreichs in der Stadt vortrefflich verwenden ließ. Nach zwei Seiten hin konnte also dieser Einfluß sich gleichzeitig äußern, und es verlohnte sich wohl für Louvois, alle Mittel hier spielen zu lassen.

Die Notwendigkeit eines solchen Schrittes hatte Louvois schon länger erkannt. Die Jesuitenpartei am Hof unter der Leitung des Beichtvaters La Chaise drängte ihn in dieser

[1] XIII, 1684, 23. September.

Richtung vorwärts. Bei seinem Aufenthalt in Straßburg im Jahre 1683 hatte er es zunächst mit dem Syndikus Güntzer versucht. Aber dieser hielt Louvois mit leeren Versprechungen hin, und so wurde der Plan vorläufig wieder fallen gelassen [1].

Es bedurfte eines neuen Anstoßes, der diesmal von Straßburg selbst ausging.

Ende Juli 1684 erhielt der Minister eine von einigen katholischen Einwohnern offenbar unter Mitwirkung der Geistlichkeit aufgesetzte Denkschrift, worin über die schlechte Behandlung der Katholiken durch die lutherische Bürgerschaft lebhafte Beschwerde geführt wurde. Auf alle Weise würde ihnen das Leben schwer gemacht. Jeder Verkehr sei mit ihnen abgebrochen; die Prediger verböten auf den Kanzeln, mit ihnen Handel zu treiben, so daß sie ihre Läden schließen müßten. Viele seien gezwungen, da sie in den Landen des katholischen Königs keinen Schutz finden könnten, in das Gebiet des Deutschen Reiches auszuwandern. Eine Besserung sei nur möglich, wenn es gelänge, einen einheimischen Katholiken in den Rat zu setzen, der hier für seine Glaubensgenossen eintreten könne; so sei auch am ehesten eine Vermehrung ihrer Zahl zu erwarten [2].

Dieser Schritt war entscheidend. Da Güntzer versagt hatte, entschloß man sich am Hofe zu einer anderen Persönlichkeit zu greifen. Der Auserlesene war der Stadtadvokat Ulrich Obrecht.

Am 26. August 1684 erhielt der Rat die Aufforderung, Obrecht einen Urlaub zu einer Reise nach Paris zu gewähren. In der Königlichen Bibliothek seien einige Arbeiten zu erledigen, für die sich keiner besser eigne als Obrecht [3].

---

[1] A. G. 741. Louvois an Güntzer, 7. Januar 1685 (bei Rousset, III, S. 439).

[2] XIII, 1684, 12. August: . . . Im übrigen aber nötig erachten, daß ein Catholische und Teutsche Person in dem Rhat sässe umb. sie zu protegieren, dardurch dann der numerus der Catholischen allhier werde vermehrt werden.

[3] A. G. 716, Nr. 356. Louvois an Güntzer, 26. August 1684.

Wer Louvois auf Obrecht hingewiesen hat, ist nicht zu entscheiden; sicher war es nicht der Intendant und auch von der katholischen Geistlichkeit ist es kaum anzunehmen, nachdem Obrecht erst kürzlich sich so entschieden zum Verteidiger des Protestantismus aufgeworfen hatte. Alles deutet vielmehr darauf hin, daß Louvois von sich selbst auf Obrecht gekommen ist, nachdem er ihn erst im Vorjahr persönlich kennen gelernt, und nachdem seine Brauchbarkeit ihm bei der letzten Beitragsbewilligung klar zu Bewußtsein gekommen war. Es lohnte sich allerdings, gleich mit der bedeutendsten Persönlichkeit in Straßburg einen Versuch zu machen; scheiterte er, so konnte man immer noch zu minder einflußreichen Männern greifen.

Völlig aus der Luft geholt ist die Behauptung Spachs, Obrecht selbst habe Louvois seinen Uebertritt angeboten und seine Berufung an den Hof veranlaßt[1]. Ein solcher Schritt Obrechts ließe sich in keiner Weise mit den folgenden Ereignissen in Einklang bringen. Obrecht ahnte damals überhaupt nicht, welche Absichten Louvois an seine Berufung knüpfte. Es ist wohl keine bloße Verstellung, wenn er in der Dreizehnersitzung vom 2. September sein Erstaunen über diese unvermutete Berufung ausdrückte und sie nur dadurch erklären konnte, daß er mit dem früheren Bibliothekar Colberts in Verbindung gestanden habe.

Auch der Fall ist nicht anzunehmen, daß Louvois ihn wirklich in keiner andern Absicht als zur Ordnung der Bibliothek nach Paris berufen, dann erst auf ihn aufmerksam wurde und auf den Gedanken kam, ihn für das Bekehrungswerk in Straßburg zu gewinnen. Dies erhellt aus einer Bemerkung Louvois an La Grange anläßlich der Berufung des Ammeisters Dietrich an den Hof zu seiner Bekehrung im Jahre 1685: Um durch die unverhüllte Darlegung seiner wahren Absicht keine Unruhen in der Stadt zu erregen, wolle er als Grund der Berufung angebliche Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung

[1] L. Spach, Dominique Dietrich, 1857, S. 39. Auch Bresslau, A. D. B.

Dietrichs anführen und ihn so «ungefähr auf dieselbe Weise kommen zu lassen wie seinerzeit Obrecht»[1].

Mit der bestimmten Absicht also, Obrecht zur Bekehrung zu bestimmen, ohne noch über die Form, in der er ihn zum Werkzeug der Aufrichtung des Katholizismus in der Stadt gebrauchen wollte, im Klaren zu sein, beschied ihn Louvois an den Hof.

Ueber Obrechts Aufenthalt in Paris und Versailles unterrichten uns die Ratsprotokolle und einige Korrespondenzen. Inwiefern er die Gelegenheit benutzte, um seinem Berufe als städtischer Beamter getreu die am Hof schwebenden Fragen zu Gunsten der Stadt zu betreiben, ist hier nicht zu erörtern.

Wichtiger ist, wie sich seine persönlichen Beziehungen zu Louvois gestalteten, in welcher Weise dieser im Sinne eines Uebertritts auf ihn einzuwirken verstand.

Bei seiner ersten Begegnung mit Louvois am 13. September hatte er die lutherische Sache in Straßburg warm verteidigt, als Louvois an die Bittschrift anknüpfend der Bürgerschaft eine ungerechte Haltung gegen die Katholiken vorwarf. Aber doch mochte ihm bald zu Bewußtsein gekommen sein, wie der Wind am Hofe ging. Denn er ließ den Rat wissen, es sei gut alles zu vermeiden, was Anstoß erregen und die religiösen Gefühle des Königs verletzen könnte; besonders hätten sich die Geistlichen auf den Kanzeln aller Beleidigungen gegen die Katholiken zu enthalten.

Es gab den Ausschlag, daß ihn Louvois mit dem berühmten Bischof von Meaux, Bossuet, in Verbindung brachte. Bossuet, der schon so manche hervorragende Persönlichkeit in den Schoß der Kirche zurückgebracht hatte, war durch seine versöhnliche Milde wie durch seine Beschlagenheit auf den Grenzgebieten beider Religionen der geeignete Mann, um einen so umfassenden Geist wie Obrecht zu gewinnen. Wenn er die Absolutheit der katholischen Kirche vom Gesichtspunkt einer vernunftmäßig

[1] A. G. 742, Nr. 326. Louvois an La Grange, 16. Februar 1685.

gewordenen geschichtlichen Größe aus begründete, so mochte er bei dem konservativen Historiker Obrecht verwandte Saiten anklingen lassen.

Es wäre müßig, auf die Motive einzugehen, die Obrecht schließlich zur Abschwörung bewogen. Es war nicht anders zu erwarten, als daß seine Zeitgenossen je nach ihrer Parteistellung seinen Uebertritt entweder bloßer Streberei oder wahrhafter Ueberzeugung zuschrieben. Wie Obrecht selbst dabei gedacht, wird uns erst aus seinem späteren Verhalten einleuchtend werden.

So war Louvois Absicht schneller vielleicht als er selbst gehofft, erreicht, und in seiner Politik ein großer Erfolg errungen worden. Für wie bedeutungsvoll diese Bekehrung anzusehen war, erkennt man aus dem großen Nachhall, den sie weit über Straßburgs Mauern hinaus in Süddeutschland und bis in die Schweiz hinein erregte. Noch mehrere Jahre später mußte Obrecht bei Louvois um Befreiung von einer Gesandtschaftsreise nach Aarau einkommen, weil die dort gegen ihn herrschende Erbitterung seine Sicherheit gefährde[1].

Noch wurde über die Angelegenheit strengstes Geheimnis gewahrt. In den Triumph über seinen Erfolg begann doch bei Louvois eine gewisse Verlegenheit sich zu mischen; denn die schwierige Frage stellte sich ein, in welcher Weise sich die Bekehrung praktisch verwerten ließe. Dem Bestreben, dem Uebergetretenen einen möglichst großen Einfluß im Stadtregiment zu verschaffen stand die Kapitulation und die Furcht Louvois vor Unruhen in der Stadt im Wege.

Am einfachsten hätte sich hier Louvois an Obrecht selbst wenden können, der ja die besonderen Verhältnisse am genauesten kannte und die beste Auskunft über die Lösung dieses

---

[1] A. G. 1116, Nr. 9. Obrecht an Louvois, 3. April 1688. . . . un officier de Zurich . . . m'a faict scavoir que touts ces messieurs estoient extremement rebutés de ma personne a cause de mon changement de religion . . . que je ne serois pas hors de danger en faisant ce voyage.

Problems hätte geben können. Aber sei es, daß hier Louvois Abneigung mitspielte sich mit im Range untergeordneten Personen über ihre eigenen Verhältnisse zu besprechen, sei es daß er von Obrecht kein unparteiisches Urteil erwartete, er zog es vor, ihn vorläufig völlig zu übergehen und sich an seinen Vertrauensmann in Straßburg, den Intendanten de La Grange, zu wenden.

Am 3. November teilt er ihm die Bekehrung Obrechts mit. Der Inhalt des Schreibens verrät deutlich die religiösen Zwecke, die man mit Obrechts Uebertritt verband. Unter Uebersendung einer vom König selbst ausgegangenen Anweisung bat er den Intendanten um sein Gutachten, wie man die Bekehrung Obrechts für die Interessen der Katholiken im Rat nutzbar machen könne[1].

Aeußerste Geheimhaltung legt er ihm ans Herz; die Veröffentlichung der Bekehrung gleichzeitig mit der Belohnung des Uebergetretenen sollte einen vernichtenden Schlag gegen die protestantische Kirche bedeuten.

Die Antwortschreiben des Intendanten sind uns nicht erhalten; doch läßt sich seine Stellungnahme aus Louvois Briefen herauslesen.

Zuerst ist La Grange von dieser unerwarteten Nachricht überrascht und zögert, ein Zeichen, daß er es nicht war, der die Berufung Obrechts veranlaßt hatte. Als vier Wochen verstrichen waren, ließ ihm Louvois eine erneute, kräftige Aufforderung zur Aeußerung zukommen[2].

---

[1] A. G. 719, Nr. 101. Louvois an La Grange, 3. November 1684. Le Roy ayant jugé a propos de tenir encore secret pendant quelque temps la conversion du Sr. Obrek, Sa Majesté m'a commandé de vous demander ce que je pourroi faire pour que la declaration de sa conversion puisse estre utile aux catholiques dans les affaires qu'ils auront dans le magistrat de Strasbourg. elle m'a donné le mandement cy joint que je vous envoye, afin que vous l'entrevoyiez en ce qui le concerne et me donnez ensuite vostre advis que vous escrirez vous même afin que personne ne l'aye connu.

[2] A. G. 720, Nr. 141. Louvois an La Grange, 7. Dezember 1684.

Was ihn zurückhielt, waren dieselben Schwierigkeiten, die auch Louvois bewegt hatten. Dem Intendanten wäre die Schaffung einer stärkeren französischen Gewalt in der Stadt nicht unwillkommen gewesen, nicht so sehr vielleicht zur Förderung der Interessen des Katholizismus, als um den französischen Einfluß in der Stadt zu verstärken. Aber auch er vermochte sie nicht in den Rahmen der Verfassung einzufügen.

Es war eine Umgehung dieser Schwierigkeit, wenn er schließlich am 12. Dezember Louvois den Vorschlag machte, Obrecht mit der Würde eines Prévôt Royal zu bekleiden; mit anderen Worten: die übliche unfreie französische Stadtverfassung sollte auf Straßburg übertragen werden.

Ein solcher Plan, der das Bestreben auf Wahrung der verfassungsmäßigen Formen so wenig berücksichtigte, durfte naturgemäß beim Minister nur auf geteilten Beifall rechnen. Allenfalls konnte nach den Anschauungen der damaligen Zeit eine derartige Aenderung sich rechtfertigen lassen, wenn sie historisch zu begründen war, wenn vielleicht in früheren Zeiten ein solches Amt in der Stadt nachgewiesen werden konnte. In diesem Fall hätte man die Neuerung als bloße Wiederaufnahme früherer Zustände dem Rate mundgerecht machen können. Denn was dem Kaiser gebührt hatte, auch wenn er sein Recht praktisch nicht ausgeübt hatte, mußte auch dem französischen König, nachdem die Souveränität auf ihn übergegangen war, zukommen. Es war im Grunde dasselbe Spiel, das man in den Reunionskammern gespielt hatte: Die Begriffe behielten den alten Namen, aber durch äußerste Anspannung aller in ihr enthaltenen Kräfte wurden sie tatsächlich mit ganz neuem Inhalt angefüllt[1].

---

[1] A. G. 720, Nr. 333. Louvois an La Grange, 17. Dezember 1684. J'ay receu vostre lettre du 12[e] de ce mois. auparavant que de proposer au Roy d'accorder au Sr. Obrek la charge de Prévost Royal de Strasbourg, j'ay besoin de scavoir s'il y a eu autrefois une pareille charge dans le magistrat de ladite ville ou dans les autres magistrats de la province ce que je vous prie de me mander.

Eine solche Argumentation sollte indes nur im Notfalle angewendet werden; vorerst galt es nach einer geeigneteren Form für das Amt zu suchen. Es scheint, daß Obrecht selbst, nun auch in die Verhandlungen eingeweiht, den Minister auf das Undurchführbare eines solchen Vorschlags hingewiesen hat[1]. Ob er selbst schon positive Vorschläge gemacht hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Der neue Entwurf La Granges vom 9. Januar enthielt keine grundsätzliche Aenderung. Der Prévôt wurde beibehalten, wenn auch in etwas gemilderter Form.

Die Befugnisse des neuen Beamten sollten sich nicht mehr auf die gesamte Stadtverwaltung erstrecken, sondern auf gerichtliche Kompetenzen beschränkt sein. Als Prévôt Royal oder Lieutenant général du Roy sollte Obrecht den Vorsitz bei allen Gerichten der Stadt übernehmen. Offenbar suchte hier der Intendant den Anregungen Louvois und vielleicht den geschichtlichen Aufklärungen Obrechts zu folgen und Anlehnungen an den alten königlichen Grafen oder bischöflichen Schultheißen herzustellen.

Im allgemeinen mußte auch dieser Vorschlag des Intendanten als verunglückt angesehen werden. Es war eine rechte Zwitterstellung, die man dem Prévôt einräumte, und es war fraglich, ob er auf Funktionen als oberster Richter beschränkt wirklich imstande war, mit Erfolg für die Verbreitung des Katholizismus oder überhaupt für die französischen Interessen zu wirken, selbst wenn man bedachte, daß in der Stadt die Gerichtsbarkeit an die politischen Körperschaften gebunden war.

Vor allem war auch diesmal der Eindruck einer neuen, gewaltsam eingeführten Einrichtung nicht vermieden. Louvois stieß sich besonders an dem Ausdruck «présider à toutes les Jurisdictions». Daß der König gerade den Vorsitzenden der städtischen Gerichte einsetzte, mußte als ein unverblümter Eingriff in die

[1] A. G. 720, Nr. 443. Louvois an La Grange, 24. Dezember 1684.

Kapitulation erscheinen, die die Unantastbarkeit der städtischen Gerichtsbarkeit zugesichert hatte[1].

So sah sich der Intendant veranlaßt, neue Vorschläge einzureichen. Der Entwurf, den er am 22. Januar Louvois übersandte, wies wesentliche Verbesserungen auf und enthielt die Grundzüge des endgültigen Patents.

Der Einflußkreis des Prévôt wurde bedeutend erweitert und dabei doch der Eindruck einer Verfassungsänderung besser vermieden, als es vorher geschehen war. Die Beschränkung auf gerichtliche Tätigkeit wurde beseitigt und dem Prévôt ein Einfluß auf die gesamte Verwaltung eingeräumt. Meisterhaft war die Form gewählt, in der Obrecht seine Tätigkeit ausüben sollte. An Stelle des mißliebigen Ausdrucks «présider» trat die unschuldige Formel «entrer dans toutes les assemblées du magistrat». Was man ihm so auf der einen Seite gab, schien ihm zwar anderseits wieder genommen, wenn er nun nicht mehr als Präsident, sondern nur mit dem Recht der bloßen Anteilnahme seinen Sitz im Rate hatte. Dafür aber war der Oeffentlichkeit jeder Grund zur Beunruhigung entzogen, indem sich der neue Beamte von den Mitgliedern des Rats in seinen Kompetenzen in keiner Weise zu unterscheiden schien.

---

[1] A. G. 741, Nr. 178. Louvois an La Grange, 9. Januar 1685. Je reçois presentement la lettre escrite de vostre main le 3e de ce mois concernante le Sr. Obrek. Je vous prie de m'expliquer sur quoy vous fondiez vostre advis d'expédier audit Sr. Obrek des lettres patentes qui le mettront en droit de présider en qualité de prévost ou de Lieutenant général a toutes les Jurisdictions de la ville et comment vous pouviez croire que ce droit de présider que le Roy donneroit a vostre part ne seroit pas contraire a la Capitulation, laquelle met en droit le magistrat de demander a estre maintenu dans tous les anciens droits qui lui appartenoient auparavant l'entrée des trouppes de Sa Majesté hors en ce qui regarde la souveraineté. et cela dans ces temps la estoient des gens nommez par les magistrats qui présidoient a ces jurisdictions. Vous m'expliquerez s'il vous plaist comment on pourroit respondre aux plaintes que pourroient porter les dits magistrats d'un pareil establissement.

Was dem Prévôt in Wirklichkeit seine Macht verlieh, war in eine Klausel gefaßt, die dem flüchtigen Beobachter als leere Formel erscheinen mochte. Es war die Bestimmung, die auch Güntzers Bestallung zum Syndikus enthalten hatte, der Prévôt habe darauf zu achten, daß in den Versammlungen des Rats «nichts gegen das Interesse des Königs geschehe». Rechtlich ohne Bedeutung — es ist nicht etwa ein Vetorecht daraus abzuleiten — mußte sie in Wirklichkeit dem Prévôt einen entscheidenden Einfluß auf alle Verhandlungen gewähren. Auch der Ausdruck des königlichen Interesses war in seiner Dehnbarkeit glücklich gewählt; er enthielt die gewünschte Beziehung auf die Religion und gleichzeitig auf die Beförderung der staatlichen Interessen des Hofes.

So hatten die beteiligten Kreise Ursache, mit dieser Fassung wohl zufrieden zu sein. Das Problem konnte vorerst nicht besser gelöst werden. War auch an der Form im einzelnen noch manches auszusetzen, so stand jetzt einem offenen Hervortreten nach so langer Frist nichts mehr im Wege. Der Intendant sollte die Bekehrung Obrechts in Straßburg bekannt machen und zugleich die Belohnung, die ihm der König dafür verliehen, verkündigen[1].

Eine Aenderung von einigem Gewicht wurde noch getroffen. Sie beruhte zwar nur im Namen, entbehrte aber nicht einer gewissen sachlichen Bedeutung.

---

[1] A. G. 741, Nr. 593. Louvois an La Grange, 30. Januar 1685. J'ay receu la lettre escrite de vostre main le 22e de ce mois de laquelle ayant rendu compte a Sa Majesté elle a résolu d'accorder au Sr. Obrik la charge de Prévost Royal a Strasbourg avec faculté d'entrer dans toutes les assemblées du magistrat comme pour la police et comme pour la justice que pour l'administration des douanes de la ville et veille a ce qu'il ne s'y fasse rien contre le service de Sa Majesté. vous pourrez en rendre publique sa conversion et faire aveu de la grace que le Roy luy fait et m'envoyez au plus tost le projet de la commission qui luy doict estre expédiée pour le mettre en possession de cette charge conceüe dans les termes que vous croirez qui choqueront moins ledit magistrat.

In dem neuen Entwurf war der Titel eines Prévôt beibehalten worden, obwohl die Stellung des neuen Beamten in der Form keineswegs den mit dem Namen eines Prévôt verknüpften Vorstellungen entsprechen sollte. Die Neuerung mußte immer noch trotz ihres völlig andersartigen Charakters durch die unwillkürliche Erinnerung an die Prévôts im Inneren Frankreichs die schlimmsten Befürchtungen für die städtische Selbständigkeit erwecken. Man beseitigte mit einem Schlage diese ungünstige Begleiterscheinung, indem man einen Namen fand, der einmal an eine Einrichtung der Vergangenheit anknüpfte, anderseits sich auf eine Institution der Gegenwart bezog, bei deren Klang nur ungefährliche Vorstellungen im Bewußtsein sich auslösten.

Diesen Vorteil bot der Name eines Prätors.

Auf der einen Seite erinnerte er an die Zeit, wo noch vor der bischöflichen Herrschaft ein von den Kaisern eingesetzter «Prätor» in der Stadt waltete. Wir können nicht feststellen, ob der Titel dieses Beamten gerade so und nicht anders gelautet hat. Aber es kommt hier gar nicht darauf an, ob diese Anschauung begründet ist. Ausschlaggebend ist, daß sie zu unserer Zeit wirklich Geltung hatte und daß solche Erwägungen überhaupt Gewicht hatten. In der zeitgenössischen Literatur findet sich diese Auffassung nun gerade vertreten bei Obrecht in seinem Prodromus. Hier führt er im neunten Kapitel des längeren aus, wie früher in der Stadt ein königlicher Missus beim Gericht oder Stapfulum mit den adligen Beisitzern oder Konstapfulariis in der Pfalz Recht gesprochen habe. Aus dieser Zeit hätten sich noch bis heute erhalten die Bezeichnungen Pfalz, Konstoffler und Prätor[1].

Diese Stelle legt die Vermutung nahe, daß Obrecht selbst es gewesen ist, der diese Namensänderung nachträglich veranlaßt hat. Der Intendant, der den Vorschlag Anfang Februar

---

[1] Prodromus, Kap. IX, S. 181—182.

Louvois übersandte, besaß hierzu nicht die nötige Kenntnis der städtischen Verfassungsgeschichte[1].

War diese Seite des Namens geeignet, die Bürger mit der Neuschaffung des Amtes insoweit zu versöhnen, als sie das historische Recht der französischen Regierung feststellte, so war die andere Seite so geartet, daß sie alle Befürchtungen auf ein Mindestmaß herabdrücken mußte.

Prätoren nannten sich nämlich auch die adligen Stettmeister in der Stadt im Gegensatz zu den zünftigen Ammeistern, die den Konsultitel führten. Theoretisch immer noch den höchsten Rang einnehmend, waren sie in ihrem Einfluß auf die Geschäfte durch die politische Entwicklung fast ganz zurückgedrängt worden. Trat daher mit der Beförderung Obrechts keine andere Aenderung ein, als daß ein neuer Stettmeister den vier alten zugefügt wurde, so mußte dies der Einwohnerschaft und dem Ausland als ein ungefährliches Beginnen erscheinen. Daß man auf französischer Seite mit Bewußtsein an diese beiden Seiten des Namens gedacht hat, zeigt deutlich Louvois Antwort auf den nach der endgültigen Einsetzung des neuen Amtes abgesandten Protest des Rates[2].

---

[1] A. G. 742, Nr. 324. Louvois an La Grange, 16. Februar 1685.

[2] St. A. AA 2523. Louvois an den Rat, 30. Mai 1685. J'ay recu vostre lettre du 7 de ce mois par Laquelle le Roy a esté surpris de voir ce que vous mandez sur la grace qu'il a plû à Sa Majesté de faire au Sr. Obrek puisque Vous n'ignorez pas qu'il y a eu autre fois des Préteurs dans la ville de Strasbourg de la part de l'Empereur et que quand cette raison cesseroit, il doit estre libre a Sa Majesté d'establir telle charge qu'il luy plaist dans ladite ville pour le bien de son Service et l'Utilité publique. Sans contrevenir a la Capitulation qui Vous a esté accordée qui n'exclue point Sa Majesté de faire ce qui convient a son Authorité Souveraine. A l'Esgard des honneurs que vous dites que cette charge luy attire a Vostre préjudice, il vous seroit difficile de nommer des raisons pour les luy contester, puisque les préteurs de la Noblesse ont le pas sur vous et qu'ainsy le Sr. Obrek qui est Gentil Homme et Préteur du Roy, au lieu que les autres ne le sont que de la ville, le doit avoir au dessus de tous.

So schien die Angelegenheit abgeschlossen zu sein; Louvois benachrichtigte den Intendanten, er werde ihm umgehend die Lettres Patentes über die Einsetzung Obrechts zustellen. Aber noch dauerte es über einen Monat, bis die Urkunde wirklich abgeschickt und noch einen weiteren, bis Obrecht endlich mit seiner neuen Würde bekleidet wurde.

Was mochte wohl die Ursache einer solchen Verzögerung bilden?

Es waren keine politischen Gründe, die die Schuld trugen. Die Gründe lagen in der Tendenz des Amtes. Es war eine sonderbare Fügung, daß dieselbe religiöse Idee, die an der Schaffung des Amtes hervorragend mitgewirkt hatte, dasselbe kaum entstanden wieder zu gefährden drohte.

Die Frage trat auf die Bildfläche, welche Stellung der bisherige königliche Vertreter in der Stadt, der Syndikus Güntzer, neben dem neuen Beamten nun einnehmen sollte. Es war ein unhaltbares Verhältnis, daß, wo jetzt die Verwaltung zum guten Teil auf Restauration des Katholizismus eingestellt war, und ein neuer Vertrauensmann mit der Vertretung dieser Bestrebungen beauftragt wurde, der alte königliche Beamte als der lutherischen Kirche angehörig sich der Durchführung dieser Aufgabe notwendig entgegenstellen mußte.

Die logische Folge der Entwicklung wäre gewesen, den Syndikus völlig fallen zu lassen, nachdem er sich den Bekehrungsversuchen Louvois versagt hatte und ein anderer an seine Stelle getreten war. Aber ihn seines Amtes zu entäußern, ging doch nur schwer an, da der Grund zu einem solchen Vorgehen eigentlich nur in Güntzers Bekenntnis gelegen wäre; ein derartiger Anschein mußte bei den bekannten Gründen vermieden werden.

So blieb kein anderer Weg übrig, als daß auch Güntzer sich zum Uebertritt entschloß, sollte sich das Amt des Prätors ohne Störung in die Stadtverfassung eingliedern.

Louvois zögerte nicht, hier die Folgerungen zu ziehen. Am 7. Januar, gerade als das Amt der Prätur festere Formen anzunehmen begann, setzte er mit seinen Bekehrungsversuchen

wieder ein[1]. Am 23. folgte ein neues Schreiben. Fast cynisch wies ihn Louvois darauf hin, daß ein solcher Schritt nicht nur in der andern Welt, sondern auch in dieser für ihn von Vorteil sein werde. Deutlich ließ er die Drohung durchblicken, daß bei längerem Zögern der König seine Stellung an solche Personen übertragen würde, die, wie er vernommen, zum Uebertritt geneigter wären[2].

Aber Güntzer mußte dies für eine leere Drohung halten, solange er nicht wußte, daß schon der Mann im Hintergrund bereit stand, der ihn ablösen sollte. Dies erfuhr er erst in den ersten Tagen des Februar, nachdem der Intendant der Anweisung Louvois gemäß die Bekehrung Obrechts und ihre Folgen bekannt gegeben hatte.

Nun kam ihm die Gefahr für seine Stellung jäh zum Bewußtsein, und er entschloß sich sofort, den zu ihrer Erhaltung einzig gangbaren Weg einzuschlagen. Auf einmal zeigte er sich dem Drängen Louvois zugänglich. Er eröffnete dem Intendanten seine Neigung zum Uebertritt, was dieser sofort als großen Erfolg nach Paris berichtete.

Der Minister kannte seine Leute. Um Güntzer in seinem Vorsatz zu bestärken, ließ er ihm eine Pension von jährlich 6000 livres in Aussicht stellen, zahlbar von dem Augenblick an, wo er den Uebertritt vollzogen[3].

---

[1] A. G. 741. Louvois an Güntzer, 7. Januar 1685 (bei Rousset III, S. 439).

[2] A. G. 741. Louvois an Güntzer, 23. Januar 1685 (auch bei Rousset III, S. 439). Vostre lettre me donne lieu d'espérer que vous ferez bientost un pas fort utile pour l'autre monde et pour celui-ci. Puisque vous connoissez la vérité, vous ne devez point ce me semble vous mettre en peine de vouloir accomoder les deux religions ensemble, et vous devez songêr à embrasser celle qui est la plus sûre pour vostre salut et la plus ancienne. J'apprends que des principaux bourgeois de Strasbourg se font instruire: s'ils faisoient abjuration je craindrois que le roy ne jugeat a propos de leur confier les soins dont vous êtes chargé.

[3] A. G. 742, Nr. 256. Louvois an La Grange, 13. Februar 1685. A. G. 742, Nr. 255. Louvois an Güntzer.

Aber doch konnte sich Güntzer nicht entschließen; die Furcht vor dem Staub, den seine Bekehrung in seiner Vaterstadt aufwirbeln mußte, machte ihn wieder schwankend. Erst als Obrecht, Mitte Februar nach Straßburg zurückgekehrt, auf einer Zusammenkunft in Güntzers Mühle ihm deutlich zu verstehen gab, daß für einen lutherischen Syndikus neben ihm kein Platz sei, wurden seine letzten Zweifel beseitigt. Am 19. Februar teilte er Louvois und dem Intendanten seine endgültige Bereitwilligkeit mit[1].

Kaum war die eine Frage gelöst, so tauchte gleich wieder ein neues Problem auf. Der Schritt Güntzers kam eigentlich schon zu spät. Es blieb ihm selbst nicht verborgen, und er teilte dem Intendanten seine Zweifel mit, ob er wirklich durch seine Bekehrung seine gefährdete Stellung in der Stadt würde retten können. Bis jetzt alleiniger, homme du roi, im Rat mußte er befürchten, von dem gewandteren, mit größeren Prärogativen ausgestatteten Obrecht in den Schatten gerückt zu werden. Louvois wußte die ihm übermittelten Bedenken Güntzers wohl zu würdigen. Sein System war, jede Bekehrung zum Ausgangspunkt weiterer Uebertritte zu machen; Rangerhöhungen oder materielle Vorteile für den Uebergetretenen sollten sein Beispiel seiner Umgebung nachahmenswert machen. Wie ungünstig aber mußte es wirken, wenn die Bekehrung eines Mannes wie Güntzer sogar zur Folge hatte, ihn in seiner Stellung zu schmälern. Wollte Louvois seine Restaurationspolitik nicht empfindlich schädigen, so galt es ein Mittel zu finden, um den Syndikus unbeschadet der Einrichtung der Prätur unversehrt in seiner Würde zu erhalten. Die Lösung sollte wieder der

---

[1] A. G. 742, Nr. 549. Louvois an Güntzer, 28. Februar 1685. A. G. 743, Nr. 106. Louvois an La Grange, 5. März 1685. J'ay veu par vostre lettre du 27[e] du mois passé ce que vous a dit le Sr. Guntzer de l'entreveue qu'il a eu à son moulin avec le Sr. Obrek. Vous devez le pousser à faire au plus tost son abjuration et donner tous les soins nécessaires pour faire qu'elle soit suivie de beaucoup d'autres dans Strasbourg.

Intendant finden. Einstweilen hielt Louvois die Expedition der Bestallung Obrechts zurück[1].

Zwei Wege waren gegeben. Louvois schwebte ursprünglich der Gedanke vor, für Güntzer eine neue Bestallungsurkunde auszufertigen. Die Schwierigkeit lag einmal darin, daß man rechtlich dem Syndikus keine höheren Befugnisse einräumen konnte, daß man schließlich nur seine alten, in der Bestallung vom Jahre 1681[2] enthaltenen Vorrechte hätte bestätigen können. Weiter wäre es im Interesse einer geordneten Verwaltung geboten gewesen, bei dieser Gelegenheit die Kompetenzen des alten und des neuen Amtes genauer abzugrenzen. Dies geschah nicht und konnte nicht geschehen, weil ja das Bestehen beider Aemter nebeneinander nicht auf der Notwendigkeit rein verwaltungsmäßiger Interessen beruhte, sondern mehr aus zufälligen Gründen sich ergeben hatte.

Einfacher war es, nicht eine neue Bestallungsurkunde für Güntzer anzufertigen, sondern umgekehrt von dem noch nicht abgeschickten Patent Obrechts auszugehen und es entsprechend umzugestalten. Man brauchte nur dort einen allgemein gehaltenen Einschub zu machen, daß das Amt des Prätors dem bestehenden Amt des Syndikus und den mit ihm verbundenen Ehren und Vorrechten in keiner Weise präjudizierlich sein sollte. Güntzer selbst war es, der dem Intendanten diese Lösung vorschlug[3], und so wurde den Lettres Patentes Obrechts

---

[1] A. G. 742, Nr. 549. Louvois an La Grange, 28. Februar 1685. J'ay veu par vostre lettre du 19e de ce mois ce que vous a dit le Sr. Guntzer sur le sujet de son abjuration. Vous auriez deu m'expliquer comment l'on peut luy donner les mesmes honneurs qu'au Sr. Obrek dans le magistrat de Strasbourg ce que je vous prie de me mander. cependant j'ay surseu l'expédition dudit Sr. Obrek pour estre en estat de faire celle du Sr. Guntzer si cela est possible lorsque j'aurai eu vostre réponse.

[2] Das Patent Güntzers, St. A. AA 2625.

[3] A. G. 743, Nr. 260. Louvois an La Grange, 16. März 1685. J'ay receu la lettre escrite de vostre main le 7e de ce mois. j'auroi soin d'observer ce que désire le Sr. Guntzer dans les provisions du Sr. Obrek. Je m'attends d'apprendre au premier jour qu'il aura fait

der Satz eingefügt[1]: «sans toutefois que ladite Charge puisse préjudicier en aucune manière à celle de notre Syndic en ladite ville ni aux honneurs et privilèges que nous y avons attribués».

So blieb nur noch übrig, daß Güntzer seinen in Aussicht gestellten Uebertritt wirklich vollzog; und das war immer noch nicht geschehen. Man durfte nicht Gefahr laufen, dem Syndikus eine Bestätigung seiner Rechte zu verleihen, die er nachher, wenn er doch bei seinem Glauben blieb, gegen die Restaurationsversuche des Prätors ins Feld führen konnte. Die schon allzulange Verzögerung durfte sich nicht noch weiter ausdehnen. Louvois Absicht, zugleich mit dem Bekanntwerden der Bekehrung Obrechts einen überraschenden Schlag gegen den Protestantismus in der Stadt zu führen, war schon ziemlich mißlungen. Ueber drei Monate waren seit der Veröffentlichung schon verflossen, ohne daß irgend welche Veränderungen erfolgt waren. Ein weiteres Zaudern Güntzers schien das Werk ganz in Frage zu stellen. Dies Hindernis galt es mit Anspannung aller Kräfte aus dem Wege zu räumen. Güntzer wurde nun der Gegenstand von mit Hochdruck betriebenen Angriffen. Louvois setzte den Intendanten, den Generalvikar Ratabon, Obrecht in Bewegung, wirkte selbst noch einmal auf Güntzer ein[2].

Diesen vereinten Angriffen räumte Güntzer schließlich das Feld. Am 28. März teilte er Louvois offiziell seinen Uebertritt mit. Am 31. März wurde das Patent des Prätors unterzeichnet und zur Registrierung an das Parlament in Breisach geschickt.

Wie spiegelte sich nun innerhalb des Rates und der Straßburger Bürgerschaft diese ganze Periode der Verhandlungen wieder?

---

son abjuration me paroissant extraordinaire qu'il la diffère si longtemps.

[1] Die Lettres Patentes s. im Anhang.

[2] A. G. 743, Nr. 260, 382; 744, Nr. 38.

Das Verhalten des Rates wirft ein grelles Licht auf seine Unfähigkeit, ohne Bevormundung zu irgend einem ernsthaften Entschluß zu kommen. Er versteifte sich auf den starren Rechtsstandpunkt und glaubte damit seine Sache retten zu können. Als, wie erwähnt, der Intendant im Februar die erste Kunde von der Bekehrung und Erhöhung Obrechts brachte, fiel kein Wort darüber, wie man durch geeignete Schritte am Hof die Gefahr abwenden könne. Es entspann sich nur darüber eine Debatte, ob man Obrecht, der auf der Rückreise begriffen, mit feierlichem Zeremoniell empfangen, d. h. ob man ihn in seiner neuen Würde offiziell anerkennen solle oder nicht. Da aber noch kein rechtlich gültiger königlicher Erlaß vorlag, so glaubte man keinen Anlaß zum Handeln zu haben; Obrechts Beförderung sollte vorläufig völlig ignoriert werden[1].

Ende Februar traf Obrecht wieder in Straßburg ein, bevor noch seine Angelegenheit ihre völlige Regelung gefunden hatte. Sein Amt als Generaladvokat übte er wenigstens in der Mitte des Rats nicht mehr aus. Doch reiste er mehrmals nach Breisach, um hier die von ihm übernommenen städtischen Prozèsse weiterzuführen.

Am 17. April erfolgte am Breisacher Parlament die Registrierung des Patents. Nachdem Obrecht hier seinen Eid abgelegt hatte, wurde der Gewohnheit gemäß ein Mitglied des Conseils, der Baron von Wangen, beauftragt, den neuen Prätor im Rat feierlich zu installieren[2].

Stand der offizielle Rat allen diesen Vorgängen passiv gegenüber, so wuchs die Erregung unter der Bürgerschaft täglich. Von den Kanzeln, damals dem Sprachrohr der öffentlichen Meinung, fielen heftige Worte gegen den Renegaten. In die Entrüstung über den Glaubenswechsel mischte sich die

[1] XIII, 1685, 14. Februar: So lang Herr Dr. Obrecht keine Commission vom König aufweist, soll es bey dem alten verpleiben.
[2] Le Laboureur an den Baron von Wangen, 22. April 1685. St. A. AA 2523.

Vorahnung schwerwiegender Veränderungen im privaten und öffentlichen Leben, die der Uebertritt Obrechts nach sich ziehen würde. O quaenam tempora! rief der Chronist, als auch Güntzers Abfall bekannt wurde.

Obrecht war nicht gewillt, diese Stimmung festen Boden fassen zu lassen. Als in der Neuen Kirche der Prediger des Pfalzgrafen von Veldenz in heftiger Weise sich gegen ihn erging, trat er beim Rat nachdrücklich für strenge Bestrafung ein.

Am Abend des 23. April endlich wurde dem regierenden Ammeister Froereisen die Registrierung des Patents übersandt und die bevorstehende Installierung des Prätors angezeigt.

Nun war der Rat wohl oder übel zur Stellungnahme gezwungen. Da der Syndikus Güntzer sich wohlweislich den Versammlungen fernhielt, war der Rat auf sich selbst angewiesen. Die drei Geheimen Stuben wurden zusammengerufen. Völlige Kopflosigkeit und bestürztes Hin- und Herreden bildeten die Signatur der Beratungen. Man klammerte sich daran fest, daß der Kommissar verpflichtet sei, erst das Original der Lettres Patentes vorzuweisen, während man bisher nur die Registrierung gesehen habe. Eine Deputation sollte an den Präsidenten geschickt werden und über vier Punkte Aufklärung verlangen: über den Text des Originals, über den Charakter des neuen Amtes, über die Bedeutung der voix décisive, über seinen Platz im Rate.

Noch am Tage der Installierung wurde beschlossen, eine Beschwerde an den Hof zu richten und den Intendanten zu bitten, bis zu ihrer Erledigung mit der Einsetzung des Prätors zu warten.

Aber zu spät war der Rat aus seiner Sorglosigkeit erwacht. Am 30. April vormittags 10 Uhr wurde Obrecht feierlich durch den Baron von Wangen auf der Pfalz installiert; der neue Prätor hielt eine schwungvolle Rede, in der er alle Befürchtungen, die man aus seinem Glaubenswechsel ableitete, zu zer-

streuen suchte und den Rat der Liebe zu seiner Vaterstadt versicherte [1].

Der Rat verharrte trotzig auf seinem Standpunkt. Er verweigerte dem Prätor die Anerkennung, indem er ihm die übliche Gratulation versagte und auch der Universität ein Gleiches gebot; man wollte erst den Erfolg der an Louvois aufgesetzten Beschwerdeschrift abwarten. Aber an einen solchen Erfolg mochte doch niemand mehr im Ernst glauben; was man vielleicht noch zu erreichen hoffte, war, daß das Amt nicht zu einer dauernden Einrichtung in der städtischen Verfassung würde. Es erregte daher keine allzu große Enttäuschung, als endlich Louvois Antwort eintraf, die in gewohnter schroffer und unzweideutiger Weise zu verstehen gab, daß jede Hoffnung auf eine Aenderung eitel sei [2].

---

[1] XXI, 1685, 30. April; vgl. Reißeissen, S. 122.

[2] Die Beschwerdeschrift des Rats und die Antwort Louvois, St. A. AA 2526, s. S. 32.

KAPITEL III.

Die Ausgestaltung des Amtes.

Wenn wir uns in diesem Kapitel Obrechts Tätigkeit als Prätor im einzelnen zuwenden, so müssen wir uns im Rahmen dieser mehr verfassungsgeschichtlichen Abhandlung darauf beschränken, aus der Fülle des sich vor uns abspielenden Lebens herauszugreifen, was für die Stellung des Prätors bezeichnend, für die Weiterentwickelung des Amtes von Bedeutung war. Was außerhalb dieses Zusammenhangs fällt, kann nur soweit berücksichtigt werden, als es zur Beleuchtung des Hintergrundes unentbehrlich ist. Bei der Begründung des Amtes hatten wir schon festgestellt, wie dem Prätor zwar nicht formell ausgedrückt, doch tatsächlich ein doppelter Charakter eigen war: die eine Spitze gegen die Stadt in sich bergende Eigenschaft eines königlichen Beamten, andererseits aber auch die eines Mitglieds der Straßburger Stadtverwaltung und somit eines Vertreters städtischer Interessen.

Auf diesen zwei Wegen werden wir der Wirksamkeit des Prätors nachzugehen haben unter steter Berücksichtigung, daß sie der Natur der Sache nach nie scharf voneinander getrennt und gleichlaufend sich dahin ziehen, vielmehr oft auf mannigfache Weise sich kreuzen und verschlingen. Obrechts Wirksamkeit als königlicher Beamter können wir gleichfalls wieder auf zwei Gebieten verfolgen, wo schon bei Begrün-

dung des Amtes die Hauptaufgaben sich ihm bestimmt zeigten: einmal im Hinblick auf die religiösen Bestrebungen des Hofes, zweitens auf dem Felde der allgemeinen staatlichen Interessen Frankreichs. Mag hier wie oben eine reinliche Scheidung nicht durchführbar sein, so werden wir doch bei dieser Einteilung immer die großen Linien im Auge behalten können.

Bevor wir indes an die Darstellung im einzelnen gehen, ist es unerläßlich, daß wir uns in Kürze mit den rechtlichen Grundlagen des Amtes vertraut machen, uns die Funktionen vergegenwärtigen, mit denen Obrecht seine Wirksamkeit, teils innerhalb des Rates, teils im Rahmen des französischen Beamtenkörpers entfalten konnte.

---

§ 1.

Die Grundlagen des Amtes und die Stellung des Prätors im Rat.

Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Louvois und dem Intendanten, wie es in dem Einsetzungspatent des Prätors niedergelegt war, konnte nach dem bloßen Schein zu urteilen in die Formel gefaßt werden: Obrecht wurde Mitglied des Rats. Wie Louvois es erstrebt hatte, schien juristisch an dem Räderwerk der alten Stadtverfassung nichts verändert; die neue Würde des Prätors fügte sich glatt ein. Der Prätor als ordentliches Mitglied des Rats trat in die Reihe der vier Stettmeister, die hier die Vertretung des Adels bildeten. Die rechtlichen Bedingungen zur Einreihung Obrechts unter die Konstoffler waren erfüllt. Schon der Obrechts Vorfahren verliehene Adelstitel hätte für die französische Regierung eine genügende Begründung bieten können. Sie zog es vor, um nicht ähnliche Beschwerden hervorzurufen wie 1681 bei Güntzers Einsetzung, ihm ausdrücklich die Adelswürde zu bestätigen[1].

Unter den Stettmeistern und damit überhaupt im Rat nahm Obrecht den höchsten Rang ein. Louvois begründete dies in formell unanfechtbarer Weise damit, daß Obrecht als ein vom König eingesetzter Stettmeister den Vorrang über die andern haben müsse, die es nur von seiten der Stadt seien[2]. Somit

[1] A. G. 747, Nr. 1. Louvois an Obrecht, 1. Juli 1685.
[2] Vgl. S. 32.

stand der Prätor im Rang auch über dem je ein Vierteljahr amtierenden Regierenden Stettmeister. Dieser, der bisher den Ehrenplatz im Rat zur Rechten des Regierenden Ammeisters eingenommen, mußte ihm seinen Sitz einräumen und eine Stelle weiter unten seinen Platz einnehmen [1].

Auch im Stimmrecht unterschied sich der Prätor in keiner Weise von den übrigen Ratsmitgliedern. Das Patent verlieh ihm voix décisive in allen Angelegenheiten. Es ist dies bisher so aufgefaßt worden, als ob damit dem Prätor die letzte Entscheidung in allen Dingen zugesprochen worden sei. Aber es liegt hier nur der in der Verfassung übliche Unterschied zwischen dem votum decisivum und votum consultativum vor. Beratende Stimme hatten die an den Sitzungen teilnehmenden höheren Beamten: der Syndikus und die Stadtadvokaten; beschließende Stimme besaß jedes Ratsmitglied in gleichem Umfange. So galt auch das votum des Prätors nicht mehr als das jedes andern Ratsherrn.

Ebensowenig genoß der Prätor in der Reihenfolge der Abstimmung irgend eine Bevorzugung. Gleich den übrigen Stettmeistern stimmte er nach den andern Ratsmitgliedern; als höchster im Rang hatte er sogar bloß das letzte votum. Es mußte diese Einrichtung Obrechts Stellung ziemlich beeinträchtigen. Es traf sich günstig, daß hier bald eine Aenderung zu seinen Gunsten eintreten konnte.

Wich Obrechts Verhältnis als Ratsherr in keiner Weise von den gesetzlichen Normen ab, so brachte doch seine ganze persönliche Stellung, sein nicht durch geordnete Schöffenwahl sondern durch königliche Verordnung erfolgter Eintritt in den Rat manche Bevorzugung mit sich.

Der Prätor genoß ein Vorrecht zunächst darin, daß seine Amtszeit natürlich nicht wie die der andern Stettmeister auf

---

[1] Diesen Ehrenplatz pflegten auch der Intendant und der Gouverneur einzunehmen, wenn sie im Rat erschienen, wobei dann der Prätor seinerseits einen Platz herunterrückte.

zwei Jahre beschränkt war, sondern daß er dauernd seinen Sitz im Rat hatte. Demgegenüber hatte es wenig zu bedeuten, daß er niemals an die Reihe kommen konnte, die geringwertigen Funktionen eines Regierenden Stettmeisters auszuüben.

Weiter war er kraft seines Patents befugt, an sämtlichen Versammlungen des Rats teilzunehmen. Der gleichzeitige Sitz bei den Dreizehnern, Fünfzehnern und Einundzwanzigern hätte nichts Außergewöhnliches dargestellt. Wichtig aber war, daß der Prätor berechtigt war, auch in allen engeren Ausschüssen, die die eigentliche Verwaltung der Stadt in Händen hatten, seinen Platz einzunehmen und hier dauernd seinen Einfluß auszuüben. Die Ratsherren waren nur selten bei einigen dieser Kommissionen gleichzeitig Mitglieder, und der Weg zu diesen teils befristeten, teils lebenslänglichen Aemtern führte durch Wahl der Schöffen oder des Rates. Die Protokolle, soweit sie erhalten sind, zeigen, wie stark der Prätor von diesem Recht tatsächlich Gebrauch gemacht hat, ohne die damit verbundene gewaltige Arbeitslast zu scheuen.

Genoß so der Prätor schon in seiner bloßen Eigenschaft als Ratsherr auf rechtlicher Grundlage beruhende, nicht unwesentliche Prärogativen, so mußte eine weitere Steigerung seiner Macht in dem, wenn auch verschleiert, doch tatsächlich bestehenden Charakter eines königlichen Beamten liegen. Die ganze Vorgeschichte des Amtes, die Tendenzen, die jedermann damit verbunden fühlte, die Tatsache, daß Obrecht nicht durch geordnete Wahl, sondern durch königliche Autorität in den Rat gelangt war, das Bewußtsein, daß eine starke geschlossene Macht hinter ihm stand, gaben ihm von vorne herein eine erhöhte Stellung, die mit seinen rein rechtlichen Befugnissen nicht im Einklang stand. Louvois selbst, wie sehr er sich auch bemüht hatte, ihn ängstlich zu verbergen, hatte doch diesen Beamtencharakter in dem mehrmals berührten Antwortschreiben an den Rat offen zugeben müssen.

Auch einige äußeren Formen brachten ihn zum Ausdruck: der Beamteneid, den Obrecht vor dem Breisacher Parlament schwören mußte, die öfters angewandte Bezeichnung Obrechts als Schultheiß. Wie bei Güntzer wird von ihm im Rat als minister regius gesprochen; er wird offiziell mit dem Titel Exzellenz angeredet. Durch königliche Verordnung bezieht er von der Stadt ein Gehalt, das die ordentliche Vergütung der Ratsherren weit übersteigt. Nach Anweisung Louvois sollte die Stadt die Summe von 4000 livres, die sie vor der Kapitulation jährlich für das Kammergericht in Speyer beigesteuert hatte, als Gehalt dem Prätor auszahlen [1].

Ganz unverhüllt trat dieser Charakter des Prätors zutage, als ihm im Jahre 1686 zu seiner ständigen Vertretung ein besonderer Beamter beigegeben wurde, ein Lieutenant du préteur Royal. Keine administrativen Gründe, nur der Wunsch einen gewissen Hecker für seinen Uebertritt zu belohnen, hatten Louvois zu dieser Neuerung veranlaßt [2]. Obrecht, der vergeblich diese ihm unbequeme Ernennung zu hintertreiben gesucht hatte, verstand es aber so gut, dem Amt von vorne herein jeden Boden zu entziehen, daß es nach kurzer Zeit von selbst einschlief. Der Hof konnte in der Tat keine unsinnigere Maßregel erfinden, um die so klüglich eingerichtete Prätur in ihrem besten Kern zu schädigen; denn nun war sie auch formell zu einem rein königlichen Amt gestempelt.

Aber dieser Beamtencharakter, wenn er auch im Lauf der Entwickelung immer mehr in den Vordergrund rückte, war

---

1 St. A. AA 2523. Louvois an den Rat, 26. August 1685. In Wirklichkeit war der Beitrag zum Kammergericht nicht so beträchtlich gewesen.

2 St. A. AA 2523. A. G. 749, Nr. 212. Louvois an La Grange, 13. September 1685: . . . Le roy a trouvé bon d'accorder au Sr. Ecker de la ville de Strasbourg en considération de sa conversion une pension de 800 livres et la charge de lieutenant du préteur de ladite ville dont je vous adresseray incessament l'ordonnance et les provisions.

rechtlich ohne Bedeutung. Kompetenzen konnte der Prätor daraus nicht ableiten. Dem Hof gegenüber mochte sich Obrecht als Beamter fühlen und von diesem als solcher behandelt werden; in der Stadt konnte er nur als kollegiales Mitglied des Rats sich betätigen. Formell verblieb dem Rat die Leitung der Verwaltung; in allen Fällen entschied nach wie vor die Mehrheit in seinen Kollegien. Seine Verordnungen, seine Schreiben an den Hof blieben unterzeichnet von den Préteurs, Consuls et Sénat de la ville de Strasbourg. 1692 wurde allerdings vom Hof infolge unangenehmer Vorkommnisse bestimmt, daß keine Schriftstücke von der Kanzlei abgefertigt werden dürften, ohne die Unterschrift des Prätors zu tragen[1]. Aber diese Anordnung kam nicht zur Durchführung.

Welche Mittel standen dann überhaupt dem Prätor zu Gebote, um die ihm durch das Patent aufgetragene Wahrung des königlichen Interesses zu beobachten (veiller et prendre garde à ce qu'il ne s'y passe aucune chose contre notre service)?

Praktisch blieb ihm kein anderer Weg übrig als wie die Ueberredung. Verkehrt ist es ein Vetorecht aus jener Bestimmung abzuleiten. Mehr als einmal ist es vorgekommen, daß der Protest des Prätors gegen einen Beschluß keine Beachtung fand oder seine Vorschläge abgelehnt wurden.

Hatte der Prätor in der unmittelbaren Beeinflussung des Rats keinen Erfolg, so blieb ihm nichts anderes übrig als in einem Privatschreiben sich an den Hof zu wenden und eine entsprechende Anweisung an den Rat zu erwirken. Es war ein Weg, der freilich jedem andern Ratsherrn ebenso freistand und auch gelegentlich von ihnen eingeschlagen wurde.

Umgekehrt wurde Obrecht oft vom Rate selbst ersucht, einem vom Magistrat an den Hof abgeschickten offiziellen Schreiben ein persönliches Schreiben zur Erhöhung der Wirkung

---

[1] XIII, 1692, 22. März. Barbezieux an La Grange, 8. März 1692.

beizufügen[1]. Schließlich wurde es zur Regel, daß keine Eingabe des Rats ohne Begleitschreiben des Prätors überhaupt Aussicht auf Erfolg hatte.

Im schriftlichen Verkehr beobachtete der Hof in der Form die Souveränität des Rats. Seine Erlasse und Forderungen, oft nur in Gestalt von Wünschen, wurden dem Rat direkt zugesandt und dem Ammeister übermittelt, soweit sie nicht erst durch die Hand des Intendanten laufen mußten. Der Prätor spielte dabei insoweit eine Rolle, als Louvois und seine Nachfolger ihm in einem privaten Schreiben besondere Erläuterungen zu übersenden pflegten, Erläuterungen, die schließlich für den Rat wichtiger wurden als der offizielle Erlaß selbst.

Im allgemeinen waren somit die dem Prätor allein durch sein Patent verliehenen Rechte doch recht beschränkt. Solange er sich in der Stellung eines Ratsherrn befand, der sich von den andern nur dadurch unterschied, daß er lebenslänglich die Würde eines Stettmeisters besaß, dauerndes Mitglied aller Ratsstuben war und von einem verschwommenen Beamtencharakter umhüllt war, hatte er nur geringe Aussicht, die von Louvois gewünschte Politik des Vorgehens unter der Hand zu betreiben. Es kam alles darauf an, ob es dem Prätor gelingen würde, außerhalb der ihm verliehenen Rechte festen Fuß im Rat zu fassen und seinen Einfluß auf möglichst zahlreiche Verwaltungszweige auszudehnen. Dies wurde erreicht, dadurch daß Obrecht es verstand, sich eine Reihe städtischer Aemter

---

[1] XIII, 1685, 5. September: Soll der Herr Prätor Regius ersucht werden, es mit einem kleinen Brieflein zu begleiten. — XIII, 1688, 4. Februar: Damit Mgr. de Louvois, auch Ihre Königl. Majestät desto mehr der Sach glauben beymessen mögen, ist Herr Prätor Regius Obrecht ersucht worden, so gütig zu sein und durch ein particulier Schreiben zu bekräftigen. — XIII, 1692, 26. Juli: Der Ammeister ersucht Herrn Prätorem Obrechten pro bono publica dießes Geschäft auch absonderlich bey hoff zu rekommandieren und zu sekundieren. — XIII, 1692, 26. September: Herr Prätor Obrecht wurde nochmahlen ersucht seine bey hoff viel geltende recommendation beizusetzen.

übertragen zu lassen; sie ermöglichten ihm, die Geschäfte in seine Hand zu bekommen und in verfassungsmäßiger Form nach seinem Sinn zu leiten, ohne jedesmal an die Macht des französischen Staates appellieren zu brauchen.

Am bedeutungsvollsten wurde hier die erneute Uebertragung der Generaladvokatur an den Prätor. Es zeugt von der Urteilslosigkeit des Rates, daß er selbst es war, der Obrecht dies Amt sozusagen wieder aufdrängte. Bei seiner Einsetzung als Prätor hatte Obrecht die Advokatenstellung, die er bisher innegehabt, niedergelegt. Aber es zeigte sich bald, daß niemand in der Stadt war, der ihn in dieser wichtigen Tätigkeit ersetzen konnte. Die Rechtshändel vor dem Conseil Supérieur, die immer lebhafter sich gestaltenden Beziehungen zum französischen Hof machten einen so rechtskundigen Mann wie Obrecht zur Führung der Geschäfte unentbehrlich. Tatsächlich war es so gekommen, daß Obrecht auch nach seiner Einsetzung als Prätor die von ihm übernommenen städtischen Prozesse hatte weiterführen müssen. Am 1. September wurde ihm nun auch förmlich das Advokatenamt wieder übertragen[1].

Diese Kumulierung gewährte dem Prätor bei der täglich zunehmenden Bedeutung des Advokatenamts einen hervorragenden Einfluß auf die gesamte Stadtverwaltung. Indem er dem Rat die laufenden Angelegenheiten auseinanderzusetzen, die Briefwechsel zu erledigen hatte, konnte er den Geschäften die Richtung geben, welche er wollte. Diese Verbindung brachte ihm auch die erste Stimmabgabe. Aber dies erste votum war nicht mehr bloß das votum consultativum der städtischen Beamten; bei seiner Eigenschaft als Ratsherr war es zugleich auch das votum decisivum. Was er als Advokat vorgeschlagen, konnte er nun als Ratsherr mit größerem Nachdruck zur Geltung bringen.

Für wie wichtig dieser Vorteil angesehen wurde, läßt sich an der Zähigkeit erkennen, mit der die späteren Prätoren an dieser ersten Stimmabgabe und an der Kumulierung von Prätur

[1] XIII, 1685, 1. September.

und Advokatur festgehalten haben[1]. Vergeblich versuchte gleich nach Obrechts Tod der Rat seinem Nachfolger diesen Vorzug wieder zu entreißen[2].

Neu und verfassungsrechtlich unzulässig war allerdings diese Vereinigung einer Ratsherrnstelle mit der Advokatur in einer Hand. Die Advokaten wie der Syndikus waren trotz ihres vorherrschenden Einflusses immer nur als untergebene Beamte angesehen und von den eigentlichen Ratsherren streng geschieden. Meines Wissens finden wir niemals einen Ratsherren gleichzeitig mit einer Beamtenstelle bekleidet oder umgekehrt. Auch der königliche Syndikus machte hier keine Ausnahme. Wie die Advokaten hatte er nur beratende Stimme und wurde nicht in die Zahl der Mitglieder des Rats gerechnet. Wohl aus dieser Erwägung heraus hatte Obrecht bei seiner Einsetzung als Prätor das Advokatenamt niedergelegt, da er nicht eine dem Rat unterstellte Funktion weiter führen wollte. Nun da der Rat selbst ihm das Amt wieder anbot, fiel dieser Grund weg. Immerhin brachte diese Kumulation rein juristisch betrachtet ein eigenartiges Verhältnis hervor. Als Ratsherr hatte Obrecht Anteil an der Leitung der Stadt, als Advokat war er vom Rate abhängig, als königlicher Beamter schließlich sollte er eine Stellung über allen einnehmen.

Nicht weniger wichtig wurde bei der Lage der Dinge ein anderes Amt, das Obrecht übertragen wurde, die Aufsicht über das Spital.

Es verstand sich, wenn das Spital von der katholischen Geistlichkeit und den ihr nahestehenden Kreisen als begehrenswerter Gegenstand zur Förderung der Religion betrachtet wurde. Offenbar um ihren Plänen besseren Fortgang zu geben, wurde Obrecht mit diesem Amte betraut. Louvois ersuchte im Juli 1685 den Rat, an Stelle des bisherigen Spitalpflegers, des

[1] Vgl. St. A. AA 2626. Mémoire servant de response de la part du Préteur Royal de la ville à celuy du Syndic Royal de la mesme ville.

[2] XIII, 1701, 31. August.

Ammeisters Dietrich, der wegen seines schlechten Verhaltens nach Guéret verbannt sei, ein anderes Ratsmitglied zu wählen. Dieser neue Pfleger sollte mit Unterstützung des Prätors für eine bessere Verwaltung des Spitals sorgen[1].

Ohne eigentliches Amt, nur als persönlicher Berater des Pflegers hatte so Obrecht die tatsächliche Leitung des Spitals in Händen.

Aehnlich war die Form, in der Obrecht seine Hand auf das Buchhändler- und Buchdruckerwesen zu legen wußte. An Stelle des Ammeisters Dietrich, der auch das Amt eines Oberdruckerherren ausgeübt hatte, wurde der Dreizehner Stolz gewählt. Ihm müsse er, so erklärte Obrecht, kraft eines besonderen Auftrages zur Seite treten[2]. Es braucht nicht erörtert zu werden, von welcher politischen Wichtigkeit diese Maßregel war. Die damals sehr starke Zufuhr aus Deutschland von Schriften, wo der Widerstand gegen die französische Regierung und ihre religiösen Bestrebungen Nahrung fand, konnte jetzt von einer zuverlässigen Persönlichkeit überwacht werden.

Einen noch stärkeren Einfluß auf das geistige Leben der Stadt gewährte dem Prätor ein weiteres Amt, das er bald nach seiner Einsetzung erhielt. Am 21. Mai 1685 wurde ihm durch Lettres Patentes die Oberaufsicht über die Straßburger, Universität übertragen[3].

In dieser Eigenschaft sollte er gemeinsam mit dem Magistrat für die Erhaltung der Rechte, Privilegien und Immunitäten der Universität wirken, ihre Verwaltung und Finanzen beaufsich-

---

[1] A. G. 747, Nr. 201. Louvois an den Rat, 13. Juli 1685 . . . Son intention est, que vous commettiez quelquun de vostre corps pour avoir soin de l'hospital de la ville de Strasbourg lequel avec l'assistance du Sr. Obrek puisse faire en sorte qu'il soit mieux administré que par le passé.

[2] XIII, 1685, 21. Juli.

[3] Die Lettres Patentes sind abgedruckt bei Berger-Levrault, Annales des Professeurs des Académies et Universités Alsaciennes 1523—1871, 1892, p. XXIV.

tigen, auf die Besetzung des Lehrkörpers insofern Einfluß ausüben, als nur fähige, dem Dienst des Königs und des öffentlichen Wohls ergebene Leute zu akademischen Aemtern zugelassen werden sollten.

Im Gegensatz zu den vorhergehenden war es ein neues, dauerndes Amt, das hier geschaffen wurde. Schon durch die Ausstellung von Lettres Patentes kam dies zum Ausdruck, und die darin enthaltenen Bestimmungen wurden in die Patente der späteren Prätoren eingeschoben. Die bisherige Verwaltungskommission der Universität blieb bestehen; aber die Geschäftsführung stand fortan unter schärfster Kontrolle des Prätors. Für das Gedeihen der Universität selbst war diese Einschränkung ihrer Freiheit von äußerst günstigen Folgen. Der wissenschaftliche Unterricht lag damals ziemlich darnieder; die unsichere Lage der letzten Jahrzehnte hatten Zucht und Ordnung aufgelöst; Lehrer und Schüler beschuldigten sich gegenseitig der Nachlässigkeit[1]. Es ist Obrechts Verdienst, hier Wandel geschaffen und eine geordnete Verwaltung eingeführt zu haben.

Der Vollständigkeit halber seien noch einige weitere Aemter erwähnt, die nur vorübergehender Natur waren und ihrem Inhaber keine große Rolle zu spielen gaben.

Am wenigsten ließe sich dies wohl von der Teilnahme an der Kommission zur Untersuchung der städtischen Schuldenlast sagen, die im März 1688 von der französischen Regierung eingesetzt wurde[2]. Mitglieder dieser Kommission waren außer dem Prätor der Intendant, der Syndikus, der Stettmeister Jo-

[1] XIII, 1682, 4. Mai: Hr. Stettmeister von Zedlitz zeigt ferner an, es hätten die Herren Scholarchen bei jüngstem Conventu Academico den Herrn Professoribus diejenigen Klagen, welche über Sie wegen unfleißiger Haltung ihrer Collegiorum und Lektionum gefüret worden, communiciret, welche sich entschuldigt und vorgegeben, daß Sie keinen Fleiß spareten, es fehle aber auf Seiten der studiosorum, die sich in den collegiis und lectionibus nicht einstelleten und also träg wären, daß sie nicht einmahl dasjenige, was man ihnen ad calamum diktirt, schreiben, viel weniger sonsten etwas rechtschaffenes arbeiten.

[2] Vgl. § 3, 2.

hann von Mundolsheim, der Ammeister Reißeissen. Das Amt, wenn auch nur vorübergehend, gab Obrecht Gelegenheit, genauen Einblick in die städtischen Finanzen zu gewinnen. Seine Hauptbedeutung werden wir später zu berühren haben.

In das beliebte System der Hervorholung veralteter Formen, die mit neuem Inhalt verjüngt wurden, gehört es, wenn auch das Kollegium der sogenannten Niedergesetzten Herren wieder ins Leben gerufen wurde. Es war ein mit Vollmacht ausgestatteter Ausschuß des Rats, der zusammentrat, wenn eine rasche und geheime Erledigung der Geschäfte not tat.

Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden gewählt der Prätor, der Syndikus, drei Stettmeister, ein Ammeister, ein Fünfzehner, ein Einundzwanziger, der Sekretär der Dreizehner Gambs und auf besonderen Wunsch Obrechts der Ammeister Reißeissen. Einen bedeutenderen Einfluß hat dieser Ausschuß, soweit wir aus den wenigen erhaltenen Protokollen ersehen können, nicht ausgeübt. Er scheint mehr die Rolle einer vorberatenden Instanz gespielt zu haben. Obrecht konnte in wichtigen Angelegenheiten die Ratsversammlung doch nicht umgehen, wollte er nicht Verstimmung erregen und das notwendige Zusammenarbeiten mit dem Rat gefährden. Immerhin bot diese Einrichtung dem Prätor die Möglichkeit, sich im gegebenen Falle eine sichere Rückendeckung zu verschaffen.

Auch nur zeitweise hat Obrecht die Funktion eines subdélégué des Intendanten ausgeübt, die eigentlich mit städtischen Verhältnissen nichts zu tun hatte. Der subdélégué war kein königlicher Beamter, sondern wurde vom Intendanten nach Gutdünken ernannt und konnte von ihm ebenso wieder entlassen werden[1].

Wir begegnen Obrecht einige Male, wie er in der Stadt Funktionen eines subdélégué als vorübergehender Kommissar des Intendanten ausübt. Auch in der Provinz Elsaß scheint

---

[1] Vgl. Reuß, I, S. 275 und R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 401.

er vom Intendanten öfters zu besonderen Aufgaben herangezogen worden zu sein, ohne daß wir genauer darüber unterrichtet sind. Wir finden eine Spur im Neujahrswunsch des Jahres 1696, der wie üblich am Jahresschluß in der Mitte des großen Rats diesmal vom Advokaten Scheffmacher vorgetragen wurde. Hier werden Obrechts Verdienste um die ganze Provinz «als er des Herrn Intendanten hoch meritierter Subdélégué gewest» erwähnt[1].

Gab ihm dieses Amt innerhalb des Rates natürlich keine neuen Befugnisse, so bewirkte es doch, daß sein Charakter als Beamter dadurch mehr hervortrat und seine Stellung im Rat erhöht wurde.

So war es Obrecht gelungen, mit und ohne sein Zutun eine Anzahl wichtiger Kompetenzen zu vereinigen, die einen stattlichen Oberbau zu den an sich nicht bedeutenden Grundlagen des Patents bildeten. Nun erst war der Prätor befähigt, eine Politik im Sinne des Hofs mit Erfolg zu führen.

Die Persönlichkeit Obrechts legte von selbst einen solchen Inhalt in die Form, daß die Fülle des Amts sich nach jeder Richtung hin steigerte. Die Entwicklung war schon im Anfang des 18. Jahrhunderts abgeschlossen, als der Prätor aus einem kollegialen Mitglied der offiziell anerkannte Chef du Magistrat, das «höchst ansehnliche Haupt allhiesigen Löblichen Magistrats» geworden war. Wie bald schon diese Anschauung im Rat Boden gefaßt hatte, zeigt ein Vorfall des Jahres 1691. Im Dreizehnerkollegium machte der Stettmeister Johann von Mundolsheim die Bemerkung, man solle eine Beratung aufschieben bis zum Erscheinen des Prätors, «welcher in dießem Collegio präsidierte». Diese Auffassung der Stellung des Prätors suchte vergeblich der Syndikus Güntzer aus persönlichen Gründen zu bekämpfen, wenn er schnell dazwischenfuhr: «Herr Obrecht seye nicht Praeses in dießem Collegio, sondern der Regierende Herr Ammeister und führten seine Lettres Patentes nichts

[1] XXI, 1696, 30. Dezember.

mehr mit sich, als daß er beneben ihm zusehen solte, daß darin nichts wider Königl. Interesse gehandelt würde»[1].

Die historische Entwickelung hatte Recht und Wirklichkeit weit auseinandergerissen.

Zum vollen Verständnis der Stellung Obrechts müssen wir indes noch einen Blick auf den französischen Verwaltungsapparat in Straßburg, in den der Prätor sich einfügen sollte, und die Art seines Betriebes werfen.

---

[1] XIII, 1691; 15. September.

§ 2.

Der Organismus der französischen Verwaltung in Straßburg und die Stellung des Prätors innerhalb desselben.

Wir dürfen uns die französische Verwaltung in Straßburg nicht als ein klar abgestuftes System denken, in dem ein Rad genau in das andere eingriff und jeder Beamte scharf abgegrenzte Funktionen hatte. Eine solche Ordnung finden wir damals weder bei den Provinzialbehörden noch bei der Zentrale selbst[1]. Jeder Beamte hatte neben seinem engeren Geschäftsbezirk die Verpflichtung einzuschreiten, wo er etwas beobachtete, das gegen das königliche Interesse verstieß, gleichviel ob er damit in die Kompetenzen eines andern eingriff. Nicht zuletzt war die starke Betonung des religiösen Moments durch die Zentrale geeignet, Verwirrung in die Verwaltungsmaschine zu bringen. Indem jeder Beamte gleichermaßen sich in den Dienst dieser Aufgabe neben und gegen seine eigentlichen Amtspflichten zu stellen hatte, mußte ein stetes Herüber- und Hinübergreifen entstehen, und Disziplin und Autorität litten darunter not, wie wir später an einem Beispiel werden verfolgen können.

---

[1] Ueber das ständige Uebergreifen Louvois in das Ressort des Staatssekretärs des Auswärtigen vgl. Lavisse, VIII, 1, S. 149, Anm. 1 und Rousset, Bd. IV, passim.

Der höchste königliche Beamte, der in der Stadt wohnte, war der **Intendant** der Provinz Elsaß, Jacques de La Grange. Seit 1674 im Amt hatte er es verstanden, die Autorität der französischen Herrschaft im Elsaß mit stärkerem Nachdruck als je aufzurichten und die Fehler seiner Vorgänger wieder gut zu machen. Ein Zeugnis für sein umfassendes Organisationstalent und seinen aufgeklärten Blick ist die von ihm verfaßte Denkschrift über das Elsaß aus dem Jahre 1697[1]. Schleichende List und brutale Gewalt dienten ihm gleicherweise dazu, seinen Machtbereich mit Erfolg auszudehnen. Trotzdem es kein Geheimnis war, daß er nicht immer mit reinen Händen vorging[2], stand er doch beim Hof in hoher Gunst und war in jeder Beziehung der Vertrauensmann von Louvois im Elsaß.

Was sein Verhältnis zur Stadt und zum Amtsbezirk des Prätors betrifft, so hat man Zustände des 18. Jahrhunderts schon in unsere Zeit verlegen wollen, wenn man ihre Unabhängigkeit vom Machtbereich des Intendanten, die ja rechtlich wohl bestand, auch als tatsächlich hinstellte. Dieser Zustand ist erst später eingetreten, als der Prätor unumschränkter Chef du Magistrat geworden war und seine größere Autorität den Dienst im königlichen Interesse gewährleistete. Erst da erhob sich die Diskussion darüber, ob der Intendant berechtigt sei, sich in die Verwaltung der Stadt einzumischen und die Amtsführung des Prätors zu kontrollieren[3]. Daß der Prätor in unserer Zeit dem Intendanten durchaus untergeordnet ist, erhellt schon aus der hervorragenden Mitwirkung, die dieser bei der Einsetzung der Prätur ausgeübt, und weiter aus der Tatsache, daß Obrecht als sein subdélégué auftritt. Vom Hof aus

---

[1] Mémoire sur la province d'Alsace en 1697. Stadtbibliothek Straßburg, Nr. 28. Im Auszug bei Lehr, Description du Département du Bas-Rhin I, 1858, S. 519—558. Ueber La Grange selbst vgl. die zusammenfassende Uebersicht bei Reuß, I, S. 273 ff.

[2] R. Reuß, Correspondance intime entre Ulric Obrecht et Jean-Baptiste Klinglin, 1899, S 51—52.

[3] Vgl. B. A. U. E. C. 572. Brief des Contrôleur général an den Marquis de Montegnard 1773.

wird La Grange durchaus als höhere Instanz über dem Prätor angesehen. Vorschläge Obrechts werden oft erst dem Intendanten zur Begutachtung unterbreitet[1]. Als die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Prätor und Syndikus ausbrachen, ist La Grange für den Hof der gegebene Schiedsrichter.

Der tatsächliche große Einfluß des Intendanten in allen städtischen Angelegenheiten entsprang daraus, daß er bei Verteilung der Lasten über die Provinz die Stadt nach seinem Ermessen belegen konnte. Zwar hatte die Kapitulation unbedingte Freiheit von allen Abgaben gewährleistet, aber wir werden später zu sehen haben, wie man in den Kriegsjahren in den Zeiten schwerer finanzieller Verlegenheit die Stadt billigerweise nicht von Leistungen an den Staat entbinden konnte. Da ferner alle wichtigen Wünsche und Forderungen des Rats vom Hof an den Intendanten zur Begutachtung zurückverwiesen wurden, so ward es bald unentbehrlich, in allen solchen Fällen sich vorher des Einverständnisses des Intendanten zu vergewissern. So hatte er den Rat völlig in der Hand. Die natürliche Folge war, daß von allen wichtigen Beschlüssen La Grange durch den Rat in Kenntnis gesetzt und seine Meinung eingeholt wurde; es entwickelte sich schließlich eine Art Bestätigungsrecht des Intendanten, das zwar niemals gesetzlich fixiert, doch tatsächlich in Geltung stand.

Die allmähliche Auflösung der Autorität der Stadtverwaltung tat das Ihrige dazu, den Einfluß des Intendanten noch zu vermehren[2].

---

[1] z. B. A. G. 764, Nr. 526. Louvois an La Grange, 27. April 1686; A. G. 765, Nr. 126 Louvois an La Grange, 7. Mai 1686.

[2] Als im Jahre 1694 die Stadt von ihm mit einem Beitrag von 6000 Sack Getreide von den 20 000, die das Elsaß zu stellen hatte, belegt wurde, da bestimmte er gleich, wieviel auf jede Korporation, auf jedes einzelne Stift entfallen sollte, obwohl dies Sache des Rats war. Aber man ließ es ruhig geschehen, und der Rat gab offen zu, daß er selbst nicht mehr genügende Autorität besitze, um die Stifter zum Beitrag zu zwingen; so sei es schon besser, wenn der Intendant ihm diese Aufgabe abnehme (XIII, 1694, 20. März).

La Grange blieb bis 1698 an der Spitze der Provinz. Sein Nachfolger La Fond, weit weniger begabt, brauchte nur in den festgebahnten Wegen seines Vorgängers zu wandeln. Beide erhielten von der Stadt eine Wohnung zur Verfügung gestellt und ein Gehalt von jährlich 4000 livres[1].

Neben dem Intendanten waren es militärische Machthaber, die in der Stadt eine Rolle zu spielen suchten; allen voran der Gouverneur, Marquis de Chamilly.

Er hatte insofern Beziehungen zum Rat und zum Prätor, als er mit ihnen über Einquartierung, Verpflegung der Soldaten, Lazarette usw. zu verhandeln hatte. Hier lagen wie beim Intendanten die Ansätze, daß der Rat auch in andern als rein militärischen Angelegenheiten ihm gefällig zu sein sich befleißigen mußte[2]. Denn Chamilly begnügte sich nicht mit der Durchführung der Aufgaben seines militärischen Ressorts, sondern mischte sich auch in innere Angelegenheiten der Stadt, die ihm durchaus fern liegen mußten[3].

---

1 Näheres siehe in der übersichtlichen Arbeit von K. Engel, Straßburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime, 1901, S. 43.

2 Wie Güntzer, als Chamilly einmal um einen Vorschuß auf sein Gehalt bat, meinte: «man brauche seiner Person täglich und umb seine amitié zu erhalten, vermeyne er, es könte in seinem Begehren wilfahrt werden» (XIII, 1689, 25. Juni).

3 A. G. 671, Nr. 143, 154, 164, 169, 174, 177. Als Beispiel seiner Wirksamkeit innerhalb der Garnison sei angeführt (A. G. 793, Nr. 31) sein Bericht an Louvois vom 27. August 1685: Layde major damilton (= d'Hamilton) nommé St. pé qui estoit calviniste abiura il y a deux jours sa religion. Cestoit un des plus forts et des plus opiniâtres dentre eux, ce que je vois Icy dofficiers de la religion est fort esbranlé. Jay bien de la Joye du retour du pére déz recteur des Jesuites qui est non seulement habil mais auquel lesdits officiers ont quelque créance, ledit recteur fait des controverses tous les dimanches Je feray dire Monseigneur, Si vous le trouves bon a M. de Monbrun qu'il peut permettre aux cadets de la religion de venir a ces controverses ou la plupart assiste volontiers et dy envoyer ceux qui voudront bien y venir avec un officier qui les ramenera la controverse achevée à la citadelle. — Un gentilhomme de ce pays cy lutherien demeurant entre cy et Saverne changea de religion en mesme temps avec trois femmes calvinistes . . .

Beständig begegnen wir Klagen über seine Mißachtung städtischer Privilegien und seine Eingriffe in die städtische Gerichtsbarkeit. Sein Nachfolger, der Marquis d'Huxelles, wußte wenigstens die äußeren Formen weit besser zu wahren.

Selbst subalterne Offiziere suchten auf städtische Verhältnisse Einfluß zu gewinnen, indem sie die Beförderung des Katholizismus zum Stützpunkt nahmen. Bezeichnend ist, daß der Stadtmajor Tarade bei der Regierung die Alternative bei Besetzung der Schaffnerstellen im städtischen Spital erwirken konnte [1].

Der Militärgouverneur der Provinz, Baron de Montclar, nur mit geringen Funktionen ausgestattet, hat sich weniger mit Straßburger Verhältnissen befaßt.

Wie in der Stadt Straßburg selbst zwischen den königlichen Beamten keine klare und durchgehende Kompetenzenscheidung herrschte, so wenig war das Verhältnis zwischen dem Staatssekretär des Krieges und seinen Beamten streng geklärt. Es verhielt sich keineswegs so, daß Louvois nur die Gesamtrichtung der Politik angab, die Ausführung aber den Beamten überließ oder nur in wichtigen Fällen selbst eingriff. Jede Einzelheit in der Verwaltung wurde vielmehr vom Hof genau angegeben und kontrolliert. Obrecht spricht einmal von der «großen Begierde, so der Hoff hätte, von den geringsten Sachen informiert zu sein, wie ihm dann Mg. de Louvois einsmahls zugeschrieben, er verwundere sich, daß er ihme damahln von einer gewissen und nichts importierenden Sach keinen part gegeben». Jede einzelne Wahl in der Stadt mußte an Louvois berichtet werden; jährlich schickte ihm Güntzer eine Liste aller Taufen, Heiraten und Sterbefälle [2]; regelmäßig mußte er ihm über die städtischen Finanzen Bericht erstatten [3]; am Ende eines Monats stellte ihm Obrecht eine Meldung über den

[1] A. G. 912, Nr. 231.
[2] z. B. A. G. 795, Nr. 76.
[3] A. G. 795, Nr. 105.

Stand der Getreidemagazine zu[1]. Daß endlich jede bedeutendere Bekehrung besonders gemeldet werden mußte, braucht nicht erwähnt zu werden.

Bei dieser Art der Verwaltung bestand die Aufgabe der Provinzialbeamten oft nur darin, die Anweisungen des Ministers der Bevölkerung mundgerecht zu machen und zur Durchführung zu bringen. Selbständige Maßregeln auch von geringerer Wichtigkeit wurden selten ohne vorherige Anfrage an den Hof getroffen. Beim Prätor war dies bei seinem Amtscharakter verständlich. Aber selbst der Intendant zog es oft vor diesen Weg zu gehen, um dann erst mit der Rückendeckung eines königlichen Befehls an die Ausführung zu gehen.

Trotzdem gewinnt man nicht den Eindruck, daß alles vom grünen Tisch her erledigt wurde. Louvois trug vielmehr in ausgedehntem Maße den Wünschen und Anregungen der Provinzialbehörden Rechnung. Die unbestimmten Grenzen in den Kompetenzen der Beamten boten hierbei den Vorteil, daß der Minister in der Lage war, über einen Gegenstand von verschiedenen Seiten gleichzeitig sich unterrichten zu lassen und so ein sicheres Urteil zu gewinnen. Ueber ein und denselben politischen Vorfall in der Stadt wurde Louvois immer von Obrecht und Güntzer, vom Intendanten, vom Gouverneur und nicht zuletzt von der katholischen Geistlichkeit unterrichtet. Dies Verfahren ermöglichte ihm zugleich, über die Fähigkeiten der einzelnen Beamten sich ein Urteil zu bilden und den einen durch den andern beaufsichtigen zu lassen.

Lag schon im System eine Vereinigung aller Entscheidungen in einer Hand, so war Louvois ganze Persönlichkeit geeignet, es aufs schärfste anzuspannen. Mit gewaltigem Druck lastete seine starke Faust auf dem französischen Beamtenkörper in der Stadt. Es war ein eisernes Regiment, unter dem jeder in ständiger Furcht leben mußte. Wer nur bei geringer Ver-

[1] A. G. 1321, Nr. 24. Ebenso war auch Güntzer dazu angehalten: A. G. 804, Nr. 165.

nachlässigung seiner Pflichten ertappt wurde, hatte die ganze brutale Härte des Ministers zu erfahren. Selbst der Intendant erhielt einmal einen scharfen Verweis, als durch die Schuld eines seiner früheren Diener, den er als Wärter angestellt hatte, Beschädigungen an einer Schleuse entstanden[1]. Er wurde in schneidendem Ton mit Amtsentsetzung bedroht, weil er Munitionskarren nicht rechtzeitig zur Belagerung von Philippsburg gestellt hatte[2].

Nur bis 1691 hat Louvois seine Wirksamkeit entfaltet: aber diese sechs Jahre nach der Begründung der Prätur waren gerade die Zeit, in der die Grundlagen der französischen Verwaltung in Straßburg gelegt und eine feste Tradition geschaffen wurde, die bis zum Ausbruch der großen Revolution maßgebend sein sollte. Die Schwäche seiner Nachfolger, seines Sohnes Barbezieux und des Marquis de Chamillart, war nicht mehr von schlimmen Folgen, weil diese in den einmal geschaffenen Bahnen nur weiter zu wandeln brauchten. Nun wo die alles niederdrückende Faust Louvois sich gelöst hatte, war es verständlich, daß die Macht der Provinzialbehörden üppiger emporschoß, um so mehr als in immer stärkerem Maße Günstlingswirtschaft und unredliche Mittel am Hof maßgebend wurden.

---

[1] A. G. 921, Nr. 282. Louvois an La Grange, 24. Juni 1690.

[2] A. G. 915, Nr. 152. Louvois an La Grange, 24. März 1690. Je recois tous les jours des lettres sur la difficulté que vous faites de commander les charrois necessaires pour le transport des munitions d'artillerie. Je vous prie de la faire cesser et de tenir la main a ce que le service du Roy se fasse dans vostre departement de mesure que dans les autres sans que j'ay la teste rompue de pareille chose. — A. G. 916, Nr. 205, 10. April 1690: . . . Je vous avoue que je ne puis plus souffrir la negligence que vous aportez a l'avancement des ouvrages de cette place et que si vous ne voulez pas y pourvoir je prendray l'ordre du Roy pour envoyer quelqu'un en vostre place qui sera plus soigneux dans son service. Il me semble que ce ne seroit pas une affaire d'envoyer une vingtaine de charriots du pays ou bien d'y faire voiturer des fourrages pour nourrir une vingtaine de chevaux des entrepreneurs en payant a un prix aussy cher que celuy qu'ils offrent.

Zum Prätor Obrecht stand übrigens die Regierung Louvois in einem durchaus rücksichtsvollen Verhältnis. Seinen Anregungen wurde sehr oft Gehör geschenkt und seinen Wünschen Rechnung getragen.

Fragt man nach den Ursachen dieser Behandlungsweise, so liegen sie nicht so sehr in der erfolgreichen Wirksamkeit des Prätors; sie sind zu suchen in der Tätigkeit Obrechts auf einem Felde außerhalb seines eigentlichen Amtes, die die auswärtige Politik Frankreichs betraf und später noch zu berühren sein wird. Wie ein Beamter erst dann seine Unentbehrlichkeit erweist, wenn er über den Kreis der ihm vorgeschriebenen engeren Amtspflichten hinaus seiner Regierung Dienste erweist, die von keinem andern an Ort und Stelle in dem Maße geleistet werden können, so sah sich Louvois gezwungen, Obrecht entgegenkommender zu behandeln als andere Beamte, die ihre eigentlichen Funktionen ebenso gut erfüllten.

Freilich erst unter Louvois Nachfolgern läßt sich beobachten, wie der Prätor mehr an Selbständigkeit und Exekutive gewinnt. Louvois hat ihn auch nie in augenfälliger Weise bevorzugt oder über Gebühr belohnt. Eine Bitte Obrechts um Erhöhung seines Gehalts wird abgelehnt[1]. Er erhält zwar außer der jährlichen Pension wegen seiner Bekehrung seit dem Jahre 1689 auch eine Zulage von 6000 livres[2]; aber diese Vergünstigung wird auch Güntzer zuteil[3].

Louvois hat dies Benehmen auch in der Regelung des Verhältnisses von Prätor und Syndikus nicht verlassen, obwohl hier das königliche Interesse ein Einschreiten zu Gunsten des Prätors dringend erfordert hätte.

Nicht wenig trugen zu Obrechts Stellung im Straßburger

---

1 A. G. 748, Nr. 521. Louvois an La Grange, 28. August 1685. Sa Majesté ne veut rien changer a ce qu'elle a reglé pour les appointements du Sr. Obrek qui doibt estre content des 4000 livres que le roy luy fait donner sur les revenus de la ville de Strasbourg.

2 A. G. 996, Nr. 20.

3 A. G. 996, Nr. 38.

Beamtenkörper die Beziehungen bei, die er mit einflußreichen Personen am Hof unterhielt. Von größter Bedeutung wurde seine Freundschaft mit Chamlay, dem ersten Gehilfen Louvois im Kriegsministerium. Ein reger Briefwechsel hat zwischen beiden bestanden, der nach Louvois Tode sich noch inniger gestaltete. Von gleicher Wichtigkeit wurde auch Obrechts Verbindung mit dem Beichtvater des Königs, dem Jesuitenpater La Chaise. Es wird uns oft begegnen, wie Obrecht diese Bekanntschaften verwertet hat.

---

§ 3.

Der Prätor als Königlicher Beamter.

1. Obrechts Verdienste um die Beförderung der katholischen Religion in Straßburg.

Wenn eine der Hauptaufgaben des Prätors darin bestand, die französische Staatsreligion in Straßburg festen Fuß fassen zu lassen und ihr eine möglichst große Verbreitung zu geben, in welchem Sinn daehte und wünschte sich Louvois die Wirksamkeit Obrechts?

Wir sahen, wie bei aller Energie des Vorgehens im Vergleich mit dem Innern Frankreichs das Elsaß und hier wieder die Stadt Straßburg in Religionsfragen verhältnismäßig milde behandelt wurde und wie Rücksichten auf die auswärtige Politik hierbei maßgebend waren. Hatte doch die Einsetzung Obrechts im ganzen protestantischen Deutschland zu den abenteuerlichsten Gerüchten über die Bedrückung der alten lutherischen Reichsstadt Anlaß gegeben und den Kurfürsten von Sachsen zur Veranstaltung von zwei Buß- und Bettagen bewogen[1]. Sollte das Werk der Restauration auch nicht stille stehen, so mußte in der Oeffentlichkeit wenigstens die zugesicherte Gewissensfreiheit peinlich beobachtet werden; es durfte kein offener Uebergriff nachgewiesen werden können; Verletzung bestehender Einrichtungen mußten wenigstens dem Anschein nach vermieden werden und stets historisch und juristisch gerechtfertigt er-

[1] XIII, 1685, 22. August.

scheinen. Toleranz und Versöhnlichkeit im Auftreten und in Worten, um so nachhaltigeres Wirken im Verborgenen, das waren die Richtlinien der Politik Louvois. Treffend drückt Obrecht die Absichten des Ministers aus, wenn er dem Rat kund tut: «es habe Mgr. de Louvois zu vielen Mahlen gedacht und gesagt Ihro Königl. Majestät suchen die tranquillität und sehen auch gern, wann die katholische Religion in mehrerem eclat aber ohne Molestien und Zerrüttung des bürgerlichen Friedens könnte gebracht werden[1].» Als daher im Kriegsjahr 1689 in der Stadt das Gerücht um sich griff, der König werde nun gewaltsam die Religion in Straßburg einführen, konnte sich Louvois nicht genug tun, dies kräftig zu dementieren[2].

Der Kampf in den vorderen Linien fiel naturgemäß der katholischen Geistlichkeit zu, aber unter der strengsten Aufsicht des Staates. Keinesfalls durfte der Klerus nach Belieben schalten und walten. Louvois sorgte dafür, daß nur die besten Kräfte in der Stadt zur Verwendung kamen. Wie er an den Jesuitenrektor Dez schrieb, sollten nur wirklich fähige Leute nach Straßburg geschickt werden. Im Besitz diplomatischer Klugheit, wie sie in einer Stadt wie Straßburg erforderlich sei, ohne den Lutherischen einen berechtigten Grund zur Klage zu bieten, sollten sie eine von Erfolg gekrönte Tätigkeit entfalten[3].

---

[1] XIII, 1685, 10. Juli.

[2] A. G. 844, Nr. 129. Louvois an Güntzer, 21. März 1689. . . . Il y a aussy peu d'apparence que le Roy ordonne à tous les habitants de Strasbourg de changer de religion qu'il y en a peu que les ennemis ayent songé à assieger cette place. ainsy toutes les nouvelles que l'on débite sur cela sont bonnes pour amuser des petits enfans.

[3] A. G. 804, Nr. 226. Louvois an Dez, 23. Mai 1688. Le Roy me commande de vous faire scavoir que son intention est que vous sollicitiez vos superieurs d'envoyer à Strasbourg tous les meilleurs sujets qu'il sera possible afin que non seulement ils soient capables de rendre à la maison le service qui est nécessaire, mais qu'ayant toute la prudence qui convient dans une ville comme celle la, ils puissent sans donner de juste sujet de chagrin aux lutheriens, estre utiles dans leurs fonctions; ce que je vous marque est d'une telle consequence pour le bien de la religion que je ne doubte point que

Die Jesuiten scheinen sich seit 1685 auch ziemlich gut in diese Rolle gefunden zu haben. Wenigstens boten sie während der Amtszeit des Prätors nur selten Anlaß zur Beschwerde in der größeren Oeffentlichkeit. Ueberschritten sie aber einmal die Grenzen, so verfehlte Louvois nicht sie derb zurechtzuweisen. Als sie ihm einen Entwurf vorlegten, alle Beamtenstellen der Stadt mit Katholiken zu besetzen, ließ er ihnen in einem tadelnden Schreiben durch den Intendanten größere Zurückhaltung anempfehlen[1]. In den baillages durften sie im allgemeinen mit größerer Willkür schalten.

Die Geistlichen des Bistums hingegen konnten sich nur mit Mühe der Politik Louvois anpassen. Die Vertreter des Bischofs in Straßburg, der Generalvikar Ratabon und seine Nachfolger Cartigny, Hennequin, Camilly, brachten durch ihre ständigen Uebergriffe alles gegen sich auf. Louvois scheute sich nicht dem Generalvikar Ratabon, der sich durchaus nicht belehren ließ, einen unfreiwilligen Urlaub von drei Monaten zu erteilen, von dem er nicht wieder zurückkehren sollte[2], zugleich ein Beweis von dem Verfügungsrecht des absoluten Staates über geistliche Behörden in damaliger Zeit.

---

vostre pere general et vos provinciaux tant francais qu'allemands ne donnent les ordres necessaires pour cet effet et si quelqu'un s'y relachoit, je vous prie de ne me le pas laisser ignorer, afin que je sois en estat de luy escrire directement les intentions de Sa Majesté.

[1] A. G. 765, Nr. 101. Louvois an La Grange, 6. Mai 1685: . . . le roy ne juge pas a propos d'obliger le magistrat à remplir les charges et employs de la ville de nouveaux catholiques et il est bon que vous fassiez connoistre aux Jésuites qu'ils doibvent se contenir et ne point faire de semblables propositions qu'elles n'ayent esté agrées par Sa Majesté. Vergl. ferner: A. G. 780, Nr. 234. Louvois an La Grange, 15. Februar 1687: Je vous envoye des lettres que j'ay receus du Sr. Guntzer et du magistrat de Strasbourg par lesquelles vous verrez ce qu'ils me mandent contre le Pere Lempereur. Je vous prie de lui parler de maniere qu'il se contienne en sorte que le Roy ne recoive plus de pareilles plaintes et de me mander vostre advis sur cela. (Es handelt sich um die gewaltsame Einsetzung eines katholischen Schullehrers in Groß-Zehnacker.)

[2] A. G. 809, Nr. 242.

Noch auf ein anderes Motiv sei hingewiesen, das die strenge Beaufsichtigung der Kleriker in diesen Zeiten schwerer Kriege anempfahl: die Interessen der Landesverteidigung und ihre Gefährdung durch die meist landfremden Geistlichen. Hier traten dann die universalen Tendenzen zurück und die Anforderungen des Staates wurden energisch vertreten.

Auf Befehl Louvois wurden 1690 drei bischöfliche Vikare des Landes verwiesen, weil sie Ausländer waren und politische Umtriebe zu Gunsten des Deutschen Reiches von ihnen zu befürchten waren[1]. Ein Pater Pastorel, Mitglied des Augustinerordens, der im Verdacht verräterischer Umtriebe stand und von dem Louvois behauptete, daß er die Festungswerke Straßburgs so genau kenne, wie wenn er bei ihrem Bau beschäftigt gewesen wäre, mußte von dem Orden aus der Festung Landau entfernt werden; den Augustinern wurde die Seelsorge in den kleinen Festungen des Landes ganz untersagt und den Franziskanern übertragen[2].

---

[1] A. G. 914, Nr. 338. Louvois an La Grange, 19. März 1690. Le Roy a esté informé que les trois derniers vicaires qui ont esté nommé par l'Evesché de Strasbourg sont tous estrangers. comme il n'est pas du service de Sa Majesté de souffrir ces gens la dans ses Estats pendant la presente guerre, elle desire que vous les en fassiez sortir incessament et que vous ne permettiez pas qu'ils y reviennent jusques à nouvel ordre d'Elle.

[2] A. G. 913, 51 b. Louvois an La Grange, 17. Februar 1690. L'on me mande que la maison des chanoines reguliers de St. Augustin de Strasbourg est remplie pour la plupart de religieux Lorrains qui ont des parens ou amis dans l'armée de l'Empereur, qu'ils se meslent de débiter les prétendus projets que font les Allemands, que mesme ils ont recherché avec empressement d'establir leurs religieux pour curer dans les places de guerre d'Alsaze, que le pere Pastorel qui est à Landau quoyque piemont ayt de l'inclination pour l'Empire ayant esté eslevé parmi les allemands, avec lesquels il a beaucoup d'intrigues que l'on dit qu'il a autant de connaissance des fortifications de Strasbourg que s'il estoit emplojé sur les travaux. Je vous prie de vous informer soigneusement de ce qui en est et de me mettre en estat d'en rendre compte au Roy. Ferner A. G. 914, Nr. 300, 298.

Auch als eine Verwandte des Markgrafen von Baden in der Stadt ein Kloster gründete, befahl Louvois dem Intendanten und Gouverneur, ein scharfes Auge darauf zu halten[1].

Wie wenig überhaupt am Hof von einem blinden alle Rücksichten außer Acht lassenden religiösen Fanatismus gesprochen werden kann, zeigen auch die Fälle, die ein vorsichtiges Abwägen jeder besonderen Lage, ein Entscheiden von Fall zu Fall verraten. In den Papieren Louvois findet sich ein Konzept aus dem Jahr 1690, in dem eine dem Alternativum zuwiderlaufende Wahl eines protestantischen Ratsherrn für diesmal noch gestattet werden soll. Diese in versöhnlichem Ton gehaltene Erlaubnis ist nachträglich durchgestrichen und durch Worte herbsten Tadels ersetzt. Die Wahl wird kassiert und rücksichtslos ein Katholik in den Rat eingesetzt[2].

Als der Abbé de Cartigny den König auf die Nachteile, die für die Verbreitung der Religion erwachsen, hinweist, wenn lutherische Geistliche der Stadt die Stellvertretung kranker Prediger auf dem Lande übernähmen, erhält er zweimal hintereinander einen Verweis, er solle die Einwohner der Stadt nicht mit solchen Dingen beunruhigen; der König wolle sie bei ihren bisherigen Gepflogenheiten belassen[3]. Als aber der Intendant sich im Sinne Cartignys geäußert hat, schreibt ihm Louvois fünf Tage später, der König halte dies Verfahren der Luthe-

---

[1] A. G. 842, Nr. 397. Louvois an La Grange und Chamilly, 26. Februar 1689: . . . estant une personne d'intrigue l'on doibt avoir attention sur sa conduite par ce qu'elle la reglera tousjours à l'advantage de sa nation avec tant d'adresse que les plus esclairés auront peine à en descouvrir quelque chose, de quoy Sa Majesté m'a commandé de vous donner advis, afin que vous la fassiez veiller de pres.

[2] A. G. 912, Nr. 211.

[3] A. G. 789, Nr. 124. Louvois an Cartigny, 14. Dezember 1687: . . . L'intention du roy n'est point que l'on trouble les habitants de ladite ville dans ce qu'ils ont pratiqué jusques à present en pareilles occasions, und Nr. 290, 17. Dezember.

rischen für ganz unzulässig; sie hätten sich im Wiederholungsfall schwerer Strafe zu gewärtigen[1].

Schließlich war bei Louvois die theoretische Milde doch nur ein von der Situation aufgedrängter Programmpunkt, keine Ueberzeugungssache, und der Louvois der Dragonaden blieb er doch, auch wenn er in Straßburg in anderm Gewande aufzutreten beliebte. Das Heil der Eglise catholique, apostolique et romaine blieb ihm Gewissenspflicht, in deren Dienst er alle seine Kräfte stellte. Besaß er an der Geistlichkeit eine Truppe, deren Eifer zur richtigen Zeit eingedämmt, die wichtigste Hülfe leistete, so mochte er doch auf persönliches Eingreifen nicht verzichten. Wie er den Ammeister Dietrich unschädlich zu machen suchte, ist aus Spachs Forschungen bekannt. Nicht minder charakteristisch ist die Art, wie er Güntzers Bekehrung im Interesse der Religion auszunutzen suchte[2].

Wo Druck nicht am Platz war, suchte Louvois mit Vorspiegelungen materiellen Vorteils etwas zu erreichen. Dem Intendanten stand eine besondere Kasse zur Verfügung, aus der jedem Uebergetretenen eine jährliche Gratifikation ausbezahlt wurde. Ein bestimmt abgestuftes System herrschte in der Höhe der Beiträge. Ein Bericht des Gouverneurs aus dem Jahre 1700 meldet, daß für die 46 in diesem Jahre neubekehrten männlichen Einwohner der Stadt zusammen 6600 livres an Gratifikationen aufgewendet wurden. Die höchsten im Rang, die Ratsherren, erhielten 600 livres, die übrigen je nach ihrer Stellung 200, 150 und 100 livres[3]. Diese Einrichtung sollte

[1] 789, Nr. 276. an La Grange, 17. Dezember; Nr. 328. Louvois an Cartigny, 22. Dezember: . . . L'intention du roy n'est point que les magistrats de Strasbourg puissent envoyer des ministres de ladite ville faire les fonctions de ceux qui sont malades à la campagne et je mande à Mr. de la Grange de les advertir que s'ils tombent dans cette faute ils seront punis sévèrement.

[2] Zwölf Briefe liegen vor, in denen Louvois unter den schärfsten und cynischsten Drohungen G. zur Bekehrung seines Schwagers, seiner Brüder, seiner Frau zwingt. Bei Obrecht genügte ein kurzer Wink des Ministers, um seine Frau zum Uebertritt zu veranlassen.

[3] A. G. 1502, Nr. 173.

nicht nur die Neigung zu Bekehrungen befördern, sondern auch der Regierung die Möglichkeit an die Hand geben, die Uebergetretenen zur eifrigen Betätigung ihres Glaubens anzuhalten, indem man den Lässigen jederzeit mit der Entziehung ihrer Pension drohen konnte.

So war Louvois Restaurationspolitik aus den verschiedenartigsten Elementen gemischt; Züge scheinbar großer Billigkeit und Milde, mehr ein Bremsen als ein Treiben, ein zeitweises volles Berücksichtigen der autonomen Staatsinteressen, daneben wieder ein scharf aggressives Vorgehen, endlich ein Durchgreifen mit der größten Strenge und Roheit. Wie fügte sich nun der Prätor Obrecht dieser Politik des Hofes ein? Welches war sein Anteil an der Beförderung des Katholizismus in der Stadt Straßburg?

Obrechts persönliche, innere Stellung zum Restaurationswerk ist natürlich schwer zu beurteilen. Es ist ebenso leicht als verkehrt, ihn in das landläufige Schema eines Renegaten einzureihen, der mit Feuereifer gegen seine ehemaligen Glaubensgenossen vorgegangen sei. Der neuen Religion zeigt er sich, soweit wir es in seinem äußeren Gebaren verfolgen können, durchaus treu und ergeben; den Vorschriften der Kirche lebt er allezeit gehorsam. Während über Güntzer seitens der Geistlichkeit unaufhörlich Klagen einlaufen, daß er die Pflichten seines neuen Glaubens nur lässig erfülle, im Herzen Protestant geblieben sei, hatten selbst die Jesuiten nie Anlaß, nach dieser Richtung hin sich über Obrecht zu beschweren.

Eine andere Frage ist, wie er sich innerlich zum Lehrgebäude der Kirche stellte. Er, der als Gelehrter entschieden einer aufgeklärten Richtung zuneigte, scheint in seinen Auffassungen nicht schlechthin auf dem Boden der Kirche gestanden zu haben. Wir wissen zufällig, daß das heilige Offizium in Rom sich einmal veranlaßt sah, einige von Obrecht aufgestellte Artikel in Flugschriftform, über deren Inhalt nichts bekannt ist, auf den Index zu setzen. Dieser für das Ansehen

des Restaurationswerks in Straßburg peinliche Vorfall mußte auf Befehl Louvois unauffällig aus der Welt geschafft werden [1].

Ein Fanatiker ist Obrecht ganz und gar nicht gewesen. Seine Erziehung, sein vielseitig aufgeklärter Geist konnten ihm den Blick für eine gerechte Beurteilung beider Konfessionen nicht verschließen. Als Ideal schwebte Obrecht vor Augen ein friedliches Neben- und Miteinanderleben beider Bekenntnisse, und Obrecht glaubte wirklich an die Erreichbarkeit dieses Ideals. «Seyne Meynung seye jeweilen gewesen undt gehe noch dahin daß es sehr guth wäre, wann in den Religionsweßen Eine Vereinigung könte getroffen werden. Alsdann würde man paisiblement mit einander leben undt in guter Ruhe beysammen seyn können [2].» Das Buch des Jesuitenrektors Dez über die Vereinigung der Protestanten Straßburgs mit der römischen Kirche, das in solchem Sinn, wenn auch in anderer Endabsicht abgefaßt war, mußte ihn höchlich ansprechen, und er übersetzte es ins Deutsche. So ließ er sich gern von Bossuet zur Mitarbeit an der Histoire des Variations gewinnen; gleich seinem Lehrer war er nicht für gewaltsame Bekehrung, sondern für friedliche Ueberredung der Abgefallenen zur Rückkehr in den Schoß der Kirche. Es geschieht nicht um den Rat zu täuschen, wenn er ihm versichert, daß es «seiner inklination und natur zuwider wäre», den Eiferer zu spielen.

Sein Verhalten bestätigt im allgemeinen seine Selbsteinschätzung. Er ist gegen die vom Klerus so eifrig betriebene Einführung des Simultaneums in der Stadt, weil es Anlaß zu Reibungen geben könnte. Der Hauptstoß gegen die Vorherrschaft des Protestantismus, die Einführung des Alternativums, rührt nicht von ihm her, sondern hatte den Intendanten zum Urheber.

Toleranz ist ja so oft nur der Ausdruck innerer Gleichgültigkeit in religiösen Dingen, beruht selten auf erkämpfter Weltanschauung. Auch bei Obrecht wird man geneigt sein

[1] A. G. 750, Nr. 374. Louvois an Ratabon, 16. Oktober 1685.
[2] XIII, 1686, 10. Juli.

das Erstere anzunehmen. Wer indes die Korrespondenz Obrechts mit dem Beichtvater La Chaise durchliest, wird, wenn er feinhörig genug ist, zuweilen warme Untertöne herausklingen hören, die nicht bloß auf Verstellung beruhen. Vielleicht daß die intensive Beschäftigung mit den Gedankenkreisen der katholischen Kirche ihn unter dem Einfluß von Bossuet allmählich zu einer wenn auch mehr intellektuellen inneren Wertung ihrer Einrichtungen gelangen ließ.

Jedenfalls konnte solche Versöhnlichkeit der Gesinnung der ihm zugedachten Rolle nur entsprechen. Ein Fanatiker hätte in Louvois System keinen Platz gehabt. Was jener brauchte, war ein Werkzeug, das die blinden Angriffe der Geistlichkeit und des mit den besonderen Verhältnissen der Stadt nicht vertrauten Intendanten auf ein praktisch brauchbares Maß zurückführte. Auch bei den Jesuiten mußte seine Art, die ein offenes, aggressives Vorgehen ablehnte, verwandten Anklängen begegnen. Freilich ist es nicht verwunderlich, daß er trotzdem dem rührigen Orden, der keine anderen Rücksichten zu beobachten hatte, nie weit genug gehen konnte.

Einen interessanten Einblick über die Art, wie sie sich die Mitwirkung des Prätors bei ihrer Arbeit dachten, gibt uns eine Denkschrift aus dem Jahre 1686, die sie an den Hof richteten [1]. Sie beleuchtet zu sehr die Lage der Dinge, als daß wir daran vorbeigehen dürften. «Da sie stets der Meinung gewesen seien, daß Obrechts Bekehrung das beste Mittel wäre, um ohne Gewalt und durch Milde die Protestanten Straßburgs zu bekehren, und sie nun tatsächlich erfahren hätten, daß alle Bekehrungen der Lutherischen in der Stadt die Folge seines Uebertrittes geworden seien, so sei es angebracht, um weitere Erfolge zu erzielen, den Prätor auf folgende Weise zu ver-

---

[1] Nach einer Abschrift im St. Thomasarchiv veröffentlicht von Charles Schmidt, Mémoire d'un Révérend Père Jésuite pour la conversion de la ville de Strasbourg (Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français, 1854). Wieder abgedruckt bei Reuß, Louis XIV et l'Eglise Protestante de Strasbourg, S. 137—147.

wenden». Nun folgt ein durchdachtes System. Versammlungen des Rats und aller Pfarrer und Professoren, wo der Prätor im Beisein des Gouverneurs und Generalvikars im Namen des Königs die falschen Verdächtigungen gegen den Katholizismus zurückweisen, die Beweggründe darlegen, die zur Kirchentrennung geführt hätten, und endlich die Verpflichtung der Protestanten betonen solle, wieder in den Schoß der Kirche zurückkehren. Es sei schon viel wert, wenn sie überhaupt nur über die Wahrheiten der katholischen Religion unterrichtet würden; sie würden dann leichter zu ihr übertreten, wenn man es später für nötig hielte sie dazu zu zwingen. In gleicher Weise solle der Syndikus Kempfer die Ritterschaft und Güntzer die zwei oder drei größten Zünfte vereinigen und ihnen ähnliche Eröffnungen machen. Dann sei eine acht- bis vierzehntägige Bedenkzeit zu gewähren, während welcher der Gouverneur, Obrecht, Güntzer, Kempfer sich die verschiedenen Bevölkerungsklassen täglich zu energischer Bearbeitung vornehmen sollten. Volksfeste und -Belustigungen würden die Bewohner der Beeinflussung zugänglicher machen, und man könnte während dieser Zeit den Geistlichen bei Strafe der Absetzung Predigt und Hausbesuche verbieten.

Tägliche Besprechungen in den drei katholischen Kirchen sollten zeigen, daß die Protestanten Straßburgs mit ruhigem Gewissen in den Schoß der römischen Kirche zurückkehren könnten. Um sie dem Volk mundgerecht zu machen, könne man Aufführungen in Form von Dialogen damit verbinden, wo Zweifel und Belehrung zur Darstellung kämen, ohne aber mit einem Wort die Gemüter anzustoßen. Die Professoren des Jesuitenkollegs sollten täglich zweimal Disputationen veranstalten und die Lehrer und Hörer der Universität dazu einladen.

Zur Aufklärung des Volks müsse vor allem ein kleiner Katechismus veröffentlicht werden, den man zwangsweise in alle Familien einführen könne.

Veröffentlichung verdiene auch das Buch des Rektors Dez, in dem er an der Augsburger Konfession selbst nachweise, daß

die deutschen Protestanten mit ruhigem Gewissen das Schisma beenden könnten. Es müsse in deutscher und französischer Sprache gedruckt werden.

Für diejenigen, die keiner Religion besonders zugetan seien, empfehle es sich ein Flugblatt zu verbreiten, wo in Form der Luzianischen Gespräche die Reformatoren in der Hölle auftreten und Luther eingesteht, daß alles, was er getan, nur geschehen sei, um dem Papst zu mißfallen und das Wohlwollen des Herzogs von Sachsen zu gewinnen. Der Prätor Obrecht sei der geeignete Mann, um einen solchen Traktat in anziehendem und flüssigem Ton in deutscher Sprache zu verfertigen. Durch billigen Preis und Verbot des Druckes von Gegenschriften müsse für weite Verbreitung und nachhaltige Wirkung gesorgt werden.

Habe man so die Gemüter für die Annahme der katholischen Religion empfänglich gemacht, so sollten Obrecht, Güntzer und Kempfer wieder ihre Gruppen versammeln und mit stärkerem Nachdruck den Willen des Königs kundtun. Sollten sich dann immer noch Schwierigkeiten finden, dann könne man zu Rate gehen, ob es an der Zeit sei, den König zu bitten, wie im Inneren Frankreichs mit sanften Gewalttaten vorzugehen (d'employer les douces violences) im Interesse derjenigen, die von der Falschheit ihrer Religion überzeugt, nur nach einem solchen Vorwand zum Uebertritt verlangten.

Bis auf die Veröffentlichung des Buches von Dez fand keiner dieser Vorschläge bei der Zentrale Gehör, und auch der Prätor war schwerlich gewillt, die ihm hier angetragene Rolle zu spielen.

Ein so konzentrierter Angriff hätte nicht verfehlt, in Straßburg Sturm zu erregen, die öffentliche Meinung in Deutschland zu beunruhigen und so die Kreise der Louvoisschen Politik zu stören.

Wie dem ungestümen Eifer der Geistlichkeit, so stand Obrecht auch den Angriffen seiner Mitbeamten in Straßburg ablehnend gegenüber, besonders wenn sie so plump angelegt waren wie die des Gouverneurs Chamilly. Als einst dieser

den Wirt zum Rindsfuß und seine Frau wegen Mithilfe an der Flucht eines französischen Reformierten verhaftet hatte, scheute Obrecht sich nicht mit dem Rat lebhaft gegen dies Vorgehen zu protestieren, obwohl Chamilly nur die Interessen der katholischen Religion im Auge gehabt hatte. Er riet, sofort bei Louvois Beschwerde einzulegen, bevor er durch Chamillys einseitige Berichterstattung beeinflußt wäre. Wirklich erreichte der Prätor, daß der Gouverneur die Gefangenen wieder herausgeben mußte [1].

War Obrecht aber auch einer Politik des offenen Vorgehens und des brutalen Angriffs, überhaupt der Eroberung im Innersten abhold, so konnte er sich doch nicht im mindesten darüber unklar sein, daß die Haltbarkeit seiner Stellung nur davon abhing, was für Erfolge er in der Rekatholisierung der Stadt aufweisen konnte. Louvois verfehlte nicht ihn gelegentlich daran zu erinnern. Als ihm Obrecht in den ersten Monaten seiner Tätigkeit von seinen Bemühungen berichtete, den Preis der Lebensmittel in der Stadt herabzusetzen, billigte der Minister sein Vorgehen; vor allem aber — müsse er alles, was von ihm abhinge, zur Verbreitung des katholischen Glaubens tun [2]. Es ist nicht ohne Grund, wenn daher der Prätor Louvois gegenüber immer wieder seine eifrige Wirksamkeit auf diesem Felde betonte und seine Erfolge oft über Gebühr aufbauschte.

So hatte er entdeckt, daß an der Kanzel im Münster an

---

[1] XIII, 1686, 25., 27. Mai; 1., 8., 12. Juni.

[2] A. G. 747, Nr. 323. Louvois an Obrecht, 18. Juli 1685. . . . L'on ne peut qu'approuver l'application que vous donnez pour faire que l'on ait a Strasbourg les vivres à un prix raisonnable. Je vous prie de les continuer et surtout de faire ce qui dépendra de vous pour la propagation de la foi catholique. Vgl. auch A. G. 762, Nr. 639. Louvois an Obrecht, 24. Februar 1686. Le roy approuva fort que vous continuez a donner vos soins pour la prompte conversion des bourgeois de Strasbourg que vous avez trouvé dans la disposition de faire abjuration.

den Kapitälen zweier Pfeiler obszöne Figuren sich befanden, die die religiösen Gefühle der Gläubigen verletzen mußten. Die Sache wäre ohne viel Umstände in Ordnung gebracht worden, wenn er sich mit dem Generalvikar de Cartigny in Verbindung gesetzt hätte. Aber Obrecht lag daran, dem Hof seinen Eifer für das Heil der Kirche ins helle Licht zu setzen, und er berichtete seine Wahrnehmung unter Beifügung einer Skizze an den Hof. Dieser Zweck wurde erreicht, wenn auch sachlich Louvois ihn nicht anders anweisen konnte, als sich mit Cartigny wegen Beseitigung der Figuren ins Einvernehmen zu setzen[1].

Es wurde ihm hoch angerechnet, als er meldete, wie es ihm gelungen sei, eine Sammlung der Lutherischen von Neustadt und Weinheim zu Gunsten ihrer verbrannten Kirchen zu hindern[2]. Anderseits hatte er gegen eine Sammlung der Klosterfrauen der Kongregation von Notre Dame in Dieuze nichts einzuwenden[3].

Der Zwiespalt, der sich bei Obrecht zwischen seinem toleranten Denken und der ihm auferlegten Aufgabe ergeben mußte, wurde ihm dadurch erleichtert, daß er bei dem herrschenden Regierungssystem fast immer sich begnügen konnte, in den Einzelfällen ergangene königliche Instruktionen zur Ausführung zu bringen, ohne daß eigene Initiative von ihm verlangt wurde. Die Pflicht des Gehorsames überhob ihn der Verantwortung.

Königlichem Wunsch gemäß unterstützte er nach Kräften die Niederlassung der Jesuiten in der Stadt. Er vermittelte

---

[1] A. G. 843, Nr. 76. Louvois an Obrecht, 3. März 1689. J'ay receu avec vostre lettre du 26e du mois passé l'estampe des figures suspectes qui estoient sur les chapiteaux de deux pilliers de la chaire de prédication de l'église cathédrale de Strasbourg. Je vous prie de me mander comment il est possible que ce soyent des catholiques qui les y ayent mises deux mesmes avant Luther et ce que l'on en sçait dans ladite ville. — A. G. 843, Nr. 397. Louvois an Obrecht, 12. März 1689.

[2] A. G. 787, Nr. 213, Louvois an Obrecht, 22. Oktober 1687.

[3] XXI, 1698, 13. Januar.

für sie Güterankäufe, da sie selbst als geistliche Korporation ohne Zustimmung des Rats keine Immobilien in der Stadt erwerben durften[1]. Dem Verlangen des Königs entsprechend erwirkte er, daß die Universität dem Jesuitenkolleg das Recht der Verleihung akademischer Grade übertrug. Es sollte ein weiterer Schritt sein zum Ausbau ihrer Schule zu einer vollberechtigten, katholischen Universität, wie er schließlich 1701 durch Verlegung der Molsheimer Akademie nach Straßburg erreicht wurde. Um den Scholarchen das Verlangen der Regierung mundgerecht zu machen, schlug er vor, ihm in der Form zu willfahren, daß die Universität nicht aus freien Stücken, sondern mit ausdrücklicher Erwähnung der königlichen Autorität dem Jesuitenkolleg das Recht der Verleihung akademischer Grade übertragen sollte. So blieb der Schein vermieden, als ob die Straßburger Universität sich selbst ihrer Privilegien entäußert hätte. Bei der Stimmung des Rats konnte das Mittel nicht verfehlen, ihn mit dieser Einrichtung zu versöhnen[2].

Den Jesuiten konnte Obrecht noch eine weitere Gefälligkeit erweisen. Sie traten mit dem Anspruch an den Rat heran, von der Zahlung von Verbrauchssteuern für ihr collège befreit zu werden, weil es durch königliche Verordnung errichtet worden sei. Louvois scheint diese Forderung zuerst für eine unbegründete Anmaßung gehalten zu haben. Wohl war damals die Befreiung der königlichen Beamten vom Ungeld ziemlich gewöhnlich; auf die geistlichen Stifter hatte sie bis jetzt aber keine Anwendung gefunden. Louvois verwies die Angelegenheit an den Intendanten zur Begutachtung[3]. Als

---

1 St. A. AA 2158.

2 XIII, 1685, 10. November; A. G. 748, Nr. 67.

3 A. G. 771, Nr. 580. Louvois an La Grange, 27. Dezember 1686. J'ay receu la lettre du sieur Guntzer par laquelle il me mande que les jésuites de Strasbourg prétendent estre exempt de payer les droits de la ville à cause que le seminaire a esté erigé en college, quoy qu'il me paroisse mal fondé je vous prie de me mander quel est vostre advis sur cela.

aber Dez sich noch einmal persönlich an Louvois wandte, ließ dieser seine Bedenken fallen und ersuchte La Grange, beim Rat auf gütliche Lösung hinzuwirken[1]. Des Intendanten Vermittlung hatte indes keinen Erfolg; vor allem scheint Güntzer seine Bemühungen hintertrieben zu haben. Erst ein Jahr später, als Louvois einen bestimmt gehaltenen Befehl an den Syndikus, den Leiter des städtischen Finanzwesens, richtete, wurde die Forderung der Jesuiten vor den Rat gebracht und bewilligt[2].

Schon hier zuletzt sieht man Obrechts Verhalten in Punkten, die eine Rechtsverletzung enthielten, erst auf bestimmte Weisung vom Hof vorzugehen; vorher suchte er die Ausführung zu verzögern oder völlig hinzuhalten. Lag ein nicht an ihn persönlich gerichteter königlicher Erlaß vor, der seinen Anschauungen von Recht und Billigkeit allzu sehr widerstrebte, und wußte er ihn so abgefaßt, daß er auch ohne sein Zutun Geltung erlangen würde, so hielt er sich gern zurück oder ging den Verhandlungen im Rat ganz aus dem Weg, um sich nicht unangenehmen Zusammenstößen auszusetzen.

Anfang des Jahres 1688 erschien die schon erwähnte königliche Ordonnanz, welche die Vertretung eines erkrankten Pfarrers auf dem Lande durch einen andern Geistlichen verbot. Veranlassung zur Anregung dieser Maßregel bot dem Abbé Cartigny, daß in Eckbolsheim für den erkrankten Pfarrer Hirtz Prediger aus der Stadt aushalfen, wodurch das gerade mit großem Eifer betriebene Restaurationswerk in diesem dem Thomasstift gehörenden Ort beeinträchtigt wurde. Die allge-

---

[1] A. G. 782, Nr. 113. Louvois an La Grange, 7. April 1687: . . . J'ay entretenu le pere Dez sur l'exemption qu'il demande des droits de la ville pour les vins, grains et denrées qui se consomment dans la maison des Jésuites de Strasbourg; s'il est vray qu'il en revienne si peu de chose à la ville le Roy aura bien agréable que vous vous mesliez de cette affaire et que vous essayez de l'accomoder à la satisfaction du Pere Dez.

[2] A. G. 804, Nr. 267. Louvois an Güntzer, 23. Mai 1688.

meine Durchführung einer solchen Maßregel bedeutete einen schweren Schlag für den Bestand des Protestantismus im Straßburger Territorium, indem sie zur Unterbindung der geregelten Seelsorge, zur Anwendung von Härten gegen die Geistlichen und zur Verringerung des theologischen Nachwuchses führen mußte.

Der Prätor hielt angesichts der bestimmten Weisung des Hofes eine Aenderung für unmöglich und hielt sich deshalb bei den Beratungen fast ganz zurück. Weder sprach er gegen die Abschickung von Protestschreiben an Louvois, in denen wenigstens um die Zulassung von Vikaren gebeten wurde, noch suchte er die Maßregel Louvois zu beschönigen; daß er sie im Grunde mißbilligte, verriet er, als er ein wenig aus der Zurückhaltung heraustrat und sie als einen unerlaubten Eingriff in das jus patronatus der Stadt über ihre abhängigen Gebiete bezeichnete. Wie Obrecht erwartet, ließ sich Louvois auch nicht zu einer Milderung der einmal getroffenen Verfügung bewegen[1].

Mit größerer Initiative scheint nach den Ratsprotokollen Obrecht in der Frage der Ehescheidungen vorgegangen zu sein. Aber auch hier ist er bei näherem Zusehen nur der Vollstrecker bestimmter Instruktionen des Hofes, die er nicht einmal angeregt hat. Die Angelegenheit hatte insofern ein öffentliches Interesse, als die damals ungemein häufigen Ehescheidungsprozesse vor einem städtischen Gericht, dem sogenannten Ehegericht, einem aus Ratsherren und juristischen Beigeordneten gebildeten Kollegium entschieden wurden. Die Prozeßführung scheint damals mit einer ziemlichen Leichtigkeit gehandhabt worden zu sein. Da aber die kirchliche Auffassung Ehescheidungen mit darauffolgender Wiederverheiratung als Ehebruch auffaßte, so ist es verständlich, wenn die katholischen Kreise

---

[1] XIII, 1688, 12. Januar; 29., 31. Januar; 24., 28. April. Als Louvois bei seiner Durchreise in Straßburg am 24. April von einer Deputation der Fall noch einmal vorgelegt wurde, antwortete er: vous m'avez escrit deux fois sans que je vous aye repondu la dessus, c'est puisque le Roy ne l'a pas voulu.

von dem Fortbestand dieser Einrichtung in der von ihnen besetzten Stadt peinlich berührt werden mußten. Glaubt man aber, daß die maßgebenden Persönlichkeiten nur aus Interesse an der Aufrechterhaltung der Glaubens- und Sittenlehre vorgegangen seien, so wäre man im Irrtum. Der Feldzug gegen die Ehescheidungen hatte einen sehr realen Untergrund. Diese Scheidungen bildeten nämlich, wie der Generalvikar Ratabon Louvois auseinandersetzte, ein beträchtliches Hindernis für die Verbreitung des Katholizismus in der Stadt. Scheidungslustige und Geschiedene mochten sich schwerlich zum Uebertritt bewegen lassen, da ihnen damit die Möglichkeit der Scheidung und Wiederverheiratung schwand; und ebensowenig waren Wiederverheiratete dazu geneigt, da ihre Ehe alsdann von der Kirche nicht anerkannt wurde[1]. Jener Anregung Folge gebend beauftragte Louvois den Intendanten, auf die Abstellung der Mißbräuche hinzuwirken, selbstverständlich ohne die wahren Ursachen zu nennen; soziale Gründe sollten angeführt werden[2]. Es ist für den Kundigen interessant zu sehen, wie gut der Prätor Obrecht sich in die Rolle fand, unter Verschweigung der wahren Ziele mit dialektischer Schlagfertigkeit die ethischen Motive immer in den Vordergrund zu schieben. Den Rat weiß er damit zu schrecken, wie der König eine «personal aversion wider die materiam divortiorum habe», daß er «die Sach mit

[1] A. G. 766, Nr. 225. Louvois an Ratabon, 11. Juli 1686: Vostre lettre du 4e de ce mois m'a esté rendue. Sur ce que vous proposez J'escris à Mr. de La Grange de parler au Magistrat de Strasbourg et d'empescher qu'il ne casse aussy aysément les mariages qu'il a fait jusqu'à present.

[2] Nr. 227. Louvois an La Grange, 21. Juli 1686: Le roy est informé que le magistrat de Strasbourg a jusques à present ordonné fort legèrement la dissolution des mariages quelque fois pour cause d'adultère et en d'autres occasions plus legèrement. Comme cela cause un obstacle considérable à la conversion de ceux qui apres avoir esté ainsy séparé, se remarient, il sera bien que sans expliquer les raisons vous fassiez entendre audit magistrat qu'il ne doit pas prononcer si aysément les séparations qui ne peuvent que porter beaucoup d'embarras dans les familles.

abomination angehört», diese «divortia für vera adulteria halte»; er beruhigt den Rat, daß diese Angelegenheit mit der Religion nichts zu tun habe; er halte es für ausgeschlossen, daß überhaupt jemand auf solchen Gedanken kommen könne.

Obrechts Wirken war indes nur von geringem Erfolg begleitet. Die Bevölkerung sah hier trotz allem nicht nur eine Bedrohung ihrer religiösen Freiheiten, sondern auch einen Eingriff in die Selbständigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit. Dazu kam, daß der Syndikus Güntzer, der sich gern als Vertreter städtischer Freiheiten aufspielte, den Bestrebungen Obrechts entgegentrat, wo er konnte. So wurde es schließlich zu einer Machtprobe zwischen den beiden Beamten, wer von ihnen seine Anschauung in dieser Frage bei Louvois durchdrücken würde, und Obrecht wandte deshalb der Sache mehr Eifer zu, als er es sonst wohl getan hätte. Großes Aufsehen erregte es im Jahre 1690, als der katholische Regierende Ammeister Weinemer sich durch Cartigny bestimmen ließ, ein Urteil des Gerichts rückgängig zu machen, das die Wiederverheiratung eines Geschiedenen gestattete. In der Mitte des Rats wurden Stimmen laut, die den Ammeister vor die Zensorenbehörde, die Kammer der Fünfzehner, zur Verantwortung ziehen wollten. Man beschloß, sich bei Louvois über das Gebaren des Generalvikars zu beschweren. Obrecht, der abwesend gewesen war, nahm einer Deputation des Rats gegenüber Cartigny in Schutz, wandte aber gegen ein Schreiben an den Hof nichts ein[1]. Dies hinderte ihn indes nicht, an Louvois einen ausführlichen Bericht zu senden, in dem er unter Betonung seiner Glaubenstreue den Rat tadelte und den Minister zu einem energischen Einschreiten aufforderte[2]. Aber wiewohl die Anregung bei Louvois auf fruchtbaren Boden fiel und er in schneidendem Ton den Vorsitzenden des Gerichts im Wiederholungsfall mit Gefängnisstrafe und Einziehung aller seiner Güter bedrohte,

---

1 XIII, 1690, 14. Juli; 18. September.
2 A. G. 996, Nr. 86.

so war damit der Sitte in der Stadt infolge der Treibereien Güntzers kein Ende gemacht[1]. Erst Louvois Nachfolger gelang es, hier Wandel zu schaffen[2].

Hier wie in den meisten der unzähligen andern Fälle, die in dieser Zeit fast täglich zur Verhandlung kamen, hat der Prätor ohne eigentliche Initiative nur indirekt an der Verbreitung des Katholizismus gearbeitet, indem er den von anderer Seite aufgestellten Wünschen und Forderungen, wo es nicht anders ging, Gehör schenkte und sie in eine praktisch verwertbare Form brachte. Gleichgeartet war der Anteil, den er an den beiden Hauptschlägen gegen den Protestantismus in der Stadt nahm: die Abtretung kirchlicher Gebäude an die Katholiken und die Einführung des Alternativums.

Beim Amtsantritt des Prätors gab es im gesamten Straßburger Territorium drei katholische Gotteshäuser: das Münster und die Chöre von Alt- und Jung-St. Peter in der Stadt. Diese genügten dem Klerus längst nicht mehr. Nicht als ob sie zur Aufnahme der Gläubigen nicht ausgereicht hätten. Aber es kam bei der zentralen Bedeutung des Gotteshauses in der katholischen Kirche darauf an, an möglichst vielen Punkten der Stadt und ihres weiteren Gebietes Kultstätten zu schaffen, die als Kristallisationspunkte für die Gründung von Gemeinden dienen konnten. Nun hätte es ja der katholischen Geistlichkeit oder dem König freigestanden, vorbehaltlich der Genehmigung des Rats auf eigene Kosten solche Kirchen zu bauen. Finanzielle Gründe und der Wunsch, gleichzeitig den lutherischen Gottesdienst an den betreffenden Orten zu vernichten, hielten solche Gedanken fern.

Nach bewährter Art entschloß sich die Regierung, den

---

[1] St. A. AA 1918. Louvois an Obrecht, 1. August 1690 . . . si apres avoir esté informés de ce qui est en cela de la volonté de S. M. ils y contreviennent celuy qui aura présidé a vos jugemens sera mis en prison et tous ses biens saisis et confisqués.

[2] XIII, 1692, 6. März. Barbezieux an den Rat, 24. Februar 1692.

Wünschen des Klerus zunächst in den Aemtern und der Bannmeile der Stadt nachzukommen. An einen nachhaltigen Erfolg dort war jedoch so lange nicht zu denken, als an der Spitze der Aemter die von der Stadt eingesetzten lutherischen Amtleute standen, die den Eifer der Jesuiten mit Argwohn verfolgten. Es war der erste Schritt, wenn Louvois nun bestimmte, daß alle Aemter nur mit katholischen baillis besetzt werden dürften. Den Amtleuten wurde freigestellt, ihren Glauben zu wechseln oder ihrer Stellung verlustig zu gehen. Im ersteren Falle war der katholischen Propaganda mehr gedient, als wenn die Amtleute durch ihre Absetzung in die Märtyrerrolle gedrängt wurden. Den Baillis von Barr und Illkirch stellte der König eine Pension von 800 livres und eine Erhöhung ihres Gehalts um 200 livres — natürlich auf Kosten des Rats — in Aussicht, wenn sie sich bekehrten[1]. Der Amtmann von Illkirch, Brakenhofer, machte den Anfang[2]. Die Amtleute von Barr und Wasselnheim, Diebold und Becht, blieben noch fest. Als sie vor das Breisacher Parlament berufen wurden und die Aufforderung erhielten, unverzüglich ihr Amt niederzulegen, da erhob sich doch ein ziemlicher Sturm im Rat. Auf seine Vorstellungen mußte sich der Intendant dazu verstehen, das Edikt so zu beschränken, daß es für die Baillis, die schon vor der Kapitulation von 1681 im Amt waren, keine Geltung haben sollte, und er versprach seine Vermittlung beim Hof und beim Conseil Supérieur[3]. Trotzdem bestand Louvois auf der ganzen Härte der Bestimmung[4]. Becht wurde abge-

[1] A. G. 747, Nr. 283. Louvois an La Grange, 17. Juli 1685.

[2] A. G. 748, Nr. 453. Louvois an Güntzer, 25. August 1685.

[3] XIII, 1685, 8., 11. September.

[4] A. G. 749, Nr. 227, Louvois an Güntzer, 14. September 1685. J'ay receu vostre lettre du 8e de ce mois sur le contenu de laquelle je vous diray qu'il n'est pas bien extraordinaire que le roy veuille que les officiers qui rendent la justice dans son estat, soyent de sa religion et qu'il faut que les baillifs de Barr et de Wasselonne se convertissent ou que le magistrat de Strasbourg en mette d'autres en leur place qui soient catholiques et capables de se bien acquitter de ses charges.

setzt[1]. Diebold widerfuhr ein gleiches Schicksal, und an seine Stelle wurde der Konvertit Harter gesetzt. Kurz darauf wurde Diebold aber anderen Sinnes und schwor seinen Glauben ab. Um ihn zu belohnen, erhielt er auf Louvois Veranlassung wieder sein altes Amt[2]; Harter wurde mit dem Amt Reichenweier entschädigt[3]. In der Folge kam aber Diebold in seiner Amtsführung den Anmaßungen des Klerus wohl nicht genug entgegen. Es liefen Klagen über ihn bei Louvois ein, und er mußte ihm mit Entziehung seiner Pension drohen[4]. Seine Lage wurde Diebold schließlich so unerträglich, daß er im September 1688 unter Hinterlassung seiner Güter flüchtig ging[5]. Nun forderte Louvois den Rat auf, Harter wieder in sein früheres Amt zurückzuberufen[6].

Dieser Ausschnitt zeigt deutlich, wie Louvois jetzt mit dem Rat umzuspringen sich anmaßte und, wo es sich um die auswärtigen Gebiete der Stadt handelte, sich nicht einmal mehr Mühe gab, den Anschein der Beobachtung der Kapitulation zu wahren.

Der Klerus aber wartete gar nicht erst die erfolgreiche Durchführung dieser Maßregel ab, um sich in den erstrebten Besitz der Kirchen zu setzen. Die gesetzliche Handhabe bot ihm ein königlicher Erlaß, daß bei Anwesenheit von sieben katholischen Familien an einem Ort ihnen durch die Gemeinde

---

[1] s. van Huffel, S. 143.

[2] A. G. 762, Nr. 617.

[3] A. G. 765, Nr. 74.

[4] A. G. 802, Nr. 107. Louvois an La Grange, 7. März 1688. . . . Quoy que le sieur Diebold bailly de Barr ne fasse pas trop bien le devoir de bon catholique le roy veut bien pour les raisons que vous dites luy conserver encore pour cette année la gratification de 400 livres que S. M. luy a accordé en considération de sa conversion et je vous en addresseray l'ordonnance au premier jour; mais vous devez luy faire entendre que s'il ne se conduit pas mieux à l'advenir elle ne luy sera plus payée . . .

[5] XXI, 1688, 11. Oktober.

[6] A. G. 809, Nr. 233.

Gelegenheit zur Abhaltung ihres Gottesdienstes gewährt werden müsse. Diese Bestimmung reizte geradezu zu Manipulationen, um die nötige Siebenzahl zu erreichen. Ein Geheimschreiben Louvois an den Intendanten ordnete weiter an, daß in Orten, wo zwei Drittel der Bevölkerung katholisch geworden sei, der protestantische Gottesdienst völlig zu unterdrücken sei[1].

Der erste Angriff erfolgte auf das Städtchen Wasselnheim, den Hauptort des gleichnamigen Amtes, am Nordabhang des Kochersberges gelegen. Hier war der Intendant mit dem bischöflichen Generalvikar und dem Jesuitenpater Lempereur erschienen und hatte die Einräumung der protestantischen Kirche an die Katholiken verlangt; der lutherische Gottesdienst in diesem Gebäude sollte aber nicht gehindert werden. Was man hier forderte, war das sogenannte Simultaneum, wie es noch heute an manchen Orten des Elsaß zu finden ist, d. h. das gemeinsame Benutzungsrecht derselben Kirche durch beide Konfessionen. Diese Form war damals bei der katholischen Angriffspartei besonders beliebt, weil die Erfahrung lehrte, daß sich die neue katholische Gemeinde bald in den Besitz der ganzen Kirche setzte und der protestantische Gottesdienst ein Ende fand.

Obrecht, an diesen Unternehmungen selbst unbeteiligt, hatte nun die schwierige Aufgabe, die Erregung des Rats zu beschwichtigen. Man fühlt dem Prätor die peinliche Lage nach, in der er sich befand, wenn er selber einräumen mußte, daß das Vorgehen des Intendanten der gesetzlichen Grundlage entbehre. Die vorgeschriebene Siebenzahl war nur erreicht worden, indem zu den zwei katholischen Vollbürgerfamilien gegen den Sinn des Edikts auch sechs Familien von Schirmverwandten gezählt wurden.

So blieb dem Prätor nichts übrig, als sich mit Gemeinplätzen und was noch wirksamer, mit der Berufung auf die «summa potestas» des Königs zu helfen, um den Widerspruch

---

[1] s. van Huffel, S. 144.

des Rates zur Ruhe zu bringen. Der König wolle die Protestanten keineswegs in ihrer Religionsübung beeinträchtigen; aber es sei begreiflich, wenn er auch seinen katholischen Untertanen hierzu Gelegenheit geben wolle. Er erstrebe ja nichts anderes, als daß die Gläubigen beider Bekenntnisse ihre Gottesverehrung ungestört ausüben könnten. Ueberdies sei es fraglich, ob der König durch die Kapitulation auf das Recht verzichtet habe, seine Religion auf dem städtischen Territorium einzuführen. Ein Anlaß zur Beunruhigung in der Stadt sei damit aber nicht gegeben; denn was auf dem Lande geschehe, sei noch lange nicht als schlimmes Vorzeichen für die Stadt anzusehen. An allem Schuld sei das Verhalten des Pfarrers und des Amtmanns, die sich der Einräumung der Kirche widersetzt und den Zorn des Hofes auf sich geladen hätten. Es sei der «humor» der Geistlichen überhaupt, alle Fälle immer nach der schlimmsten Seite zu wenden.

Wir berührten schon Obrechts innere Abneigung gegen das Simultaneum wegen der Gärungen und Unruhen, die es innerhalb eines Ortes erregen könnte[1]. Ob es seinem persönlichen Eingreifen zu danken ist, daß der Intendant in Wasselnheim davon abstand und in eine völlige Ueberlassung des Chors einwilligte, der wie bei der Jung- und Alt-St. Peterkirche in Straßburg durch eine Mauer vom Schiff abgetrennt wurde, ist nicht festzustellen. Als im nächsten Jahr der Intendant diese Teilung wieder rückgängig machen wollte und auf der Einführung des Simultaneums bestand, da wußte ihn Obrecht zu bestimmen die Angelegenheit bei der alten Ordnung zu belassen[2].

---

[1] Wie er einmal sagt: Undt wolle er nicht bergen, daß er für sich auff das Exercitium Simultaneum gar nichts halte; die Bischöffe in Frankreich führen durchgehends auch dieße Meinung, nicht darumb, daß die beide Religionen so divers und so sehr einander zuwider seien, sondern der Genius der leuthe räume sich nicht, die geistl. privati und noch viel weniger die Bauern können modum halten (XIII, 1686, 27. Juli).

[2] XIII, 1685, 29. Juli; 1., 3., 5., 6. August; 19., 20. September; 1686, 5. Oktober.

Die Haltung des Prätors in der Dorlisheimer Kirchenfrage war ebenso zurückhaltend. Nachdem im Juli des Jahres der Intendant mit dem Generalvikar und Lempereur erschienen war und die Einwohner förmlich zum Uebertritt aufgefordert hatte, traf wenige Wochen darauf der Vogt des benachbarten bischöflichen Fleckens Mutzig im Ort ein, begleitet von einem großen Haufen aus den umliegenden Dörfern. Er verlangte gestützt auf eine schriftliche Ordonnanz des Intendanten die Einräumung der Kirche. Die Entrüstung im Rat war umso größer, als amtlich festgestellt wurde und vom Intendanten selbst zugegeben werden mußte, daß die nötige Zahl von sieben Familien nur durch unredliche Manipulationen des Pater Lempereur zusammengestoppelt worden war.

Obrecht scheint selbst das Gefühl gehabt zu haben, daß sich hier der Bekehrungseifer des Intendanten und des Klerus vergriffen hatte. Nach den Protokollen hielt er sich fast ganz zurück und ließ sich nicht bewegen, sich grundsätzlich zu der Frage zu äußern[1].

Fast in allen Aemtern war um die Wende des Jahres 1685 das Werk der Restauration und der Kampf um die kirchlichen Gebäude in vollem Gang. Illwickersheim im Amte Illkirch, das heutige Ostwald, lenkte wegen der Hartnäckigkeit des jesuitischen Vorgehens und der entschlossenen Haltung seines Pfarrers Kieffer die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung in besonderem Maß auf sich. Um gleich das Ergebnis vorwegzugreifen: Nachdem fast alle Einwohner zum Uebertritt bestimmt worden waren, durfte es am 15. Februar 1688 Cartigny wagen, von der Kirche völlig Besitz zu ergreifen und den Prediger aus seinem Pfarrhaus hinauszuweisen — zur großen Befriedigung Ludwigs XIV., der das Fortschreiten des Katholizismus in allen Einzelheiten verfolgte[2].

---

[1] Vgl. Reuß, L'Alsace au 17. siècle, II, 549 und Louis XIV et l'Église Protestante de Strasbourg, S. 58ff. XIII, 1685, 28. Juli; 26., 27. August; 11., 15. September.

[2] Vgl. A. G. 801, Nr. 305. Louvois an Güntzer, 18. Februar 1688.

Obrecht trat auch hier aus der Rolle des klug zurückhaltenden Zuschauers nicht heraus, ohne indes den Jesuiten einen Stein in den Weg zu legen. Das Benehmen des Generalvikars suchte er im Rat durch eine historische Reminiszenz zu entschuldigen: Zur Zeit der Reformation habe es der protestantische Pfarrer, wenn er in ein bisher katholisches Dorf zog, nicht anders gemacht, indem er den katholischen Pfarrer einfach hinauswies[1].

Noch hatte sich die Aufregung über die Wasselnheimer und Dorlisheimer Angelegenheit nicht gelegt, da sollte ein Strahl, der in nächster Nähe niederfuhr, den Rat in die höchste Bestürzung setzen. Das Unwetter hatte sich unheildrohend der Stadt genähert. Am 20. Juli hatte der Ammeister Froereisen die Vermutung ausgesprochen, daß in dem Gärtnervorort Ruprechtsau etwas im Gange sei. Er hatte sich nicht getäuscht. Wenige Tage darauf wurde dem Rat berichtet, ein Jesuit wäre bei dem Obermeister des Orts erschienen und hätte ihn unter Drohungen mit Berufung auf einen königlichen Befehl gezwungen, eine Liste, wo acht Katholiken des Orts aufgeführt, zu unterzeichnen; die Einführung des Simultaneums in der Ruprechtsauer Kirche stand unmittelbar bevor. Daß hier eine offene Verletzung der Kapitulation vorlag, war zweifellos; denn Ruprechtsau als zur unmittelbaren Bannmeile gehörig, genoß ohne Frage die in Artikel 3 zugesicherte Religionsfreiheit, während das Verhältnis der Aemter unklar war.

Als Obrecht erfuhr, daß der Intendant sich auf einen königlichen Befehl stützte, daß der Pater La Chaise und der König sich höchlichst für die Angelegenheit verwendeten, war sein Weg gewiesen. Er wußte den Rat zu beruhigen und ihm wieder Mut einzuflößen; er versicherte, daß er mit allen Mitteln die Einführung des Simultaneums in der Stadt selbst ver-

[1] XIII, 1688, 19. Februar.

hindern werde[1]. Den Vorschlag, die Kirche von Ruprechtsau wie in Wasselnheim durch eine Mauer in zwei Hälften zu teilen, da die Jesuiten sich in der Kirche allzu häuslich einrichteten, lehnte der Intendant ab; er fügte die Drohung hinzu: es werde bald die Zeit kommen, wo man alle aufgerichteten Trennungsmauern wieder einreißen werde; besser wäre es gewesen, man hätte sie niemals gebaut[2].

Diejenigen unter den Straßburger Regimentsherren, die entgegen dem Optimismus des Prätors in der Ruprechtsauer Angelegenheit nur das Vorspiel zu einem Einbruch in die Stadt selbst erblickten, hatten sich nicht getäuscht. So eilig hatten es die Jesuiten, daß sie gar nicht den völligen Fall des Vorwerks abwarteten, sondern ihren Angriff gerade aus auf die kirchlichen Gebäude der Stadt fortsetzten.

Mit demselben Schachzug, der seinerzeit die Einrichtung der Prätur eingeleitet hatte, wurde er begonnen. Eine Bittschrift von katholischen Bürgern, durch den Pater Lempereur in Umlauf gesetzt, bat den Hof unter Hinweis auf die zunehmende Zahl dringend um die Erlaubnis, in zwei lutherischen Kirchen, St. Thomae und St. Wilhelm, Gottesdienste abhalten zu dürfen. Pelisson, ein Hauptagent bei dem Bekehrungswerk des Hofs, schickte sie Obrecht zur Begutachtung.

Es ist fraglich, ob der Prätor es jetzt noch in seiner Hand gehabt hätte, durch nachdrückliche Vorhaltungen beim Hof die Gefahr abzuwenden. Dem Klerus und der mit ihm verbündeten Regierung lag so an der Gewinnung von Kirchen, daß Obrecht es kaum hätte wagen können, sich ihren Ansprüchen offen zu widersetzen.

Die Forderung Lempereurs in der vorliegenden Form war

---

[1] XIII, 1686, 27. Juli: Solte es dahin kommen, daß man das Exercitium Simultaneum hier in der Stadt einführen wolte, so würde Er selbst sich angelegen sein lassen darwider zu sein wegen vieler Ungelegenheiten undt fastidien, die darauß kommen würden.

[2] XIII, 1686, 27., 29. Juli; 5., 12., 31. August.

indes nicht nach seinem Geschmack. Wir kennen Obrechts Abneigung gegen das Simultaneum. Hielt er es schon unzuträglich für das Land, so war er ein entschiedener Gegner von seiner Einführung in die Stadt. Wie er dem Rate auseinandersetzte, sei es ungerechtfertigt, wenn der Klerus sich auf das Beispiel von Landau und Worms berufe, da dort ganz andere Verhältnisse herrschten als in Straßburg. Hier böte das Vorhandensein einer Garnison, der Universität, der vielen Handwerksburschen und schließlich der zwei verschiedenen Nationen Sprengstoff genug, der bei der vorhandenen Spannung leicht zur Entzündung kommen könne[1]. Die tiefgehende Erregung, die sich des Rats über den neuen Eingriff bemächtigte, die Heftigkeit, mit der sonst recht zurückhaltende Mitglieder gegen die Störung der protestantischen Gemeindeordnung auftraten, mußte den Prätor darin bestärken, daß die Absicht der Regierung in dieser Form nicht durchführbar sei, sollte nicht die von oben her dringend gewünschte Ruhe in der Stadt ernstlich gefährdet werden.

Da war es Obrechts Verdienst, daß er auf einen geradezu glänzenden Ausweg verfiel. Wie schmerzlich er dem Rate auch immer noch sein mußte, so bot er doch große Vorteile gegenüber dem Plan der Regierung, ohne dabei diesem irgendwie Abbruch zu tun; ja er brachte der katholischen Partei weit mehr, als sie ursprünglich gefordert hatte.

Sein Vorschlag ging dahin, anstatt den Katholiken die zwei Kirchen zur Mitbenutzung einzuräumen, ihnen einige ehemalige kirchliche Gebäude zu überlassen, die jetzt nur noch als Magazine Verwendung fanden wie z. B. die alte Kirche der

---

[1] XIII, 1686, 29. Oktober: er habe schon seine Meynung genugsamb explizieret, daß es nicht werde praktizirlich sein, beide exercitia Religionis in Einer Kirch zu halten. Er habe und finde bey sich argumenta particularia und seye hier nicht auff die exempel zu Landau und Worms zu sehen, dann sie denn keine garnison nicht so viel handwerkbursch, ohne Universität undt Einerley Nation seyndt, so in Straßburg gantz anders.

Karmeliter, St. Marx, Allerheiligen, St. Andreas oder St. Stephan. Dadurch traten in den lutherischen Gemeinden keine Störungen ein, und die Katholiken erhielten Kultstätten zu vollem Besitzrecht.

Selbstverständlich war es nicht so leicht, dem Rat diesen Plan, der das Eigentumsrecht der Stadt verletzte und den katholischen Einfluß in der Stadt schließlich doch bedeutend verstärkte, mundgerecht zu machen. Eine neue Gefahr, die gleichzeitig von anderer Seite herannahte, diente dazu, ihn gefügig zu machen.

Wir erwähnten bei Gelegenheit von Obrechts Tätigkeit als Generaladvokat den Prozeß mit dem Johanniterorden um die Entschädigungsansprüche, die dieser wegen der ihm genommenen Gebäulichkeiten erhob [1]. Der Conseil Souverain hatte zwar den Prozeß angenommen und in ungünstigem Sinn für die Stadt entschieden, aber ein auf Obrechts Betreiben erwirkter Arrêt du Conseil d'État kassierte das Urteil [2]. Plötzlich im August 1686 erklärte La Grange dem Prätor, er sei vom Hof beauftragt, auf einen gütlichen Ausgleich zwischen Stadt und Orden hinzuwirken. So stark war im absoluten Staat das System der Konzentration durchgebildet, daß auch die Rechtsprechung sich seinen Zwecken unterordnen mußte. Der Rat glaubte durch ein Schreiben an den Hof die Sache abwenden zu können. Ein tadelndes Schreiben Louvois belehrte ihn eines besseren [3]. Ein zweiter Brief forderte ihn dringend auf

---

[1] Ueber die Vorgeschichte dieser Ansprüche vgl. W. Katterfeld, Die Vertretung Straßburgs auf dem westfälischen Friedenskongreß (JbGEL 28, 1912, S. 185—188).

[2] XIII, 1685, 11. Oktober.

[3] XIII, 1686, 5. September: Louvois an den Rat, 28. August: J'ay esté surpris de voir par la lettre que vous m'aves escrite le 23me de ce mois qu'aprés ce que Mr. de La Grange vous a expliqué sur l'affaire que vous avés avec l'ordre de Malthe vous songés encor à faire des representations et differer d'entrer en accomodement, je n'ay rien à adjouter à ce que ledit sieur de La Grange a esté chargé de vous dire sur cela et je vous conseille seulement de vous y conformer au plutost.

sich zu fügen[1]. Der Intendant, mit dem sich Obrecht in Verbindung setzte, wies auf eine dreifache Möglichkeit der Entschädigung hin: Abtretung eines Grundstücks, Zahlung einer runden Summe oder Aufbringung einer ständigen Rente. Obrecht schlug dem Rat vor, eine jährliche Rente mit dem Kapitalwert von 30000 livr. zu zahlen. Sollten die Johanniter noch eine Entschädigung für ihre eingerissene Kirche verlangen, so könnte ihnen die bei ihrem Haus befindliche Kapelle zum heiligen Grabe, die als Pulvermagazin diente, überlassen werden.

Aber dem Orden ging das Angebot des Prätors lange nicht weit genug. Er verlangte ein geräumiges Kloster mit einem bequemen Garten oder wenigstens den Geldwert eines solchen. Er spielte dem Intendanten gegenüber deutlich auf das Kloster St. Marx an, das seit 1529 die städtische Armenverwaltung beherbergte[2]. Dieser Vorschlag fand bei La Grange volle Billigung. Er legte dem Rat nahe, das Kloster St. Marx gegen die dem Orden gehörenden Gebäude in der Nähe des Finkweilerstadens einzutauschen. Auf einer Zusammenkunft des Intendanten mit dem Vorsteher des Ordens, Ratabon und dem Prätor wurde auch Obrecht für diesen Tausch gewonnen. Man kam überein, das Kloster dem Orden einzuräumen, die zugehörige Klosterkirche aber als eins der abzutretenden Gebäude zur Abwendung des Simultaneums in St. Thomä und St. Wilhelm dem König anzubieten. Wenig hatten demgegenüber die Proteste vereinzelter Ratsmitglieder zu bedeuten, die auf den verwahrlosten Zustand des Johannitergebäudes hinwiesen. Der Advokat Schilter drückte aus, was alle im Stillen

---

[1] Louvois an den Rat, 2. September: Il n'est point necessaire que vous envoyiés icy des Deputés pour une affaire sur laquelle le Roy vous a faict scavoir ses intentions et ce que vous avés de mieux à faire c'est de vous conformer à ce qui vous a esté expliqué de la volonté de Sa Majesté.

[2] Das Kloster St. Marx war die heutige Oberrealschule St. Johann mit der heutigen Kirche St. Johann.

dachten, wenn er sagte, daß hier «alles a plenitudine potestatis dependiret». Am 17. Juni 1687 wurde der Tausch vollzogen. Der Orden erhielt das Kloster St. Marx, das nun St. Johann genannt wurde; er lieferte dafür der Stadt sein Gebäude aus, wohin die Armenverwaltung zugleich unter dem alten Namen verlegt wurde und wo sie bis heute ihre Stätte hat[1].

Was die Einführung des Simultaneums in der Stadt anging, so hatten Obrechts Vorstellungen bei Hof den Erfolg, daß Louvois den ursprünglichen Plan fallen ließ und auf Obrechts Vorschläge einging. Ein Befehl erging an den Intendanten, für die Herausgabe von St. Marx, der alten Karmeliterkirche und der Stephanskirche zu sorgen[2]. St. Marx war nun geopfert worden; aber noch bedurfte es großer Anstrengungen seitens des Prätors, um dem Rat die Zustimmung auch für die beiden andern Kirchen abzuringen. Sophismen, Drohungen, Versprechungen mußten ihm gleicherweise dazu dienen. Schließlich am 12. November 1686 entschloß man sich «mit Betrübnis» neben St. Marx auch die Karmeliterkirche abzutreten. Betreffs St. Stephan gab der Rat seine Zustimmung, daß die Aebtissin des Stifts auf die Kirche verzichte. Obrechts Drohung, der König werde sie im Weigerungsfall zwingen, die Kirche auf ihre Kosten für den Gottesdienst wieder herrichten zu lassen, und die Versicherung, alle Privilegien und Renten des Stifts sollten neu bestätigt werden, bewogen sie zum Nachgeben[3].

---

[1] XIII, 1685, 30. August; 11. Oktober; 1686, 8. August; 5., 9., 18., 21., 30. September; 8., 11., 29. Oktober; 4., 7. November und ff. Ueber die näheren Vorgänge vgl. ferner Reuß, Louis XIV et l'Église Protestante de Strasbourg, 1887, S. 205—221. Diese Schrift ist ein Auszug der Dreizehnerprotokolle für die Jahre 1685 und 1686, soweit sie religiöse Fragen betreffen.

[2] XIII, 1686, 12. November.

[3] Die Stephanskirche wurde nicht erst 1702 abgetreten, wie Hermann, dessen Angaben über unsere Periode oft recht unzuverlässig sind, Bd. II, S. 95 meint; er und die andern, die ihm hier gefolgt sind, denken wohl an das Stift St. Stephan.

In aller Stille kam endlich noch ein weiteres kirchliches Gebäude in die Hände der Katholiken: das Bethaus Allerheiligen, das durch Obrechts persönliche Vermittlung von seinen Inhabern abgetreten wurde; am 1. April 1687 fand hier der erste Gottesdienst statt[1].

So hatte der Katholizismus im Straßburger Gebiet in kurzer Zeit große Erfolge errungen. Fast in jedem größeren Ort in den Baillages hatten die Katholiken Anteil an den Kirchen erhalten. In der Stadt selbst waren vier neue Kultstätten völlig in seine Hände gekommen: St. Marx, fortan unter dem Namen St. Johann, die Kirche der Karmeliter als St. Ludwig, St. Stephan und das Oratorium Allerheiligen. Bei der Gewandtheit der Jesuiten war es klar, daß diese neue Lage nach jeder Seite hin ausgenützt wurde.

Der Prätor hatte bei diesem ganzen Werk nicht die Initiative ergriffen, er mußte sich darauf beschränken die ihm durch den Intendanten übermittelten Instruktionen des Hofes zur Ausführung zu bringen; aber er hatte sich nicht ohne Erfolg dafür eingesetzt, nach Kräften eine Versöhnung der Interessen seiner Stadt mit den Forderungen des Katholizismus herzustellen.

Von weit geringerer Bedeutung war der Verlust anderer geistlicher Gebäude, die nicht für den Gottesdienst bestimmt waren; schon deshalb, weil es sich in den meisten Fällen nur um vorübergehende Okkupationen handelte. Die Interessen des Katholizismus waren nur insofern davon berührt, als dadurch geistliche Korporationen, die nun alte Ansprüche wieder erhoben, zu fester Niederlassung in der Stadt gelangten. Das

---

1 A. G. 780, Nr. 26. Louvois an Obrecht, 2. Februar 1687. . . . le Roy a veu avec plaisir le succes de la negotiation que vous avez faite pour mettre aux Catholiques de Strasbourg l'église de Tous les Saints qui estoit occupée par les prébendiers Luthériens et S. M. sera bien ayse d'apprendre que vous eussiez persuadé lesdits prébendiers de se faire catholiques. Vgl. XXI, 1687, 1. April.

Verhalten des Prätors entsprach der Stellung, die er gegenüber dem Johanniterorden eingenommen hatte. Solange es die Stadt nur mit den Orden allein zu tun hatte, trat er nachdrücklich für die Rechte der Stadt ein; mischte sich aber der Hof zu Gunsten der Orden ein, dann gab er klein bei.

Seit 1682 schwebte mit den Lazaristen ein Prozeß um die der Stadt gehörenden Güter eines ehemaligen Aussätzigenasyls mitsamt der sogenannten Roten Kirch neben dem heutigen Helenenfriedhof[1]. Der Orden stützte sich auf eine königliche Schenkung vom Jahre 1672, die ihm alle Asyle zusprach, wo nicht mehr der Absicht der Stifter gemäß Kranke verpflegt wurden; 1682 war sie ausdrücklich für das Straßburger Gebäude bestätigt worden. Die Weigerung des Rats, der die mit dem Asyl verbundenen beträchtlichen Einkünfte der Stadt erhalten wollte, führte zu langwierigen Prozessen vor der Chambre de l'Arsenal. Ein Urteil vom 9. März 1686 sprach das Stift dem Pächter des Ordens Polastrom und seinem Unterpächter Courcelles zu. Trotzdem beschäftigte diese Angelegenheit immer wieder den Rat infolge der Ansprüche Courcelles auch auf den benachbarten Helenenfriedhof und alle schon früher fälligen Zinsen. Vergeblich hatte Obrecht, der die Führung des Prozesses in Händen hatte, bei Louvois darauf hingewiesen, wie die Schenkung von 1672 durch die Kapitulation doch gegenstandslos geworden sei. Wenigstens solle der König die Einkünfte des Asyls bei der Stadt belassen und aus der Mitte des Rats einen Administrator nehmen, der das Stift im Namen des Ordens verwaltete[2]. Aber ein scharfes Schreiben des Ministers schlug alle weiteren Schritte nieder[3].

Als Louvois auch bei seiner Anwesenheit in Straßburg

[1] Vgl. Charles Schmidt, Notice sur l'Église Rouge et la léproserie de Strasbourg. (Bulletin des monuments historiques d'Alsace, 1879). St. A. V. D. G. 74, B. 65.

[2] St. A. V. D. G. 74, B. 65. Obrecht an Louvois, 27. September 1685.

[3] XIII, 1688, 29. Januar. Louvois an La Grange, 4. Januar 1688.

erneute Versuche des Rats schneidend abwies, erklärte Obrecht offen, daß es keinen Zweck habe, die Angelegenheit weiter zu verfolgen[1].

Ein ähnlicher Prozeß entstand um die sogenannte Elendenherberge, in der auf Kosten der Stadt Bettler und arme Pilger verpflegt wurden. Auf Grund einer königlichen Schenkung erhob der Orden der Karmeliter Anspruch auf die zur Herberge gehörenden Gebäulichkeiten. Obrecht, der anfangs tatkräftig für einen günstigen Ausgang der Angelegenheit eingetreten war, glaubte zur Zurückhaltung gezwungen zu sein, als der Intendant sich persönlich für die Frage interessierte, nachdem sein Bruder, der Chevalier de La Grange, zum Administrator des Stifts ernannt worden war. Obrecht betonte zwar im Rat, wie wichtig die Erhaltung der Elendenherberge sei, da sonst das Bürgerspital die ganze Last der Unterbringung der Bettler auf sich laden müsse; aber er riet von einer Weiterführung des Prozesses beim Conseil d'Etat ab, da ein solcher, wie das Beispiel der Roten Kirche zeige, zu keinem Ergebnis führen werde. So begnügte er sich mit dem Vorschlag, Louvois zu bitten, er möge in Zukunft keine solchen Schenkungen städtischen Eigentums zu Gunsten dritter vornehmen. An der Uebergabe des Pilgrimspitals wurde damit nichts geändert.

Es wiederholte sich dasselbe Spiel wie bei den Lazaristen. Der Bruder des Intendanten beanspruchte außer der eigentlichen Herberge auch ein daneben befindliches Haus. La Grange trat nachdrücklich für seinen Bruder ein und ließ deutlich durchblicken, wenn man ihm nicht zu Willen sei, habe die Stadt Uebles von ihm zu gewärtigen. Obrecht war daher, um weitere Schwierigkeiten zu vermeiden, zum Nachgeben bereit. Es gelang ihm den Rat so sehr von der Wichtigkeit der Gunst des Intendanten zu überzeugen, daß dieser schließlich beinah froh in die Abtretung einwilligte[2].

---

[1] XIII, 1688, 28. April.

[2] XIII, 1687, 30. April; 5., 17. Mai; 18. August; 20. September; 1688, 17. März.

Derselbe Orden beanspruchte auf Grund der gleichen königlichen Schenkung noch ein anderes städtisches Stift, das nicht mehr benutzte St. Barbaraspital, das ihm durch Urteil der Pariser Kammer gleichfalls zugesprochen wurde.

Im März 1690 erging das endgültige Urteil zu Ungunsten der Stadt[1]. Obrecht riet von allen weiteren Verfahren ab.

Glücklicherweise nahm einige Jahre später der Hof selbst Veranlassung die Gebäude ihren ursprünglichen Besitzern wieder zu erstatten[2]. Die reunierten Spitäler hatten ihren Hauptzweck als Lazarette für die Armee wegen ihrer meist ungünstigen Lage nicht erfüllt. Auch hatten die Offiziere des Königs, die man mit diesen Pfründen ausgestattet hatte, von ihnen keinen Genuß, im Gegenteil unaufhörliche Prozesse und Unkosten gehabt. Der König wahrte sich aber das Recht, über die Verwendung der Einkünfte der Stiftungen zu verfügen. Es waren darüber zwischen dem Rat und dem Hof noch längere Verhandlungen nötig. Die katholische Geistlichkeit suchte mit allen Mitteln die Einkünfte der Roten Kirche der Kongregation von Mariä Heimsuchung zu verschaffen. Obrechts Wirken ist es zuzuschreiben, daß Barbezieux sich entschloß ihre Ansprüche abzuweisen und die Einkünfte für den Unterhalt des Bürgerspitals zu bestimmen[3].

Auch die Elendenherberge und das Barbaraspital wurden 1701 der Stadt endgültig zurückerstattet mit der Beschränkung, daß die Kapelle von St. Barbara der Kongregation von Mariä Heimsuchung anheimfallen sollte[4].

---

[1] XIII, 1688, 19., 28. Februar; 31. Mai; 10. Juli; 1690, 16. März; 1691, 26. März.

[2] St. A. V. D. G, 74, B. 65. Edit du Roy portant desunion des biens Maladeries Leproseries et autres revenus cy devant unis par Edit du mois de Decembre 1672 à l'Ordre de Nostre Dame de Montcarmel et de Saint Lazare de Jerusalem.

[3] XIII, 1696, 10. März.

[4] Edikt vom 17. August 1701.

Den Schlußstein in der Rückerwerbung geistlicher Gebäude bildete im Jahre 1701 die Gewinnung des adligen Damenstifts zu St. Stephan. Seit 1694 hatte der oben genannte Orden ein begehrliches Auge auf das allmählich aussterbende Stift geworfen. Der Marschall d'Huxelles lieh ihm seinen starken Arm. Als die letzte protestantische Stiftsdame sich nach Deutschland zurückzog, ließ er den Rat wissen, daß er dem König keinen größeren Gefallen tun könne, als ihm das Stift zu überlassen. So folgsam waren die Dreizehner schon geworden, daß gar kein ernsthafter Widerspruch sich erhob und die Abtretung beschlossen wurde. Der Prätor nahm eine zurückhaltende Stellung ein ; aus einer Notiz an den Advokaten Klinglin scheint hervorzugehen, daß er im Innersten dieser neuen Veränderung abhold war [1].

Durch die Gewinnung kirchlicher Gebäude waren die Vorbedingungen für die Gründung und Ausdehnung katholischer Gemeinden geschaffen. Nun galt es, die Folgerungen zu ziehen und für eine nachdrückliche Verbreitung des katholischen Glaubens in allen Schichten der Bevölkerung alle Kräfte einzusetzen. Der wunde Punkt war immer noch der schwache Einfluß des Katholizismus innerhalb des Rats und der herrschenden Klassen der Stadt. Prätor und Syndikus saßen zwar in den Ratsstuben, aber nicht immer vermochten sie den überall sich regenden passiven Widerstand des Rats zu überwinden. Die an den Uebertritt Obrechts geknüpfte Hoffnung, er werde das Zeichen für zahlreiche Bekehrungen in den oberen Kreisen sein, hatte sich nicht in dem erwarteten Umfang erfüllt. War von den gegenwärtigen Ratsherren niemand zum Glaubenswechsel bereit, so blieb nichts übrig, um sie in ihren festen Stellungen zu erschüttern und zum Nachgeben geneigt zu machen, als daß man katholischen Elementen die Ratsstellen öffnete.

---

[1] s. Reuß, Correspondance, S. 53. Vgl. Röhrich, Die Kirche St. Wilhelm in Straßburg, 1856.

Diesen Wandel schuf das Versailler Edikt vom 5. April 1687, das sogenannte Alternativum[1].

Von allen Maßregeln des französischen Hofs zur Beförderung des Katholizismus in Straßburg ist diese die einschneidendste gewesen. Nicht nur das Verhältnis der beiden Religionen, auch die Verfassungsverhältnisse der Stadt wurden aufs stärkste davon berührt.

Formell sich stützend auf den Artikel V des Osnabrücker Friedensvertrages setzte das Edikt fest, daß alle freiwerdenden Ratsstellen und Aemter in der Stadt wie in den baillages immer abwechselnd (alternativement) mit Katholiken und Lutheranern besetzt werden sollten, und zwar so, daß das Verhältnis von Katholiken und Lutherischen im Rat stets der Verhältniszahl der Einwohner beider Religionen entspreche. Ein Analogon in den städtischen Verfassungen der damaligen Zeit bot Augsburg, wo gleichfalls das Verhältnis der beiden Konfessionen bei Besetzung der Magistratsstellen beobachtet wurde.

Die Vorgeschichte des Edikts ist kurz. Die erste Anregung war schon vor Jahresfrist von den Jesuiten an Louvois gerichtet worden. Sie hatten damals vorgeschlagen, sämtliche Ratsstellen und Aemter durch Konvertiten besetzen zu lassen. Dieser weitgehende, undurchführbare Plan hatte ihnen aber einen scharfen Tadel des Königs eingebracht[2].

Ein Jahr später im März 1687 hatte dann der Intendant offenbar auf ihr zähes Drängen hin diesen Gedanken wieder aufgegriffen, aber in der beträchtlichen Milderung, wie sie das endgültige Edikt brachte. Der Entwurf, den La Grange an den Hof schickte, fand in allen Teilen die Billigung des Königs. Nur glaubte er etwas verhüllter auftreten zu müssen, indem er die vom Intendanten vorgeschlagene Erklärung, daß auch die Katholiken französischer Nationalität in den Rat aufgenommen

---

[1] Eine Abschrift, s. St. A. AA 2056, ferner XIII, 1687, 30. April, abgedruckt bei Reuß, Louis XIV et l'Eglise Protestante de Strasbourg, S. 254—256.

[2] A. G. 765, Nr. 101.

werden müßten, strich. Es verstehe sich von selbst, und es sei Zeit genug, bei der ersten sich ergebenden Schwierigkeit dies zu betonen [1]. Bei dem ersten Eindruck, den das Edikt auf den Rat machte, sollte nicht gleich voll aufgedeckt werden, welche Veränderungen in dem Getriebe der städtischen Verfassung dadurch hervorgerufen würde.

An dem Zustandekommen des Erlasses hatte der Prätor keinen Anteil. Er scheint sich sogar gegen seine Einführung ziemlich widerstrebend verhalten zu haben: der Intendant sah sich veranlaßt, Louvois den Rat zu geben, ihm sowie Güntzer eine scharfe Aufforderung zukommen zu lassen, peinlich auf die Ausführung des Edikts zu achten. Es war auch nicht so sehr Obrechts Verdienst, wenn das anfängliche Widerstreben des Rats bald erstarb. Das drohende Begleitschreiben Louvois an den Rat war dazu schon hinreichend [2]. Bei der Bekanntmachung des Edikts im Rat hielt sich Obrecht ebenso wie der Syndikus klugerweise der Verhandlung fern. Als er dann, nachdem die erste Aufregung sich gelegt, wieder in der Versammlung erschien, beeilte er sich, sein gänzliches Unbeteiligtsein an dem Erlaß zu betonen. Die Schuld trügen vielmehr

---

[1] A. G. 782, Nr. 53. Louvois an La Grange, 3. April 1687. ... Vous connoistrez que le roy s'est entierement conformé à vostre advis, hors que S. M. n'a pas jugé à propos d'y expliquer encore clairement qu'elle veut que les françois catholiques soyent admis dans leur compagnie ayant cru que cela s'entendroit assez et qu'en tout cas à la premiere difficulté, il seroit assez temps d'expliquer ses intentions. J'escris suivant que vous le proposez au Sr. Guntzer et Obrek que S. M. désire qu'ils veillent à la ponctuelle execution de ce qui est en cela de sa volonté et qu'elle les charge de luy rendre compte de la moindre contravention qui y arriveroit. Vous aurez soin de leur remettre les paquets que je vous envoye pour eux et de faire rendre ensuite audit magistrat celuy que je vous adresse pour luy.

[2] XIII, 1687, 30. April: La depesche du roy qui sera cy jointe explique si clairement quelles sont ses intentions que je ne vous fais ces lignes que pour vous recommander la ponctuelle execution et vous prie de m'en accuser la reception.

die Lutherischen selbst; denn wie dem Hof berichtet worden sei, habe man von den Kanzeln herab in gehässiger Weise gegen die Wahl von Katholiken geeifert und bei der letzten Schöffenwahl sogar ausdrücklich die Katholiken zur Bekleidung eines städtischen Amtes für unfähig erklärt. Es mag sonderbar klingen und konnte doch auf eine Zeit, da der historische Beweis so viel galt, seinen Eindruck nicht verfehlen, wenn Obrecht versicherte, daß die Regimentsform erst jetzt wieder «in ihren alten vigor» komme; denn sie sei zu einer Zeit gemacht worden, da der ganze Rat katholisch gewesen sei[1].

Hat auch Obrecht an der Einführung des Alternativums keinen Anteil gehabt und es vielleicht nicht begrüßt, so ist er doch, wo es nun durch königlichen Befehl Gesetz geworden war, für seine Ausführung eingetreten. Ein Schreiben Louvois ermahnte Obrecht und Güntzer auf die Befolgung des Alternativs wohl Obacht zu geben. Für jede Verletzung sollten sie verantwortlich gemacht werden, wenn sie nicht gleichzeitig an den Hof berichteten[2]. Im weiteren überließ man in Versailles dem Prätor nicht freie Hand, sondern überwachte sehr genau die Ausführung des Edikts. Obrecht war genötigt nicht nur, wie es ihm anfangs befohlen, über die der Bestimmung zuwiderlaufenden, sondern über alle Wahlen überhaupt Bericht zu erstatten. Und eine genaue Nachprüfung seiner Angaben ermöglichten die gleichzeitigen Berichte des Intendanten, des Gouverneurs, des Syndikus und vor allem des Klerus. Im Jahre 1690 erschien plötzlich zur allgemeinen Verwunderung

---

1 XIII, 1687, 5. Mai. Ueber das Alternativ vgl. XIII, 1687, 17. März; 30. April; 1. Mai; 5., 7., 17. Mai. XXI, 1687, 15. Mai.

2 A. G. 782, Nr. 54. Louvois an Obrecht, 3. April 1687. Je vous adresse la copie d'une depesche du Roy au Magistrat de Strasbourg par laquelle vous verrez ce que S. M. luy ordonne. Elle vous recommande de luy rendre compte de la maniere dont sa volonté sera executée et de vous dire qu'elle vous rendra responsable de la premiere contravention qui y sera faite dont vous ne luy donnerez pas advis en mesme tems.

des Rats, woher dem Hof diese Einzelheit bekannt sei, eine Aufforderung des Ministers, die Stelle eines Ratsschreibers, die schon lange mit einem Katholiken hätte besetzt werden sollen, zu vergeben [1].

Aus dem Jahre 1695 ist uns ein solcher Bericht Obrechts über Neuwahlen erhalten. Sämtliche Gewählten werden namentlich aufgeführt; die Namen der Katholiken unter ihnen sind mit einem roten Kreuz versehen. Unter den sieben aus den Reihen der Konstoffler in den Rat gewählten befindet sich ein Katholik: Makau; unter den zwanzig aus den Zünften sind es zehn; Sibour, Latscha, Schloesinger, Einsiedler, Streit, Kuner, Han, Ziegler, Wiedelocher, Koerner; von den achtundzwanzig Schöffen sind es dreizehn: Mühlecker, Wild, Iller, Dirrenberger, Kuhn, Stork, Naundorf, Saur, Scheib, Bitter, Heiger, Schlesinger, Schibel [2].

In Zweifelsfällen war Obrecht gehalten, erst die Meinung des Hofs einzuholen [3]. Seine Einwirkung auf die Beobachtung des Alternativums gestaltete sich meist so, daß er vor Beginn der Wahlen noch einmal auf das Edikt hinwies und seine Befolgung empfahl. Er gab die Erklärung ab, ob die vorgeschlagenen Kandidaten den Bestimmungen entsprächen. War dies nicht der Fall und zeigte sich der Rat nicht zum Nachgeben bereit, so mußte er «die Königliche Autorität interponieren». Er pflegte dann das Schreiben Louvois vorzulesen, in dem dieser ihn zur Beaufsichtigung der Ausführung des Edikts ermahnte, indem er dadurch den Makel des Einschreitens auf den Hof ablud, und drohte mit der Strafe der französischen Machthaber.

Im allgemeinen hat sich Obrecht in den Grenzen des Edikts und der vom Hof ergangenen Erklärungen gehalten. Er hat seinen Ehrgeiz nicht darin gesucht; einen möglichst starken Zudrang der Katholiken über das Maß des Geforderten hinaus

---

[1] XXI, 1690, 23. Januar.
[2] A. G. 1321, Nr. 6. Obrecht an Barbezieux, 7. Januar 1695.
[3] XXI, 1694, 16. März.

durchzusetzen. Mit einem gewissen Bedauern meldet er im Gegenteil einmal an Louvois, daß bei den Wahlen zum Großen Rat die Katholiken mehr Berücksichtigung gefunden hätten, als ihnen nach ihrer Zahl eigentlich zugekommen wäre[1]. Er beschwert sich bei Barbezieux, als dieser verlangt, daß bei der Besetzung der Münsterschaffnerstelle zweimal nacheinander Katholiken gewählt werden sollen[2].

Wie gestaltete sich nun im einzelnen die praktische Durchführung des Alternativums und welches waren die Folgen für die städtische Verfassung?

Selbstverständlich wurde von der katholischen Angriffspartei alles versucht, um der Wirkung des Edikts ein möglichst großes Feld zu verschaffen. Unklarheiten im Wortlaut boten Handhaben genug. Zunächst suchte man die Verhältniszahl der beiden Religionen für die Katholiken dadurch möglichst günstig zu gestalten, daß man den Klerus und den Generalstab bei den katholischen Bürgern mitrechnete, obwohl sie der Sache nach keine Vertretung in der städtischen Verwaltung beanspruchen konnten. Nach der gleichen Richtung wirkte die Bestimmung, die Louvois bei seiner Anwesenheit im Elsaß im Jahre 1687 traf, daß in die Zahl der im Rat zu vertretenden Klassen auch die Schirmverwandten gezogen werden sollten d. h. diejenigen Einwohner, die kein Bürgerrecht besaßen, aber im Schutz der Stadt standen. Wenig hatte es zu bedeuten, wenn Louvois ausdrücklich auch den Protestanten diese Vergünstigung zugestand; in Wirklichkeit kam sie fast nur den Katholiken zugute, indem die Schirmbürger zum größten Teil aus neu eingewanderten Elementen dieses Glaubens sich zusammensetzten. Lutherische mochten in diesen Zeiten wenig Lust verspüren, sich in Straßburg anzusiedeln; wir hören im Gegenteil von einer zunehmenden Abwanderung dieser Kreise aus der Stadt.

---

[1] s. Anhang.
[2] XXI, 1695, 16. Mai.

Wieviel die Einbeziehung der Schirmverwandten unter Umständen ausmachen konnte, lehrt die Bevölkerungsliste vom Jahre 1709, wo wir neben 5624 zünftigen Männer 1320 Schirmbürger finden[1].

Die Festsetzung der Proportion wurde nicht etwa dem Rat überlassen, sondern sollte unter Zuziehung des Intendanten geschehen. Er hütete sich wohl eine genaue Zählung vorzunehmen, wie sehr auch der Rat dazu drängte. Auch Obrecht ging einer solchen Forderung vorsichtig aus dem Weg. Einem bestimmt ausgesprochenen Wunsch des Ammeisters Reißeissen wich er mit dem Bemerken aus, die Proportion sei zu schwer festzustellen[2]. Als einmal die Zünfte selbständig ein Verzeichnis der in ihren Reihen befindlichen Katholiken aufstellten und es sich dabei herausstellte, daß deren Zahl viel kleiner war, als vorher angenommen wurde, da lenkte er ab, indem er das Vorgehen der Zünfte als verfassungswidrig bezeichnete; im übrigen sei die Liste wohl ungenau[3].

So erklärt es sich, wenn den Katholiken nach Louvois näherer Anweisung ein Viertel aller Stellen zugesprochen werden mußte.

Louvois dachte sich das Verfahren bei Befolgung des Alternativums so, daß zunächst so lange hintereinander Katholiken gewählt werden sollten, bis die Verhältniszahl erreicht sei; dann sollte abwechselnd ein Lutherischer und ein Katholik gewählt werden. Bei dieser Ordnung mußte oft für die Katholiken ein Vorteil herausspringen. Nehmen wir das normale Verhältnis im Rat mit 24 : 8 an. War zuletzt ein Lutherischer gewählt worden, so mußte beim Ausscheiden eines lutherischen Ratsherren ein Katholik gewählt werden; es ergab sich dann das Verhältnis 23 : 9. Den Protestanten konnte ein solcher günstiger Fall nie widerfahren; denn starb beim

1 St. A. AA 2517.
2 XIII, 1691, 17. Dezember.
3 XIII, 1691, 24. Dezember.

normalen Verhältnis ein Katholik, so wurde natürlich, um der Proportion zu genügen, verlangt, daß wieder ein Katholik gewählt werden müsse, auch wenn zuletzt schon ein Katholik gewählt worden war.

Noch verschärft wurde dieser Abstand, weil die Proportion nicht bloß im Rat als Ganzem, sondern auch in den einzelnen Ratstuben, in den Kommissionen, in jeder Abteilung des Rats beobachtet werden sollte. Sogar der Adel für sich und die Zünftigen galten im Rat als besondere Gruppen, innerhalb derer das Alternativ Geltung haben sollte. Nehmen wir die Zahl des Dreizehnerkollegs mit zwölf an, so befanden sich darunter vier Adelige und acht Zünftige. Das normale Verhältnis der Konfessionen betrug dann 3 : 1 und 6 : 2. Im günstigsten Fall, wenn zuletzt je ein adliger und zünftiger lutherischer Ratsherr gewählt worden waren, mußten bei hintereinanderfolgendem Ausscheiden je eines Lutherischen unter dem Adel und unter den Zünften wieder Katholiken gewählt werden. Es ergab sich dann das Verhältnis 2 : 2 und 5 : 3, d. h. 5 Katholiken saßen neben 7 Lutherischen im Kollegium. Bedenkt man, daß womöglich in mehreren Stuben und Kommissionen gleichzeitig ein solches Verhältnis eintraf, daß der Prätor, trotzdem er die vollen Funktionen eines Ratsherrn ausübte, sich nicht in die Zahl der katholischen Ratsmitglieder einbegriff, so erklärt es sich, wie zu gewissen Zeiten scheinbar ganz in der Ordnung eine unverhältnismäßig große Zahl von Katholiken sich vorfand. Ausgleichend wirkte immerhin, daß bei den Gesamtneuwahlen das richtige Maß zum Teil wiederhergestellt wurde. Aber auch da kam es vor, daß unter dem Druck des Hofs unbeabsichtigt mehr Katholiken als nötig gewählt wurden.

Indes stellten sich der Durchführung des Alternativs einige nicht geringe Schwierigkeiten entgegen.

Einmal war es nicht immer leicht unter den Katholiken besonders für die Stellen, die einen technisch vorgebildeten Beamten erforderten, die geeigneten Leute zu finden; die Be-

kehrungen in den oberen, in der Tradition der Verwaltung aufgewachsenen Kreisen waren eben nicht allzu häufig. Hier muß man Obrecht zugestehen, daß er nach Kräften für die Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung der Stadt eintrat, wenn er immer wieder darauf hielt, daß man nur durchaus taugliche Elemente für die wichtigen Posten wähle; fänden sich keine unter den Katholiken, dann sei man berechtigt von der Vorschrift abzuweichen und zu einem Lutherischen zu greifen. Aus dem gleichen Bedürfnis heraus schreckte er selbst vor Eingriffen in die städtische Verfassung nicht zurück, wenn er empfahl, falls keine geeigneten katholischen Kandidaten für die Ratsstellen unter den Schöffen vorhanden seien, sollte man sie aus den Zumännern nehmen.

Mag man auch Obrecht den guten Willen nicht absprechen, unvermeidlich war es doch, daß eine Menge unerfahrener, unreifer Elemente in die Verwaltung drangen. «Ein junger, einfältiger Mensch» sagt einmal Reißeissen in seiner gewohnten Ursprünglichkeit von einem solchen Neugewählten.

Aber nicht nur mangelte es an geeigneten Kräften; es fehlte unter den Katholiken überhaupt an der nötigen Anzahl von Vollbürgern, um das dreihundert Köpfe zählende Schöffenkolleg, aus dem der Rat sich ergänzte, dem Verhältnis entsprechend zu besetzen.

Wir erinnern uns aus einem früheren Kapitel, wie die Niederlassung von Franzosen und Katholiken von Anfang an Gegenstand der Bemühungen der französischen Beamten in der Stadt war. Auf Chamillys Vorschlag sollten die neu zuziehenden Katholiken während sechs Monaten von Einquartierung befreit werden[1]; die Stadt wurde angehalten, ihnen Boden zu billigem Zins zu gewähren[2]. Aber die Grundbedingung zur politischen Betätigung, zur Wählbarkeit ins Schöffenkollegium und damit zur Erlangung von Ratsstellen war die förmliche Aufnahme

[1] A. G. 671, Nr. 169.
[2] XIII, 1685. Louvois an Güntzer, 31. Januar 1685.

als Vollbürger, und diese war an die Zahlung einer ziemlichen Abgabe gebunden.

Hier war es wieder der Intendant, der den Anstoß zu einer Aenderung gab. Auf seine Veranlassung ließ Louvois durch Obrecht einen Entwurf ausarbeiten, der den Bürgerschilling auf ein Drittel herabsetzte[1]. Der Rat gab Louvois Drohungen nach, aber zunächst wurde die Gebühr nur für französische Einwanderer herabgesetzt. Es bedurfte einer neuen Aufforderung des Ministers an den Prätor, um den Bürgerschilling für alle Katholiken überhaupt herabsetzen zu lassen, die ins Bürgerrecht aufgenommen werden wollten[2].

Ueber den Zusammenhang von religiösen und nationalen Bestrebungen ist schon gesprochen worden: Es zeigt sich hier deutlich, wie das nationale Moment nur sekundärer Natur ist[3]. Ausdrücklich spricht hier Louvois im Unterschied von den französischen Katholiken von allen Katholiken überhaupt, also auch von solchen deutscher Nationalität, deren Einwanderung befördert werden solle. Auch in einer dem Deutschen Reich soeben entrissenen Stadt war ein katholischer Deutscher willkommener als ein ketzerischer Franzose. Man wußte wohl,

---

[1] A. G. 749, Nr. 212. Louvois an La Grange, 13. September 1685; A. G. 752, Nr, 460. Louvois an Obrecht, 16. Dezember 1685; Louvois an La Grange, 3. Januar 1686 (bei Coste S. 165).

[2] A. G. 762, Nr. 448. Louvois an Obrecht, 18. Februar 1686 . . . Le roy aura bien agréable que vous poussiez le magistrat de Strasbourg à accorder à tous les catholiques qui se voudront establir dans leur ville le droit de bourgeoisie pour le tiers de ce que l'on payoit autre fois, ainsy que vous l'avez fait accorder aux francois.

[3] Im Jahre 1689 erhielt Obrecht von Louvois den Befehl, nach Kräften für die dauernde Niederlassung der aus Worms und Speyer nach Straßburg geflüchteten Einwohner zu sorgen. (A. G. 851, Nr. 177). Wirtschaftliche Erwägungen mögen Louvois zu dieser Maßregel bestimmt haben. So wenig spielte der Gedanke einer bewußten Französierung der Stadt eine Rolle, daß Louvois mitten im Krieg zur Aufnahme deutscher Elemente auffordern konnte. Dabei konnte dies Vorgehen hier nicht einmal mit religiösen Bestrebungen begründet werden, da es sich ja in diesem Fall vorwiegend um Protestanten handelte.

daß im Elsaß nationale Gegensätze weniger zu bedeuten hatten als religiöse.

Aber auch der frisch aufgenommene katholische Vollbürger vermochte nicht in einer Weise sich politisch zu betätigen, die den Absichten des Alternativums entgegenkam. Eine Bestimmung der Verfassung knüpfte nämlich das passive Wahlrecht zum Schöffenkolleg an eine zehnjährige Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde. Da sich nun die Katholiken in der Stadt weniger aus lange ansässigen, bekehrten Bürgern, als aus Neuzugezogenen, die sich eben erst in das Bürgerrecht hatten aufnehmen lassen, zusammensetzten, so wäre an eine praktische Durchführung des Alternativums erst nach Verlauf dieser Frist zu rechnen gewesen.

Obrecht zuerst und der Intendant waren es, die Louvois auf die nachteiligen Folgen dieser Bestimmung aufmerksam machten. Auf La Granges Rat richtete der Minister an Güntzer den Befehl, bei den nächsten Wahlen diese Klausel außer Kraft zu setzen; die einfache Aufnahme in den Bürgerverband sollte zur Wählbarkeit als Schöffe befähigen[1]. Die erste Schöffenwahl, die nach Einführung des Alternativums stattfand, zeigte gleich, wie berechtigt diese Befürchtungen waren. Allen Mahnungen Obrechts und Güntzers zum Trotz wurden unter sechzehn Schöffen nur vier Katholiken gewählt, weil nicht genug aufzutreiben waren, die schon zehn Jahre das Bürgerrecht besaßen.

Um seinen Eifer zu bezeugen, berichtete Güntzer an Louvois dies Ergebnis, und während er sonst in der Oeffentlichkeit so großsprecherisch für die Autonomie der Stadt eintrat, riet er dem Minister zu einem unerhörten Eingriff: der Hof sollte die Wahl von drei Schöffen kassieren und drei Katholiken an ihre Stelle setzen[2]. Louvois folgte diesem Vor-

---

[1] A. G. 789, Nr. 390 und 391.

[2] A. G. 800, Nr. 150. Louvois an Güntzer, 9. Januar 1688. **Sur ce que vous m'avez mandé par vostre lettre du 29e du mois passé le roy a pris la resolution de faire expédier un ordre pour faire les changements que vous proposez aux echevins.**

schlag in allen Stücken und drohte mit seinem stärksten Zorn, falls eine ähnliche Verletzung seiner Gebote wieder eintreten sollte. Die Ammeister Städel, Froereisen und Braun erhielten einen scharfen Tadel für ihr Verhalten, den sie jedenfalls Güntzers Eingebungen zu verdanken hatten[1].

Um weitere Schwierigkeiten in Zukunft zu vermeiden, wurde am 18. Dezember 1688 auf Antrag Obrechts dieser Absatz aus den Statuten von 1466 und 1563 gestrichen[2]. Ein scheinbarer Trost mochte darin liegen, wenn Obrecht betonte, daß auch die Evangelischen dieser Vergünstigung teilhaftig werden sollten.

Es ist nicht nötig, die Folgen des Alternativums für die Verbreitung des Katholizismus in der Stadt zu betonen. Es genügt auf die trockenen Sätze des Intendanten in seinem Mémoire hinzuweisen: «Il y a peu de catholiques originaires, la pluspart étant nouveaux convertis, qui n'ont fait abjuration que pour entrer dans les charges de la Ville depuis que le Roi a ordonné que les places vacantes des luthériens seraient remplies par des catholiques».

Suchen wir rein zahlenmäßig die Erfolge des Katholizismus während der Amtszeit des Prätors zu erfassen, so finden wir zwölf Jahre nach Begründung des Amtes nach einer offiziellen Zählung 5119 Katholiken neben 19 839 Lutheranern und 1523 Reformierten; der État Major und der Klerus sind hierbei nicht mitgezählt[3]. Wenn das aus dem gleichen Jahr stammende Mémoire des Intendanten eine Zahl von nur 100 katholischen Familien angiebt, so kann das nur ein Schreibfehler für 1000 sein. Wenn bis zum Jahre 1709 die Bevölkerung von 26 481 auf 32 510 gestiegen ist, so ist diese Vermehrung außer durch natürliche Zunahme aus der Einwanderung von Katholiken zu erklären. Die Zahl der protestantischen Familien hat

---

1 St. A. AA 2065.
2 XXI, 1688, 18. Dezember.
3 St. A. AA 2517.

sich in dieser Zeit durch starke Abwanderung nach dem Friedensschluß von Ryswick im Gegenteil vermindert. Berücksichtigen wir, daß unterdes die Bekehrungen mit Erfolg immer weiter vor sich gingen — im Jahre 1700 allein sind es 46 männliche Einwohner, ihre Familien nicht mitgerechnet [1] —, so ist nicht verwunderlich, wenn wir im Jahre 1726 neben 22 841 Lutherischen und 1500 Kalvinisten bereits 10 480 Katholiken finden. Von 1740 ab übersteigt die Zahl der katholischen Standesamtsfälle die der lutherischen [2].

Interessant wäre es, die Folgen des Alternativums auch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet ins Auge zu fassen. Das Edikt, das den engen politischen Ring der Stadt sprengte, mußte damit auch die strenge Abgeschlossenheit der Zünfte empfindlich treffen. Indem die Regierung ernstlich auf die Aufnahme fremder Elemente in die Zünfte drang, wurde dadurch die so sorgsam gehütete Monopolstellung des Gewerbes erschüttert. Auswärtige Konkurrenz konnte sich jetzt unter der Flagge des Katholizismus in der Stadt häuslich einrichten und das einheimische Gewerbe zum Wettbewerb auffordern. Die Energie des Einzelnen mag dadurch angestachelt, neue Kräfte zu wirtschaftlichem Aufschwung entfacht worden sein. Leider lassen uns die Quellen im Stich, um diese Erscheinung zahlenmäßig zu fassen. Möglich, daß die neu zuwandernden Katholiken nach Bildung und Stand überhaupt nicht für einen solchen Antrieb in Frage kamen. Eine seltsame Fügung wäre es immerhin, wenn das Alternativum, als rein reaktionäre Maßregel gedacht, auf diese Weise Bausteine zu einer modernen Entwickelung der Stadt beigetragen und in etwas den Ergebnissen der großen Revolution vorgegriffen hätte.

Die Rolle, die der Prätor bei dem gesamten Restaurationswerk in der Stadt gespielt, kann nur der richtig einschätzen,

---

1 s. oben S. 70.
2 St. A. AA 2517.

wer sich vor Augen hält, welche Aufgabe der Hof ihm zugewiesen hatte. Wer ihn mit dem Generalvikar Hennequin mit demselben Maßstabe messen wollte wie etwa den Intendanten oder den Gouverneur, der müßte allerdings den Eindruck erhalten, als ob der Prätor in der Beförderung des Katholizismus recht träge und passiv sich verhalten hätte. Er durchzog nicht wie La Grange in Begleitung der Jesuiten als Agitator das Land, hier die versammelte Gemeinde zum Uebertritt auffordernd, dort von einer Kirche gewaltsam Besitz ergreifend. Wer aber berücksichtigt, daß die Hauptaufgabe des Prätors nicht so sehr darin bestehen durfte persönliche Erfolge in Bekehrungen zu erzielen, sondern stets zwischen beiden Lagern zu vermitteln, hier allzu hoch geschraubte Forderungen zu mildern, dort hartnäckiges Widerstreben zu besiegen, stets auf die Gefahr, es mit beiden Parteien zu verscherzen, der muß zu einem günstigeren Ergebnis über das Wirken des Prätors kommen. Die Art seiner Tätigkeit bringt es mit sich, daß wir sie aus unseren Quellen nicht voll zu fassen vermögen und uns sein Bild nur matt zurückgespiegelt entgegentritt. Seine Hauptarbeit ging hauptsächlich im Stillen vor sich. Was er in vertraulichen Besprechungen mit dem Intendanten und dem Klerus, in persönlicher Beeinflussung einzelner Ratsmitglieder gewirkt und erzielt hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Hält man sich alle Momente vor Augen, so muß man zu dem Urteil gelangen, daß der Prätor in der Stadt dem Vordringen des Katholizismus unschätzbare Dienste geleistet hat. Sicher ist, daß ohne seine Vermittlung der Rat nicht so leicht sich hätte dahin bringen lassen, alle die gewaltsamen Neuerungen so glatt hinzunehmen. Bald die Stimme der Versöhnlichkeit, bald den Ton der Drohung anschlagend, verstand er es, sich jeder Lage im Rate anzupassen und seiner Herr zu werden. Dabei wußte er es dank seiner Verschlagenheit weder mit den Angreifern noch mit den Geschädigten zu verderben. Jenen erschien er als die Hauptstütze des Glaubens, diesen vielleicht nicht mit weniger Recht als der Mann, der die Wucht

der Restauration nach Kräften ablenkte und die städtischen Freiheiten wahrte.

So waren die Hoffnungen, die der Hof nach dieser Richtung hin auf das neue Amt gesetzt hatte, dank dem gewandten Auftreten Obrechts voll in Erfüllung gegangen.

---

2. Obrechts Verdienste um die Beförderung der staatlichen Interessen Frankreichs in Straßburg.

Die starke Betonung des konfessionellen Gesichtspunktes in unserer Periode hatte, wie wir sahen, selbst in religiösen Dingen die nächstliegenden Staatsinteressen nicht ganz vergessen lassen. Die vitalen Forderungen des französischen Staatswesens konnten auf die Dauer von einer universalen Idee nicht erstickt werden, sondern rangen sich notwendig an den ihnen gebührenden Platz durch. Dies war um so eher der Fall, als der französische Hof bald nach dem Amtsantritt des Prätors durch seine angespannte äußere Politik in eine Krisis zu geraten begann, die eine Sammlung aller Kräfte erforderte.

Auch in der kleinen Welt Straßburgs spiegelten sich die großen Bewegungen der europäischen Politik wieder. Für die Beziehungen der Stadt zum französischen Hof, für die Ausgestaltung des Amtes der Prätur wurde es von weittragender Bedeutung, daß fast die gesamte Amtszeit Obrechts von Kriegslärm erfüllt war.

Einen eigenen Anteil hat die Stadt an dem Wechsel der Kämpfe zwar nicht gehabt, aber ihre Rolle war trotzdem wichtig. Ihre Lage befähigte sie in hohem Maße, als Etappenstation für den Nachschub von Truppen und Material zu dienen, ein Zweig der Kriegsführung, der gerade durch Louvois zu seiner großen Bedeutung gekommen war.

So ist es verständlich, wenn zwar die Ziele der Restaura-

tion in Straßburg immer im Auge behalten, aber die straffe Ausführung zeitweilig durch dringendere staatliche Bedürfnisse zurückgedrängt wurde. Diese Wandlung mußte auch das Amt des Prätors mitmachen. Ursprünglich dazu bestimmt, vor allem die Interessen des Katholizismus in der Stadt zu vertreten, wurde es durch die Verhältnisse berufen, seine Kräfte in ausgedehnter Weise in den Dienst rein staatlicher Aufgaben zu stellen. Die geschichtliche Entwicklung führte unerbittlich dahin, daß die anfängliche Lage sich später schließlich ganz umkehrte: die Beförderung dieser politischen Ziele wurde die Hauptaufgabe des Amtes, die Vertretung der Interessen des Katholizismus kam nur noch nebenher in Frage.

Die Anforderungen des Staates zielten auf militärische und finanzielle Leistungen.

Gleich nach dem Fall Straßburgs hatte man damit begonnen, die Stadt zu einer Festung erster Ordnung auszugestalten. Unter Vaubans Leitung erhob sich gegen den Rhein zu der Bau der Zitadelle; in Kehl wurde ein starkes Sperrfort angelegt; die bestehenden Festungswälle wurden nach neuen Grundsätzen ausgebaut. Die Stadt wurde durch dieses Werk in ziemliche Unkosten hineingezogen. Der Uebergang an eine große Militärmacht entband sie nicht, wie man anfangs gehofft hatte, wie vordem für ihre äußere Sicherheit Aufwendungen zu machen. Der Rat war gehalten für den ständigen Unterhalt der Anlagen, die schon 1681 bestanden hatten, aufzukommen — bei dem anerkannt schlechten Zustand der alten Wälle eine sehr dehnbare und kostspielige Verpflichtung. Zu begründen war sie damit, daß starke Festungswerke doch im Interesse der Stadt lagen; dagegen konnte der Rat mit Recht bemerken, daß sie noch größeren Wert für die Provinz, für das ganze Reich besäßen, die deshalb auch mit zu den Kosten herangezogen werden müßten.

Weiter lag der Stadt die Einquartierung und Verpflegung

nicht nur der ständigen Garnison[1], sondern auch der häufig durchziehenden Truppen anheim. Besonders drückend gestaltete sich die Einquartierung durch die umfangreichen Befreiungen, die man gewähren mußte. Im Jahre 1704 waren von den 3634 Wohnungen fast ein Drittel (1072) befreit[2]. Der Adel, die Geistlichkeit, alle Offiziere und Beamte, die Neubekehrten, letztere auf drei Jahre, waren von dieser Verpflichtung entbunden. Die Last verminderte sich nicht, als man dazu überging, die Truppen in Kasernen unterzubringen; die Stadt hatte nicht bloß für die Herstellung der Gebäude, sondern auch für ihren Unterhalt, für die Lieferung von Holz, Geschirr und Betten zu sorgen[3].

Für den Stab der Garnison mußten bedeutende Aufwendungen gemacht werden. Jedem Offizier des État-Major stand eine Wohnung zu, für deren Einrichtung die Stadt verantwortlich war, oder es mußte ihm ein Wohnungsgeld bezahlt werden. Der Unterhalt der Wohnungen erforderte in einem Jahr rund 12 000 livres[4]; dazu kommt der Zinsverlust, der der Stadt durch Ueberlassung der Wohnungen jährlich erwuchs. Weiter war die Stadt verpflichtet, für das Gehalt eines jeden Offiziers aufzukommen, was eine Summe von 20 000 livres jährlich verschlang. Die gesamten laufenden Militärausgaben der Stadt werden für das Jahr 1685 auf 120 700 livres, für das Jahr 1691 auf 196 200, für 1700 auf 174 050 livres berechnet[5].

---

1 Die Stärke der Garnison war schwankend; anfangs waren es zehn Bataillone (A. G. 671, Nr. 150 Major de la Bastie an Louvois, 14. November 1681), später führten die Anforderungen des Feldheeres teilweise eine starke Schwächung herbei. Ueber die militärischen Verhältnisse vgl. Karl Engel, Straßburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime, 1901.

2 St. A. AA 2140.

3 Bis zum August 1683 erforderte die Ausrüstung der Kasernen mit Betten und Geschirr 200 000 livr. s. Engel, S. 57.

4 St. A. AA 2602.

5 Engel, S. 134.

Die Stellung Straßburgs als Etappenstation erforderte weiter von der Stadt die Bereitstellung von Spitälern und Magazinen. 1690 verlangte Louvois vom Rat, er solle in einem Lazarett verwundeten Soldaten eine Unterkunftsmöglichkeit verschaffen. Bereits früher hatte die Stadt für militärische Zwecke vor dem Spitaltor ein Krankenhaus herrichten lassen; aber es erwies sich auf die Dauer als zu klein und baufällig. Mit dem Prätor Obrecht und zwei Militärbeamten machte sich der Intendant auf die Suche nach einem passenden Gebäude. Man besichtigte zuerst St. Johann im Grünen Wörth, das bei dem Umtausch von den Johannitern herausgegebene Gebäude[1], dann das Bürgerspital. Es gefiel dem Intendanten wohl, und er wollte es für den militärischen Gebrauch umbauen lassen. Dem Prätor Obrecht hatte die Stadt zu verdanken, daß ihr das Spital erhalten blieb. Er wußte den Intendanten für den Bau eines neuen Krankenhauses auf der Esplanade neben dem Karthäuserkloster zu gewinnen. Die Kosten sollten nicht von der Stadt allein, sondern von der ganzen Provinz Elsaß getragen werden. Auf Obrechts Vorschlag wurde trotz des Intendanten Widerspruch Louvois gebeten, falls er überhaupt einen Beitrag von der Stadt verlange, ihn von den 90000 livr. Fortifikationsgeldern abzuziehen[2]. Aber eine der gewohnten, brutalen Antworten Louvois, von La Grange eingegeben, machte jeder weiteren Verhandlung ein Ende: die Stadt hätte allen Anlaß sich zu freuen, daß sie nur die Hälfte der Unkosten zu bestreiten hätte[3]. Die Bemühungen des Advokaten Klinglin bei seiner Deputation an den Hof hatten keinen Erfolg[4]. Der Verdacht ist nicht unbegründet, daß Obrecht damals mit dem Syndikus Güntzer voll und ganz zerfallen, sich nun auf einmal verleiten ließ, gegen das städtische Interesse zu arbeiten, indem er Klinglin

---

[1] Das heutige Bezirksgefängnis.
[2] XIII, 1690, 6., 20. Februar.
[3] XIII, 1690, 9. März. Louvois an den Rat, 1. März 1690. XIII, 1690, 3. April. Louvois an den Rat, 20. März 1690.
[4] XIII, 1691, 29. November.

nahelegte, Güntzers redliche Bemühungen um Abwendung dieser Belastung beim Hofe zu hintertreiben[1]. An der vollendeten Tatsache ließ sich jedenfalls nichts mehr ändern; der Bau des Lazaretts wurde in Angriff genommen, zwar nicht auf der Esplanade, da er dort wegen des schlechten Untergrundes zu teuer gekommen wäre, sondern in der Krutenau[2]. Hatte der Rat geglaubt mit einer Summe von 40 000 livres davonzukommen, so hatte er sich getäuscht. Der ganze Bau kam auf 160 000 livres zu stehen, wovon die Hälfte auf die Stadt entfiel.

Nicht weniger wurde die Stadt ausgebeutet bei der Stellung der Magazine. Man hatte bereits ein Vorratshaus auf der Esplanade erbaut und ein zweites gegenüber dem Spital zur Verfügung gestellt; da mußte im Jahre 1689 ein drittes auf Louvois Befehl hergerichtet werden[3]. Auch das ehemalige Johannitergebäude auf dem Grünen Wörth mußte ganz eingeräumt werden[4]. Eine Liste aus dem Jahr 1692 zeigt, daß außer den vier genannten Magazinen noch zwölf andere Gebäulichkeiten ganz oder teilweise dem König für die Aufnahme von Getreide und Fourage überlassen werden mußten[5].

Auch die Versorgung der Magazine wurde z. T. auf die Schultern der Stadt abgeladen. Für die französische Regierung war es von Wert, daß nicht nur die Vorratshäuser des Staats, sondern auch die privaten in der Stadt stets zur Entnahme von Getreide bereit standen. Wenn man dabei auch auf finanzielle Entschädigung Anspruch hatte, so bedeutete es bei den schweren Zeiten doch eine ziemliche Last, die Vorräte stets in genügender Menge herbeizuschaffen. Dabei ließ die verhießene

[1] s. Reuß, Correspondance Intime, S. 12. Obrecht an Klinglin, 12. November 1691.
[2] Es ist das heutige Garnisonlazarett I.
[3] A. G. 854, Nr. 187. Louvois an Güntzer, 8. August 1689. Vgl. XIII, 1689, 17. August.
[4] A. G. 842, Nr. 397. Louvois an Obrecht, 28. Februar 1689. Vgl. XIII, 1689, 31. März. Es ist das heutige Bezirksgefängnis.
[5] St. A. AA 2606. Vgl. Engel, S. 89—92.

Bezahlung für die Lieferung von Getreide oft lange auf sich warten. Für 7000 septiers Weizen, die die Stadt im März 1693 an den Kommissar Du Pille auf fünf Monate vorgeschossen hatte, mußte sie über vier Jahre lang, vom Minister Barbezieux ständig hingehalten, um Entschädigung einkommen[1].

Der Prätor Obrecht unterstützte Louvois scharfen Anweisungen entsprechend diese Bestrebungen des Hofs nach Kräften. Um eine möglichst große Menge von Getreide in der Stadt zusammenzuhalten, war auf seine Anregung bei Beginn des Krieges verboten worden, Getreide aus dem Elsaß über den Rhein zu verkaufen[2]. Die Getreidemenge in der Stadt hob sich beträchtlich, als infolge der Kriegswirren Landleute aus nah und fern, bis aus Württemberg, ihre Vorräte in die Stadt retteten. In einer Woche kamen bis zu 17000 Säcken nach Straßburg. Güntzer und der Rat gedachten zur Bereicherung des Stadtsäckels eine Steuer auf das Korn und die andere eingeführte Habe zu legen. Aber Obrecht von einer höheren Warte aus urteilend, wies Louvois auf das Nachteilige einer solchen Maßregel hin. Er riet zu warten, bis eine größere Menge Getreide in der Stadt zusammengekommen sei; für den Notfall stehe sie dem König immer zur Verfügung, und zugleich habe man dann ein Pfand in der Hand, um auf das Verhalten der benachbarten Länder zu drücken. Das Getreide könne man ja, erst wenn man es wieder aus der Stadt ziehe, in Form eines Schirmgeldes besteuern[3]. Louvois verfügte dementsprechend. Jeder Auswärtige durfte außerdem von seinem in der Stadt geborgenen Vorrat jedesmal nur drei oder vier Säcke

---

[1] XIII, 1693, 23. März; 1697, 21. August.

[2] A. G. 807, Nr. 360. Louvois an Obrecht, 24. August 1688. . . . Je vous remercie de l'advis que vous m'avez donné des grains que les habitans d'audela du Rhin enlevent de la ville de Strasbourg. Je vous prie de continuer a m'informer de toutes les choses que vous croierez estre advantageuses au Service du Roy en ladite ville; und Louvois an La Grange, 24. August 1688.

[3] A. G. 1238, Nr. 2. Obrecht an Louvois, 20. Januar 1689.

herausholen; wöchentlich sollten im ganzen nicht mehr als fünfzig Säcke aus Straßburg genommen werden[1].

So wie hier lag eine indirekte Schädigung der Stadt vor, wenn Louvois streng darauf hielt, daß die Lebensmittel in Straßburg zu billigem Preis an die Truppen abgegeben wurden. Peinlich genau überwachte der Minister die Verkaufspreise. Obwohl die Gewerbetreibenden in der Stadt unabhängig vom Rat die Preise bestimmten, machte doch Louvois diesen für jede Steigerung verantwortlich. Als während der Belagerung von Philippsburg infolge stärkerer Nachfrage und verringerter Einfuhr der Preis des Brotes in die Höhe ging, wurde der Rat darüber zur Rede gestellt, wie er ein solches Vorgehen der Bäcker dulden könne. Nach Louvois Anordnung mußte von jetzt ab immer der Rat den Preis und das nötige Gewicht bestimmen und öffentlich bekannt machen, wie es Obrecht ihm vorgeschlagen hatte[2].

Auch die Metzger hatten sich genötigt gesehen, ihre Preise zu erhöhen. Louvois hielt dem Rate vor, es sei eine Schande, daß die Fleischpreise in Straßburg so hoch seien wie in Paris. Er drohte eigene Lieferanten für das Militär anzustellen, wenn die Metzger in ihren Forderungen nicht heruntergingen[3]. Beschwerden der Geschädigten beim Gouverneur, beim Intendanten hatten keinen Erfolg. La Grange verwies sie hohnvoll an den Rat: Mes enfans, retournez vous sur vos pas, ce n'est pas mon affaire; je ne m'en mesle point, c'est a Messieurs du Magistrat de regler cela[4].

---

[1] A. G. 840, Nr. 357. Louvois an Obrecht, 27. Januar 1689. A. G. 844, Nr. 112. Louvois an Obrecht, 21. März 1689.

[2] A. G. 811, Nr. 447. Louvois an Güntzer, 30. Oktober 1688. A. G. 854, Nr. 121. Louvois an Obrecht, 6. August 1689. . . . S. M. a aussy approuvé que vous ayez fait publier et afficher la taxe de pain en marquant le poid dont il doibt estre et vous recommande de continuer à donner vos soins pour faire que les denrées soyent à bon marché.

[3] A. G. 854, Nr. 195. Louvois an La Grange, 8. August 1689.

[4] XV, 1691, 14. November.

Wieder war es der Prätor, der nach Kräften zwischen den hier zusammenstoßenden Interessen zu vermitteln suchte. Eine sozialpolitische Gesinnung, die alle Prätoren ausgezeichnet hat, spricht aus seinen Versuchen. Er wollte die Metzger veranlassen, ihr Vieh zu weit billigerem Preis aus Lothringen, der Franche Comté und der Schweiz zu beziehen [1]. Er ließ sich aus Nancy, Metz, Basel, Besançon, Breisach und Colmar Vieh- und Fleischtaxen kommen, die ihn zur Ueberzeugung führten, daß die von den Metzgern inständig erbetene Preiserhöhung nicht länger abgeschlagen werden könnte. Er bat Louvois, seine Einwilligung dazu zu geben, aber die Erhöhung auf die Dauer des gegenwärtigen Feldzugs zu beschränken und für die Garnison Ausnahmepreise zu bestimmen. Das magere Fleisch sollte zum gleichen Preis wie bisher feilgehalten werden, damit die ärmeren Klassen nicht zu sehr Not litten [2].

Freilich, Erfolg hat der Prätor nicht gehabt. Solange nur eine Klasse der Bevölkerung betroffen war, solange nicht eine allgemein fühlbare Drangsal sich bemerkbar machte, vermochte er nicht die Gesamtheit zu entschlossener Abhülfe zu bewegen. Und als nun schwere, alle Schultern treffende Lasten abzuwälzen waren, da war es umgekehrt der Prätor, der versagte.

Es waren teils außerordentliche, teils dauernde finanzielle Beiträge, die der Hof der Stadt Straßburg aufzulegen versuchte. Zur Bestreitung der Fortifikation wie zur Auffüllung der allgemeinen Kriegskassen sollten sie verwendet werden. Wohl war die Stadt laut der Kapitulation von allen Kontributionen befreit, aber Louvois wußte es fast immer so einzurichten, daß sie als «freiwilliger Beitrag» geleistet werden mußten.

Wir erinnern uns, wie bereits 1683 zum ersten Mal vornehmlich durch des Generaladvokaten Obrecht Vermittlung eine solche außerordentliche Summe von 75000 livres für den Neubau von Festungswerken dem König zur Verfügung gestellt

[1] A. G. 854, Nr. 121. Louvois an Obrecht, 6. August 1689; Nr. 131. Louvois an La Grange, 6. August 1689.

[2] A. G. 996, Nr. 84. Obrecht an Louvois, 17. Juli 1690.

worden war. Es war zu erwarten, daß die Regierung, wo nun ein wirklicher Vertreter im Rate saß, bald mit neuen Wünschen an die Stadt herantreten werde.

Bereits am 27. Dezember 1685 berichtete der Syndikus, Louvois habe die Stadt ersucht, eine auf der Ill angelegte befestigte Schleuse auf ihre Rechnung zu übernehmen. Dem Prätor hatte der Intendant dieselbe Eröffnung gemacht[1].

Ueber den näheren Verlauf sind wir nicht unterrichtet, da die Protokolle des Jahres 1686 bis zum 24. Mai verbrannt sind. Es scheint, als habe Obrecht versucht, durch ein Schreiben an den Hof dessen Forderung rückgängig zu machen. Am 4. Januar antwortete ihm Louvois, er solle trotzdem den Rat veranlassen, den Eröffnungen des Intendanten gemäß den Betrag zu zahlen[2]. Dieser Befehl genügte, um alle seine Bedenken verstummen zu machen. Am 14. Januar konnte er Louvois mitteilen, daß der Rat sich erboten habe, eine Summe von 75 000 livres für die Schleuse in Anschlag zu bringen. In zwei Raten wurde der Betrag entrichtet[3].

Es sollte bald Regel werden, daß die Stadt in gewissen Zeitabständen zu Beiträgen für die Fortifikation angehalten wurde. Die Forderungen erschienen, um die Form zu wahren, als Entgelt für Vorteile, die der Stadt dafür geboten wurden. Daß der Nutzen dabei ganz auf Seiten des Staates war, ist selbstverständlich. Dies zeigte sich gleich bei der nächsten Forderung, die in Verbindung mit einem sogenannten Moratorium gesetzt war.

Unter einem Moratorium versteht man eine gesetzlich anerkannte Stundung der Rückzahlung von Kapital oder Zinsen einer Schuld für einen gewissen Zeitabschnitt. Eine solche Erklärung kann in Zeiten der Not vom Schuldner abgegeben werden, wenn Zahlungsschwierigkeiten den völligen Bankerott

---

[1] XIII, 1685, 27., 28. Dezember.
[2] A. G. 761, Nr. 112. Louvois an Obrecht, 4. Januar 1686.
[3] A. G. 761, Nr. 249. XIII, 1687, 18. Januar; 7. April.

zu bringen drohen, um zur Neuordnung seiner Finanzen Luft zu schöpfen. Handelt es sich um eine öffentliche Schuld und ist der Schuldner eine Korporation von genügender Macht, so kann eine solche Erklärung, ohne erst das Einverständnis der Gläubiger abzuwarten, eintreten. Bei einem so schwachen Gemeinwesen wie die Stadt Straßburg konnte ein solches Vorgehen nur stattfinden, wenn die königliche Autorität deckend dahinterstand; andernfalls waren unaufhörliche Prozesse oder eine gewaltsame Entscheidung des französischen Staates zu befürchten. Die Gläubiger der Stadt bestanden aus zwei Gruppen: einmal waren es Untertanen des französischen Königs, zur Hauptsache Stände des Elsaß und Bürger der Stadt selbst, zweitens Angehörige des Deutschen Reichs.

Schon in früheren Zeiten hatten die deutschen Kaiser der Stadt solche Moratorien gewährt: 1668 Kaiser Leopold auf die Dauer von acht Jahren, 1671 wurde es auf zwölf Jahre verlängert. Auch im Artikel 7 der Kapitulation von 1681 war eine solche Verleihung von Ludwig XIV. in Aussicht gestellt worden. Am 8. Januar 1682 wurden die Lettres de répit verliehen; sie gewährten Stundung der Rückzahlung von Kapital und Zinsen an beide Gruppen von Gläubigern auf die Dauer von fünf Jahren.

Als nun im Jahre 1684 der Beitrag von 75000 livres gezahlt werden sollte, hatte schon damals Obrecht vorgeschlagen, die Leistung des Betrages von einer Verlängerung der Lettres abhängig zu machen. Louvois war auch darauf eingegangen und hatte gegen deutsche Gläubiger die Dauer auf 20 Jahre verlängert, gegen Franzosen war die alte Frist von fünf Jahren bestätigt worden.

Als die Zeit des Ablaufs herankam, mußte man auf Erneuerung bedacht sein. Güntzer war es, der Anfang 1687 um eine weitere Verlängerung des Moratoriums um sechs Jahre einkam[1]. Er wies auf den Rückgang der Einnahmen infolge

---

[1] A. G. 795, Nr. 105. Güntzer an Louvois, 4. Januar 1687.

der Abtretung der kirchlichen Gebäude hin und vergaß nicht zu betonen, daß die Stadt durch neue Lettres de répit besser in der Lage sein werde, zu den Lasten des Staates beizutragen.

Louvois faßte Güntzer beim Wort. Er erklärte sich zur Erfüllung der Bitte bereit, gab aber in seinem Antwortschreiben deutlich zu verstehen, daß die Gewährung eines Moratoriums davon abhänge, wieviel die Stadt während dieser sechs Jahre zum Festungsbau beizutragen gedenke[1]. Ebenso unumwunden äußerte er sich zu einer Abordnung des Rats, die im Mai 1687 an ihn herantrat: die Lettres de répit würden leicht zu erlangen sein, wenn man sich zu einer laufenden Summe für die Fortifikation bereit erklärte[2].

Es ist ein Unterschied gegen die Lage von 1684. War damals erst das Geld ohne Klausel bewilligt und hinterher gleichsam als Belohnung das Moratorium empfangen worden, so herrschte jetzt der Charakter des Tauschgeschäftes vor. Unter diesen Umständen scheint der Rat auf die Erlangung des Moratoriums kein Gewicht mehr gelegt zu haben. Ein dringendes Bedürfnis lag vorläufig auch gar nicht vor, wenn man die Schuldverhältnisse der Stadt in Betracht zieht.

Mit einem Schuldkapital von 1 358 591 livr. kam die Stadt 1681 unter französische Herrschaft. 1685 bereits war diese Summe auf die Höhe von 3 886 698 livr. emporgeschnellt[3]. Die meisten städtischen Schulden waren als fundierte Schulden mit unkündbarem Kapital aufgenommen worden (constitutions de rentes). Vor plötzlicher Rückforderung des Schuldkapitals war also die Stadt sichergestellt; was ihr die Lettres an tatsächlichem Vorteil bringen konnten, war nur die Stundung der Zinsen. Mit der Bitte um Verlängerung des Moratoriums beabsichtigte aber die Stadt gar nicht die Möglichkeit zu erhalten, mit jeder Zinszahlung aufzuhören. Sie hätte sich selbst am

---

[1] A. G. 779, Nr. 132. Louvois an Güntzer, 10. Januar 1687.
[2] XIII, 1687, 17. Mai.
[3] St. A. AA 2275.

meisten geschadet, indem sie dadurch ihren Kredit empfindlich getroffen und sich jeder Möglichkeit einer weiteren Anleihe beraubt hätte. Wie Güntzer in seinem Schreiben an Louvois auseinandersetzte, sollte das Moratorium nur dazu dienen, gegen die Gläubiger eine Waffe in die Hand zu bekommen[1]. Man konnte sie dann zu vorteilhaften Konversionen der Renten zwingen, indem man im Weigerungsfall den Gläubigern mit der Durchführung des Moratoriums an ihrem Darlehen drohte.

Tatsächlich war auch während der Dauer der alten Lettres de répit der größte Teil der Zinsen, wenigstens an die königlichen Untertanen regelmäßig gezahlt worden, ja beträchtliche Amortisationen hatten stattgefunden, indem das Moratorium zu vorteilhaften Ablösungsvereinbarungen mit den Gläubigern verhalf. Im Jahre 1686 waren 431 496 livr. an Zinsen und Amortisationen abbezahlt worden; 1688 wurden 131 850 livr. Zinsen aufgebracht und wiederum Kapital zurückbezahlt; 1689 wurden gleichfalls sämtliche Zinsen mit 136 010 livr. bezahlt, nachdem inzwischen eine neue Anleihe aufgenommen worden war, und 48 991 livr. Kapital amortisiert. Für das Jahr 1690 blieb bei einer Gesamtschuld von 2 514 393 livr. bei fünf und vier Prozent Zinsfuß eine Zinssumme von 121 510 livr. 9 sols 5 deniers zu zahlen[2]. Die auf die Salzkasse aufgenommene Schuld war 1689 von einer siebenprozentigen in eine vierprozentige Rente konvertiert worden[3].

Die Vorteile des Moratoriums wurden sehr wesentlich verringert, wenn der König dafür die Zahlung einer größeren

[1] . . . La ville n'a point l'intention de faire cumuler les interests par cette prorogation, mais seulement de s'en servir pour avoir par ce moyen de bonnes compositions dans l'accomodement avec ses créanciers . . .

[2] Nach dem Bericht Güntzers an Louvois über das Rechnungsjahr 1689/1690. A. G. 996, Nr. 14 vom 6. April 1690 (veröffentlicht von Jules Schwarz, Revue d'Alsace 1905. Ueber den Wert seiner Schlußfolgerungen später).

[3] Wenn die von Güntzer angegebene Zahl von 30 296 livr. stimmt.

Summe jährlich verlangte. Die durch vorteilhafte Ablösungen zu erzielenden Gewinne wurden dadurch fast ganz wieder verschlungen. Besser war es ohne Moratorium sich auf die regelmäßige Zahlung der Zinsen zu beschränken und die Amortisation des Kapitals auf spätere Zeiten zu verschieben.

So ließ der Rat die Angelegenheit ganz fallen.

Louvois war aber nicht der Mann, sich eine so günstige Gelegenheit, um Geld für den Staat herauszupressen, entgehen zu lassen. Ueberraschend kam im nächsten Oktober ein Schreiben an den Syndikus. Es zeigte deutlich, wie das Moratorium nichts als ein Vorwand sein sollte, um einen finanziellen Gewinn herauszuschlagen. Louvois gab seiner Verwunderung Ausdruck, daß er seit seiner Abreise von Straßburg nichts mehr von der Geldsumme gehört habe, die die Stadt für die Festungswerke in Aussicht gestellt habe[1]. Das Moratorium war mit keinem Wort berührt. Eine so offensichtliche Verdrehung der Tatsachen mußte den Rat belehren, wie die Dinge standen. Auch dem Prätor war nun der Weg vorgezeichnet. Auf seinen Vorschlag wurde eine Summe von 3000 livr. monatlich angeboten, dafür aber, um gegen alle Schwankungen gesichert zu sein, gleich für zwölf Jahre ein Moratorium gegen die französischen Gläubiger erbeten[2].

Als Louvois die Bereitwilligkeit des Rates sah, sich überhaupt zu einer Zahlung zu verstehen, schraubte er gleich seine Forderungen höher. Er ersuchte den Prätor, den Rat zu einem Angebot von 45000 livr. statt bloß von 36000 livr. jährlich zu bewegen. Erst in diesem Fall würden die Lettres de répit

---

[1] A. G. 787, Nr. 13. Louvois an Güntzer, 11. Oktober 1687. Comme je n'ay point eu de vos nouvelles depuis mon depart de Strasbourg sur l'argent que la ville doibt destiner tous les ans de ses revenus pour estre employés à ses fortifications, je vous prie de m'en donner au plutost afin que S. M. puisse scavoir au juste de quoy elle pourra faire estat pour l'entretien et l'augmentation desdites fortifications au dela des sommes considerables que S. M. y employe tous les ans.

[2] XIII, 1687, 20. Oktober.

zu erlangen sein[1]. Wie Obrecht vermutete, scheint Louvois hier auf Eingebung des Intendanten gehandelt zu haben, der die Interessen der französischen Gläubiger, vorab des elsässischen Adels und der Stifter zu wahren suchte.

Dies bestätigte sich, als der Rat im Januar 1688, nachdem er auf Obrechts Zureden die Summe bewilligt, die gewünschten Lettres de répit zugestellt erhielt[2]. Bei näherem Zusehen erwies sich ihr Wert als ganz trügerisch. Es war nämlich nur ein Aufschub für die Rückzahlung des Kapitals gewährt, was bei der Art der Rentenschulden völlig überflüssig war. Die verfallenen und laufenden Zinsen sollten aber an die königlichen Untertanen weiter bezahlt werden.

Nachdem der Hof einmal die Geldsumme bewilligt erhalten hatte, konnte es ihm im Grunde gleichgültig sein, in welchem Umfang er der Stadt hier Vorteile gewährte. So hatte es Obrecht verhältnismäßig leicht, die Bemühungen des Intendanten zu hintertreiben und den Minister zur Zurückführung der Lettres de répit auf den alten Stand zu veranlassen[3]. Die neuen Lettres bewilligten eine Verlängerung des Moratoriums von der Ablaufzeit auf zehn Jahre, also bis zum 8. Januar 1698 unter der Bedingung, daß jährlich 45 000 livres für den Festungsbau gezahlt würden[4].

So war dem Rat fast wider seinen Willen das Moratorium aufgezwungen worden, nur um einen Geldbetrag herauszupressen.

---

[1] A. G. 788, Nr. 217. Louvois an Obrecht, 14. November 1687: J'ay veu par vostre lettre du 20e du mois passé ce qui s'est passé à l'assemblée que les magistrats de Strasbourg ont tenue au sujet de la somme qu'ils destinent de leurs revenus pour employer aux fortifications de la ville. Il est bon que vous les portiez à offrir au Roy 15 000 escus par an à commencer du premier Janvier de cette année moyennant quoy j'espère obtenir de S. M. qu'elle voudra bien leur accorder la prorogation des lettres de repit qu'ils demandent.

[2] XIII, 1688, 19. Januar.

[3] St. A. AA 2275. Obrecht an Louvois.

[4] XIII, 1688, 8., 11. März; 3. April.

Aber auch unter solchen Umständen war der Hof keineswegs gesonnen, der Stadt die vollen Segnungen des Moratoriums zukommen zu lassen.

Güntzer beabsichtigte, um zur Herbeischaffung der ersten Fortifikationssumme Luft zu schöpfen, für das erste Jahr das Moratorium voll auszunutzen und nur 14000 livres Zinsen an die königlichen Untertanen zu zahlen. Aber der Syndikus hatte seine Rechnung ohne das scharfe Auge Louvois gemacht. Er wurde von diesem über seine pessimistische Darstellung der städtischen Finanzlage heftig zur Rede gestellt; wie er von anderer Seite gehört, zahle ja die Stadt von der Gesamtzinssumme 74000 livres an die Gläubiger unter den Straßburger Bürgern in barem Geld. Das Stallgeld habe in dem Jahre über 30000 livres eingebracht. Wenn Güntzer weiter derartige Berichte einschicke, habe er sein Vertrauen verscherzt[1].

Um die städtischen Finanzen unter strengerer Aufsicht zu halten, traf Louvois eine neue Verfügung: er setzte eine Kommission ein, welche die Schuldenlast untersuchen und das Abzahlungsgeschäft überwachen sollte[2]. Sie setzte sich, wie schon erwähnt, zusammen aus dem Prätor, dem Syndikus, einem Stettmeister und einem Ammeister und auch dem Intendanten; es war klar, daß La Grange bei seiner Stellungnahme nach Kräften nicht für die Berücksichtigung der Interessen der Straßburger Bürger, sondern der französischen Gläubiger arbeiten würde. Wir hörten bereits, wie man in den folgenden Jahren die Zinsen voll bezahlen und Kapital amortisieren mußte.

---

[1] A. G. 801, Nr. 260. Louvois an Güntzer, 16. Februar 1688. ... mandez moi comment il est possible que vous vous soyez laissé porter à me rendre compte pareillement de cette affaire et n'y retombes pas à l'advenir si vous voulez que je continue à avoir confiance en vous.

[2] A. G. 801, Nr. 261. Louvois an Obrecht, 16. Februar 1688; 802, Nr. 105. Louvois an Obrecht, 7. März 1688. St. A. AA 1918.

So war die Gewährung des Moratoriums von zweifelhaftem Wert und legte der Stadt eine ständige schwere Last auf.

Die Erfahrungen mit dieser königlichen Gnade mußten von vornherein mißtrauisch machen gegen ein neues Geschenk, womit die Stadt bedacht werden sollte.

Es war die Schenkung der Konfiskationen der Güter von Untertanen des Deutschen Reiches, soweit sie im Bezirk der Stadt gelegen waren.

Anfang 1689 hatte Obrecht dem Minister Nachricht gegeben, wie das Manifest des Kaisers, das alle, die mit Frankreich in Beziehung standen, mit Konfiskation ihrer Güter bedrohte, die Straßburger Kaufleute wegen ihrer Stapelplätze in Frankfurt ziemlich beunruhigt habe. Er habe aber ihre Befürchtungen beseitigt mit dem Hinweis, daß die deutschen Reichsstädte die Durchführung einer solchen Maßregel in ihren Mauern gar nicht zulassen würden, und daß in diesem Falle der König seinerseits über die deutschen Güter in seinem Reich die Konfiskation verhängen werde [1].

Ende Februar erging auch an alle Intendanten der Grenzprovinzen die Anweisung, alle Güter von Untertanen des Kaisers und der Reichsstände, die mit dem König in Krieg lägen, zu Gunsten des Fiskus einzuziehen.

Für die Stadt Straßburg hatte das Edikt unmittelbare Folgen. Da die Summen, die die Stadt an Kapitalisten im Deutschen Reich schuldete, durch die Konfiskationen an den französischen Staat übergehen sollten, so war das Ergebnis, daß nun der französische Fiskus zum Gläubiger der Stadt wurde. Dieser Tausch war nicht zum Vorteil der Stadt. Der neue Schuldherr, hinter dem ganz andere Machtmittel standen, würde nicht allzu lange auf Rückzahlung seines Kapitals warten wollen und die Anlage als Rentenschuld mißachten. Nun mußten ja die Vergünstigungen des eben erhaltenen Moratoriums auch für den neuen Gläubiger ihre Geltung behalten;

---

[1] A. G. 1238, Nr. 2. Obrecht an Louvois, 20. Januar 1689.

allenfalls konnte der französische Staat mit einigem Recht verlangen, daß für die konfiszierte Summe nicht mehr die Frist von zwanzig Jahren, sondern da das Kapital jetzt französische Marke trage, nur von zehn Jahren gültig sei.

Rechtliche Bestimmungen aber konnten für eine Machtpersönlichkeit wie Louvois kein Hindernis bilden. Es galt jetzt während der Notlage des Staates mit allen Mitteln Geld flüssig zu machen. Schon vor Veröffentlichung des Konfiskationsedikts hatte er sich in einem geheimen Schreiben beim Prätor erkundigt, wieviel eigentlich die Schuldsumme der Stadt an Untertanen des Deutschen Reichs betrage. Er machte ihm den Vorschlag, ob die Stadt nicht jetzt, wo sie bares Geld in Händen habe, das Schuldkapital zurückzahlen könne; der König werde dafür einen größeren Nachlaß gewähren und die Stadt könne als Dank in mehreren Raten eine bedeutendere Summe ihm überweisen[1].

Obrecht fügte sich dem Wunsche des Hofes; wir finden keine Anzeichen, daß er ernstlich die berechtigten Interessen der Stadt gewahrt hätte. Nur insofern war er anderer Meinung, als er zur Vereinfachung vorschlug, die Stadt solle sich von allen Verpflichtungen gegen ihre deutschen Gläubiger durch eine jährliche Summe loskaufen, die zu den Festungsbauten verwendet werden sollte.

Dem Rat gegenüber war es Obrechts Methode, das rechtswidrige Vorgehen des Hofes zu verschleiern und immer die große Gnade des Königs zu betonen, der sich zu einer solchen Schenkung verstehe.

[1] A. G. 839, Nr. 220. Louvois an Obrecht, 8. Januar 1689. Il me semble que la ville de Strasbourg doibt des sommes considerables aux sujets de l'Empire et comme la ville avoit de l'argent comptant, elle pourroit rachepter presentement les principaux la et le roy s'y approprieroit le fond. examinez à quoy monte ce que la ville doibt aux sujets de l'Empire et s'il ne seroit pas possible qu'en luy faisant une grosse remise que ladite ville demeuroit quitte envers ceux à qui elle doibt et qu'en reconnaissance elle donast à S. M. une somme un peu considerable payable en plusieurs termes. donnez moi vostre advis sur cela sans que personne en ayt connoissance ny que l'on sache que je vous en aye escrit.

Man einigte sich schließlich auf Obrechts Betreiben dahin, zu dem bisherigen Beitrag von 45 000 livres eine weitere Summe in gleicher Höhe jährlich zu zahlen. In zwei halbjährlichen Raten, beginnend am 1. Juli 1689 sollte nun der neue Beitrag von 90 000 livres bezahlt werden. Dafür wurde die Stadt durch Lettres Patentes von allen Schulden an Untertanen des Deutschen Reiches gelöst[1].

Halten wir die beiden realen Tauschobjekte einander gegenüber. Die Höhe der Schuldsumme, um die es sich handelte, betrug 504 972 livres. Die Gläubiger waren Reichsstände, geistliche Korporationen und Private in Mainz, Worms, Heilbronn, Heidelberg und Frankfurt[2]. Schon lange aber hatte der geregelte Geldverkehr zwischen Deutschland und Straßburg aufgehört. Da die Stadt von ihren in deutsche Gebiete ausgeliehenen Gelder keinen Heller Zins und Kapital zurückerhalten konnte, hatte sie sich ihrerseits für berechtigt gehalten, gegenüber den deutschen Untertanen keine Zinszahlungen und Amortisationen vorzunehmen, während sie gegenüber den französischen Gläubigern ihre Verpflichtungen meist voll erfüllt hatte. So schuf die königliche Schenkung keine neue Lage und legte der Stadt nur die Last eines jährlichen Tributs auf.

Um so ungünstiger mußte der ganze Handel erscheinen, als aller Voraussicht nach mit dem Friedensschluß die Geltung der Schenkung aufhören und die alten Ansprüche der deutschen Gläubiger wieder in Kraft treten mußten.

Wohl aber war ein Vorteil zu erwarten, wenn es der Stadt gelang, daß ihr die Konfiskation der in ihrem Bezirk befindlichen liegenden Güter deutscher Untertanen übertragen wurde. Wenn der französische Fiskus wahllos die Konfiskation der deutschen Immobilien in der Stadt vornahm, so war zu befürchten, daß die geschädigten Reichsstände die in ihrem Gebiet befindlichen städtischen Güter ihrerseits einziehen

---

[1] XIII, 1689, 28. November. A. G. 844, Nr. 399; 863, Nr. 36.
[2] St. A. AA 2275.

würden, ohne daß die Stadt dafür Entschädigung fand. Wurde der Stadt die Verfügung über die in ihren Mauern liegenden deutschen Güter zugesprochen, so konnte sie sich darauf beschränken, die Güter nur derjenigen Reichsstände in Beschlag zu nehmen, die mit Konfiskationen angefangen hatten. Sie hatte dann freie Hand, ob überhaupt und welche Konfiskationen deutscher Immobilien sie in ihrem Gebiet vornehmen wollte.

Das Zustandekommen eines solchen Abkommens verdankte die Stadt ihrem Prätor; daß sie auch hier übers Ohr gehauen wurde, ist nicht verwunderlich und war wiederum auf Rechnung Obrechts zu setzen. Während er im Rat stets die ungünstige Finanzlage der Stadt betonte und über jede neue Forderung des Hofes sein Mißfallen äußerte, scheute er sich nicht, auf privatem Wege dem Minister nahezulegen, er solle im Fall der Gewährung dieser neuen Vergünstigung ruhig zu den 90000 livres noch eine weitere Entschädigung von 10000 livres verlangen. Nach den Erfahrungen der letzten Geschenke erwarte der Rat nichts anders, als daß ihm noch einmal eine Summe entzogen würde. Er gab Louvois offen zu verstehen, der König werde im Vergleich zum tatsächlichen Wert der Konfiskationen ein gutes Geschäft machen [1].

Louvois beauftragte den Intendanten, mit dem Rat über die Höhe der Summe zu verhandeln. La Grange zeigte mehr Rücksicht auf das Interesse der Bürger als der erste Vertreter der Stadt. Er verlangte nur die Hälfte der Summe, 5000 livres; freilich im Vergleich zum Wert der einziehbaren Güter, die der französische Kommissar selbst auf höchstens 400 Taler abgeschätzt hatte, war sie immer noch hoch genug [2].

Die Antwort Louvois auf dieser Grundlage sprach der Stadt aber nur die Konfiskation der biens immobiliaires zu. Es war aber unerläßliche Forderung, sie auch auf die biens mobiliaires auszudehnen.

---

[1] s. Anhang.
[2] XIII, 1690, 13., 20. Februar.

Bei den vielen Beziehungen Straßburger Bürger nach Deutschland war es nicht selten, daß beim Tode eines Einwohners die Erbschaft an reichsdeutsche Verwandte fallen mußte. Da nun in diesem Fall der Besitz des Verstorbenen den Charakter von deutschem Gut erhielt, so stand zwar der Anspruch auf die Konfiskation seiner Immobilien der Stadt zu, seine bewegliche Habe aber wurde vom französischen Fiskus eingezogen. Bei diesem Verfahren waren Gegenmaßregeln auf deutscher Seite zu befürchten.

Obrechts Bemühungen erreichten die Gewährung auch dieser Vergünstigung[1].

Da die Stadt diesmal keine Ablösungssumme bezahlt hatte, so stand ihr auch keineswegs der Erlös dieser Konfiskationen zu; er mußte in jedem einzelnen Falle an die Staatskasse abgeliefert werden. Dafür war es aber der Stadt überlassen, wann sie eine solche Konfiskation vornehmen wollte.

Wir berührten schon, wie diese Abmachungen nur von beschränkter Dauer sein konnten. Als 1697 der Friede von Ryswik geschlossen war, da traten die alten Verpflichtungen der Stadt an deutsches Kapital wieder in Kraft; die vollzogenen Konfiskationen mußten wieder herausgegeben bezw. ausgetauscht werden. Da wäre es Recht gewesen, daß nun auch der jährliche Beitrag aufhörte.

Aber wieder schlug der Prätor zweideutige Wege ein. Die Gunst des Hofes über alles setzend, fragte er bei Louvois' Nachfolger Barbezieux an, ob es nicht gern gesehen würde, wenn die Stadt ihren jährlichen Beitrag weiter bezahlte, ja ihn sogar auf 100 000 livres erhöhte! Als Entgelt könne der König die Privilegien der Stadt bestätigen und sie von der Befürchtung befreien, daß der Conseil Supérieur, wie verlaute, nach Straßburg verlegt würde[2]! Und wieder schienen alle Verhältnisse verkehrt, indem der Intendant zwar für die Weiterzahlung

---

[1] XIII, 1691, 6. Juni; 3. August; 1692, 9. April ff.
[2] s. Anhang.

des Beitrags, aber gegen seine Erhöhung sich aussprach, da die Stadt nun wieder ihre Schulden abzutragen hätte[1]. Die Zentrale gar zeigte sich von einer ungewohnten Milde: Barbezieux setzte die jährlich zu zahlende Summe auf 60000 livres herab[2]. Wenn der Minister diese erneute, völlig ungerechtfertigte Forderung als große Gnade des Königs hinstellte, so erblickte wohl kaum jemand im Rat darin eine Ironie. So weit war das Gefühl von der Allmacht des absoluten Staates bereits in die Gemüter eingedrungen, daß Freude und Dank die vorherrschende Stimmung blieb.

Von der künftigen Leistung wird der bezeichnende Ausdruck «don gratuit» gebraucht, ein Begriff, der noch oft wiederkehren sollte.

Wenn der Hof eine gewisse Gefälligkeit hierbei glaubte bewiesen zu haben, so hatte das zum Teil darin seinen Grund, daß er inzwischen mit neuen, höheren Forderungen an die Stadt herangetreten war.

Die drückenden Kriegslasten trieben den französischen Staat an, auf immer neue Einnahmequellen zu sinnen. In die das ganze Reich treffenden Auflagen wurde auch die Stadt Straßburg mit einbezogen. Der absolute Machtstaat konnte sich in dieser Lage der äußersten Not auch von Rechtsbeugungen nicht zurückschrecken lassen. Der Prätor Obrecht verriet ein Verständnis für diese realen Interessen, wenn er im Rat betonte, daß der summa autoritas in solchem Falle der Vorrang vor dem Sondervertrag von 1681 gebühre.

Nicht nur den Finanzen, sondern auch der städtischen Verfassung drohte eine schwere Gefahr durch das Edikt vom 3. September 1692, in welchem zur Auffrischung der erschöpften

---

[1] s. Anhang.
[2] XIII, 1698, 7. Juni. Barbezieux an den Rat, 1. März 1698.

Kassen für das ganze Reich eine Anzahl verkäuflicher Aemter geschaffen wurde[1]. Auch auf die Stadt Straßburg erstreckte sich der Bereich des Edikts. Die Zahl der Notare sollte um acht vermehrt, sechs Finanzbeamte sollten in der Stadt eingesetzt werden und die ganze Finanzverwaltung übernehmen; ohne ihre Mitwirkung durfte kein Geschäft beraten oder vorgenommen werden. Es war ein Eingriff in die Verfassung, der ihr Getriebe in einem Teil ganz zerstörte und die Selbstverwaltung der Stadt in Frage stellte. Die neuen Beamten sollten dabei nicht von der Krone, sondern aus der Stadtkasse bezahlt werden, wodurch die rechtliche Grundlage des Aemterverkaufs ganz hinfällig wurde.

Obrecht war weitsichtig genug, einzusehen, daß die Regierung im Grunde einen solchen Verfassungsbruch nicht bezweckte, sondern nur auf eine Auffüllung ihrer Kassen ausging. So ward es ihm nicht schwer, beide Interessen zu versöhnen, auf der einen Seite sich zum Verteidiger der Stadt aufzuwerfen und das höchste Lob des Rats zu ernten und auf der andern Seite doch die Ansprüche des Hofs voll zu befriedigen. Er schlug dem Rat vor, sich durch eine größere Summe Geldes von der Einführung der neuen Aemter loszukaufen. Der Generaladvokat Klinglin wurde an den Hof geschickt mit Vollmacht bis zu 100000 Talern anzubieten; er erhielt zugleich, wie der Ratsschreiber sich ausdrückt, «offene Hände in die bureaux nach seiner dexterität zu verehren»[2]. Obrecht selbst wußte alle seine persönlichen Beziehungen am Hof ins Spiel zu setzen. Neben den offiziellen Schreiben an den Minister, an den Contrôleur Général, an den König wandte er sich an Chamlay, bat er den Rektor Dez, beim Beichtvater La Chaise seinen Einfluß zu Gunsten der Stadt zu verwenden[3]. Die uns erhaltene Korrespondenz zwischen Obrecht und Klinglin belehrt uns ausführlich

---

[1] Ordonnances I, S. 203; XIII, 1692, 25. September.
[2] XIII, 1692, 3. Oktober.
[3] Vgl. auch Reißeissen, S. 162.

über die einzelnen Abschnitte der Verhandlungen[1]. Am 21. Oktober konnte ihm schließlich Chamlay das befriedigende Ergebnis der Bemühungen mitteilen[2]; am 12. November 1692 wurden die Lettres Patentes ausgestellt, welche die Stadt Straßburg gegen Zahlung von 300000 livres von der Einführung der Aemter befreite[3]. Eine ausnehmende Vergünstigung war es nicht; eine Anzahl anderer Städte kauften sich gleichfalls auf diese Weise los. Ohne Bedeutung, aber vom Rate doch gern gehört war es, wenn Obrecht betonte, daß es keine erzwungene Steuer, sondern ein «ganz freiwilliger Beitrag» sei, den man dem König als Bezeugung der Ergebenheit zur Verfügung stelle in der Erwartung, er werde in Zukunft die Stadt mit solchen Maßregeln verschonen.

Die ganze Verfahrenheit, die durch die übermäßig angespannte äußere Politik in die französische Verwaltung getragen wurde, wird grell beleuchtet, wenn man hört, daß im Juni 1694 ein Edikt die Wiederaufhebung der Aemter verfügte, selbstverständlich wieder gegen Zahlung einer Geldsumme. Von der Provinz Elsaß wurde ein Gesamtbetrag von 600000 livres verlangt, wozu die Stadt Straßburg 40000 livres beisteuern sollte.

Nun konnte die Stadt, nachdem sie schon im Vorjahr sich von den Aemtern losgekauft hatte, nicht wohl in diese Ver-

---

[1] Reuß, Correspondance Intime: Obrecht an Klinglin, 12., 22. 25., 27., 28., 29., 30. Oktober; 5., 6., 9. November.

[2] XIII, 1692, 27. Oktober. Chamlay an Obrecht, 21. Oktober 1692. Votre affaire est accomodée, il vous en couste à la verité 300 000 livres payables entre cy et pacques prochain, mais le Roy revoque ses Edits, ne change rien dans vostre gouvernement et vous maintient dans tous vos privileges, la somme que vous donnes n'est point à titre de rachapt, mais de present et de don gratuit que vous faites au roy pour l'aider à soutenir la guerre, je vous assure que S. M. a temoigné dans cette occasion beaucoup de bonté et de considération pour vostre ville et en particulier pour vous. Il a leu personnellement vostre lettre et l'a remise à Mgr. de Pontchartrain.

[3] Ordonnances I, S. 207.

fügung einbegriffen werden. Der Prätor selbst mußte einräumen, daß diese Bestimmung von Rechts wegen keine Geltung haben könnte; aber in der augenblicklichen bedrängten Lage des Staates könne man nicht gut zurückstehen. «Es ginge aber ohne allen Zweifel Ihr. Königl. Maj. intention bey dießem Edikt dahin, daß zu continuation dießes schwören obliegenden Kriegs einiger Beytrag, von welchem man sich auff Seithen der Statt nicht wohl würde eximiren können, geschehen möchte und wann man sich schon auf die Capitulation beziehen wolte, daß vermög derselben man von allen impositionen befreyt wer. so seye doch solches civiliter zu verstehn und anzunehmen, und würde auch die Statt Straßburg, wenn Sie noch in vorigem Stand war; ein weit mehreres zu contribuieren haben, in dem genugsamb bekandt wie schwer und mit vielen Römer Monath die Reichsstände, welche keine trouppes zu unterhalten haben, anjetzo belegt würden, deswegen Er dann darvorhielte, daß zwar die von Hr. Intendanten gemachte repartition angenommen, zugleich aber bey Hof remonstrirt werden könte, daß man nicht wegen suppression der im Königl. Edikt enthaltenen Königl. Aembter, sondern zu Bezeigung der gegen Ihr Königl. Majest. tragenden allerunterthänigster devotion gantz freywillig zu dem angesonnenen Beytrag sich verstanden und der gewissen Zuversicht wer, daß man im Uebrigen bey der Capitulation und allen Privilegien würde maintenirt und gelassen werden»[1].

Solchen Gründen gegenüber mußten die Ratsherrn einsehen, daß es das beste war, sich zu fügen und die Summe zu bewilligen.

Das Spiel war noch nicht zu Ende. Kaum waren einige Monate verflossen, als es hieß, der König wolle für Aufhebung der Aemter wieder dieselbe Summe, wie das letzte Mal fordern[2].

Man begreift, wenn Güntzer im Rat lebhaft gegen ein

---

[1] XIII, 1694, 13. August.
[2] XIII, 1695, 12. Februar, drei geheime Stuben.

solches Treiben protestierte und sich gegen den Intendanten, den er als den Urheber der Maßregel betrachtete, in starken Ausdrücken erging[1]. Aber der Prätor brauchte sich kaum noch die Mühe zu nehmen, nach passenden Gründen zu suchen. In Form eines don gratuit wurden die 40000 livres wieder bewilligt.

Die zweite große Steuer war die über das ganze Reich verhängte Capitation. Sie verdiente ihren Namen nicht, denn sie trug mehr den Charakter einer Einkommensteuer. Alle Einwohner wurden nach Beruf und Einkommen in 22 Klassen eingeteilt, innerhalb derer jedes Glied gleich besteuert wurde[2]. Obrechts Einfluß im Rat war schon so gestiegen, daß es ihm schnell gelang, ihn zu beschwichtigen. Daß ein königlicher Befehl vorliege, müsse genügen, um sich zu fügen. Drei Jahre hindurch bis zum Friedensschluß wurde diese Steuer in der Stadt erhoben. Sie soll im ganzen 159000 livres ergeben haben[3].

Fassen wir nun, nachdem wir die einzelnen Beiträge aufgeführt haben, die Gesamtleistungen, die die französische Herrschaft der Stadt während der Amtszeit des Prätors auferlegte, zusammen[4]:

---

[1] «Dießes Begehren seye schnurstracks wieder die mit dem König getroffene Capitulation und rühre von gewissen Leuthen her, die vermeinten, die Statt seye reich, man könnte auf dieße Weis nicht subsistiren und müßte man dem Herrn Intendanten remonstriren, daß er auf sein Temperament bedacht sein müßte »

[2] Vgl. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 409 ff.; XIII, 1695, 28. Januar; 21. Februar.

[3] Nach einer 1781 aufgestellten Liste aller an den Hof geleisteten Beiträge von 1681 ab. Dies Verzeichnis ist übrigens recht ungenau. St. A. AA*2262.

[4] Eine ähnliche Tabelle für die Gesamtzeit bis zur Revolution, an der Hand jüngerer Aktenstücke stellt Engel, S. 141 ff., auf.

1684	Fortifikationsbeitrag	75 000 livr.
1685	Beitrag zur Schleuse	75 000 »
1687	Beitrag zur Erlangung des Moratoriums . .	45 000 »
1688	ebenso	45 000 »
1689	Beitrag für das Moratorium und die Konfiskation der fremden Schulden	90 000 »
1690	ebenso, nebst einem Beitrag für die Konfiskation der liegenden Güter	95 000 »
1691—1697	je 90 000 livr. für das Moratorium usw.	630 000 »
1692	für Ablösung der käuflichen Aemter	300 000 »
1693	ebendafür	40 000 »
1695	ebendafür	40 000 »
1698—1701	je 60 000 livr. Fortifikationsbeitrag . .	240 000 »
1695—1697	Erlös der Capitation	159 000 »
	Bau des ersten Lazaretts	30 000 »
	Die halben Baukosten des neuen Lazaretts	80 000 »
	Bau von zwei Magazinen	75 000 »
	Bau von Kasernen	800 000 »
	Gehälter des Stabs und Intendanten, Unterhalt der Kasernen, Lieferung von Holz, Licht 1685 bis 1701, jährlich etwa 100 000 livr. . . .	1 700 000 »
	Gehalt des Prätors und Wohnung 1685—1701, jährlich 5000 livr.	85 000 »
	Sa	4 604 000 livr.

Rechnet man noch dazu den Zinsverlust, den die überlassenen Wohnungen, Magazine, Stifter verursachten, die Verpflegung der Garnison, die laufenden Ausbesserungen an den Wällen und andere nicht berechenbare Auslagen, so mag die Summe der Leistungen an den französischen Staat während der siebzehnjährigen Amtszeit Obrechts auf gut sechs Millionen angewachsen sein, für ein so kleines Gemeinwesen wie die Stadt Straßburg gewiß eine bedeutende Summe.

Von diesen Feststellungen aus müssen wir zu einer wesentlich anderen Beurteilung der städtischen Finanzlage kommen als Jules Schwarz in seiner schon angeführten Schrift. Unter Zugrundelegung eines Rechnungsberichtes Güntzers für das Jahr 1689/90 kommt er zu dem Ergebnis, daß der Stand der Finanzen damals glänzend zu nennen war. Von den 324 406 livr. Einnahmen seien nach Abzug der für Verzinsung

und Amortisation des Schuldkapitals erforderlichen 121 510 livr. noch 202.896 livr. zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse des Gemeinwesens verblieben. Schwarz weiß weder von dem jährlichen Fortifikationsbeitrag, noch von der gerade in diesem Jahr hinzugefügten Summe für die Konfiskation der Schulden. Von den 200 000 livr. mag für die Stadt selbst herzlich wenig übrig geblieben sein. Die Finanzlage verschlechterte sich von Jahr zu Jahr; die Amortisationen hörten allmählich ganz auf. Die Einnahmen gingen ständig zurück, im Jahre 1689 allein um 50 778 livr., weil das 1687 eingeführte Pachtsystem der städtischen Einkünfte infolge des Krieges nicht mehr durchgeführt werden konnte; die Aufnahme immer neuer Anleihen war zur Bestreitung der Beiträge unumgänglich. Bewundernswert und in diesem Sinn freilich günstig zu nennen ist das städtische Finanzwesen, wenn man bedenkt, daß es trotz der schwierigen Verhältnisse dank der Amtsführung von Prätor und Syndikus sich doch immer im Gleichgewicht halten konnte.

Wenn man in der Tatsache der Konfiskation der fremden Schulden einen Bankerott des städtischen Haushalts erblicken will, so ist das gewiß übertrieben. Wie wir sahen, wurde an den schon zerrütteten finanziellen Beziehungen zwischen der Stadt und dem Reich durch das Edikt nichts geändert und die Konfiskation war ja nur die Antwort auf die Einziehung städtischer Werte auf deutschem Boden. Der Kredit ist durch diese Maßregel auch nicht geschädigt worden; Anleihen wurden seitdem sehr häufig aufgenommen, allerdings meist als innere Anleihen.

Dem Prätor gebührt wie bei der Restauration des Katholizismus ein hervorragender Anteil an dem Zustandekommen dieser Leistungen zu Gunsten des französischen Staates. Es ist sein Verdienst, trotz der Verschiedenartigkeit der Interessen und der bis ins Einzelne ihm vorgeschriebenen Tätigkeit die hohen Gesichtspunkte nicht aus den Augen verloren zu haben, welchen Maßstab man immer an sein Vorgehen legen mag. Für ihre schweren Opfer war der Stadt schließlich auch eine wertvolle Gegenleistung gewährt: Schutz vor feindlichen An-

griffen und Plünderung. So mochte man diese Abgaben, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, gar wohl als Versicherungsprämie gegen Kriegsgefahren ansehen.

Aber es wäre doch ein zu äußerliches Verfahren, Obrechts Wirksamkeit im französischen Interesse nach der Höhe der bewilligten Summen abzuschätzen. Was er sonst für die Stärkung des französischen Staatsgedankens in der Stadt getan, ist zwar nicht so leicht zu erfassen, aber wohl nicht minder bedeutsam gewesen. Man könnte hinweisen auf die strenge Polizei die er in der Stadt ausübte, auf die Zensur, die über allen nach Straßburg gebrachten politischen Schriften schwebte, auf die Wachsamkeit, mit der er über die Gesinnung der Bürgerschaft den Hof unterrichtete.

Sein Verdienst ist es nicht zum geringsten, daß die während der Ryswiker Friedensverhandlungen in der Stadt so lebhaft aufflackernden Hoffnungen auf Rückkehr zum Deutschen Reich und die daraus entspringenden Unruhen die französische Herrschaft ungefährdet ließen, und daß die Stadt sich endgültig in ihr Schicksal ergab.

Für die französische Herrschaft und das Wohl Straßburgs gleich vorteilhaft war es, wenn er die seit dem Friedensschluß besonders in den oberen Kreisen stark einsetzenden Auswanderungsgelüste tatkräftig einzudämmen suchte. Kühn setzte er sich dabei über die städtische Verfassung, über völkerrechtliche Verträge und den Widerspruch der protestantischen Mächte hinweg.

Von jeher hatte Freizügigkeit zu den Grundgesetzen der Straßburger Republik gehört.

1687 war indes auf Veranlassung des Prätors, um der wegen der religiösen Bedrängnisse einsetzenden Auswanderung entgegenzutreten, für jeden, der die Stadt verließ, eine Gebühr von 10% seines Vermögens eingeführt worden, der sogenannte Beitrag [1]. Begründet wurde diese Forderung damit, daß jeder

[1] XXI, 1687, 12. April.

abziehende Bürger verpflichtet sei, sein Teil zu der Abtragung der während seiner Anwesenheit aufgenommenen Schuldenlast beizutragen.

Aus ähnlichen Gründen hatte man schon einmal während des dreißigjährigen Krieges einen solchen Beitrag eingeführt; von 1624—1637 stand er in Kraft. Artikel 17 des Friedensschlusses von Ryswik bestimmte nun, daß den Bewohnern der dem König überlassenen Gebiete während fünf Jahren der Abzug gestattet sein sollte «sine impedimento absque detractione bonorum».

Trotz des Unwillens, den sein Vorgehen an den protestantischen Höfen, besonders in Schweden erregte, veranlaßte aber Obrecht den Rat, den alten Beitrag weiter zu erheben. Wie er mit sophistischer Begründung darlegte, handelte es sich um keine Auswanderungsgebühr, sondern nur um einen durchaus berechtigten «Beitrag» zur Abtragung der Schuldenlast. Den Minister wußte er zu bestimmen, die endgültige Regelung der Frage im Konzert der Mächte hinzuhalten und so lange zu gestatten, den Beitrag weiter erheben zu lassen[1].

Daß endlich während der Amtszeit des Prätors das französische Staatsbewußtsein in der Stadt Fortschritte gemacht, wer wollte es leugnen? Das stark einströmende französische Element, die immer inniger werdenden Handelsbeziehungen zu den französischen Provinzen, nicht zuletzt die prunkvollen nicht immer berechtigten Siegesfeiern, ein gewisser Stolz des Anteils an der gloire française — wir hören von einer Wirtsstube, die das Schild annimmt «à la renommée française» — schufen schon damals besonders in den katholischen Kreisen ein wenn auch lockeres, unbewußtes Gefühl des Zusammenhangs mit dem Staatsganzen.

Auf eine Einwirkung in nationalem Sinn freilich hinzuarbeiten, dazu hatte der Prätor noch weniger Veranlassung als die Zentrale.

[1] Vgl. darüber die Korrespondenz bei Reuß, Correspondance Intime, S. 56 ff.

Als im Jahre 1685 die französische Regierung in öffentlichen Urkunden den Gebrauch der französischen Sprache verlangte, da schloß er sich denjenigen an, welche die Unausführbarkeit einer solchen Maßregel betonten. Man könnte sich auf gleiche Weise verhalten wie die Ritterschaft und die bischöfliche Regierung, die ihre Akten in beiden Sprachen abfassen wollten[1]. Am Ende seiner Amtszeit hatte die französische Sprache in den eingesessenen Kreisen noch wenig festen Fuß gefaßt. Die Schreiben des Hofs mußten regelmäßig erst ins Deutsche übertragen werden, damit ihr Inhalt den Ratsherren überhaupt verständlich wurde. Ein Ansatz zur Wandlung lag darin, daß zu den wichtigen städtischen Posten nur noch Leute, die im Gebrauch beider Sprachen geübt waren, zugelassen wurden. Daß aber wohl ziemlicher Mangel an solchen Kräften war und man deshalb oft mit weniger geeigneten Bewerbern Vorlieb nehmen mußte, verraten manche in oft recht mangelhaftem Französisch abgefaßten Entwürfe oder Abschriften der Kanzlei.

Auch die Bemühungen des Hofs um Einführung der französischen Kleidertracht fanden beim Prätor nur geringen Anklang. Seine Gleichgültigkeit zog ihm sogar einen Tadel Louvois zu[2]; trotzdem erklärte er im Rat, man müsse den Leuten ihre «Caprices» lassen[3]. Der gewandte Prätor wußte besser, wodurch er sich in Versailles empfehlen konnte.

---

[1] XIII, 1685, 11. Mai.

[2] A. G. 767, Nr. 91. Louvois an Obrecht, 6. August 1686: J'aprends que les habitants de Strasbourg ne font point habiller leurs enfans à la francaise non plus que les personnes qui se marient et que cela tient de ce que les magistrats de ladite ville négligent l'exécution de l'ordonnance qu'ils ont rendue sur ce sujet ce qui m'oblige de vous dire qu'il est bien à propos que vous portiez les magistrats à s'acquitter avec plus de soin des choses qu'ils scavent pouvoir estre agréable au Roy, s'ils veulent que S. M. soit persuadé de leur affection à son service.

[3] Vgl. XXI, 1688, 16. Januar und Coste, S. 160—164.

§ 4.

Der Prätor als städtischer Beamter.

In der Doppelstellung des Prätors hatte zwar die Vertretung der staatlichen Interessen so weit das Uebergewicht über die Förderung der städtischen Wohlfahrt, daß sie in vielen Fällen ein Wirken zum Nachteil der Stadt bedeutete. Aber bis auf vereinzelte Ausnahmen hat Obrecht nie vergessen, auch nach der andern Seite des Amtes hin seine Kräfte einzusetzen. Er wollte nicht bloß «königlicher Schultheiß», sondern auch «königlicher Stettmeister» sein. Es ist einer der oft wiederkehrenden doktrinären Sätze Obrechts, daß städtisches und königliches Interesse sich deckten. Ganz unrecht hatte der Prätor nicht. Eine reiche, aufblühende Stadt konnte dem Versailler Hof nur erwünscht sein. Wo er so hohe Opfer verlangte, hatte er ein unmittelbares Interesse daran, daß die Stadt von Anforderungen Dritter verschont wurde, daß ihre Verwaltung sich in geordneten Bahnen bewegte, daß Handel und Gewerbe sich kräftig entfalteten.

So erforderte gleichfalls die Ergebenheit gegen den königlichen Dienst, wenn nicht schon innere Neigung ihn dazu drängte, daß der Prätor alles tat, was zum Besten seiner Vaterstadt dienen konnte. Wenn nun Obrecht weit über dies Maß hinaus auf diesem Feld bleibende Verdienste erworben hat, so erscheinen sie um so anziehender, als er hierbei nicht mehr

als bloßes Ausführungsorgan bestimmter Aufträge, sondern als Mann persönlicher Initiative auftritt. Die seiner Vaterlandsliebe gezollten Lobsprüche im Rat hat er wohl verdient, wenn er sie auch bescheiden zurückwies: «Im Uebrigen merithire er keinen Dankh, sondern er würde vielmehr Ein Schandfleckh auf sich gebracht haben, wann er sein äußerstes nicht angewandt hätte, den Ruhe und Wohlstand dießer Statt helfen ferner zu erhalten; die Heyden hätten es ja gethan und die obligationen erga patriam vor allem anbefohlen ... dahin inclinire er und halte es vor seine Schuldigkeith, ob er schon bei Königl. Hof angebracht worden, Er nehme mehr der Statt interesse in Obacht und ziehe es des Königs interesse vor».[1]

Aus der letzten Bemerkung darf man nicht auf eine feindliche Stellung des Hofs zu diesen Bestrebungen des Prätors schließen; er legte keine Hindernisse in den Weg, stand ihnen aber im übrigen teilnahmlos gegenüber. Obrecht, der vor eigenem Handeln alles getreulich an den Hof berichtete, ließ auch nicht eine unbequeme Selbständigkeit befürchten; ein Wink genügte, damit er seine Bemühungen um eine Vergünstigung für die Stadt wieder fallen ließ.

Obrechts Tätigkeit als städtischer Beamter war zunächst mehr defensiver Natur: es galt, die Selbständigkeit der Stadt und ihre Einrichtungen zwar nicht gegen die Zentralregierung, aber gegen kurzsichtige Provinzialbehörden, gegen Gewalten, die aus dem neuen Verhältnis der Stadt Vorteile zu ziehen suchten, zu verteidigen.

Am empfindlichsten wurde man in der Stadt von den beständigen Uebergriffen des Breisacher Parlaments berührt. Hier konnte bei Gegenständen über 1000 livres Wert Berufung eingelegt werden, und hier mußten alle Lettres Patentes, die die Stadt angingen, registriert werden.

Das schlechte Verhältnis, das zum Straßburger Rat bestand,

[1] XXI, 1692, 11. September.

lag nicht so sehr in einer planmäßig bösen Absicht der Räte und ihres Präsidenten Le Laboureur begründet; es war mehr die Unkenntnis der verwickelten Privilegien der Stadt und der Aerger über die Erschwerung des Geschäftsgangs durch die auf die Ausnahmestellung Straßburgs gebotene Rücksichtnahme, die daran Schuld trugen. Eine gewisse Mißachtung des städtischen Gerichtswesens mochte bei den zünftigen Juristen auch eine Rolle spielen. Der Sohn Laboureurs, Generaladvokat beim Conseil, ließ sich einmal höchst verächtlich über die Handwerker, Schuhmacher und Schuhflicker aus, die nicht wüßten, was sie täten, und Prozeduren vornähmen, deren der geringste Dorfrichter nicht fähig wäre[1].

Zu Beschwerden gab der Conseil dadurch Anlaß, daß er häufig Aufträge von Prozessen übernahm, zu denen er nach der Kapitulation nicht berechtigt war. So hatte er die Berufung eines Einwohners von Barr gegen eine Entscheidung der Landpfleger angenommen. Er berief sich hierbei auf das Reunionsedikt vom Jahre 1680, das die Aemter der Souveränität des Königs unterstellte und ihnen nach seiner Auffassung als Appellationsinstanz nur das Breisacher Parlament gestattete. Dieser Anschauung widersetzte sich Obrecht aufs entschiedenste; er richtete ein Schreiben an den Conseil, in dem mit allem Nachdruck darauf hingewiesen wurde, daß die Bestimmungen der Kapitulation, die die Gerichtshoheit der Stadt beträfen, auch auf die Aemter Bezug hätten. Zugleich schickte er eine französische Uebersetzung aller Privilegien der Stadt nach Breisach[2].

In der Stadt hatte ein Dekan von Jung-St. Peter gegen einen Bürger wegen Nichtbezahlens des Hauszinses unter Um-

---

[1] XIII, 1691, 24. Dezember: sie seien ignorants et gens sans esprit. «que la cause de Baslé avoit été jugée par des gens de métier, des savetiers, des cordonniers, qui ne sçavoient ce qu'ils faisoient et qui ont fait des procedures, dont le moindre juge de Village n'auroit pas été capable».

[2] XIII, 1687, 19. März, 24. Mai.

gehung der Stadtgerichte gleich vor dem Conseil geklagt und hier ein günstiges Urteil erhalten. Der Präsident vertrat die Auffassung, daß Adel und Geistlichkeit nach ihren Privilegien direkt vor dem Conseil plädieren könnten und daß das städtische Privileg, wonach Straßburger nur vor dem Stadtgericht erscheinen durften, davor zurückstehen müsse.

Der Straßburger Banquier Jean Dietrich legte Berufung gegen ein Urteil des Rates ein, obwohl es sich nur um einen Betrag von sieben Talern handelte. Er gebrauchte vor dem Parlament beleidigende Worte gegen die Stadt und ihren Advokaten Klinglin. Le Laboureur, der von Dietrich Geld vorgestreckt erhalten hatte, unterstützte das ungesetzliche Vorgehen [1].

Ein Sergeant Baslé hatte dem Ratsherrn Reichard, einem der Dreier vom Pfennigturm, eine Summe widerrechtlich entzogen und war vom Rate bestraft, schließlich wegen Widersetzlichkeit in Haft gesetzt worden. Seine Berufung wurde vom Conseil angenommen, und es erging ein Urteil zu Ungunsten der Stadt [2].

Große Unruhe entstand im Rat, als 1689 Le Laboureur erklärte, daß die städtischen Privilegien keine Geltung mehr haben sollten, soweit sie nicht einzeln ausdrücklich vom König bestätigt wären. Gleichzeitig weigerte er sich, die vom König gewährten «Lettres patentes pour l'establissement de deux foires par an en la ville de Strasbourg outre les deux qui y sont déja establies» zu registrieren; er stieß sich an die darin enthaltene Wendung, die die Rechte des Parlaments zu verletzen schien: que les contestations soient jugées et terminées par les juges ordinaires de ladite ville sommairement et sans appel [3].

In diesen und andern unzähligen Fällen trat der Prätor nachdrücklich für die Rechte der Stadt ein. In scharfen, verächtlichen Worten geißelte er den Geschäftsbetrieb beim Parla-

[1] XIII, 1688, 6. Dezember.
[2] XIII, 1691, 18. Dezember; 1692, 23. Oktober. St. A. AA 2397.
[3] XIII, 1689, 20. April; 2. Mai.

ment[1]. Bei Hof solle Beschwerde geführt werden. Der sicherste Weg sei, Lettres de committimus auszubitten, die als Berufungsinstanz nicht mehr das Parlament, sondern den Staatsrat in Paris bestimmten[2].

Obrecht erreichte wenigstens zwei prinzipielle Entscheidungen: in der einen wurde die volle Souveränität des Rats in Kriminalsachen bestätigt, in der andern das Privileg neu verliehen, daß kein Bürger in erster Instanz vor ein fremdes Gericht gezogen werden dürfte[3].

Wer die Ratsprotokolle dieser Zeit durchblättert, wird während fast eines Jahrzehnts immer wieder auf den Namen Hünerer stoßen. Der sogenannte Hünerersche Prozeß ist belehrend über die damaligen Grundsätze der französischen Rechtsprechung.

Im Jahre 1658 hatte die Stadt das Vermögen eines gewissen Steinbock wegen Steuerhinterziehungen mit Beschlag belegt. Die Erben zettelten einen Prozeß am Reichskammergericht an, wo die Angelegenheit bis 1681 liegen blieb. Dann appellierte der Haupterbe Hünerer gleich an den Conseil Supérieur. Dieser wies ihn aber 1686 in einem durch Obrechts Bemühungen erwirkten Bescheid als nicht zuständig ab: Was die Stadt vor der Kapitulation entschieden, sei nicht mehr «appellabel».

Nun eröffnete Hünerer einen neuen Prozeß vor dem Conseil, nicht in Form einer Berufung, sondern um ein Gutachten des Parlaments einzuholen, ob das Straßburger Urteil rechtsgültig ergangen sei. Am 11. Februar 1688 erfolgte ein Arrêt zu Gunsten Hünerers, in dem gleichzeitig die Stadt aufgefordert

---

[1] XIII, 1688, 18. September: die procuratores zu Brisac haben keine formbl. etudes, seye ein konfus Wesen bey Ihnen und nehmen nichts in gute Verwahrung, dadurch den partheyen großer Schaden und Nachstand erwachsen könne.

[2] XIII, 1688, 6. Dezember.

[3] XIII, 1700, 11. Dezember.

wurde, die Erbschaft mit allen fälligen Zinsen herauszuzahlen[1].

In einer Denkschrift an Le Laboureur wies Obrecht auf das Ungesetzliche dieses Vorgehens hin, zugleich führte er bei Louvois energisch Klage über die Haltung des Präsidenten und bat um Evozierung des Prozesses an den Staatsrat. Er erreichte nicht nur diese Vergünstigung, sondern veranlaßte auch Louvois, einen sehr scharfen Tadel an den Vorsitzenden des souveränen Gerichtshofes in Breisach zu richten[2].

Eine Zeitlang schienen die Interessen der Stadt gut gewahrt zu sein, indem der Prozeß am Conseil privé einen günstigen Verlauf nahm. Aber das Dazwischentreten persönlicher Einflüsse stellte alles wieder in Frage. Der Duc d'Orléans, dem als Gläubiger Hünerers von diesem im Fall eines günstigen Ausgangs die Rückerstattung von 45000 Talern in Aussicht gestellt war, suchte einen Urteilsspruch zu hintertreiben und wirkte bei Louvois im Sinne eines Vergleichs. Seine Verwendung genügte, daß das schwebende Verfahren aufgehoben wurde. Unter ungescheuter Angabe des Grundes erhielt der Intendant

---

[1] XIII, 1688, 14. Februar.

[2] A. G. 804, Nr. 213a. Louvois an Obrecht, 19. Mai 1688. Vous m'avez fait plaisir de m'avertir de ce qui se passe au Conseil de Brizak sur le proces que les magistrats de Strasbourg ont contre le nommé Hunerer, j'escris de maniere a Mr. Le Laboureur president audit Conseil que les mauvaises chicanes qu'on leur fait a cette occasion, finiront. A. G. 804, Nr. 213b. Louvois an Le Laboureur, 19. Mai, 1688. Le Roy a esté informé des poursuites que l'on fait au Conseil de Brizak contre les magistrats de Strasbourg pour une affaire qui regarde le nommé Hunerer, comme l'intention de S. M. n'est point que ledit Conseil prenne commande des affaires jugées par ledit Magistrat avant l'entrée des troupes du Roy dans la ville de Strasbourg, vous expliquerez la volonté de S. M. a vostre compagnie et tiendrez la main a ce qu'elle s'y conforme. Le Roy a aussy receu plusieurs plaintes que ledit Conseil de Brizak s'avise de beaucoup d'affaires, dont il ne doibt pas se mesler, S. M. vous recommande de faire en sorte que les choses soient mieux reglées a l'advenir dans ledit Conseil et que l'on s'y conduise de maniere qu'elle ne recoive plus de pareilles plaintes.

von Louvois die Anweisung, zwischen dem Rat und Hünerer einen Vergleich in die Wege zu leiten[1].

Es bietet wenig Interesse das Hin und Her der Verhandlungen zu verfolgen. Obrecht suchte nach Kräften die Ansprüche Hünerers herabzudrücken, nachdem er die Aussichtslosigkeit einer weitern Prozeßführung dem Rate dargelegt hatte. Er setzte schließlich durch, daß Hünerer nach einer anfänglichen Forderung von 267 248 livres sich mit einer Entschädigung von 24 000 livres begnügte[2].

Nach all den Uebergriffen des Conseil Supérieur mußte es in der Stadt höchste Beunruhigung verursachen, als nach Abschluß des Ryswiker Friedens die Absicht der Zentrale durchsickerte, infolge der Rückgabe von Breisach den Sitz des Parlaments nach Straßburg zu verlegen. Den Schritten, die Obrecht beim Intendanten und bei Barbezieux unternahm, war es zu danken, daß man diesen Plan fallen ließ und von nun an Colmar der Sitz des obersten Gerichtshofes des Landes wurde.

Vom Breisacher Parlament gedeckt, liefen andere Korporationen in der Stadt gleichfalls Sturm gegen unbequeme städtische Privilegien. Ritterschaft und Geistlichkeit suchten sich der Zahlung der Schirmgebühr und des Ungelds zu entziehen; beide beanspruchten Befreiung von der Polizeigerichtsbarkeit der Stadt, da für sie nur der Conseil Supérieur zuständig sei.

---

[1] A. G. 809, Nr. 216. Louvois an La Grange, 23. September 1688. XIII, 1688, 2. Oktober. La Grange an Obrecht: Je vous envoye, Monsieur, le mémoire que Mr. Hunerer m'a donné afin de voir ce qui se pourra faire pour accomoder cette affaire, je vous prie d'entrer en discussion avec Ledit sr. Hunerer et vous parleroy sur ce que Mgr. de Louvois m'a fait l'honneur de me mander et vous diray mes sentiments, faites un memoire de tout et nous verrons ensemble comme l'on pourra terminer cette affaire, il faudra aussy en parler a Mr. Guntzer et a Mrs. les Ammestres qui ont été députés pour examiner cette affaire, je vous donne le bonjour.

[2] XIII, 1688, 20., 22. Dezember.

Obrechts Bemühungen gelang es, daß 1691 ein Edikt des Hofes sie ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des Rates unterstellte [1].

Nicht weniger Reibereien verursachte das droit d'Aubaine. Das vom König bestätigte Privileg gewährte der Stadt von der Erbschaft eines in ihren Mauern verstorbenen Fremden eine Abgabe von 10 %, was das Ritterdirektorium und das Domkapitel in zahlreichen Fällen bestritten.

Obrecht scheute sich nicht, in allen vorkommenden Gelegenheiten die Rechte der Stadt tatkräftig zur Geltung zu bringen. Haß und Verleumdung der betroffenen Körperschaften ertrug er geduldig, da er sich der Gunst des Hofes sicher wußte. Das Domkapitel, das Obrecht durch sein rücksichtsloses Vorgehen bei der Beschlagnahme der Erbschaft des Stiftsherrn Grafen von Fürstenberg [2] und durch die Verweigerung der Herausgabe des Frauenhauses [3] tief verletzt hatte, fand bei Louvois kein Gehör; die maßlosen Verdächtigungen des Generalvikars Hennequin, mit dem er sich vollständig überworfen, verstand er mit gleicher Münze heimzuzahlen [4].

Für alle diese Bemühungen hätte aber der Prätor Obrecht kaum den Dank der Stadt geerntet, hätte er sich nicht in tatkräftiger Weise auf einem andern Gebiet hervorgetan, das die wahren Lebensinteressen des Gemeinwesens viel inniger berührte.

In voller Schärfe waren nach dem Uebergang an Frankreich die wirtschaftlichen Probleme hervorgetreten; es traf sich für die Stadt günstig, daß sie in ihren Mauern eine Persönlichkeit barg, die diesen Aufgaben voll gewachsen war.

Industrie war in Straßburg nicht in starkem Maße vertreten; von regeren Betrieben kann man nur bei Weberei, Goldschmiedearbeit, Gärtnerei und Mühlenwesen sprechen; auch das Schneiderhandwerk wurde über den engeren Bedarf

---

[1] Arrêt du Conseil d'Etat vom 15. Dezember 1691.

[2] Vgl. St. A. AA 2395.

[3] Vgl. Blumstein und Seyboth, Urkunden des Stifts genannt Unser-Lieben-Frauen Werk, 1900. XIII, 1687, 17., 19., 23. März; 1688, 17. Mai.

[4] Vgl. Reuß, Correspondance Intime, überall.

Straßburgs selbst getrieben[1]. Den Hauptnerv des städtischen Erwerbslebens bildete der Handel, und zwar der Vermittelungshandel. Die günstige Lage der Stadt in nächster Nähe des Rheins, ihre Stellung zwischen den Handelsplätzen am Niederrhein und dem Süden machte aus ihr einen wichtigen Stapelplatz in Oberdeutschland. Hier kamen die Waren an, um nach dem Elsaß, in die Schweiz und in bescheidenem Umfange nach dem südlichen Frankreich verhandelt zu werden und umgekehrt. Das Monopol der Rheinschiffahrt, das Privileg Sigismunds, das im Umkreis von zwei Meilen von der Stadt jede fremde Verladestelle verbot[2], sicherte Straßburg die Haupthandelsstraße und gewährte der Bevölkerung in der Schiffahrt zugleich einen ausgedehnten Erwerbszweig[3]. Tuchwaren, Wolle aus England und Holland, Vieh, Käse aus der Schweiz, Getreide, Salz, Wein, Bauholz, Tabak waren die wichtigeren Einfuhrartikel.

Die Mitte des 17. Jahrhunderts sah den Handel Straßburgs in einer kläglichen Verfassung. Alle Geschäfte waren von dem allgemeinen Druck der Zeit gelähmt.

Die Annexion des Elsaß hatte den Verfall noch vermehrt. Das Edikt vom 3. Oktober 1680, das alle landesherrlichen Zölle innerhalb des Landes mit einem Schlage beseitigte, die Zollerhebung an die Provinzgrenzen verlegte, Zollstätten errichtete

---

[1] Ueber diese Fragen orientieren die Fünfzehnerprotokolle, das Mémoire von La Grange. Vgl. Reuß I, S. 614—717, Hermann II, S. 109—138. Eine Uebersicht über die Stellung der einzelnen Gewerbe in der Stadt gewähren die Zunftverzeichnisse. Nach ihrer Stärke ordnen sich die wichtigeren Zünfte im Jahre 1681 folgendermaßen: Gärtner 359, Kaufleute 338, Tucher und Weber 193, Bäcker 171, Schneider 138, Schiffer 131, Goldschmiede 131, Metzger 107. Freilich bedürfen diese Zahlen der Korrektur, indem die Zünfte nicht ausschließlich gewerbliche Verbände waren.

[2] Vgl. Charles Hoffmann, L'Alsace au 18. siècle, 1906, I, S. 388, Anm. 2.

[3] Ueber die Rheinschiffahrt vgl. Karl Loeper, die Rheinschiffahrt Straßburgs in früherer Zeit, 1877. E. Gothein, Zur Geschichte der Rheinschiffahrt (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 14, 1895).

gegen Lothringen, die Pfalz, die Schweiz und die Stadt Straßburg[1], bedeutete wohl für die Provinz Elsaß eine ungeheure Erleichterung der Verhältnisse. Für die Stadt Straßburg aber bedeutete es den Ruin ihres Handels. Der Warenaustausch zwischen der Stadt und dem Elsaß war nur soweit gestattet, als es sich um einheimische Handelsartikel handelte. Worauf es aber am meisten ankam, die Ausfuhr fremder Waren aus der Stadt nach dem Elsaß, ebenso wie die Einfuhr Schweizer Manufakturen durch das Oberelsaß unterlagen der Verzollung. So sah sich der Handel nach allen Seiten hin von einem engen Gürtel umschlossen. Wie diese unerträgliche, wirtschaftliche Lage die Neigung zur Kapitulation nicht wenig beförderte, erwähnten wir schon in anderem Zusammenhang.

Nach der Uebergabe fiel Frankreichs Interesse an einer Unterbindung des Straßburger Handels fort. Bei seinem Einzug in die Stadt hatte Ludwig XIV. selbst eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage in Aussicht gestellt[2]. Aber das Edikt, das am 13. Juni 1682 endlich zustande kam, brachte keine nennenswerte Erleichterungen. Die durch das Unter-Elsaß eingeführten Waren sollten wohl von Gebühren befreit sein; für die Ausfuhr stellte man der Stadt anheim, sich mit den Zollpächtern gütlich zu vereinbaren. Auf die Dauer konnte sich Colbert der Notwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung nicht verschließen. Noch im gleichen Jahr beauftragte er den Intendanten einen vermittelnden Weg zwischen den Interessen der Stadt und des Hofs zu finden[3]. In den nun einsetzenden Verhandlungen hatte der junge Generaladvokat Obrecht die führende Rolle. Seine Bemühungen erwirkten das Edikt vom 20. Februar 1683, das einen wesentlichen Fortschritt bedeutete[4].

---

[1] Ordonnances I, S. 95. St. A. AA 2494.

[2] St. A. AA 2494: Bericht der Stadtagenten Brüder Benelle in Paris: Il est vray que le Roy en faisant sa première entrée dans la ville, avoit assuré Messieurs du Magistrat que S. M. leur accorderoit ce qui seroit nécessaire pour l'augmentation du commerce.

[3] Colbert an La Grange, 25. Juli 1682. St. A. AA 2494.

[4] Ordonnances I, S. 124. St. A. AA 2332.

Die lästigen Zollstätten um die Stadt herum wurden aufgehoben und durch ein Zollamt mitten in Straßburg ersetzt. Waren, die aus der Stadt ins Elsaß gingen, blieben wie bisher zu verzollen. Der Ein- und Ausfuhrverkehr mit dem Ausland wurde von Abgaben befreit, wie es früher der Fall gewesen war. Bei Artikeln, die aus dem Ausland durch das Elsaß hindurch nach Straßburg eingeführt wurden, zahlte man in der Straßburger Zollstätte die beim Eintritt in die Provinz erstatteten Gebühren wieder zurück. Ebenso verfuhr man umgekehrt bei der Durchfuhr städtischer Waren durch das Elsaß nach dem Ausland. Die Ausführungsbestimmungen des Intendanten schufen noch eine weitere Erleichterung: Waren, die in kleineren Mengen aus der Stadt ins Elsaß gebracht wurden, wie Früchte, Fleisch, Gemüse, Wein, Bier, Hafer u. a. sollten der Besteuerung nicht unterworfen sein[1].

Wie man sieht, war durch das Edikt dem Straßburger Handel nur nach einer Seite hin freie Bahn geschaffen; die zweite Grundbedingung für sein Gedeihen, die freie Ausfuhr nach der Provinz, war immer nicht in der nötigen Ausdehnung erreicht; das Absatzgebiet der Straßburger Kaufleute in der Provinz blieb gesperrt.

Die ganze Art der Zollerhebung vermehrte noch die Unzuträglichkeiten. Die natürlichen Folgen des Pachtsystems, Uebergriffe und Ausbeutung, blieben auch hier nicht aus. Die Ausführungsbestimmungen des Intendanten wurden von den Pächtern mißachtet, und sie rächten sich durch kleinliche Schikanen für den ihnen erwachsenden Einnahmeausfall. Obrecht weiß im Rat ein Stücklein zu erzählen von einem Bäuerlein, dem für ein aus der Stadt mitgebrachtes Laib Brot die Hälfte des Werts abverlangt wurde. Flugs habe es sich hingesetzt und das Brot vor den Augen der Zöllner verzehrt. Eine Besserung dieser Zustände ergab sich erst, als Obrecht infolge seiner Berufung nach Paris persönlich am Hofe dafür

[1] Ordonnanz vom 30. Juni 1683. AA 2332.

eintreten konnte. Seine Bestrebungen gingen dahin, so günstige Bedingungen der Stadt zu verschaffen, daß die Zollerhebung sich für die Pächter nicht mehr rentierte und sie ihre Zollstätten ganz aufgeben mußten. Am 7. November 1684 konnte er Güntzer von dem günstigen Stand seiner Verhandlungen mit dem Contrôleur Général Nachricht geben[1]. Wenn auch das Edikt vom 25. November 1684 nicht in allen Punkten den Erwartungen Obrechts entsprach, so war doch viel gewonnen. Es wurde gestattet die freie Ausfuhr nach dem Elsaß von Gemüse, Früchten, Getreide, Holz, Hanf, Leinen, Tabak, Wein, Bier, alten Möbeln in beliebiger Menge usw.; von den übrigen Artikeln durfte alles mitgenommen werden, was zum persönlichen Gebrauch des Käufers diente. Die Bestimmungen für die Ausfuhr nach dem Ausland durch das Elsaß wurden insofern vereinfacht, als die Lösung eines acquit à caution zu 2 sols 6 deniers pro Wagenladung genügen sollte[2].

So ergab sich folgende Lage für den Straßburger Handelsverkehr: Freie Verbindung mit dem Ausland, sowohl unmittelbar über den Rhein als auch auf dem Durchgang durch das Elsaß; freie Verbindung mit der Provinz für Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände (denrées) und den persönlichen Bedarf an andern Gegenständen; zollpflichtiger Verkehr für Manufakturen in größerer Menge (marchandises). Die spezifischen Interessen des Straßburger Handels waren im großen und ganzen zu ihrem Recht gekommen.

Unter den drei Klassen, in die die Provinzen des französischen Reichs zollpolitisch zerfielen, gehörte daher die Stadt Straßburg der Gruppe der provinces à l'instar de l'étranger effectif an, d. h. den Provinzen, die mit dem Ausland in freiem Handelsverkehr standen und vom Innern Frankreichs durch einen Zollgürtel abgeschlossen waren. Dabei hatte sie noch

---

[1] St. A. AA 2494. Obrecht an Güntzer, 7. November 1684.

[2] Ordonnances I, S. 142; St. A. AA 2163 und 2494; XIII, 1684, 18., 30. November und ff.

vor ihnen voraus, daß die Schranken gegen das Innere teilweise aufgehoben waren.

Und innerhalb der Provinz Elsaß beruhte ihre Sonderstellung eben darin, daß sie nicht wie diese einem beschränkten Handelsverkehr mit dem Ausland unterworfen war.

Für ein Jahrhundert — von einer kurzen Unterbrechung abgesehen — sollte diese vom Prätor erwirkte Vorzugsstellung der Stadt Straßburg zum Segen ihrer merkantilen Entwickelung Bestand haben, bis auch mit diesem Privilegium die Revolution aufräumte.

Der Prätor hatte bald Gelegenheit, seine Gesinnung gegen seine Vaterstadt aufs neue zu beweisen, ihr den einmal errungenen Platz zäh festzuhalten. In den nächsten Jahren drehte sich der Wind. Der Kriegszustand bewog die Regierung, auf der eingeschlagenen Bahn wieder zurückzulenken. Den Kampf der Waffen sollte der Handelskrieg unterstützen. Das Merkantilsystem trat mit voller Schärfe in Kraft. Daß man es rücksichtslos und blind durchzuführen gedachte, zeigte sich bereits im Jahre 1687, als Louvois verbot, Mehl über den Rhein ins Elsaß zu führen, damit nicht französisches Geld ins Ausland fließe. Es war eine sinnlose Maßregel, weil jetzt die Kriegskassen für den Bedarf der Truppen den doppelten Betrag zahlen mußten. Obrecht sorgte, daß diese Verfügung schnell rückgängig gemacht wurde.

Am 30. März 1692 erging dann das weittragende Edikt, welches die Einfuhr aller Waren aus Feindesland verbot[1]. Diese zweischneidige Maßregel, für Handel und Kredit des Königreiches selbst von größtem Nachteil, bedeutete für Straßburg fast eine Katastrophe. Der Intendant besetzte kurzer Hand die Rheinbrücke und ließ alle einziehenden fremden Waren konfiszieren.

Obrecht ließ nichts unversucht, um die Ausführung des

[1] XIII, 1692, 14. Mai.

Edikts zu vereiteln. Auf sein Betreiben machten der Rat und die Kaufmannschaft dem Intendanten und dem Generalkontrolleur Pontchartrain Vorhaltungen und wiesen auf die Schädigungen hin, die nicht nur dem städtischen Handel, sondern auch dem Unterhalt der Garnison erwuchsen. Der Intendant ließ sich schließlich die Erlaubnis abringen, wenigstens die Viktualien frei über den Rhein passieren zu lassen und die Bittschrift der Stadt beim Hof zu befürworten. Aber mit dieser Nachsicht erntete er nur einen scharfen Tadel des Hofes[1].

Auf Obrechts Vorschlag wurde eine neue umfangreiche Denkschrift an Pontchartrain abgeschickt. Der Stadtagent Le Courreur sollte den Stand der Verhandlungen in den bureaux verfolgen und mit greifbaren Mitteln bei den maßgebenden Persönlichkeiten nicht geizen[2].

Auf die Erlaubnis der freien Einfuhr der marchandises legte übrigens Obrecht nicht so viel Wert wie auf die der denrées. Er folgte dem merkantilistischen Zuge der Zeit, wenn er betonte, daß viele Waren ebensogut wenn auch teurer, aus dem Inneren Frankreichs bezogen werden könnten. Als die Straßburger Kaufleute in einer Denkschrift den Advokaten Klinglin baten,

---

1 XIII, 1692, 30. Juni; 21. Juli.

2 XIII, 1692, 26. Juli. Hr. Prätor Regius . . . waß die consumption der Stadt anbelange, gehe solches sowohl durch die bürger, als ins gemeine durch alle Inwohner; wann das commercium der frembden Waren gehemmt wird, leiden sie einigen Nachstand dabei, so aber aus Frankreich vieles ersetzt werden könne. Die Kuchen und Essensspeisen hätte man am meisten zu consideriren, dabey Ihro Königl. Maj. eygenes Interesse wegen ihrer Truppen vertiere und seye höchst nöthig dießen punkt am stärksten zu treiben.» Courreur solle die Sache am Hof führen, man solle «zugleich ihn ersuchen, das jetzt abgelesene Schreiben Mgr. de Pontchartrain selbst einzuhändigen und daß er darauf an bureau sich anmelde, wann etwas vorgehe gleich balden berichten und sich informire, wer derjenig commis seye, so dieße Sach unterhanden bekomme, Ihm zu verstehen geben, man werde die Mühe und Arbeit von seiten der Stadt nicht unbelohnt lassen . . . man könne auch Herrn Intendanten von dießem Schreiben copiam praesentiren und bitten lassen, durch seine vermögende hilff die Statt in ihrer Angelegenheit zu sekundiren.»

in Versailles auch für die freie Einfuhr fremder Wolle einzutreten, nannte Obrecht diese Forderung eine Extravaganz[1].

So ist es verständlich, wenn während der Kriegsjahre in dieser Frage kein Erfolg erzielt wurde. In einem längeren Schreiben an den Intendanten, das die merkantilistischen Bestrebungen der Regierung in bedeutsamem Licht wiederspiegelte, lehnte der Generalkontrolleur die Zurücknahme des Edikts ab[2]. Nur die denrées dürften aus dem Deutschen Reich in die Stadt eingeführt werden; jedweder Bezug von marchandises blieb verboten. Wenn die Einfuhr von Tuch, Manufakturen und Käse aus der Schweiz gestattet wurde, so verstand sich diese Milderung von selbst, weil man nicht mit diesem Lande im Kriege lag. Echt merkantilistischen Geist atmete auch die weitere Vergünstigung, daß für gewisse Gruppen von marchandises gegen Durchlaßscheine des Intendanten die Einfuhr in die Stadt erlaubt wurde unter der Bedingung, daß für denselben Wert Waren französischen Ursprungs ins Deutsche Reich ausgeführt würden. Trotzdem sollte der Intendant bei den Straßburger Kaufleuten darauf hinwirken, daß sie Käse und Tuchwaren aus Burgund bezögen, wo man sie in derselben Güte erzeuge wie in der Schweiz; die übrigen marchandises sollten sie aus dem Inneren Frankreichs kommen lassen; denn ein Teil des Staates müsse den anderen unterstützen, das Geld bei den Untertanen des Königs bleiben.

Diese Lage dauerte bis zum Friedensschluß von Ryswik. Artikel 52 des Friedensvertrages bestimmte die Wiederaufnahme normaler Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und dem Reich. Aber es kostete die französischen Machthaber noch einige Selbstüberwindung, bis sie die vermeintlichen Vorteile ihres Systems preisgaben. Besonders war es der Minister

---

[1] Reuß, Correspondance, S. 34.

[2] XIII, 1692, 1. September. Pontchartrain an La Grange, 26. August 1692.

Lagny, der sich den Bemühungen der Stadt um Zurückführung der alten Verhältnisse entgegenstemmte. Als ihm Obrecht einmal von der Erlaubnis der Wiedereinfuhr englischer und holländischer Waren sprach, rief er aus, er wolle lieber lebendig verbrannt sein, als hier eine Einräumung machen. Aber die persönlichen Vorhaltungen des Prätors, daß die deutschen Stände bei Aufrechterhaltung der Einfuhrverbote mit Repressalien antworten würden, daß dadurch die Auswanderung aus der Stadt befördert, der Handel mit der Zeit ganz auf das rechtsrheinische Ufer verlegt würde, führten schließlich doch zum Ziel[1].

Das Edikt vom 26. August 1698 setzte alles wieder auf den Stand der Privilegien von 1683 und 1684[2].

So hatte Obrecht zum zweiten Mal den Straßburger Handel gerettet. Sein Verdienst ist nicht gering anzuschätzen, wenn man bedenkt, daß eine verhältnismäßig kleine Stadt entgegen allgemeinen Ideenströmungen und persönlichen Widerständen ihre Sonderstellung zu bewahren vermochte.

In allen wirtschaftlichen Fragen erwies es sich als von großem Nutzen, daß inzwischen die Straßburger Kaufmannschaft sich straffer organisiert hatte oder vielmehr organisiert worden war. Durch eine Kommission des Hofes wurde im Januar 1687 ein gewisser Kellermann als prévôt des marchands eingesetzt mit der Befugnis, alle Versammlungen der Kaufmannschaft zu leiten und gemeinsam mit ihr die Interessen des Handels zu

---

[1] Vgl. darüber Reuß, Correspondance 59/60.

[2] Ordonnances, S. 272. Reuß, der in seinen Ausführungen einem Recueil des titres concernant les droits et privilèges de la ville de Strasbourg relativement à son commerce aus dem Jahre 1783 folgt, entgehen die reaktionären Bestimmungen von 1692 und er kommt daher zu einer unrichtigen Bewertung dieses Edikts (s. L'Alsace au 17. siècle I, S. 667—68). Das Edikt von 1698 bestimmte des näheren, daß Waren, die durch das Unterelsaß ins Ausland geführt wurden, ganz frei blieben; solche, die durch das Oberelsaß ihren Weg nahmen, zahlten beim Austritt aus der Provinz 8 sols pro Zentner ohne Rücksicht auf die Art der Ware.

wahren[1]. Ob die Einführung dieses Amtes aus dem Bestreben des Absolutismus erwachsen war, eine möglichste Annäherung an die Einrichtungen der Städte Frankreichs herzustellen oder nur um, wie früher Hecker, so jetzt Kellermann für seinen Uebertritt zum Katholizismus zu belohnen, ist nicht ersichtlich. Das Amt sollte, wie es hieß, der bisherigen Organisation der Kaufleute, die sich in der Zunft zum Spiegel vereinigten, keinen Abbruch tun. Im nächsten Jahr trat noch das Amt eines greffier de la prévôté des marchands hinzu. Wie weit Obrecht an dieser Neuordnung beteiligt war, ist nicht klar; jedenfalls unterstützte er warm ihre Einführung. Sie war nicht zum Nachteil des städtischen Wirtschaftslebens. Die Ersetzung patriarchalischer Behandlung wirtschaftlicher Fragen durch eine einheitlich wirkende, tatkräftig vorgehende Kraft bedeutete nur wieder einen Baustein mehr zu einer modernen Entwicklung der Stadt. Dem Prätor verblieb nach wie vor in diesen Dingen die oberste Entscheidung, da ihm durch sein Patent die Teilnahme an den Versammlungen der Kaufleute offen stand.

Von derselben Warte aus muß man es betrachten, wenn der Gang der Dinge dahin führte, daß während der Amtszeit des Prätors schließlich doch ein städtisches Privileg nach dem andern langsam abbröckelte. Vergeblich suchte Obrecht die Angriffe des Hofs auf das Straßburger Münzprägungsrecht abzuschlagen. Das Edikt von 1701 ordnete die Schließung der Straßburger Münzstätte an. Auch das Rheinschiffahrtsmonopol ließ sich auf die Dauer nicht halten. Trotz vieler Eingaben des Prätors an den Hof zur Beseitigung der Kurmainzischen Zölle wurde nichts erreicht.

Die merkantilistischen Neigungen des Hofs und die Beschränktheit des Rats lähmten oft Obrechts weitsichtige Bemühungen zur Förderung des Handels. Der Prätor berichtete von einem Angebot württembergischer Kaufleute, die der Stadt

[1] XIII, 1687, 1. März; XXI, 1687, 3. März. Ueber die Organisation des Corps des marchands vgl. F. X. Spindler, Archives de l'ancien corps des marchands de Strasbourg, 1861.

Holz aus dem Schwarzwald zum Preise von 30 livres das madrier liefern wollten, während man für Tannenholz aus den Vogesen 69 livres zahlte; aber der Hof verweigerte die Erlaubnis mit der Begründung, das Geld müsse im Lande bleiben [1]. Um den Rat zur Uebernahme eines privilegierten Pferdehandels zu bewegen, mußte er das Machtwort des Hofs in Anspruch nehmen, obwohl die finanziellen Vorteile klar auf der Hand lagen [2]. Dabei blieb sein Blick nicht in örtlichen Interessen gefangen. Den Bankier Dietrich unterstützte er bei der Uebernahme der Eisengruben in der Niederbronner Gegend, wo dessen Nachkommen dann eine blühende Industrie schufen. Weniger praktische Ergebnisse hatten seine Pläne, mit Dietrich und dem Professor Böckler ein Konsortium zur Ausbeutung der in der Nähe von Niederbronn gefundenen Vitriollager ins Leben zu rufen [3].

Wie während der Amtszeit des Prätors ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung der Stadt eingetreten war, kann man aus einer neuen Zunftliste vom Jahre 1709 ersehen; allerdings müssen die Zahlen mit dem oben gemachten Vorbehalt angewandt werden. An der Spitze marschieren jetzt die Handeltreibenden. Zählte man 1681 338 Kaufleute, so weist nun die

---

[1] A. G. 1284, Nr. 127. Obrecht an Barbezieux, 27. Februar 1694.

[2] A. G. 837, Nr. 127. Obrecht an Louvois, 7. Oktober 1688: Ce seroit bien l'ordre que nos magistrats fissent leurs remontrances au Roy pour luy demander la permission de faire cet establissement, mais ils ont des veus trop bornées pour comprendre le profit qui en reviendra au public et qui recompensera au centuple la diminution que pourroient souffrir les los et rentes qu'ils tirent presentement du commerce des chevaux et qui pour toute l'année ne sont admodiés qu'a cinq cent Livres de sorte que si S. M. se faisoit porter a accorder cette grace aux habitans de la ville, il faudroit qu'Elle le fist de son propre mouvement et en veue de la commodité qui en resultera infailliblement a ses trouppes.

[3] A. G. 996, Nr. 122. Obrecht an Louvois, 15. September 1690. Vgl. De Dietrich, Description des gîtes de minerai et des bouches à feu de la France, 1789, Bd. II, S. 275 ff.

Zunft zum Spiegel 444 Mitglieder auf. Die Metzger sind gestiegen von 107 auf 189, die Bäcker von 171 auf 228, die Küfer auf 197, die Gerber auf 142, die Schuhmacher auf 317. Keine Entwickelung hatten genommen oder gar zurückgegangen sind die Gärtner von 359 auf 343, die Schiffer von 131 auf 130; die Tucher und Weber haben nur eine unbedeutende Zunahme von 193 auf 202 erfahren[1].

Dieses ruhige Fortschreiten war nicht zum geringsten Teil dadurch ermöglicht worden, daß durch den Prätor für eine geregelte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten gesorgt war. Die täglich mehr sinkende Autorität des Rats, die steten Einmischungen der französischen Behörden waren geeignet, das Ansehen des Rats zu erschüttern. Obrecht war es zu verdanken, daß diese Entwicklung nach Kräften aufgehalten wurde, wenn auch diese Seite seiner Tätigkeit bei der Oeffentlichkeit weniger Beachtung fand.

Nebenbei erwähnt sei auch seine Wirksamkeit auf dem Gebiete des Archivwesens, das ja damals eine sehr praktische Bedeutung hatte. Er unterwarf die Bestände einer gründlichen Neuordnung; es ist sein Verdienst, daß der große Kanzleibrand von 1686 ohne schlimme Folgen blieb[2].

---

[1] St. A. AA 2517.

[2] Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die fehlenden Ratsprotokolle des Jahres 1681 nicht etwa bei diesem Brande umgekommen sind noch früher in unlauterer Absicht beseitigt wurden. Wie Obrecht versichert, sind in diesem Jahr überhaupt keine Protokolle geführt worden — aus naheliegenden Gründen. A. G. 1366, Nr. 355. Obrecht an Barbezieux, 3. Dezember 1696: J'ay receu la semaine passée un imprimé allemand qui a pour titre reflexions sur les propositions de paix faites par la France et qui au fond n'est qu'une apologie des magistrats de cette ville pour les purger du soupçon comme s'ils s'estoient livré au Roy de leur propre gré et par trahison. les particularités qui y sont contenues de ce qui s'est passé de plus secret a la reduction de la ville m'a d'abord fait conjecturer qu'il y pourroit avoir quelqun icy, qui en eut fourni les mémoires et je viens d'estre confirmé dans cette pensée par un autre escrit qui m'a esté envoyé de Ratisbonne par l'ordinaire d'aujourd-

Wenn nach alledem der Prätor ein starkes Selbstbewußtsein von seinen Verdiensten nicht verleugnen konnte, so ist ihm dies nicht zu verdenken. Mit berechtigtem Stolz durfte er den Rat auffordern, die von ihm geschaffene bevorzugte Stellung der Stadt hochzuhalten: «man müßte dieße Privilegia nicht in das finstere legen, sondern darmit prangen, in betracht keine Statt in Frankreich seye, so solche privilegia habe und sie hierdurch den übrigen Stätten bey dem Reich nicht allein gleich, sondern auch etlichen vorzusetzen».

---

hui. Il est en forme de lettre et contient tout ce que les magistrats ont déliberé de même que ce qu'ils ont fait dire a Vienne, a Ratisbonne et ailleurs sur ce sujet. Il les fais traduire l'un et l'autre pour en rendre un compte plus exacte a V. Gr. Je sçay qu'il n'a point esté tenu de registre desdites déliberations de sorte qu'il faut de necessité que ces escrits viennent de quelqun qui y ait eu part et comme il n'en reste plus que trois ou quatre personnes, j'espere d'en decouvrir la source sans bruit et sans scandale.

§ 5.

Das Verhältnis des Prätors zum Syndikus.

Zu den Widerständen, die der Prätor in seiner Amtsführung zu überwinden hatte, gehörten nicht nur der Hof, mißgünstige Provinzialbehörden, die Bürgerschaft der Stadt; die meisten Schwierigkeiten bereitete ihm der Mann, der am ersten dazu berufen schien, ihm volle Unterstützung zu gewähren: der Syndikus Güntzer.

Die zwischen beiden sich abspielenden Streitigkeiten um ihrer selbst willen darzustellen, dürfte sich nicht rechtfertigen lassen. Aber der Gegensatz zu Güntzer bildet für den Prätor einen so wesentlichen Inhalt seiner Tätigkeit, er hat sein Sinnen und Trachten so erfüllt, seine Entschlüsse in so weitgehendem Maße beherrscht, daß wir nicht daran vorbeigehen dürfen. Und, was am wichtigsten, er gehört in den ganzen Zusammenhang der Restaurationspolitik des französischen Hofes, deren Folgen auf weltlichem Gebiet er beredt vor Augen führt.

Der Grund, weshalb sich das Verhältnis zwischen den beiden Beamten so scharf zuspitzte, ruhte in den Dingen und in den Personen. Der Same zu beständigen Reibungen lag darin, daß es an einer Kompetenzenscheidung zwischen Prätor und Syndikus völlig fehlte. Wir erinnern uns der Ursachen, die diese Unterlassung notwendig gemacht hatten. Die Folge war, daß man nun zwei Vertrauensleute des Königs mit den gleichen Aufgaben betraut nebeneinander im Rat sitzen hatte.

Die einzige Bestimmung, die ihr gegenseitiges Verhältnis regeln sollte, bestand darin, daß das neue Amt der bisherigen Stellung des Syndikus keinen Eintrag tun sollte; in Wirklichkeit erwuchs dem Prätor aus den ihm verliehenen Attributen doch ein erhöhter Rang im Rate.

Nach den städtischen Statuten hatte der Syndikus die laufenden Geschäfte zu führen, dem Rat alle Angelegenheiten vorzutragen und sie nach seinen Anweisungen zu erledigen. Ihm unterstand die städtische Finanzverwaltung, auch scheint er speziell die Aufsicht über die baillages gehabt zu haben. Er sorgte für Instandhaltung der Speicher, die Einquartierung und Verpflegung der Truppen u. s. w., alles der Theorie nach nur als Geschäftsführer des Rats. Durch königliche Kommission hatte er auch die wichtige Leitung der städtischen Kanzlei in Händen. Aber wie die wahre Bedeutung des Syndikus sich schon längst dahin entwickelt hatte in dem, was er über seine eigentlichen Funktionen hinaus tat, so mußte er gerade hier auf das Wirkungsfeld des Prätors geraten. Dabei konnte Obrecht aus seinem Patent, das ihn zur Teilnahme an allen Geschäften berechtigte, stets eine Oberaufsicht über die Amtstätigkeit Güntzers ableiten.

Hatte Louvois eine genaue Regelung ihrer beiderseitigen Stellung als undurchführbar aufgeben müssen, so mochte ihm ein solches dem französischen Recht nicht fremdes Prinzip der Kollegialität nichts Bedenkliches zu enthalten scheinen. Vielleicht rechnete er damit, daß die höhere Aufgabe beide zusammenhalten werde; schließlich waren ja der Intendant und die Geistlichkeit zur Hand, um auf ein Zusammenarbeiten beider Beamten zu dringen. So war der Spielraum um so größer, der der Betätigung der Persönlichkeit eines jeden überlassen war. Es galt, welche von beiden sich als die stärkere erweisen und die erste Stellung erringen würde. Wo zwei Männer in leitender Stellung einer Organisation vorstehen, ist ein erträgliches Verhältnis nur möglich, wenn in gewissem Sinn eine Arbeitsteilung eintritt, indem der eine die geistige

Führung an sich reißt, der andere unbeschadet seiner rechtlichen Stellung mehr das ausführende Organ bleibt. Aber hier waren weder Obrecht noch Güntzer gewillt, auch nur einen Schritt ihrer Machtstellung preiszugeben. Noch wäre vielleicht bei einem harmonischen Zusammenstimmen beider Naturen, bei einem weisen, gegenseitigen Zugestehen ein erträgliches Verhältnis möglich gewesen. Aber die Veranlagung beider Männer ging zu weit auseinander.

Obrecht war vor allen Dingen Gelehrter, daneben ein Streber, der erfüllt von verzehrendem Eifer um die Gunst des Königs, mit eisernem Fleiß und peinlicher Gewissenhaftigkeit sich in seinen vielen Geschäften aufrieb. Täglich hatte er verschiedenen Sitzungen beizuwohnen, wozu er sich seine einschlagende Sachkenntnis erst in mühsamer Arbeit aus den verwahrlosten Archiven schöpfen mußte. Ob er aus allen Teilen Europas politische Berichte für den König zusammenstellte oder zur Begründung seiner diplomatischen Aktionen viele Tonnen von Papieren durcharbeitete oder ob er zeitraubende Verbindungen mit den einflußreichsten Männern in der Stadt und am Hof unterhielt, er kannte keine Müdigkeit, wo es den Dienst des Königs galt. Ernst und gewichtig lebte er einem geregelten, gleichmäßigen Gang der Verwaltungsmaschine. Was ihm fehlte, war der leichte Schwung, der ihn auch über außerordentliche Lagen mit innerm Gleichgewicht hinwegkommen ließ. Er hatte etwas von der Natur des Fuchses, wenn er mit Vorliebe verschlagene Wege aufsuchte, aber es fast nie wagte, seine Person einzusetzen, wenn er sich scheu zurückzog, sobald er Gefahr witterte. Vom Gefühl seiner Macht und Würde lebhaft durchdrungen lag es ihm doch nicht, seine Stellung im Kampfe Mann gegen Mann zu behaupten.

Aus ganz anderm Holz war der Syndikus Güntzer geschnitzt. Skrupellos zwar und wenig wählerisch in seinen Mitteln, das Geld zusammenscharrend, wo er es fand, von angeborenem Leichtsinn, besaß er doch jene natürliche Liebenswürdigkeit, die ihm alles wieder verzeihen machte. Bürokratischem Wesen

abhold war er stürmischer Draufgänger, der sich vor nichts auf der Welt scheute. Dem Hof gegenüber fürchtete er sich nicht seine Meinung oft unverhohlen kund zu tun. Die auf ihn niederprasselnden Tadel von Louvois nahm er gelassen auf.

In Wasselnheim trat er dem Kriegskommissar kühn entgegen, als er dort Mannschaften für das Régiment d'Alsace ausheben wollte[1]. Den Kommissar Malay hinderte er daran, verwundete Soldaten in Bürgerquartiere unterzubringen, obwohl er die Empfindlichkeit des Hofs in solchen Dingen kannte[2]. Den elsässischen Edelleuten riet er in verächtlichem Ton vom Dienst in der königlichen Armee ab[3].

Seine Arbeit ging mehr impulsiv vor sich. War er der Geschäfte überdrüssig, so zog er sich nach Ostwald auf sein Landgut zurück und verbrachte an den Gewässern der Ill seine Tage mit Angeln, oder er reiste in den Schwarzwald nach Peterstal, um dort am Brunnen sich zu erholen. Das scheinbar feste Rückgrat, das er oft gegen den Hof bewies, der Schwung und das Pathos, mit dem er sich für die städtischen Privilegien ins Zeug legte, wozu freilich die Taten oft in ziemlichem Mißverhältnis standen, sein beißender Spott, den er gelegentlich an den französischen Beamten und Einrichtungen ausließ, alles gewürzt mit echt elsässischem Humor und Mutterwitz und Grobheit, machten ihn im Rat zu einem gern gehörten Redner, der an Volkstümlichkeit Obrecht weit übertraf. Bezeichnend für seine größere Beliebtheit ist ein Ratsbeschluß, Güntzer anläßlich einer Erholungsreise ein Geschenk zu machen;

---

[1] A. G. 785, Nr. 541 und 550.

[2] A. G. 812, Nr. 26.

[3] A. G. 814, Nr. 414. Louvois an Güntzer, 13. Dezember 1688. J'apprends que vous avez tenu des discours peu convenables au service du Roy aux gentilhommes d'Alsaze pour les empescher de servir dans ses troupes. je n'ay point voulu en rendre compte à S. M. parce que j'espere que vous vous corrigerez, mais si vous continuez à tenir une aussy mauvaise conduite je ne pourrai pas m'en dispenser.

erst hinterher entsinnt man sich, daß auch dem Prätor, der in gleicher Lage sich befand, anstandshalber sein Teil gebühre und beschließt, «weilen der Herr Praetor nicht zu praeteriren», ihm ein gleiches Anerbieten zu machen.

Zunächst kamen die Feindseligkeiten nicht zu offenem Ausbruch. Der erste Zusammenstoß im Rat anläßlich des Befehls Louvois zum Bau eines Magazins auf der Esplanade im Jahre 1689 wurde durch das Dazwischentreten des Regierenden Ammeisters noch einmal unterdrückt[1].

Weit größeres Aergernis erregte der scharfe Zusammenprall Ende des Jahres 1691. Die Ursache war geringfügig. Auf Vorschlag Obrechts hatten die Fünfzehner eine Prüfung der Zunftrechnungen angesetzt, deren Beaufsichtigung sonst dem Syndikus unterstand. Obrecht hatte bei Louvois auf Unregelmäßigkeiten in der Erhebung und Verwendung von Zunftgeldern hingewiesen und war vom Minister zu einer Untersuchung aufgefordert worden[2].

Güntzer faßte dies als unerlaubten Eingriff in seine Rechte auf. Er, als königlicher Beamter, könne unmöglich den Fünfzehnern einräumen, über seine Amtsführung zu Gericht zu sitzen. Er fühle sich übrigens über jeden Verdacht erhaben und könne den Kopf mit gutem Gewissen hoch tragen. Er sei immer für das Wohl der Stadt und ihre Freiheit eingetreten, während gewisse Leute, womit er auf Obrecht abzielte, durch «schulfüchsige und kathedralische Distinktionen» sie immer mehr einzuschränken suchten, wie man bei der Regelung der Eheprozesse gesehen habe.

Wie weit Obrecht mit seinem Eintreten für das Recht der Fünfzehner zugleich einen Schlag gegen seinen Gegner durch Aufdeckung seiner unsauberen Verwaltung städtischer Gelder zu führen und umgekehrt Güntzer durch sein Eintreten für die strenge Beobachtung der Verfassung diesen Angriff abzu-

---

[1] XIII, 1689, 17. August.
[2] St. A. AA 2625. Louvois an Obrecht, 12. Juni 1691.

wehren suchte, dieser Untergrund der Dinge kam in den Ratsversammlungen nur undeutlich zum Vorschein. Mehrere Sitzungen wurden mit erregten Verhandlungen über die Frage ausgefüllt. Seit dem ersten Zusammenstoß im Fünfzehnerkollegium am 8. September war Obrecht nicht mehr im Rat erschienen und hatte seinem Gegner das Feld überlassen. Aber er erreichte dadurch, daß der Rat stutzig wurde und die Stimmung sich ihm zuwandte. Die Dreizehner sandten eine Deputation an den Prätor, um die peinliche Angelegenheit zu regeln und ihn wieder zur Teilnahme an den Versammlungen aufzufordern. Aber Obrecht gedachte nicht so schnell einzulenken. Er setzte den Abgesandten des Rats seine Haltung klar. Nur die Liebe zur Vaterstadt bestimme sein Vorgehen. Im Punkte der Ehescheidungen habe er keineswegs bei Louvois gegen die Selbstständigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit hingewirkt, wie Güntzer ihm vorwerfe. Er habe ihm im Gegenteil bedeutet, daß die Stadt einer Beschränkung ihrer Freiheit in diesem Punkt entschieden abgeneigt sei. In der Prüfung der Zunftrechnungen stellte er sein Recht unbedingt fest; aber er bot doch die Hand zu einer Verständigung, wenn er betonte, daß die Untersuchung nicht etwa durch irgend einen Verdacht gegen den Syndikus Güntzer, sondern infolge der schlechten Geschäftsführung einiger Zunftoberherrn veranlaßt worden sei. Der Deputation gab er ein schriftliches Konzept mit, das im Rate verlesen werden sollte und seine Rechtfertigung enthielt. Zugleich setzte er ihr seinen weiteren Plan auseinander: er werde Louvois bitten, aus dem Intendanten und einigen andern Beamten eine Kommission zur Untersuchung des Streitfalles einzusetzen.

Diese letzte Eröffnung Obrechts wurde freilich im Rat mit gemischten Gefühlen entgegengenommen; bedeutete sie doch einen neuen Stoß gegen die Autonomie der Stadt. Diese Kommission galt es auf alle Fälle abzuwenden, indem man Obrecht wieder völlige Genugtuung verschaffte. So wurde am 18. September dem Prätor ein erneutes Vertrauensvotum er-

teilt, und er nochmals aufgefordert, wieder im Rate zu erscheinen. Die Sitzung vom 20. bedeutete einen großen moralischen Erfolg für ihn: man beschloß die Zunftrechnungen wirklich durch die Fünfzehner unter Zuziehung von zwei Dreizehnern prüfen zu lassen[1].

Unterdessen war Obrecht nicht müde geworden, alle Register seiner Beziehungen am Hof zu ziehen. Briefe an Barbezieux, seinen ersten Bürochef Chamlay, an den Intendanten, vor allem an den Pater La Chaise sind erhalten, die uns zeigen, von welchem Haß der Prätor damals durchwühlt war[2].

Wunderbar verstand es Obrecht, jedem gegenüber je nach Amt und Persönlichkeit einen andern Ton anzuschlagen, um Güntzer nach Kräften anzuschwärzen. Der herrschenden Strömung entsprechend gab er sich besonders Mühe zu betonen, wie sein Gegner sich den religiösen Bestrebungen des Hofs immer entgegengestellt habe, wie das besonders in seinem Verhalten zu der Ehescheidungsfrage zum Ausdruck gekommen sei. Nur das Wohl der gefährdeten Religion und das Unheil, das Güntzer in der Verwaltung anrichte, zwängen ihn, gegen ihn einzuschreiten. Persönliche Gefühle, die die beständigen Umtriebe Güntzers in seiner Seele hätten wachrufen können, habe er in fast sechsjährigem Kampf unter Leitung des Pater Dez gelernt, ganz Gott zu opfern. Wenn La Grange ihm damals zu seinem Amt verholfen habe, so sei es nicht gewesen, um ihn verteidigungslos Kämpfen mit Tigern und Ebern auszusetzen. Was Obrecht positiv verlangt, ist, daß zur Untersuchung des Falles eine Kommission eingesetzt werde, wie er es schon der Ratsdeputation auseinandergesetzt hatte. Eine umfangreiche Anklageschrift sollte die nötigen Unterlagen geben.

[1] XIII, 1691, 8., 18., 20. September.

[2] St. A. AA 2625. Obrecht an Barbezieux, 17. September 1691; Obrecht an La Chaise, s. Anhang. A. G. 1420, Nr. 76. Obrecht an Chamlay, 17. September 1691; A. G. 1072, Nr. 220. Obrecht an La Grange, 19. September 1691. s. Anhang.

Es ist interessant, was der Prätor seinem Gegner eigentlich vorzuwerfen hat. Die verschiedenen Entwürfe enthalten im wesentlichen elf Punkte[1].

Gegen die Verbreitung der Religion handle jener, wenn er die Lutherischen durch Einflößung der schlimmsten Befürchtungen stutzig mache und sich als ihren einzigen Beschützer hinstelle; gegen die staatlichen Interessen Frankreichs vergehe er sich, wenn er ihre Hoffnung auf baldige Rückkehr zum Reich unablässig schüre durch Verbreitung falscher Alarmnachrichten, durch Verkleinerung der französischen Waffenerfolge, durch die wiederholte Behauptung, die Verbündeten würden nicht eher vom Kriege abstehn, bis die Stadt dem Reich wieder gewonnen sei. Die Korrespondenzen zwischen Deutschland und dem Hof verrate er. Die Bürgerschaft halte er geflissentlich vom Verkehr mit den Offizieren der Garnison fern; einen aufrührischen Geist nähre er in der Bevölkerung, wenn er die Erlasse der Oberen, selbst die des Hofs als Bruch der städtischen Privilegien hinstelle. In seiner Amtsführung selbst zeige er weder die nötigen Fähigkeiten noch Eifer; sein ganzes Sinnen sei mit Ausschweifungen und schändlichen Lastern erfüllt. Seine Stellung nütze er aus, um sich bei der Rechtsprechung und Registrierung der Verträge durch Erpressung in der schmählichsten Weise zu bereichern. Die Verteilung der Einquartierungen nütze er aus, um seinen Lastern zu fröhnen. Ohne Mitwirken des Rats verfüge er über städtische Gelder; in den baillages beanspruche er allein die Jagd und erhebe eigenmächtige Auflagen zu seiner persönlichen Bereicherung. Dabei zeige er im Rat ein hochfahrendes und grobes Benehmen, unterdrücke die Ratsherrn und erschüttere ihre Autorität bei den Beamten und im Volk aufs schwerste.

Weiter ist uns aus dieser Zeit ein Entwurf zu einem Staatsratserlaß erhalten mit Verbesserungen von Obrechts

[1] St. A. AA 2625. Mémoires touchant la conduite du Sieur Guntzer, Syndic pour le Roy à Strasbourg.

Hand[1]. Er soll die Befugnisse des Prätors und Syndikus regeln. Der ganz einseitige Ton des Schriftstücks, das dem Prätor alles, dem Syndikus nichts zugesteht, läßt keinen Zweifel darüber, daß nur Obrecht der Urheber des Entwurfs sein kann, den er vielleicht als Grundlage eines Reglements nach Versailles einschicken wollte. In der Verwaltung der Finanzen, des Bauwesens, der Fortifikationen und städtischen Speicher soll die angemaßte Selbständigkeit des Syndikus gebrochen und die verfassungsmäßige Mitwirkung des Rats wieder hergestellt werden, wobei auch dem Prätor ein entscheidender Anteil bestätigt und neu verliehen wird. Das von Güntzer und dem Rat stets festgehaltene Recht in den Aemtern Auflagen zu machen, soll abgeschafft und von der Genehmigung des Königs abhängig gemacht werden.

Gleichzeitig soll eine tatsächliche Entwicklung rechtlich fixiert werden, indem dem Prätor die Berechtigung zugesprochen wird, in allen Ratsstuben «im Namen des Königs zu präsidieren». Der Prätor hat natürlich das unbedingte Recht, alle Rechnungen zu prüfen; wer ihn mit Worten oder mit der Tat daran hindert, soll als Rebell behandelt werden. Der Syndikus wird bei Strafe der Absetzung gemahnt, seinen Pflichten ungesäumt nachzukommen.

Unterdessen war die Lage im Rat selbst von einer Klärung noch weit entfernt, wenn auch der Prätor sich hatte bewegen lassen, wieder an den Sitzungen teilzunehmen. Eine geringfügige Ursache gab den Anlaß zu neuem Zwist, der allerdings diesmal keinen so heftigen Charakter trug wie der vorige. In Abwesenheit des Syndikus war auf Vorschlag Obrechts beschlossen worden, zur Erledigung einiger dringender Geschäfte den Stadtadvokaten Klinglin an den Hof zu schicken. Güntzer mochte ahnen, daß die Entsendung Klinglins nicht bloß wegen der Abschaffung der käuflichen Aemter unternommen wurde,

---

1 St. A. AA 2625.

sondern auch um gegen ihn am Hofe zu agitieren und seine Stellung zu erschüttern. In der Sitzung vom 8. Oktober sprach er sich in entschiedenem Ton gegen die Reise Klinglins aus, die nur die städtischen Finanzen belaste und keinem wirklichen Bedürfnis entspreche; sei ihm doch nicht einmal eine Instruktion erteilt worden. Die Dreizehner eines selbständigen Handelns längst entwöhnt schickten zum Prätor, um seine Meinung einzuholen. Dieser gab seiner Entrüstung über Güntzer scharfen Ausdruck und setzte sich persönlich für Klinglins Entsendung ein: «es würde seine Autorität sehr periklitiren, wan in seiner Abwesenheit die in seiner Präsenz ergangene Erkenntnis umgestoßen werden solte.» Eine Instruktion sei nicht nötig; er selbst sei als Advokat oft in Breisach gewesen, ohne eine Anweisung des Rats bei sich gehabt zu haben.

Der Rat nahm eine Mittelstellung ein, indem Klinglins Reise zwar nicht aufgehoben, ihm aber eine förmliche Instruktion mitgegeben wurde. Als sie im Rate verlesen wurde, rief Güntzer, ihre Inhaltlosigkeit beweise, wie nutzlos die geplante Reise sei. Aber Klinglin war nicht der Mann, sich scheu vor Güntzers Anmaßung zurückzuziehen. Es entstand ein heftiger Wortwechsel zwischen beiden, in dem Klinglin dem Syndikus es als Ungehörigkeit vorwarf, einen Beschluß des Rats anzufechten; nur mit Mühe vermochten die Dreizehner die Streitenden zu trennen. Güntzer erklärte schließlich sich damit zufrieden zu geben, daß wenigstens noch einige Punkte in die Instruktion eingeschoben würden, wie Befreiung der Stadt von den Beiträgen zum Lazarettbau, Verminderung der Fortifikationsgelder, Unterdrückung der Angriffe des Domkapitels und der «Klerisei» u. a., alles Wünsche, die gar keine Aussicht auf Erfüllung hatten und nur den Urheber im Rat volkstümlich machen sollten[1].

Von da ab kamen in den Ratsversammlungen die Gegensätze nicht mehr zu offenem Ausbruch. Um so schlimmer

[1] XIII, 1691, 20. September, 8., 9. Oktober.

wucherte der Haß im Verborgenen. Keine Gelegenheit ließ der Prätor vorübergehen, ohne Güntzer bei den maßgebenden Kreisen in der verwerflichsten Weise zu verleumden. Seine Korrespondenz mit Klinglin zeigt uns, wie ihn sein Haß blind gegen alles Schickliche machte. Während Obrecht anfangs nur eine Regelung der Kompetenzen und eine Zurückweisung Güntzers in seinen Amtskreis erstrebt hatte, suchte er jetzt den Hof zu veranlassen, den Syndikus ganz seines Amtes zu entheben. Nach vergeblichen Versuchen bei verschiedenen Stellen wandte er sich 1692 direkt an den König. Seine Absichten hielt er hier noch etwas verhüllt. Der Intendant habe zwar zur Ordnung der Verhältnisse ein Reglement in Aussicht gestellt, aber der Syndikus habe es schon im voraus als Attentat auf die Selbständigkeit der städtischen Finanzverwaltung hingestellt und dadurch jeder Wirkung beraubt. Sollte das Edikt noch Erfolg haben, so sei es nötig Güntzer wenigstens auf ein oder zwei Monate zu entfernen, damit man es in Ruhe verwirklichen könne. Klug setzte er hinzu, daß eine solche Verbannung Güntzers zugleich den Rat geneigter machen würde, neue Leistungen für den König zu bewilligen, was Güntzer immer verhindert habe[1].

Unverblümter zeigten die Vorschläge, die er an Chamlay richtete, worauf er zielte. Das Amt des Syndikus solle ganz aufgehoben und nach dem Vorbild der Städte Frankreichs an seine Stelle ein königlicher Prokurator eingesetzt werden. Als geeigneter Mann käme Klinglin in Betracht[2]. Kein Zweifel, neben einem solchen Beamten, dessen Funktionen genau begrenzt waren, fiel Obrecht die anerkannte erste Stelle im Rat zu.

Welches war nun die Stellung des Hofes? Wie verhielt er sich zu diesen Mißständen, die er doch kannte, und die das Ansehen der französischen Regierung in der Stadt untergruben?

---

[1] s. Anhang.
[2] A. G. 1420, Nr. 105. Obrecht an Chamlay, 16. Dezember 1692.

Der Bitte Obrechts um Einsetzung einer Kommission wurde nicht stattgegeben. Der Minister hielt sich an den normalen Weg, indem er den Intendanten mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragte [1].

In sachlicher Form faßte La Grange sein Urteil ab. Auf Grund seiner Erhebungen müsse er zu Gunsten des Prätors entscheiden. Der Eifer, den er anders wie der Syndikus für den Dienst des Königs zeige, gebiete, ihn in seinen vollen Befugnissen zu erhalten und den Syndikus in seine Schranken zurückzuweisen. Da noch viele strittige Punkte übrig blieben, die nur durch einen Erlaß des Staatsrats geregelt werden könnten, so sei er bereit einen Entwurf einzuschicken [2].

Ein solches Edikt hat niemals das Tageslicht erblickt. Ebensowenig hatten Obrechts Bemühungen Erfolg, die auf völlige Abschaffung des Amtes zielten. Barbezieux mischte sich in den Streit nicht ein. Nur einmal ließ er sich bewegen, ein scharfes Schreiben an Güntzer zu richten, worin er ihn wegen seines Verhaltens tadelte. Der Brief, vom Stadtagenten Le Courreur dem Prätor heimlich übermittelt, ist für die am Hofe herrschende Auffassung bezeichnend: der König habe vernommen, daß der Syndikus eine Menge Mißbräuche begehe, bis zu dem

[1] A. G. 1072, Nr. 222. Barbezieux an La Grange, 2. Oktober 1691.

[2] A. G. 1072, Nr. 237. La Grange an Barbezieux, 27. Oktober 1691: . . . Il me paroit que M. Guntzer n'a pas eu raison de s'opposer à la vérification des comptes des tribus et corps des métiers, cela ne le regarde en aucune manière, mais bien ledit Sr. Obrecht qui est l'homme du Roy et qui doit présider dans toutes les chambres et assemblées de la maison de ville pour pourvoir à tous les abus qui s'y commettent . . . M. Obrecht fait ce qu'il peut pour y mettre de l'ordre, M. Guntzer s'y oppose et renverse tous ses projets quoyqu'il soit de son devoir d'y prendre le mesme interest mais il y a bien de la difference entre les caracteres de ces deux officiers: M. Obrecht est un homme d'esprit qui a les mains nettes et qui ne cherche qu'à faire voir dans toutes les occasions l'affection et le zèle pour le service du Roy. il n'en est pas de mesme de l'autre et ainsy j'estime que ledit Sr. Obrecht doit estre maintenu dans les fonctions de son emploi de préteur Royal . . .

Punkte, daß er in der Stadt die Ehescheidungen und Wiederverheiratungen gestatten wolle. Wenn er sein Betragen nicht bessere, würde der König mit aller Strenge gegen ihn vorgehen[1]. Praktisch blieb alles beim Alten.

Warum nun dieses matte Eingreifen des Hofs, da er sich doch einmal auf Seiten Obrechts gestellt hatte?

Daß am Hofe eine günstige Stimmung für den Syndikus geherrscht hätte, ist nicht der Fall. Durch sein Entgegenkommen gegen die Lutherischen und sein inneres Widerstreben gegen die neue Religion hatte er es vielmehr mit den maßgebenden Personen gründlich verdorben. Unter der Verwaltung Louvois hagelten die Verweise nur so auf ihn nieder: Warum er nicht auf die Bekehrung seiner Frau dringe, warum er seinen Sohn nicht taufen lasse, warum er nichts für die Niederlassung von Priestern im Spital und in den städtischen Gefängnissen tue und so fort. Auch seine eigentliche Amtsführung gab zu häufigem Tadel Anlaß. Trotzdem fühlte sich der Hof nicht bewogen dem Drängen Obrechts nachzugeben, sondern beließ Güntzer ungeschmälert in allen seinen Aemtern. Erst der Tod des Syndikus im Jahre 1696 erlöste den Prätor von seinem schlimmsten Gegner; in seinem Nachfolger Klinglin, dem späteren Prätor, fand Obrecht ein gefügiges Werkzeug.

Was den Hof zu dieser Stellungnahme bewog, war vielleicht der Uebereifer Obrechts selbst, der die höheren Stellen mit seinen Anklageschriften förmlich überflutete. Barbezieux eröffnete einmal dem Prätor, was gegen ihn eingenommen hätte, sei der Eindruck gewesen, als habe er Güntzer förmlich ertränken wollen[2]. Der wahre Grund lag tiefer. Er ruhte wie so vieles andere in dem religiösen Moment, das die französische Verwaltung erfüllte. Derselbe Gesichtspunkt, der 1685 das Zwitterverhältnis zwischen den beiden Beamten geschaffen hatte, gebot auch jetzt die Beibehaltung des Syndikus. Der Unter-

---

[1] St. A. AA 2625. Le Courreur an Obrecht, 11. Dezember 1691.
[2] Reuß, Correspondance, S. 58.

schied gegen die Lage von 1685 bestand nur darin, daß damals gegen die Führung des Syndikus noch keine Ausstellungen zu machen waren; jetzt war die Frage, ob die Religion mehr Schaden leiden würde durch Beibehaltung des Syndikus oder durch seine Entfernung. Und hier mußte gleichfalls dahin entschieden werden, ihn in seinem Amt zu belassen.

Die gleiche Erscheinung hatte sich im Inneren Frankreichs bei den Intendanten gezeigt, die in der Verbreitung des katholischen Glaubens sich eifrig betätigten; sie wurden tatsächlich unabsetzbar, da sonst der Eindruck erweckt wurde, als stehe der Staat nicht unbedingt hinter ihrer Politik; sie mußten in ihren Würden belassen werden, auch wenn ihre rein verwaltungsmäßige Tätigkeit zu Tadel Anlaß gab.

So durfte auch Güntzer weder abgesetzt noch in seinen Rechten beschnitten werden, ohne daß dies einen ungünstigen moralischen Eindruck bei der Bevölkerung erweckt und das Restaurationswerk gefährdet hätte. Nach Güntzers Maßregelung wäre der Uebertritt zum Katholizismus weniger begehrenswert geworden, da man nicht mehr versichert sein konnte, in einer dauernden Gunst des französischen Hofes Entschädigung zu finden für die persönlichen Opfer, die man bei der Abschwörung gebracht hatte.

So gefährdete die Ueberspannung der religiösen Ziele die Ordnung und Sicherheit der französischen Verwaltung.

Daß der Gegensatz zwischen Prätur und Syndikat nicht bloß in persönlichen Reibereien, sondern in inneren Widersprüchen bedingt war, zeigt die Tatsache, daß während des ganzen 18. Jahrhunderts Kompetenzkonflikte zwischen den beiden Beamten an der Tagesordnung waren. Erst kurz vor Torschluß, im Jahre 1781, nachdem längst der wahre Grund zur Beibehaltung der beiden Beamten nebeneinander geschwunden war, entschloß sich der Versailler Hof zu dem Schritt, das Amt des Syndikus in der Stadt Straßburg aufzuheben.

Ein so universaler Geist wie Obrecht konnte sich in der Enge der Straßburger Verhältnisse nicht ausleben. Sein Streben nach Gesamterfassung aller Verhältnisse führte ihn zu seiner bedeutsamen Tätigkeit auf dem Felde der großen europäischen Politik, als diplomatischer Agent im Dienste Ludwigs XIV. Eine Vertiefung in diese Seite der Lebensarbeit Obrechts würde interessante und neue Schlaglichter auf das politische Kulissenspiel und den diplomatischen Kleinbetrieb der Zeit werfen; sie wäre wert unter Heranziehung der deutschen Staatsarchive und des mir nicht zugänglich gewesenen Archivs der Auswärtigen Angelegenheiten in Paris den Gegenstand einer selbständigen Arbeit zu bilden.

Durch ihre Lage an der Grenze zweier Staaten, durch ihre vielen Verbindungen mit dem Deutschen Reich war die Stadt Straßburg hervorragend geeignet als vorgeschobener Posten zur Beobachtung der Bewegungen im Nachbarland zu dienen. Gleich nach der Kapitulation richtete der Hof ein solches Nachrichtenwesen ein. Die königlichen Beamten in Straßburg wurden angehalten, nach Kräften sich Mitteilungen über militärische und politische Vorgänge im Reich zu verschaffen. Es liegen uns solche Berichte vor von verschiedenen Straßburger Beamten. Während diese aber wenig Geschick auf diesem Gebiet bewiesen — Güntzer zog sich verschiedene Male scharfe Tadel über seine unzulängliche und mangelhafte Berichterstattung zu —, war es Obrecht, der diese Pläne zu einem festen System ausbaute.

Ein weitverzweigtes Netz von Korrespondenten gab ihm Kunde von den Ereignissen an ihren Orten und Höfen. Diese

Berichte verarbeitete Obrecht zu einem zusammenfassenden Gutachten, das er mit den urkundlichen Unterlagen nach Versailles sandte. Die hervorragende Reihe der Persönlichkeiten, die Obrecht als Berichterstatter gewonnen hatte, gewährleisteten dem Hof die Zuverlässigkeit seiner Meldungen. So zählte er unter seinen Verbindungen einen höheren Beamten der kaiserlichen Kanzlei, einen Rat des Markgrafen Ludwig von Baden, des Herzogs von Württemberg, einen Kanzler des Kurfürsten von Brandenburg, Räte und Beamte verschiedener kleiner Fürsten und in den Reichsstädten, Gesandte am Regensburger Reichstag, Deputierte der Kreistage, einen Direktor der Ritterschaft des schwäbischen Kreises usw.; ihre Zahl suchte er nach Kräften zu vermehren.

Von Bedeutung war es, daß Obrecht sich nicht mit dieser Mittlerrolle begnügte, sondern auf Grund seiner Beziehungen und Kenntnisse im Einklang mit den Gedanken des Hofs auf die Politik selbst einzuwirken suchte. Die meisten der unzähligen Flugschriften, die damals im Reich zur Verteidigung der französischen Interessen umherschwirrten, sind in Straßburg zugeschnitten worden. Es fehlte am Hof an Leuten, die die deutsche Sprache genügend kannten, an Mitteln, deutsche Schriften zu verbreiten. So war Straßburg die Werkstätte, wo alle auf Deutschland bezüglichen diplomatischen Aktionen ihre Vorbereitung fanden. Was Obrecht ermöglichte, eine oft erfolgreichere Wirksamkeit zu entfalten als die französischen Gesandten im Reich, war eben seine deutsche Abstammung. Er verstand es vortrefflich, in seinen Korrespondenzen seinen Charakter als französischer Beamter zu verdecken und einen reichsdeutschen Standpunkt hervorzukehren; mit scheinbar tiefster Ueberzeugung protestierte er gegen die französischen Uebergriffe, wenn es galt, seine Gewährsmänner in Sicherheit zu wiegen. Um den Landgrafen von Hessen-Kassel vom Kaiser abwendig zu machen, berichtet er einem seiner Räte von einem angeblichen Aufenthalt als Gesandter am Hof des Pfälzer Kurfürsten, der sich seinen Mahnungen zum Trotz vom Hause

Habsburg habe übertölpeln lassen[1]. Als «bon compatriote» will er einem Fürsten seine Meinung über die politische Lage kund tun[2]. Als geborener Deutscher kannte er besser wie jeder andere die Eigenheiten seiner Landsleute und verstand es mit einer oft wunderbaren psychologischen Kunst, sie anzufassen.

Im ganzen zeigt sich hier Obrecht als ein gelehriger Schüler Machiavells, freilich mit dem Unterschied, daß an Stelle des idealen Untergrundes des Florentiners ein platter Nützlichkeitssinn, ein egoistischer Ehrgeiz getreten ist.

Obrecht war nicht gesonnen, auf dem Straßburger Boden seine Tage zu beschließen. Das Ziel seines Strebens war ein Gesandtenposten an einem Brennpunkt europäischer Politik. Er glaubte sich der Erfüllung seines Wunsches nahe, als ihn 1698 der König zu einer diplomatischen Mission nach Frankfurt schickte. Er sollte hier die Erbansprüche der Liselotte gegen Johann Wilhelm von der Pfalz verteidigen, und auf dem Frankfurter Fürstenkonvent die Neutralität der Anhänger des Kaisers unter den Fürsten für den bevorstehenden spanischen Erbfolgestreit betreiben[3]. In beiden Punkten war Obrechts Tätigkeit nicht von Erfolg gekrönt. Die territorialen Forderungen Frankreichs an die Pfalz waren nicht durchzusetzen, und der Konvent löste sich auf, ohne Frankreichs Wünschen Gehör zu geben.

Als gebrochener Mann kehrte Obrecht 1701 nach Straßburg zurück. Seine vielseitige Tätigkeit und wohl auch der letzte Mißerfolg hatten seine Kräfte frühzeitig aufgerieben. Am 13. August erlag er einem schleichenden Fieber.

Sic transit gloria mundi! schrieb der Ammeister Reißeissen in sein Tagebuch, als er die Kunde des Ereignisses aufzeichnete. Jetzt mochte wohl manchen eine Ahnung von der

---

[1] A. G. 1420, Nr. 80. Lettre au conseiller du Landgraf de Hessen-Kassel, 31. Dezember 1691.

[2] A. G. 1420, Nr. 188.

[3] s. den Briefwechsel, A. G. 1435 und 1465 und Schwarte, Die neunte Kur und Braunschweig-Wolfenbüttel (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, Neue Folge, VII, 1905), S. 99ff.

genialen Natur des Dahingegangenen überkommen. Seit den Tagen Jakob Sturms hatte die Stadt keinen so universalen Geist mehr an ihrer Spitze gesehen. Der Abstand beider Charaktere versinnbildlichte zugleich den Wandel der Zeiten. Freilich das Bleibende in Obrechts Tätigkeit, das der Chronist mit seinem Ausruf gleichsam in Abrede stellte, war zunächst nicht so faßlich. Aber das Wirken bodenständigen, unverfälschten deutsch-elsässischen Geistes in den Formen französischen Staatslebens, das gegenseitige Geben und Nehmen, das Fortbestehen der Stadt Straßburg als eines besonders gearteten politischen Wesens, das blieb nicht weniger Obrechts Verdienst, mag es auch nicht in allen Punkten von ihm beabsichtigt gewesen sein.

ANHANG.

---

1. Einsetzungspatent des Prätors. St. A. AA 2323.

Louis Par la Grace de Dieu Roi de France et de Navarre:

A tous présens et à venir, Salut. Désirant pourvoir à ce que dans la ville de Strasbourg il y ait toujours de notre part une personne capable et fidele, qui en qualité de Préteur royal puisse se trouver et assister aux assemblées qui se tiendront dans l'Hôtel commun de ladite Ville, tant pour soulager les Bourguemaîtres et Échevins d'icelle d'une partie des affaires qui s'y doivent traiter et qui y surviendront que pour y faire entendre nos intentions lorsqu'il s'agira du bien et de l'avantage de notre service, Nous avons résolu pour cette fin de créer une Charge de Préteur royal en ladite ville de Strasbourg et d'en pourvoir en même tems une personne capable et affectionnée à notre service, sur laquelle Nous puissions nous en reposer. Savoir Faisons que pour ces causes et autres à ce nous mouvant et de notre certaine science, pleine puissance et autorité royale Nous avons par le présent Édit crée et érigé, créons et érigeons en titre d'office et formé une Charge de Préteur royal dans ladite ville de Strasbourg, pour résider dans icelle, avec pouvoir à celui qui en sera pourvu de prendre rang et séance en notre nom en la Maison et Hôtel commun dudit Strasbourg, d'entrer dans toutes les assemblées qui s'y feront et dans tous les Conseils qui s'y tiendront, soit pour le Réglement de la Police et l'Administration de la Justice soit pour les revenus et dépenses de ladite Ville, veiller et prendre garde à ce qu'il ne s'y passe aucune chose contre notre service, y avoir en la susdite qualité de Préteur voix décisive, tant en consultation des matières civiles que criminelles, juger et terminer conjointement avec lesdits Bourguemaîtres et Echevins toutes les affaires généralement quelconques qui se présenteront, de quelque nature qu'elles puissent être, sans qu'il puisse être par eux tenu aucune assemblée extraordinaire que ledit Préteur royal n'y soit présent et participant, et au surplus jouir par ledit Préteur royal des mêmes honneurs, autorités,

prérogatives, prééminences, privileges, droits, fruits, profits, revenus et émolumens dont jouissent ceux qui sont pourvus de pareilles charges, sans toutefois que ladite Charge puisse préjudicier en aucune manière à célle de notre Syndic en ladite Ville, ni aux honneurs et privileges que nous y avons attribués; et étant important de pourvoir sans délai ladite Charge de Préteur Royal, nous avons pour cette fin jeté les yeux sur notre cher et bien-amé Ulrich Obrecht, l'un des avocats généraux de ladite ville de Strasbourg, étant bien informés de ses sens, suffisance, capacité, probité, expérience dans les affaires, tant de Police que de Justice et Finances. ainsi que de sa fidélité et affection singulière à notre service. A icelui Sieur Obrecht pour ces causes avons donné et octroyé, donnons et octroyons par ces présentes ladite Charge de Préteur royal dans le Corps du Magistrat de ladite ville de Strasbourg, pour en ladite qualité prendre rang et séance en notre nom en la Maison et Hôtel commun de ladite Ville, avec pouvoir d'entrer dans toutes les assemblées qui se feront par ledit Magistrat et dans tous les Conseils qui se tiendront pour toutes les choses ci-dessus énoncées, et exercer par luy ladite Charge aux honneurs, autorités, prérogatives, préeminences, privileges, gages, droits, fruits, profits et émolumens qui y appartiennent et qui lui seront ordonnés par nos États, et dont jouissent et doivent jouir ceux qui sont pourvus de pareilles Charges, et qui y sont attribués par le présent Édit, tant qu'il Nous plaira.

Si Donnons en Mandement à nos amés et féaux les Gens tenans notre Conseil Supérieur d'Alsace, que leur étant apparu des bonnes vie et mœurs, Religion catholique, apostolique et romaine dudit Obrecht et de lui pris et reçu le serment en tel cas requis et accoutumé, ils le mettent et instituent ou fassent mettre et instituer de par Nous en possession de ladite Charge de Préteur royal, et d'icelle, ensemble de tout le contenu ci-dessus le fassent, souffrent et laissent jouir et user pleinement et paisiblement, cessant et faisant cesser tous troubles et empêchemens au contraire: Car tel est Notre Plaisir.

Et afin que ce soit chose ferme et stable à toujours, Nous avons fait mettre notre scel à cesdites présentes. Donné à Versailles au mois de mars, l'an de grace 1685 et de notre Regne le 42e.

Louis

Visa Le Tellier

umseitig

Par le Roi
Le Tellier.

---

2. A. G. 967, Nr. 236. Obrecht an Louvois, 5. Januar 1690.

Monseigneur.

Les places qui sont devenues vacantes cette année dans le corps des 300 échevins de cette ville ont esté remplies ces jours a la manière accoustumé de sorte qu'aux tribus ou il y a eu des catholiques on a observé l'alternative et la proportion prescrite par l'ordre du Roy. Aujourd'huy on a procédé a l'élection du Consul ou Ammeistre Régent a la place du Sr. Dietric que le tour auroit touché et le choix est tombé sur le sieur Weinemer du Conseil des Quinze. Il est né catholique et autant que j'ai pu remarquer fort zelé pour les interests du Roy. Quant au remplacement du grant senat, la religion y a esté consideré autant et presque au dela de ce qu'on auroit pu souhaiter, attendu que parmi les dix conseillers qui ont esté eleus ce matin il y a quatre Catholiques de sorte qu'avec les quatre qui y sont restés de l'année passée nous y avons présentement plus que le tiers. tout cela s'est faict fort tranquillement et sans qu'il ait esté besoin d'employer l'autorité des ordres de sa Majesté, si ce n'est que parmy les autres ordonnances de la ville qu'on a accoustumé de lire avant les élections, on a aussi faict lecture de la lettre de cachet qui a esté escrite au magistrat a ce sujet.

Je ne vois pas mesme que les Lutheriens prennent aucun ombrage de cette augmentation des Catholiques dans le magistrat; et quant au Sr. Weinemer en particulier, il a tenu une bonne conduite depuis qu'il est entré dans le Conseil des Quinze qu'il s'est attiré l'approbation de tout le monde.

Je suis avec un tres profond respect, Monseigneur, de Votre Grandeur le tres humble et tres obéissant serviteur

Obrecht.

---

3. A. G. 967, Nr. 239. Obrecht an Louvois, 19. Januar 1690.

Les magistrats de cette ville ont demandé a Votre Grandeur par leur lettre du 10 decembre de l'année passée une extension du don que le Roy leur a faict des droits et pretensions que les sujets de l'Empereur et de l'Empire peuvent avoir sur eux; Comme leur demande tend a ce qu'il plaise a S. Mé. de leur donner aussy la

confiscation des autres bien et effets que lesdits sujets de l'Empire ont en cette ville et dans ses dépendances et que je scais que cela ne consiste qu'en peu de chose, j'ai cru devoir proposer a Votre Grandeur, comme j'ai faict d'abord a Mr. l'Intendant, de leur faire donner ladite confiscation a la charge qu'ils ajouteront la somme de 10 000 livres a celle des 90 000 qu'ils se sont engagés de payer annuellement au Roy, de sorte que la somme totale fust reglée pour l'advenir a 100 000 livres par chacune année. Je n'ay pas veu les registres de ladite confiscation, mais je suis pourtant bien seur, que si on les examine au contenu de cette proposition, Sa Mé. y trouvera un advantage asses considerable: et a l'esgard de nos magistrats comme en veue de ce qui s'est passé a l'otroy de la confiscation des debtes, ils s'attendent bien qu'on ne leur accordera pas leur demande sans quelque rétribution, Votre Grandeur pourroit d'abord attacher cette charge des 10 000 livres a la reponse, qu'elle leur fera a ladite lettre du 10 decembre: sans qu'il fust besoin de faire expedier d'autres lettres patentes en interprétation de celles que Votre Grandeur leur a adressées pour le don des debtes.

---

4. A. G. 1410, Nr. 35. Obrecht an Barbezieux, 4. Oktober 1697.

Les magistrats de cette ville ont payé jusques icy au Roy en conséquence des conventions faites avec feu Monseigneur de Louvois 90 000 livres par an pour l'augmentation des fortifications: scavoir 45 000 pour faire continuer les Lettres du Roy que Sa Mé. leur avoit accordées et 45 000 pour obtenir le Don de la confiscation des debtes que les Estrangers avoient sur la maison de Ville. Comme l'une et l'autre de ces raisons vont cesser par la paix, et que cependant le Roy ne sera peut estre pas faché de conserver ce fonds je supplie tres humblement Votre Grandeur de me faire scavoir si Sa Majesté ne trouvera pas desagréable que l'on proposât auxdits Magistrats de s'engager de nouveau a continuer de faire a l'avenir ce méme payement chaque année, en leur faisant esperer qu'ils seront maintenus dans la jouissance de leurs Privileges et en les guerissant en quelque façon de l'appréhension qu'ils ont concüe des bruits communs de la Province de voir transférer ici le Conseil de Brisac ou y establir quelque Présidial. En attendant les Ordres de Votre Grandeur la dessus, je suis . . .

---

5. A. G. 1410, Nr. 60. La Grange an Barbezieux, 21. November 1697.

Mr. Obrecht Preteur Royal et Mr. Klinglin Syndic de Strasbourg m'ont assuré qu'ils vous avoient escrit pour vous dire que les conditions sous lesquelles le magistrat de ladite ville a accordé annuellement 90 000 livres au Roy pendant la guerre pour les fortifications cessant par la paix, ils avoient dessein de proposer auxdits sieurs du magistrat de continuer a payer cette somme et mesme d'accorder jusques a 100 000 liv. a l'advenir, qu'ils esperoient aussy que Sa Mé. auroit la bonté de les confirmer dans tous leurs privileges et de ne point faire transferer le Conseil de Brisak a Strasbourg. Comme ils ont encore des debtes qu'ils seront obligés d'acquitter, J'estime, Monseigneur, que quand a present l'on ne peut pas leur demander d'avantage, et si vous aurez la bonté de leur respondre favorablement, ce sera une chose qui ne recevra pas de difficulté, et ce don gratuit sera tres seurement accordé.

Lesdits sieurs du magistrat vous doivent aussy escrire pour avoir la permission d'envoyer des Députés a Paris pour tesmoigner au Roy la joye qu'ils ont d'estre cedez et de se voir pour tousjours sous la souveraineté de Sa Mé; j'estime, Monseigneur, que cette députation seroit fort inutile, il n'est pas mesme du service de ladite ville, et il me paroist qu'il sera seulement necessaire de leur commander en response que le Roy estant satisfaict de l'affection qu'ils luy tesmoignent dans cette occasion, il n'est pas a propos qu'ils envoyent l'asseurer de la mesme chose et qu'il croit que dans la suite lesdits sieurs du magistrat luy en donneront encore de plus particulieres assurances, se qui sera agréable a Sa Mé. et la portera a leur accorder la continuation de sa protection.

Cette lettre les tirera de l'apprehension ou ils sont d'un changement de Religion, leur rendra leur tranquillité ordinaire et leur fera gouster de plus en plus la douceur de la domination de Sa Mé.

---

6. St. A. AA 2625. Obrecht an La Chaise, undatiert.

Mon Reverend Pere.

J'avois esperé de pouvoir attendre le retour du R. P. Dez pour en recevoir quelque support ou consolation contre les efforts que le Sr. G. S. de cette ville faict depuis la mort de feu M. de L. pour soulever le peuple et les Magistrats Lutheriens contre ce qui a esté

establi par son interposition en faveur de la religion Catolique. Mais ledit Sr. Guntzer pousse ce dessein avec une si grande impetuosité qu'il l'a actuellement faict éclater dans une pleine assemblée du Magistrat: s'attachant particulierèment a l'ordre cy joinct que le Roy a envoyé icy contre les divorces qu'il a faict passer pour un effet de pedanterie ou de bigotterie et pour un exemple qui monstroit evidement que l'on travailloit a suprimer et renverser les droits et privileges de la ville. Ce qui a faict que je n'ay pu me dispenser d'en informer le Roy par la voye de M. de Barbesieux et comme il n'y a personne qui comprenne mieux que vostre rev. de quelle consequence il seroit si on laissoit enraçiner parmy les Lutheriens l'opinion que la religion catolique a perdu tout son appuy en cette ville par la mort de M. de Louvois, je prends la liberté de luy en faire part pour la supplier . . .

Pendant que feu M. de L. a veceu, lorsqu'il venoit quelque ordre en faveur de la religion, il ne l'attaquoit pas ouvertement, mais il soufloit seulement aux oreilles des zelés L.[1] que j'avois suggeré ledit ordre par la relation que l'on me voyoit avoir avec les J.[2] mais depuis sa mort il a levé le masque et a pris ouvertement la qualité de prot. leur faisant esperer qu'en peu de temps il remettroit les affaires de rel. sur un pied que je n'aurois plus sujet de me vanter de luy avoir procuré aucun advantage. C'est dans cette veue qu'il commenca par supplanter l'ordre du Roy touchant l'alternative qui doibt estre observée entre les catoliques et les Luthériens a l'election des charges en supposant dans le rapport qu'il a faict le . . . du mois passé a l'occasion de l'election d'un greffier de la chambre des tuteles un faux ordre des elections a la chancellerie contre ce qui est porté par les registres et faisant par ce moyen que pour un seul catolique il se trouve qu'il y a trois Lutheriens eleus de suite. Comme je ne me suis aperçeu de la fraude qu'apres coup que celuy qui a esté eleu est le fils de l'un des principaux de la ville, que parmy les competiteurs il y avoit un de mes proches parents et que j'ay cru estre du bien de la religion que je devois me menager, je ne m'ay pas voulu declarer ouvertement icy contre cette election, mais j'ay escrit a M. de Barbesieux la lettre dont copie est cy joincte, croyant donner l'occasion de redresser l'affaire sans que j'y paroisse, mais soit que M. de Barb. n'y ait pas faict reflexion ou qu'il n'ait pas jugé a propos (et) qu'il ait eu d'autres considerations pour M. G., ma lettre n'a pas eu de suite et M. G. ayant heureusement franchi le pas s'est attaché presque

[1] Luthériens.
[2] Jésuites.

a la fois a décrier l'ordre que le Roy a donné contre les divorces et a ravilir l'autorité que l'edit de creation attribue a la charge d'un preteur Róyal catolique qu'il sçait estre le principal apuy de la religion en cette ville.

Je suis tout confus d'estre obligé de suplier V. R. de sacrifier un de ses precieux moments pour lire avec attention les pieces cy joinctes et y faire les reflexions qu'elles meritent en ces conjonctures ou il semble que si nous ne pouvous pas esperer de grands progres pour l'avancement de la religion en cette ville, nous devons du moins donner nos soins a ce qu'elle n'aille pas en arriere et V. R. comprend assés d'elle mesme quelles terribles consequences s'en suivroient si on laissoit enraçiner l'opinion parmy les Lutheriens que par la mort de M. de L. la religion catholique a perdu tout son apuy dans cette ville et que l'on ne peut plus compter sur aucun des advantages et establissement qu'il luy a procuré aupres de S. M.

j'ay apris par un combat de pres de six ans sous la direction du R. P. D.[1] a sacrifier a Dieu tous les ressentiments particuliers qu'auroient pû elever en mon ame les persecutions continuelles de G. et lorsqu'il s'agissoit de soutenir l'interest du public j'avois un secours prompt et asseurré en M. de L. qui a epuisé toutes les severités des ses reprimendes a le vouloir corriger et qui se mettoit en train a en delivrer le public ayant ordonné peu de temps avant sa mort a M. l'J.[2] de rechercher sa conduite dans l'administration des revenus de la ville et des baillages estant d'ailleurs deja informé suffisament des exces horribles de ses débauches et concussions aussy bien que de ses mauvaises intentions pour le service du Roy.

Cepandant j'ay crû devoir informer V. R. de ce qui se passe afin que si cette affaire estoit raportée par devant S. M. elle pût veillor que la religion n'en souffrit point d'echec qui dans le temps seroit difficile a corriger.

J'attends le Pere Dez pour chercher avec luy un remede a un mal qui par les habitudes vicieuses et par les furieux essorts qu'il a pris depuis peu me paroist presentement infiniment plus dangereux que dans tout moment.

---

[1] = Dez.
[2] = Monsieur l'Intendant.

7. A. G. 1072, Nr. 220. Obrecht an La Grange, 19. September 1691.

Le temps m'a ésté trop court Lundy dernier pour vous informer des emportements furieux de Mr. Guntzer auxquels il s'est abandonné dans deux assemblées qui se sont tenues en mon absence et je ne vous en fais point de détail presentement par ce que j'aime mieux que vous l'appreniez a vostre retour de ceux qui y ont assisté. Vous trouverez néanmoins les circonstances les plus essentielles dans les pieces cy joinctes, auxquelles je vous supplie de sacrifier un moment de vostre temps pour les lire avec attention et y faire les reflexions qu'elles meritent dans les conjonctures présentes ou il croit que la mort de M. de Louvois et l'attachement que vous savez avec M. de S. le met au dessus de tout. Si je parlois a un autre qu'a vous, Monsieur, je dirois du moins quelque mot de ma conduite en cette affaire, mais comme vous sçavez par experience que je n'ai d'autre ambition que celle de bien servir le Roy et que je ne suis pas mesme capable de m'engager en aucunes querelles si non contre ceux qui s'opposent a ses interests je remets entre vos mains le sort avec lequel vous voudrez que je termine cette contestation, que mon flegme m'auroit fait éviter de toutes manieres, si elle ne frapoit les fondements de l'autorité que le Roy m'a confiée. Je n'ay pas encor perdu un mot avec Mr. Guntzer pour cette affaire et j'éviteray sa rencontre jusqu'a vostre retour. Car je reconnois bien qu'en me procurant la charge que j'ay l'honneur de posséder, vous n'aves pas entendu que je sois les bras croisés lorsque l'on attaqueroit mon charactere, mais je conçois aussy de la bonté que vous m'aves toujours temoignée que vostre intention n'a pas esté de me condamner au combat avec des tigres et des sangliers.

---

8. A. G. 1420, Nr. 74. Obrecht an Ludwig XIV., 8. Januar 1692.

Sire,

Les affaires de cette ville sont encore dans le mesme desordre ou les a mis le Sr. Guntzer par ses malversations. Mr. de la Grange nostre Intendant avoit promis d'y faire remedier par un Reglement. mais le Sr. Guntzer s'est deja prevalu du temps que ledit reglement a tardé a venir pour le rendre odieux aux Magistrats en leur in-

sinuant qu'il tend a leur oster l'administration de leurs revenus de sorte qu'il ne peut plus produire de bon effet a moins que V. M. n'éloigne d'icy le Sr. Guntzer pour un ou deux mois seulement, jusque ledit reglement soit mis en pratiqué. L'employ de Syndic ne souffrira guères de cette absence, par ce qu'il y a deja longtemps qu'il n'en faict plus les principales fonctions, s'en estant deschargé sur nos Advocats generaux pour vaquer a ses plaisirs et a ses intrigues. Mr. le marquis de Chamilly, nostre Gouverneur, qui a esté temoin oculaire de sa conduite, en peut rendre un tesmoignage autentique. De plus on a besoin de cet éloignement pour pouvoir regler avec lesdits magistrats tranquillement a l'amiable les fonds que la ville doit faire cette année pour le service de V. M. a quoy l'on n'a pu parvenir les années passées que par de grandes contestations et qu'en employant l'autorité de feu Mr. de Louvois a cause des obstacles que ledit Sr. Guntzer y aportoit pour faire un merite aupres desdits Magistrats qui de soy mesme seroient tres dociles pour tout ce qui concerne les interests de V. M.

Je suis avec un tres profond respect, Sire, de V. M. le tres humble, tres obéissant et tres fidele serviteur et sujet

Obrecht.

---

9. A. G. 1420, Nr. 17. Obrecht an Barbezieux, 7. Oktober 1692.

(Als Beispiel der Wirksamkeit Obrechts in der Frage der 9. Kurwürde.)

Je vous supplie tres humblement d'accuser la reception de celle cy par ce qu'il me paroit important pour le service de S. M. que je scache si elle approuve ma conduite en ce qui s'ensuit. Depuis que je travaille dans l'affaire de l'Electorat de Hannover, j'ay tousjours taché de faire comprendre aux Cours d'ou l'on m'a demandé des memoires que le principal motif qui a porté l'Empereur a accorder avec tant de facilité une demande de si grande importance n'a pas esté le dessin de fortifier le parti des Alliés ny d'augmenter le nombre de ses troupes en Hongrie et encor moins d'affermir la securité de l'Empire comme il a voulu insinuer par les conditions qui ont esté débitées au traité faict entre luy et le Duc de Hannovre a ce sujet: mais que son dernier but n'estoit sans doute autre que d'acquerir un nouvel apuy pour agrandir l'Empire de la maison d'Autriche a mesure que ses forces croissoient du coté de la Hongrie et de l'Italie par l'acquisition d'entiers Estats et Royaumes et que ce seroit une simplicité de croire que la veritable substance d'un traité de cette nature se trouvera dans des conditions que l'on affecte de part et d'autre d'exposer a la connoissance du

public, qu'elle ne sera pas plustost renfermé dans des articles secrets. Enfin ayant recouvré par l'ordinaire de Lundy dernier ces-dits articles secrets, j'ay cru les devoir employer en tous ces endroits la, pour fortifier ce que j'avois avancé . . . folgen diese Artikel.

Du reste il me paroit et la piece cy jointe vous fera voir que l'affaire n'est pas mal echauffée et que pour peu qu'on l'attise elle est a donner de l'occupation aux ennemis du Roy pendant tout l'hiver prochain . . . les partisans de Hannover se tuent de dire que ceux qui s'oposent a l'erection de l'Electorat n'agissent qu'a l'instigation de la France. On s'en moque dans le College des Princes ou l'on scait assez les motifs que l'on a pour se remuer: cependant pour menager les esprits faibles surtout dans le College des Villes qui se va aussy mettre en mouvement je continue tousjours de cacher autant qu'il m'est possible les coups que je frape; que Si S. M. jugeoit a propos de publier une nouvelle declaration par laquelle elle fist connoistre que bien loin de vouloir profiter des desordres qui s'augmentent tous les jours en Allemagne par de nouvelles entreprises sur la liberté des Estats, son but n'est que de contribuer a restablir leurs droits sur le pied de la paix de Westphalie, j'oserois presque asseurer que cela produira un tres bon effet en esgard aux dispositions ou je vois qu'est la pluspart des Cours d'Allemagne. Celles qui sont attachés aux interests de la maison d'Autriche ne s'en laisseront pas toucher: mais je sçais tres certainement qu'elles ne soupirent pas avec moins d'empressement apres la paix se voyant entierement epuisées de moyens de continuer la guerre et decheues des grandes espérances qu'elles en avoient conçues.

44. **Drei G'schichtlen üs de sechziger Johr.** Unseri Schwowevetter. Unseri Pariser. 's End vom Stilllewe von Marie Hart. 32 S. — 40
45. **Kättele's Weihnachtsbaum. Die Champagnerflasche.** Zwei Erzählungen von L. Schweitzer. 24 S. — 30
46. **Fallend' Laub,** von Maria Rebe. VIII u. 190 S. Mit 1 Lichtdruck. 2 —
47. **Bieje — awer nit breche!** Charakterstück in eim Uffzug von Jean Riff. 32 S. — 40
48. **Telegraphie ohni Droht,** Original-Schwank in eim Uffzug von Jean Riff. 31 S. — 40
49. **2 Strossburjer Komödie** (2. Serie), von D. G. Ad. Horsch. 32 S. — 60
50. **Herr Heinrich von Müllenheim (1233). In Angst und Not (1333),** von Anna Lau. 32 S. — 60
51. **Im Frühlicht der Reformation.** Aus Strassburgs Chronik 1529—1553, von Anna Lau. 48 S. — 80
52. **D'r Pfetter vum Land od'r e Kindtauf mit Hindernisse.** Original-Komödie in eim Uffzug von Jean Riff. 32 S. — 60
53. **Vogesengrün.** Erzählungen aus dem Elsass von Maria Rebe. 95 S. Mit 4 Abbildungen. 1 —
54. **Aus der Bippernanzgasse. Cordula.** Zwei Erzählungen von Anna Lau. 44 S. — 80
55. **Aus Strassburgs Vergangenheit.** Vier kurze Erzählungen von Elsa Jordan. 31 S. — 40
56. **Strassburger Märe aus Barbarossas Zeit. 1184—1189,** von Anna Lau. 36 S. — 40
57. **Und es war Nacht (1681—1684),** von Anna Lau. 63 S. — 80
58. **Der junge Philipp Jakob Spener in Strassburg (1650—1666),** von Anna Lau. 56 S. — 80
59. **„Strossburjer Ditsch" in vier Jahrhunderten 1687—1905.** Mit elf Illustrationen. 112 S. — 80
60. **Unterm Weihnachtsstern.** Weihnachtsaufführung für junge Mädchen von A. Schaller. 20 S. — 20
61. **Bilder aus dem Leben,** von Ed. Spach. 40 S. 6. Folge. — 50
62. **Die helltönenden Wörtlein unseres Altvaters Geiler von Kaysersberg.** Was wir, seine Landsleute, von ihm wissen sollten aus Heimatsstolz. Zusammengestellt von Peter Lang. Mit 2 Abb. VIII u. 106 S. gebd. 1.50, 1 —
63. **Sabine von Steinbach.** Eine Tragödie von Richard Paasch. 114 S. 1 50
64. **D'r Unkel.** Comédie-Bouffe in eim Akt von D. G. Ad. Horsch. 32 S. (2. Auflage.) — 50
65. **Der Hüsherr.** Lustspiel in einem Akt von D. G. Ad. Horsch. 24 S. (2. Auflage.) — 50
66. **E Mann fur mini Nièce.** Comédie-Bouffe in eim Akt von D. G. Ad. Horsch. 24 S. (2. Auflage.) — 50
67. **Wasgau-Sagen und Mären.** Von H. J. Walther. 63 S. — 80
68. **Die zwei Kinder mit dem goldenen Stern.** Ein Märchen aus dem Munde des elsässischen Volkes nacherzählt von Gustav Mühl. 23 S. — 30
69. **Die kalte Wittib.** Eine Strassburger Geschichte von Edward Sorg. 138 S. gebd. 3.—, 2—
70. **D' g'stohlene Gäns.** Lustspiel in einem Aufzug in elsässischer Mundart von Ludwig Meyer. 31 S. — 50
71. **Am richtigen Heilquell.** Preisschrift von Maria Rebe. 48 S. — 60
72. **D'r Polizeygard, oder 's trürig Dienschtjübiläum.** E luschtigs Steckel en eim Akt von Jos. Lèvre. IV u. 27 S. — 60
73. **Vor 40 Jahren.** Kriegserlebnisse. I. Jägerthal und Fröschweiler. II. Straßburg, 27.—29. September. Von Hackenschmidt. III u. 50 S. — 50
74. **D'r Büechhalter.** Volksstück in drei Szenen. Nach dem gleichnamigen Gedicht von Ch. Hackenschmidt bearbeitet. Von G. Lasch. 15 S. — 20
75. **D'r Babbler.** Volksstück in drei Szenen von G. Lasch. 23 S. — 30
76. **Bilder aus meinem Vogesennest** von Helene Heitz. 34 S. — 50
77. **Im Morgenrot.** Schauspiel aus der Straßburger Reformationszeit von G. Lasch. 24 S. — 30
78. **D'nei Zit.** Volksstück in fünf Szenen von G. Lasch. 23 S. — 30

Die Sammlung wird fortgesetzt.

19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier. Aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 77 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhange enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 111 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648–1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 73 S. 2. Aufl. 2 50
23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VII u. 183 S. 3 —
24. **Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 2. verm. Aufl. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb,** ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. Auf Grund archivalischer Dokumente von Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VII u. 146 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gény. VIII u. 47 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der oberelsässische Winterfeldzug 1674 75** und **das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. VIII u. 178 S. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Eissen,** seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. VI u. 127 S. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwickelung** von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 38 S. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. VIII u. 204 S. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. VIII u. 82 S. 3 —
35. **Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert** von Wilhelm Beemelmans. IV u. 96 S. 2 50

Band VIII.

36. **Zur elsässischen Lage und Frage** von Dr. Paul Grünberg. 61 S. 2 —
37. **Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeraiden im Mittelrheingebiete** von Dr. C. Mehlis. Erste Abteilung. VI u. 90 S. Mit 3 Abbildungen. 3 50
38. **Chronik von Hunaweier.** Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen. Nach den Urkunden herausgegeben von E. Tschaeche. VII u. 115 S. Mit 1 Abb. 3 —
39. **Paulus Beck von Strassburg und seine Schicksale. 1705 bis 1778** von Th. Renaud. Mit einem Porträt. 79 S. 3 —
40. **Magister Johann Reinhard Brecht: Historischer Bericht von der Religions-Veränderung in Düttlenheim 1686.** Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte unter der Regierung Ludwigs XIV. Herausgegeben von Rudolf Reuss. 32 S. 1 50

Band IX.

41. **Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster** von Georg Wagner VII u. 87 S. 3 50
42. **Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg.** Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen von E. Herr. V u. 256 S. 12 —
43. **Aus dem Leben eines strassburger Kaufmanns des 17. u. 18. Jahrhunderts.** «Reiß-Journal und Glücks- und Unglücksfälle» von Johann Eberhard Zetzner (1677—1735). Nach der ungedruckten Originalhandschrift im Auszug mit Anmerkungen herausgegeben von Rudolf Reuß. XI u. 235 S 8 —
44. **Die Optionsfrage in Elsass-Lothringen.** Eine völkerrechtliche Studie von Dr. A. Gérardot. 3 —
45. **Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Mark Maursmünster im Elsass** von Fr. Nieschlag. Mit einer Karte. IX u. 95 S.

Band X.

46. **Ulrich Obrecht und die Anfänge der französischen Prätur in Strassburg (1684–1701)** von Alb. Metzenthin. VIII u. 190 S.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

1. **Der Kaiserstuhl,** von C. Mündel. Zweite Auflage von: Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. Mit 4 Lichtdrucktafeln, 6 Abb. im Text und 1 Karte. 1 50
2. **Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.** Von W. Kirstein. Mit 11 Illustrationen und 1 Karte, 2. Aufl. 1 —
3. **Wanderungen im Breuschtale.** Von G. Kruhöffer. Mit zahlreichen Illustrationen. 1 —
4. **Rappoltsweiler, das Carolabad und Umgebung.** Von M. Kube. Mit einem einleitenden Gedicht von W. Jensen. Mit 16 Illustrationen und einer Karte. 3. vermehrte Aufl. 1 —
5. **Das Münstertal.** Ein Führer für Touristen. hrsg. von der Sektion Münster des Vogesenkl. Mit 6 Abb. u. 4 Routenkarten. 2. verb. Aufl. 1 —
6. **Zabern und Umgebung.** Ein Führer für Fremde und Einheimische v. Dr. Hans Luthmer. II. Aufl., herausg von der Sektion Zabern des Vogesenklubs, bearb. von Dr. Friedr. Wündisch. Mit 14 Illustr. 1 20
7. **Der Donon und seine Altertümer** von Dr. O. Bechstein. Mit 3 Illustrationen. 1 —
8. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. I. Teil. Drei-Aehren, Umgebung und die Seite des Münstertales. Mit einer Karte und einer Illustration. 1 50
9. **Ein Gang über das Schlachtfeld von Wörth** von Dr. Wilh. Matthäi. Mit einer Karte enthaltend sämtliche Denkmäler. 1 —
10. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. II. Teil. Seite des Kaysersberger Tals. Mit 1 Karte und 2 Illustrationen. 1 50
11. **Führer für Reichenweier und Umgebung.** Herausgegeben v. d. Vogesenklub-Sektion Reichenweier. M. 16 Illustr. u. 3 Karten. 1 50
12. **Führer für Barr und Umgebung.** I. Teil. Nähere Umgebung von M. Herbig. 1 20
13. **Führer für Barr und Umgebung.** II. Teil. Odilienberg, Hohwald und weitere Umgebung von M. Herbig. Mit einer Kartenskizze. 1 20

Weitere Hefte in Vorbereitung.

